



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Closed Controlled Access:

Inhaftierung und Einschränkung von Bewegung auf den
griechischen Hotspot-Inseln“

verfasst von / submitted by

Sarah Viktoria Zischka, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2024 / Vienna 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Internationale Entwicklung /
International Development

Betreut von / Supervisor:

Mag.a Dr.in Sabine Prokop

INHALTSVERZEICHNIS

Danksagung	7
Abkürzungsverzeichnis	8
1. EINLEITUNG.....	11
1.1 Literaturlage und Relevanz des Themas	12
1.2 Definitionen	16
1.3 Forschungsfrage(n) und Zielsetzung	17
1.4 Methode und Vorgehensweise	19
1.4.1 Sample	19
1.4.2 Datenanalyse	20
1.5 Aufbau der Arbeit	21
2. THEORETISCHE RAHMUNG.....	22
2.1 Biopolitik	25
2.1.1 Disziplinar- und Regulierungsmacht	26
2.1.2 Die Verwaltung migrantischer Bevölkerung(sgruppen)	28
2.1.3 Souveräne territoriale Machtpraktiken	30
2.1.4 Der Ausnahmezustand und das Lager	32
2.2 Rassismus und Diskriminierung	34
2.2.1 Biopolitik und Staatsrassismus	35
2.2.2 Souveränitätsmacht und Grenzräume	40
2.2.3 Geflüchtete als <i>homines sacri</i> ?	41
2.2.4 <i>Biopolitics multiple</i> und <i>debilitation</i>	44
3. GESCHICHTLICHER HINTERGRUND.....	47
3.1 Immigrationshaft	48
3.1.1 Die Ausbreitung der Immigrationshaft	49
3.1.2 Wer wird inhaftiert und wozu?	52
3.1.3 Immigrationshaft als administrative Maßnahme	54
3.1.4 Vernachlässigung des Themas Immigrationshaft	56
3.2 Immigrationshaft im europäischen Außengrenzregime	58
3.2.1 Die Entstehung der Hotspots	58
3.2.2 Das EU-Türkei-Abkommen	62
3.2.3 Der Europäische Pakt für Asyl und Migration	65

3.3	Griechenland und die ägäischen Inseln	69
3.3.1	Immigrationshaft in Griechenland	70
3.3.2	Die Rolle von Inseln für Absonderung	71
3.3.3	Closed Controlled Access Center (CCAC)	74
3.4	Akteur*innen	77
3.4.1	Akteur*innen auf europäischer Ebene	77
3.4.2	Internationale und zivilgesellschaftliche Organisationen	79
3.4.3	Drittstaatsangehörige und die lokale Bevölkerung	81
4.	RECHTLICHER KONTEXT DER IMMIGRATIONSHAFT.....	84
4.1	Internationales Recht	84
4.1.1	Internationale Konventionen	85
4.1.2	Grundsätze und Schutzgarantien	86
4.2	Europäische Gesetzgebung	88
4.2.1	Die Rückführungsrichtlinie	90
4.2.2	Die Aufnahmerichtlinie	93
4.2.3	Die Asylverfahrensrichtlinie	95
4.3	Griechische Gesetzgebung	98
4.3.1	Nationale Gesetzgebung	98
4.3.2	Grenzverfahren und die Fiktion der <i>Nicht-Einreise</i>	103
4.3.3	Selektion nach Nationalitäten	106
4.3.4	Das Konzept des <i>sicheren Drittstaats</i>	109
4.3.5	Geografische Restriktion	111
5.	INFRASTRUKTUR DER HOTSPOTS.....	115
5.1	Bedingungen in den Hochsicherheitszentren	116
5.1.1	Versorgung grundlegender Bedürfnisse	118
5.1.2	Infrastruktur der Closed Controlled Access Centers	120
5.2	Einschränkung von Bewegung	121
5.2.1	Isolation der Hochsicherheitszentren	122
5.2.2	<i>De facto</i> Haft: Kartensystem	124
5.2.3	<i>De facto</i> Haft: Geografische Restriktion, Covid-19, Bestrafung	126
5.3	Überwachung und Kontrolle	129
5.3.1	Zugangskontrollen	130
5.3.2	Überwachung 24/7	133
5.4	Zugang zu Rechtsbeistand und medizinischer Versorgung	139
5.4.1	Zugang zu Rechtsmitteln	139
5.4.2	Zugang zu medizinischer Versorgung	143
5.4.3	Zugang zu Dolmetschangeboten	146

6. SCHLUSSBETRACHTUNG.....	148
7. LITERATURVERZEICHNIS.....	157
8. ANHANG.....	175
8.1 Beschreibung des Samples	175
8.1.1 NGO-Berichte	175
8.1.2 Investigative Berichte	177
8.1.3 Griechisches Ministerium für Migration und Asyl	178
8.2 Interview Grillmeier	178
8.3 Data Framework Greek Hotspots	181
8.4 Zusammenfassung I Abstract	183

Danksagung

Großer Dank gilt Mag.a Dr.in Sabine Prokop für die großartige Betreuung, die konstruktiven Rückmeldungen und die motivierende Unterstützung während des gesamten Entstehungsprozesses der Arbeit.

Ich möchte mich herzlich bei Franziska Grillmeier für das ausführliche Interview und die wertvollen Einblicke bedanken. Ebenso herzlicher Dank gebührt Alice Kleinschmidt von der NGO Welcome Office Lesbos für die zahlreichen Informationen, die mir zu einem besseren Verständnis über die Situation vor Ort verholfen haben.

Ein besonderer Dank geht an Meysam für die Hilfe bei der Planung dieser Arbeit und die generelle Unterstützung. Vielen Dank an Margit für das unermüdliche Korrigieren und das Feedback. Besonderer Dank gilt auch Fabiene für den positiven Zuspruch, die vielen Gespräche und den Erfahrungsaustausch in diesem Prozess.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Eltern, die mich stets unterstützen sowie meinen Freund*innen, die mich immer ermutigen und mir neue Kraft geben, wenn ich sie besonders benötige.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BPB	Bundeszentrale für politische Bildung
BVMN	Border Violence Monitoring Network
CAT	Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (UN-Antifolterkonvention)
CCAC	Closed Controlled Access Center (Geschlossenes, kontrolliertes Ankunfts-zentrum)
CCTV	Closed Circuit Television (Videoüberwachung)
CFREU	Charter of Fundamental Rights of the European Union (Charta der Grundrechte der EU)
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)
CRC	Convention on the Rights of the Child (UN-Kinderrechtskonvention)
EC	European Commission (Europäische Kommission)
ECRE	European Council on Refugees and Exiles
EGMR/ECHR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (European Court of Human Rights)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUAA	European Union Agency for Asylum (Asylagentur der EU)
Eurojust	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsa-chen (EU Agency for Criminal Justice Cooperation)
Europol	Europäisches Polizeiamt (EU Agency for Law Enforcement Cooperation)
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights (EU-Menschenrechtsagentur)
Frontex	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
GCR	Greek Council for Refugees
GDP	Global Detention Project
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
HRW	Human Rights Watch

ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen)
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (UN-Rassendiskriminierungskonvention)
ICRMW	International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (UN-Wanderarbeiter*innenkonvention)
IOM	Internationale Organisation für Migration
MPRIC	Multi-Purpose Reception and Identification Centre (Multi-funktionales Aufnahme- und Identifizierungszentrum)
MSF	Médecins Sans Frontières (Ärzte ohne Grenzen)
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte)
PICUM	Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants
PRDC	Pre-Removal Detention Center (Abschiebegefängnis; auch bekannt als Prokeka in Griechenland)
RIC	Reception and Identification Center (Aufnahme- und Registrierungszentrum)
RL	Richtlinie (Directive)
RSA	Refugee Support Aegean
SBC	Schengen Border Code (Schengener Grenzkodex)
UDHR	Universal Declaration of Human Rights (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees; The UN Refugee Agency (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
WGAD	UN Working Group on Arbitrary Detention

1. EINLEITUNG

Migration ist seit jeher ein integraler Bestandteil der Menschheitsgeschichte und gilt als zentraler Faktor gesellschaftlichen Wandels (Oltmer 2018). Obwohl die meiste Migration nach Europa regulär erfolgt (Europäische Kommission 2022), hat die irreguläre Migration nach Europa und die Einreichung von Asylanträgen seit 2015 zugenommen. Die Reaktion auf die sogenannte *Flüchtlingskrise* führte zur Schaffung von Hotspots wie dem berüchtigten Lager Moria auf der griechischen Insel Lesbos. An diesen Orten wurden und werden Menschen in dauerhaft überfüllten Einrichtungen unter menschenunwürdigen Bedingungen nicht nur für die Dauer des Aufnahmeverfahrens, sondern des gesamten Asylverfahrens festgehalten. (Popp 2021: 4) Seit 2021 haben die Lager auf den griechischen Inseln Kos, Samos, Chios, Leros und Lesbos eine erhebliche Wandlung erfahren. Von ursprünglich ‚offenen‘ Einrichtungen, in denen sich Migrant*innen¹ frei bewegen konnten, wurden sie graduell in ‚geschlossene‘, gefängnisähnliche Hochsicherheitskomplexe umgebaut. Haft und Bewegungseinschränkung sowie Kontrolle und Überwachung kennzeichnen diese Orte, die eigentlich für die Erstaufnahme und Registrierung von Geflüchteten gedacht waren.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem rasant zunehmenden Phänomen der Immigrationshaft und Methoden der Bewegungseinschränkung an der europäischen Außengrenze in Griechenland. Die Inseln der Ost-Ägäis zählen neben der zentralen Mittelmeerroute von Nordafrika nach Italien zu den wichtigsten Eintrittsorten für Migrant*innen in die Europäische Union (EU) und stehen daher im Fokus der europäischen Anstrengungen im Migrationsmanagement. Immigrationshaft spielt eine zentrale Rolle in der Grenzschutz- und Abschreckungsstrategie der EU und Griechenlands. Der EU-Mitgliedstaat steht dabei aufgrund der Bedingungen in den Lagern immer wieder unter Kritik. Diese bezieht sich auf ihre Überfüllung, fehlende medizinische Versorgung, schlechte hygienische Zustände, mangelnde Dolmetschmöglichkeiten, fehlende Elektrizität und Heizungsmöglichkeiten, unzureichende Nahrung sowie fehlender Zugang zu Freiluft. (GDP 2023c)

Trotz etablierter Rechte in internationalen Abkommen sowie der europäischen und griechischen Gesetzgebung sehen sich Drittstaatsangehörige auf den griechischen Inseln mit einer Vielzahl an Möglichkeiten und Gründen für eine (*de facto*) Inhaftierung konfrontiert. Hierzu zählen etwa abgelehnte Asylanträge und beschleunigte Grenzverfahren aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität. Auch Bewegungseinschränkungen während des

¹ In der vorliegenden Arbeit verwendet die Autorin im Sinne eines gendergerecht(er)en Sprachgebrauches das * (Sternchen). Es sei darauf hingewiesen, dass *Geschlecht* eine vielfältige und fluide Kategorie ist. Ein möglichst inklusiver Sprachgebrauch soll einer binären Auffassung von *Geschlecht* sowie einer (Re-)Produktion von Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

Aufnahme- und Identifizierungsverfahrens können sich negativ auf den Zugang zu Rechten für Drittstaatsangehörige auswirken. (Majcher, Flynn, Grange 2020: 271-272) In manchen Fällen unterliegen Menschen durchgehend von ihrer Ankunft bis zu ihrer Abschiebung verschiedenen Aspekten des Haftregimes (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 8).

Die Immigrationshaft ist ein relativ neues Phänomen und wird zunehmend zu einem beliebten Instrument im Migrationsmanagement der EU, was eine fortschreitende Normalisierung dieser Praxis bedeutet (Majcher, Flynn, Grange 2020: 452). Hierbei sind nicht nur offizielle Abschiebegefängnisse, auch als Pre-Removal Detention Centers (PRDCs) oder auf Griechisch Prokeas (RSA, Pro Asyl 2023: 8) bekannt, von Bedeutung, sondern auch verschiedene Methoden der Bewegungseinschränkung. Diese bedürfen keines Haftbefehls und unterliegen nicht denselben Schutzgarantien wie bei einer offiziellen Haft, was Raum für Menschenrechtsverletzungen eröffnet. (Majcher, Gionco, LeVoy 2022: 5)

Bei ihrer Ankunft in Griechenland werden Drittstaatsangehörige, die kollektiv als Bedrohung wahrgenommen werden (Wilsher 2012: xii), automatisch in Hotspot-Lagern untergebracht. Dort verschwimmen die Grenzen zwischen Aufnahme und Inhaftierung, was zu verschiedenen Praktiken der *de facto* Inhaftierung führt (Majcher, Flynn Grange 2020: 255-256). Durch diese Strategie können Geflüchtete, Asylsuchende und irreguläre Migrant*innen über einen längeren Zeitraum unrechtmäßig eingesperrt werden, obwohl es keine empirischen Beweise dafür gibt, dass die Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen die Anzahl der irregulären Grenzübertritte reduzieren würde (Matevžič 2019: 4).

1.1 Literaturlage und Relevanz des Themas

Im Jahr 2022 erreichte die Anzahl der weltweit gewaltsam Vertriebenen einen Rekordwert von über 108 Millionen Menschen. Während 62,5 Millionen als Binnenvertriebene in ihrem Heimatland bleiben, flüchten von den verbliebenen 45,5 Millionen 70% in an ihr Heimatland angrenzende Länder. 35,3 Millionen Menschen sind Flüchtlinge unter dem Mandat des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), was bedeutet, dass sie nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 als Flüchtling anerkannt werden und Schutz und Unterstützung benötigen (UNHCR o.J.a). Davon werden mehr als dreiviertel aller Schutzbedürftigen weltweit in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen aufgenommen (UNHCR 2022: 2). Die Türkei hat mit knapp vier Millionen Geflüchteten die größte Flüchtlingspopulation der Welt (EC 2023). Die Anzahl der Geflüchteten gemessen an der Gesamtbevölkerung liegt in der Türkei bei 4,3%. Im Vergleich dazu liegt der Anteil in der EU bei 1,5%. (Europäische Kommission 2022) Obwohl die meisten Vertriebenen aus Afrika und Asien nicht nach Europa

kommen, sondern in ihren Heimat- oder Nachbarländern bleiben (Europäische Kommission 2022), wird die europäische Einwanderungspolitik immer restriktiver.

Rechte, die in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der europäischen Grundrechtecharta (GCR) festgeschrieben sind, haben grundsätzlich weiterhin Gültigkeit, allerdings wird der Zugang zu diesen Rechten zunehmend erschwert. Es gibt kaum legale Einreisemöglichkeiten für Schutzbedürftige und selbst wenn sie europäischen Boden erreichen, haben sie mit Menschenrechtsverletzungen, Pushbacks sowie (willkürlicher) Inhaftierung zu rechnen und werden davon abgehalten, Anspruch auf ihr Recht auf Asyl zu erheben. Das Recht, die eigenen Grenzen zu schützen, wird dabei immer konsequenter und zumeist ohne konkreten Anlass über das Recht von Geflüchteten auf Schutz gestellt und höhlt den internationalen Flüchtlingsschutz zunehmend aus. (Kohlenberger 2022: 66)

Hinzu kommt, dass die transnationale Mobilitätsrate innerhalb Europas und Nordamerikas zu einer der höchsten der Welt zählt. Die zunehmende Globalisierung bedeutet vor diesem Hintergrund, dass sie für bestimmte Gruppen zu mehr Mobilität führt, für andere hingegen, dass ihnen zunehmende Immobilität aufgezwungen wird. Es wird dabei unterschieden zwischen erwünschter Migration, wie etwa Geschäftsreisen, touristischen Reisen und Reisen von Studierenden und unerwünschter Migration. Obwohl Fluchtmigration (anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende) mit 0,5% im Vergleich zu anderen Formen von Migration nur einen Bruchteil der Grenzüberschreitungen ausmacht, steht sie im Mittelpunkt der nationalstaatlichen Beschäftigung und ihrer migrationsbezogenen Restriktionen. Mobilität wird somit immer mehr zu einer Verteilungsfrage. (Kohlenberger 2022: 78-80) Grenzen haben innerhalb dieser Hierarchie von Mobilitätsrechten die Funktion von Sortiermaschinen, die eine Selektion zwischen erwünschter und unerwünschter Migration vornehmen (Mau 2021: 97).

Dabei kommt es immer mehr zur Normalisierung extremer Positionen hinsichtlich der Internierung von Drittstaatsangehörigen in Grenzräumen und vermehrter Externalisierung, wie es bereits 2016 mit dem EU-Türkei-Abkommen² der Fall war. Als aktuelles Beispiel dienen die zum Zeitpunkt des Verfassens der vorliegenden Arbeit geführten Gespräche über ein Abkommen zwischen Italien und Albanien. Die italienische Regierung plant die Errichtung von zwei

² Das Abkommen bzw. die Erklärung zwischen der EU und der Türkei wurde medial als ‚EU-Türkei-Deal‘ bekannt und trat im März 2016 in Kraft. Es beinhaltet drei zentrale Punkte: Erstens, die Türkei verpflichtet sich dazu, irreguläre Migration aus der Türkei auf die ägäischen Inseln zu unterbinden. Zweitens, Drittstaatsangehörige, die irregulär aus der Türkei auf den griechischen Inseln ankommen, werden in die Türkei zurückgeschickt. Drittens, für jede*n Syrer*in, die*der in die Türkei rücküberführt wird, nimmt die EU eine syrische geflüchtete Person aus der Türkei auf, die dort auf einen regulären Grenzüberschritt gewartet hat. Auch finanzielle und politische Anreize wurden der Türkei von der EU geboten. Ziel der EU-Türkei-Erklärung war die Reduktion irregulärer Ankünfte in Griechenland. (IRC 2021) Seit März 2020 ist das Abkommen faktisch als gescheitert anzusehen (Wesel 2021; siehe Kapitel 3.2.2).

Auffanglagern auf „extraterritoriale[m] Gebiet in Albanien“ (Wölfl 2023) mit Kapazitäten für tausende Migrant*innen. Dort sollen Asylanträge von Drittstaatsangehörigen geprüft werden, die sich eigentlich auf den Weg nach Italien machten. Das Abkommen sieht vor, betroffene Menschen in diesen Migrationszentren einzusperren und keine unautorisierte Ausreise auf albanisches Staatsgebiet zu erlauben. Neben offenen Fragen zu Hoheitsrechten und Verantwortlichkeiten wird das Vorhaben bisher weitgehend als menschenrechts- und verfassungswidrig eingestuft. (Ebd.)

Ein weiteres Beispiel für extreme Pläne zur Auslagerung von Asylverfahren und Internierung ist das sogenannte Ruanda-Modell. Großbritannien sowie andere europäische Staaten wie Dänemark planen, irregulär in die EU eingereiste Drittstaatsangehörige in das ostafrikanische Ruanda abzuschicken, wo sie ihr Asylverfahren abwarten müssen. Das britische Höchstgericht hat das Vorgehen aufgrund von völkerrechtlichen Bedenken vorerst gestoppt. Premierminister Rishi Sunak denkt bereits über einen Austritt des Landes aus der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nach, um das Modell dennoch umsetzen zu können (Jakob 2023). Doch Ruanda kann aufgrund von Verstößen gegen das Prinzip der Nicht-Zurückweisung nicht als *sicherer Drittstaat* für Geflüchtete gelten. Zudem sind die Praxis der Inhaftierung im Land und die Bedingungen, unter denen Haft erfolgt, weitgehend undurchsichtig (GDP 2023a).

Es zeigt sich, dass die Anzahl der Menschen, die aus ihrem Heimatland flüchten müssen, einen neuen Höchststand erreicht hat (UNHCR 2022: 2). Gleichzeitig wird die Asyl- und Migrationspolitik der EU immer restriktiver. Die angeführten Beispiele verdeutlichen die Aktualität des Themas ausgelagerter Asylverfahren und Inhaftierungslager sowie die fortschreitende Normalisierung extremer Positionen, wie beispielsweise der in Großbritannien angedachte Austritt aus der EMRK.

Die wissenschaftliche Literatur zum Thema der Immigrationshaft beschäftigt sich hauptsächlich auf einer nationalstaatlichen Ebene mit dieser Praxis der Migrationskontrolle. Wissenschaftliche Beiträge, die aus dem methodologischen Nationalismus ausbrechen und Immigrationshaft aus einer holistischen Perspektive betrachten, halten sich in Grenzen. (Lundby 2015: 7) Einen ersten Überblick über das Thema gibt der Dozent für Rechtswissenschaften und britische Einwanderungsrichter Daniel Wilsher in seinem Buch *Immigration Detention: Law, History, Politics* (2012). Es handelt vom Aufstieg der Immigrationshaft und dem Spannungsverhältnis zwischen territorialer Souveränität und menschenrechtlichen Grundsätzen.

Ein weiteres, aktuelles Werk, das sich speziell mit der Entwicklung der Immigrationshaft als Migrationsmanagementinstrument im europäischen Kontext beschäftigt, ist *Immigration Detention in the European Union: In the Shadow of the “Crisis”* (2020) von der

Rechtswissenschaftlerin (UNU-CRIS 2020) Izabella Majcher, dem geschäftsführenden Direktor des Global Detention Projects (GDP 2021a) Michael Flynn and der ebenfalls zum Global Detention Project zugehörigen Beraterin (GDP o.J.a) Mariette Grange. Das Buch beleuchtet statistische Daten, den Anstieg der Haft in den EU-Mitgliedstaaten, untersucht Gesetzestexte sowie Haftbedingungen und übt Kritik an den verschiedenen Aspekten der Immigrationshaft in der EU. Schließlich werden die innereuropäischen Entwicklungen kontextualisiert und in Zusammenhang mit den Externalisierungspraktiken der EU an ihren Außengrenzen und darüber hinaus gebracht. Alle drei Autor*innen stehen in Verbindung mit dem unabhängigen, gemeinnützigen Forschungszentrum Global Detention Project (GDP), welches willkürliche Immigrationshaft beenden möchte und hierfür unzählige Statistiken, Länderberichte, Working Papers und Artikel zum Thema veröffentlicht. (GDP o.J.b) Die von der Organisation gesammelten Daten, publizierten Beiträge und Analyseansätze zu Haftzentren und -regimen sind von besonderem Wert für die vorliegende Arbeit.

Ebenfalls von hoher Relevanz für diese Arbeit sind aktuelle wissenschaftliche Artikel, die eine Verbindung zwischen den Themen Haft und Hotspots herstellen. Ein Beispiel hierfür ist der Artikel der britischen Politikwissenschaftlerin (King's College London o.J.) Claudia Aradau und der ebenfalls in Großbritannien arbeitenden Migrationsforscherin (University of Leeds o.J.) Glenda Garelli mit dem Titel *Containment beyond detention* (2020). Kapitel 2 enthält eine Zusammenstellung von Autor*innen, die das Feld der Biopolitik unter der Perspektive von Haft und Bewegungseinschränkung analysieren. Zusätzlich zu diesen Artikeln wird graue Literatur herangezogen. Verschiedene NGO-Berichte dienen als wertvolle Ressourcen, die Informationen über die Zustände in den griechischen Hotspots liefern. Eine detaillierte Beschreibung der in dieser Arbeit zur Analyse herangezogenen Berichte sowie relevanter investigativer Untersuchungen zum Bau der neuen Lager befindet sich im Anhang (siehe Anhang 8.1).

Immigrationshaft ist ein integraler Bestandteil der Migrationskontrollstrategien der EU und ermöglicht es, Schutzbedürftige in Gefängnisse festsetzen zu lassen, fernab der öffentlichen Aufmerksamkeit. Dabei werden Themen wie Sicherheit, Kriminalität und Migration miteinander vermischt und so eine Politik der „Abschottung, Abschreckung und Auslagerung“ (Kohlenberger 2022: 14) legitimiert. Diese Entwicklungen werfen weiterführende Fragen nach der Ausrichtung der Europäischen Union bezüglich ihrer Grundprinzipien, ihrer Werte und ihres Umgangs mit Menschenrechten sowie nach ihrer Bedeutung für Minderheiten in der europäischen Gesellschaft auf. Immigrationshaft ist dabei lediglich ein kleiner Teil des EU-Migrationsregimes. Schließlich stellt sich auch die grundlegende Frage nach der Verantwortung, wenn die Menschenrechte Schutzbedürftiger systematisch verletzt werden.

1.2 Definitionen

Im Folgenden werden die für die vorliegende Arbeit relevanten Begrifflichkeiten vorgestellt und operationalisiert. Dabei geht es in erster Linie darum festzulegen, was Immigrationshaft ist und wie der Begriff der Bewegungseinschränkung bzw. *de facto* Haft dabei einzuordnen ist. Des Weiteren geht es um die Bezeichnung derjenigen Menschen, die von diesen Praktiken betroffen sind.

Die Genfer Non-Profit-Organisation Global Detention Project (GDP) definiert Immigrationshaft als „[t]he deprivation of liberty of non-citizens for reasons related to their migration status“ (GDP 2023b: 5). Es handelt sich dabei um einen administrativen Freiheitsentzug, der nicht auf einer Straftat basiert. Ein Staat nimmt eine Person offiziell in Haft, um administrative Verwaltungsverfahren durchzuführen, wie etwa Entscheidungen über Asylanträge oder Abschiebungen (Flynn, Cannon 2009: 3). Der Migrationsstatus legitimiert hier eine administrative Haft, die zwar von der strafrechtlichen Haft unterschieden wird, aber oftmals unter gefängnisähnlichen Bedingungen erfolgt. Im Kontext von Immigrationshaft müssen sich Staaten an gesetzlich festgelegte Mindeststandards und Schutzgarantien halten. (Majcher, Gionco, LeVoy 2022: 5)

De facto Haft, auch Bewegungseinschränkung oder informelle Haft genannt, ist von der european Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants (PICUM) wie folgt definiert:

De facto detention can be understood as a measure which in practice amounts to deprivation of liberty but which states do not formally qualify as such. *De facto* detention is not based on a detention order nor is it usually subject to a judicial review. It also tends to be carried out in places which are not recognized as places of deprivation of liberty (e.g. border premises, reception or registration centres, boats). (Majcher, Gionco, LeVoy 2022: 5, Herv. i.O.)

Als *de facto* Haft werden jegliche Praktiken bezeichnet, die Menschen daran hindern, sich frei zu bewegen, ohne dass diese Praktiken offiziell als Haft bezeichnet werden oder einen Haftbescheid erfordern. Um Schutzgarantien im Rahmen der Immigrationshaft zu umgehen, vermeiden es Staaten, diese Methoden als Haft anzuerkennen (Majcher, Gionco, LeVoy 2022: 5). Aus diesem Grund ist es auch schwieriger, gegen solche Maßnahmen rechtlich vorzugehen.

Eine eindeutige Unterscheidung zwischen Immigrationshaft und Bewegungseinschränkung lässt sich nicht pauschal treffen und muss von Fall zu Fall analysiert werden (siehe auch Kapitel 4.1.2). Für die vorliegende Arbeit ist es wichtig, grundsätzlich zwischen Haft und Bewegungseinschränkung zu differenzieren. Gleichzeitig wird aber auch anerkannt, dass in beiden Fällen Menschen gegen ihren Willen an einem abgeschlossenen Ort für einen oft unbestimmten Zeitraum festgehalten werden, was mit negativen Implikationen auf verschiedenen Ebenen und potenziellen Menschenrechtsverletzungen einhergeht.

In der vorliegenden Arbeit werden diejenigen Menschen, die in den griechischen Hotspots von Immigrationshaft und/oder Bewegungseinschränkung betroffen sind, in erster Linie mit dem Begriff Geflüchtete und den Überbegriffen Drittstaatsangehörige³ oder Migrant*innen beschrieben. Für das Thema der Immigrationshaft ist eine genaue Unterscheidung zwischen Asylsuchenden, irregulären Migrant*innen, Geflüchteten und Staatenlosen, wie sie anderswo gefordert wird und sehr wohl zielführend ist, nicht von sonderlicher Relevanz. Die Definition von Immigrationshaft weiter oben verweist auf den Begriff *non-citizens*, also Drittstaatsangehörige, der alle diese Kategorien zusammenfasst (Flynn 2011a: 1). Denn willkürliche Inhaftierung ohne Zugang zu Rechten ist für keine der genannten Gruppen vertretbar.

1.3 Forschungsfrage(n) und Zielsetzung

Das Phänomen der Immigrationshaft hat weltweit seit den 1990er Jahren zugenommen. Auch in Europa ist es seit 2015 im Zusammenhang mit der sogenannten *Flüchtlingskrise* zu einer Intensivierung dieser Praxis gekommen. Die zu dieser Zeit auf den griechischen Inseln eingerichteten Hotspots wurden seither immer mehr zu Orten, an denen Drittstaatsangehörige unter menschenunwürdigen Bedingungen oft für unbestimmte Zeit festgehalten werden. (Majcher, Flynn, Grange 2020: 1-2) Der Brand im überfüllten Geflüchtetenlager Moria auf Lesbos im Jahr 2020 und der anschließende Plan für den Bau von fünf neuen Hochsicherheitslagern auf den ägäischen Inseln führten zu einer Ausweitung der Praxis der Immigrationshaft und *de facto* Haft. An den Grenzen Europas entsteht eine Internierungsstruktur (Hänsel, Kasperek 2020: 6), die aufgrund ihrer raschen Ausdehnung, Intensität, relativen Verborgenheit vor den Augen der Öffentlichkeit und des erschwerten Zugangs für zivilgesellschaftliche Akteur*innen besonders besorgniserregend ist. Vor diesem Hintergrund zielt die vorliegende Arbeit darauf ab, die Anwendung der Immigrationshaft und die Methoden der Bewegungseinschränkung durch eine biopolitische Linse zu analysieren, um die Verwaltung ankommender Geflüchteter

³ Drittstaatsangehörige sind als Personen definiert, die weder EU-Bürger*innen noch sonstige EWR-Bürger*innen aus Island, Liechtenstein oder Norwegen, noch Schweizer*innen sind (Oesterreich.gv.at 2023).

machtkritisch zu untersuchen und etwaige dabei auftretende diskriminierende Aspekte aufzuzeigen. Daraus ergibt sich folgende Forschungsfrage:

Wie werden Immigrationshaft und Einschränkungen von Bewegung als Instrumente der Migrationskontrolle auf den griechischen Hotspot-Inseln eingesetzt?

Die übergeordnete Forschungsfrage ist in weitere Teilaspekte gegliedert, die folgende Unterfragen hervorbringen:

1. Welche Methoden der Überwachung und Kontrolle werden auf den griechischen Inseln angewandt?
2. Welche Auswirkungen haben Inhaftierung und Bewegungseinschränkung auf Drittstaatsangehörige auf den Hotspot-Inseln, insbesondere auf ihren Zugang zu Rechten?

Dabei stellt die erste Unterfrage den Zusammenhang zwischen Macht und migrantischer Bevölkerung(en) an der EU-Außengrenze her und bietet Raum für die Untersuchung biopolitischer Mechanismen, die darauf abzielen, das Leben und die Bewegungen dieser Gruppen zu kontrollieren. Insbesondere ist hier von Interesse, wie sich diese Mechanismen auf den Zugang zu Rechten für Drittstaatsangehörige auf den griechischen Inseln auswirkt. Es geht dabei auch um die Nutzung informeller Haftpraktiken als Strategie, um den Rechtsschutz von Geflüchteten zu umgehen. Die zweite Unterfrage zielt auf die konkreten Methoden der Kontrolle und Disziplinierung in den Hochsicherheitskomplexen ab. Für die Beantwortung der Fragen sollen auch immer etwaige unterliegende rassistische Dimensionen des Haftregimes miteinbezogen werden.

Die vorliegende Arbeit untersucht, wie die Immigrationshaft an den europäischen Grenzen normalisiert wird. Es werden immer mehr Gründe für die Legitimation von Haft sowie informeller Methoden der Haft in Gesetzestexten und in der Praxis eingeführt, die dazu dienen, Geflüchtete an den Rändern Europas festzuhalten. Dabei entstehen oft Situationen großer Unsicherheit für Geflüchtete, die sich sowohl auf ihre rechtliche Stellung als auch auf die zeitliche Dimension des Festsitzens auf den Inseln beziehen. Ein weiteres Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, einen Beitrag zu einer besseren Einordnung des Phänomens der Immigrationshaft im gesamteuropäischen Kontext zu leisten und die spezifischen Gefahren hinsichtlich systematischer Inhaftierung und Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen. Das Phänomen der Immigrationshaft und weiterer restriktiver Methoden der Bewegungseinschränkung, die potenziell zu Haft führen können, wirkt sich negativ auf die Inanspruchnahme fundamentaler Rechte von Geflüchteten aus. Die Untersuchung der Gegebenheiten auf den Hotspot-Inseln ist relevant, da sich die geplante Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)

durch den Migrations- und Asylpakt, der bis zur nächsten Europawahl im Juni 2024 finalisiert werden soll, in vielerlei Hinsicht von den dort angewandten Methoden inspirieren lässt.

1.4 Methode und Vorgehensweise

Die Forschungsfrage nach der Praxis der Immigrationshaft und den Methoden der *de facto* Inhaftierung als Instrument der Migrationskontrolle an den griechischen EU-Außengrenzen wird anhand einer qualitativen Literatur- und Dokumentenanalyse bearbeitet. Hierfür wurde die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse des deutschen Psychologen Philipp Mayring (2010) gewählt, weil sie es erlaubt, vorhandenes Wissen über das Thema und die spezifischen Zustände in den Hochsicherheitszentren aus Texten zu extrahieren und zu strukturieren, um diese schließlich anhand der im Kapitel 2 eingeführten Theorien aus einer neuen Perspektive zu beleuchten.

1.4.1 Sample

Das Thema der Immigrationshaft ist aufgrund seiner oft verborgenen Praktiken undurchsichtig und mit Schwierigkeiten bei der Akquirierung von Daten verbunden. Aus diesem Grund wurde insbesondere auf die Herkunft sowie Aktualität des verwendeten Materials geachtet. Zudem wurden investigative Untersuchungen der Zustände vor Ort auf den Inseln als besonders wertvoll erachtet und daher auch zusätzlich durch ein Expertinneninterview aus diesem Bereich gestützt. Ebenso gelten Informationen von Akteur*innen vor Ort aufgrund ihrer Aktualität innerhalb dieses dynamischen Feldes als besonders wichtig. Gleichzeitig wird anerkannt, dass die vorliegende wissenschaftliche Arbeit von Erfahrungsberichten von Geflüchteten profitieren hätte können, die die Praxis der Immigrationshaft in den neu errichteten Hochsicherheitszentren auf den Hotspot-Inseln am eigenen Körper erlebt haben. Dieser Anspruch konnte allerdings aufgrund von Problemen hinsichtlich der praktischen Durchführung nicht erfüllt werden. Einerseits ging es hierbei um Herausforderungen beim Zugang zu dieser spezifischen Gruppe, da es sich um Geflüchtete handeln sollte, die ab 2021 auf einer der Inseln festsäßen. Bereits aufgrund der Aktualität und des kurzen Zeitraums, der für die Analyse von Interesse ist, war der Zugang erschwert. Andererseits kamen auch ethische Bedenken auf, insbesondere in Bezug auf eine mögliche Retraumatisierung bei Fragen zu Haftbedingungen. Daher wurde auf diese Form der Datensammlung verzichtet und stattdessen auf aktuelle Dokumente über die inneren Zustände der Hotspot-Lager zurückgegriffen.

Die qualitative Inhaltsanalyse wurde anhand von Berichten und Studien von NGOs wie Refugee Support Aegean (RSA), Pro Asyl, Oxfam International, dem Greek Council for Refugees (GCR), Ärzte ohne Grenzen (MSF), Gisti und Migreurop sowie der im rechtlichen Bereich

tätigen Non-Profit-Organisation Equal Rights Beyond Borders durchgeführt. Diese Organisationen arbeiten zu diesem Thema und im Fall der rechtlichen Organisation und des RSA befindet sich auch ihr Sitz auf den ägäischen Inseln. Des Weiteren wurden Informationen des griechischen Ministeriums für Migration und Asyl (Υπουργείο Μετανάστευσης και Ασύλου) über die Hochsicherheitszentren und Berichte des investigativen Teams rund um die Journalistinnen Franziska Grillmeier, Vera Deleja-Hotko, Katy Fallon, Elisa Perriguer sowie des griechischen Investigativportals Solomon über die neuen Zentren auf den Hotspots miteinbezogen. Die verwendeten investigativen Berichte wurden zusätzlich durch ein qualitatives problemzentriertes Interview mit der Journalistin Franziska Grillmeier, die selbst investigativ zum Bau der neuen Lager gearbeitet hat, gestützt. Ein problemzentriertes Kurzinterview wurde per E-Mail mit Alice Kleinschmidt von der auf Lesbos ansässigen NGO Welcome Office Lesbos durchgeführt. Das digitale Kurzinterview war von besonderem Wert für die weitere Datensammlung, da die Interviewpartnerin wichtige Quellen für Informationen über die aktuellen Zustände in den Lagern, aber auch in Bezug auf die Situation auf der Insel Lesbos, einschließlich der Verzögerung des Baus des neuen Lagers und der Rolle der lokalen Bevölkerung, bereitstellte. Weitere Informationen zum Sample befinden sich im Anhang 8.1 und 8.2.

1.4.2 Datenanalyse

Die Datenanalyse basiert auf der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring und hat zum Ziel, die schriftliche bzw. transkribierte Kommunikation systematisch, also regel- und theoriegeleitet, zu analysieren (Mayring 2010: 12-13), um anhand des ausgewählten Materials Rückschlüsse auf die Forschungsfrage(n) zu ziehen. Hierfür wurde zunächst das konkrete Analysematerial festgelegt, der Entstehungskontext des Materials beschrieben sowie darauf eingegangen, in welcher Form das Material vorliegt (Mayring 2010: 52-53). Eine nähere Beschreibung des ausgewählten Materials ist im Anhang zu finden (siehe Anhang 8.1).

In einem nächsten Schritt war die Richtung der Analyse festzulegen. Um eine qualitative Inhaltsanalyse durchzuführen, muss festgelegt werden, was genau aus dem Material interpretiert werden soll (Mayring 2010: 56). In der vorliegenden Arbeit handelte es sich dabei um den Gegenstand der herangezogenen Dokumente und des Interviews, die jeweils von Anfang bis Ende durchgearbeitet wurden⁴. Konkret ging es um die Art und Weise, wie das Phänomen der Immigration und die Praktiken der *de facto* Inhaftierung zur Verwaltung migrantischer Bevölkerungen auf den griechischen Inseln angewandt werden. Ziel war es, systematisch Informationen herauszufiltern, anhand derer vor dem Hintergrund der theoretischen Rahmung

⁴ Eine Ausnahme bildet der Bericht von Ärzte ohne Grenzen (MSF 2021), bei dem sich die Analyse auf ein spezifisches Kapitel über die neuen Hotspot-Lager konzentrierte.

von Macht und Kontrolle die Forschungsfragen beantwortet werden können. Hierfür wurden zunächst deduktiv Kategorien auf Basis der theoretischen Texte erarbeitet.

Anhand der theoriegeleiteten Kategorien wie etwa der Bewegungseinschränkung wurden schließlich die Texte analysiert. Die Zuordnung von Kategorien diente dazu, das ausgewählte Material anhand der festgelegten Ordnungskriterien zu strukturieren. Bei einem ersten Durchlauf wurde erprobt, ob sich die zuvor generierten Kategorien als passend erweisen. Es bestand dabei die Möglichkeit, zu einer vorherigen Phase zurückzugehen, um diesen Abschnitt zu überprüfen und etwaige neu gewonnene Erkenntnisse in den laufenden Prozess zu integrieren. Es wurde daher nach Mayring in erster Linie strukturierend und zusammenfassend gearbeitet. (Mayring 2010: 59; 65-66) Das ursprünglich deduktiv generierte Kategoriensystem wurde im Verlauf dieser Phasen durch induktive Kategorien erweitert, die direkt aus der systematischen Untersuchung des vorliegenden Materials abgeleitet wurden.

Das Textmaterial wurde computergestützt mit Hilfe der qualitativen Auswertungssoftware QCAmaps von Mayring kodiert und in eine Struktur gebracht. In der Auswertung wurden schließlich fünf Kernthemen identifiziert: Bewegungseinschränkung, Überwachung und Kontrolle, Versorgung grundlegender Bedürfnisse, Bereitstellung kritischer Infrastruktur sowie Zugang zu Rechtsbeistand, gesundheitlicher Versorgung und Dolmetschangeboten. Die fünf in der Analyse identifizierten Kernthemen wurden schließlich vor dem Hintergrund des geschichtlichen und rechtlichen Kontextes von Immigrationshaft anhand des theoretischen Rahmens interpretiert, um zu einer Antwort auf die Forschungsfrage(n) beizutragen.

1.5 Aufbau der Arbeit

In der vorliegenden Arbeit wird zunächst in Kapitel 2 die theoretische Rahmung, innerhalb derer die Forschungsfrage nach dem Einsatz von Immigrationshaft und Bewegungseinschränkung auf den griechischen Inseln erfolgt, dargelegt. Hierfür werden Macht- und Rassismustheorien herangezogen, wobei insbesondere die Grundideen des französischen Philosophen und Historikers (Suhrkamp o.J.a) Michel Foucault über das Konzept der Biopolitik (2006; 2004; 1979; 1976) von Bedeutung sind, sowie zeitgenössische Kritik daran.

Kapitel 3 beleuchtet den historischen Kontext des Themenkomplexes. Dabei wird sowohl auf die Ausweitung des Phänomens der Immigrationshaft als auch auf den Zusammenhang mit der Entwicklung des europäischen Hotspot-Systems, die spezifischen Bedingungen in Griechenland und die verschiedenen Akteur*innen eingegangen.

Kapitel 4 setzt sich mit der komplexen Gesetzeslage auf internationaler, europäischer und griechischer Ebene auseinander. Neben internationalen Konventionen und den die Immigration auf den Inseln betreffenden EU-Richtlinien geht es dabei auch um verschiedene auf den Hotspots angewandte Methoden der Bewegungseinschränkung und die darunter liegenden Strukturen der ungleichen Behandlung von verschiedenen Gruppen an Drittstaatsangehörigen.

Aufbauend auf dem erarbeiteten geschichtlichen Hintergrund und der Darstellung der wichtigsten Punkte der Gesetzeslage im Bereich der immigrationsbezogenen Haft schließt sich in Kapitel 5 eine Analyse der neu errichteten Hochsicherheitszentren auf den ägäischen Inseln an. Dabei werden verschiedene Aspekte wie die Lebensbedingungen vor Ort, die Arten der Bewegungseinschränkung, das Ausmaß an Überwachung und Kontrolle sowie der effektive Zugang zu Rechtsbeistand, gesundheitlicher Versorgung und Dolmetschangeboten untersucht.

In Kapitel 6 werden die zentralen Ergebnisse in einer abschließenden Betrachtung zusammengefasst und die Forschungsfrage(n) beantwortet.

Abschließend folgen das Literaturverzeichnis (Kapitel 7) sowie der Anhang (Kapitel 8) mit einer eingehenden Beschreibung des Samples, dem Interviewtranskript, einer tabellarischen Darstellung der wichtigsten allgemeinen, operativen und bürokratischen Merkmale der fünf Hotspot-Lager sowie einer Zusammenfassung bzw. einem Abstracts der Arbeit.

2. THEORETISCHE RAHMUNG

Das in dieser Arbeit angewandte theoretische Gerüst zur Bearbeitung der Forschungsfrage, *wie Immigration und Methoden der Bewegungseinschränkung auf den griechischen Hotspot-Inseln eingesetzt werden*, setzt sich aus unterschiedlichen Zugängen zu dem komplexen und vielschichtigen Thema der Immigration und *de facto* Haft an den europäischen Außengrenzen zusammen. Als theoretische Basis dienen die Grundgedanken des französischen Philosophen und Historikers (Suhrkamp o.J.a) Michel Foucault in Bezug auf Macht und Kontrolle über Körper und Bevölkerungs(gruppen) und dessen in den 1970er Jahren eingeführtes Konzept der Biopolitik (Foucault 2006; 2004; 1979; 1976). Die Konzepte der Biopolitik und jenes der Politik befassen sie sich mit unterschiedlichen Aspekten der Regierungsführung: Während es in der Politik in der Regel um die Organisation und Verwaltung von Gesellschaften durch staatliche Initiationen geht, setzt die Biopolitik den Fokus auf jene Aspekte, in denen Politik und Leben aufeinandertreffen. Biopolitik bezieht sich nicht nur auf politische Macht und

Kontrolle, sondern beschäftigt sich vor allem mit der Steuerung und Regulierung biologischen Lebens und ganzer Bevölkerungen.

Nach einer kurzen Erläuterung der wichtigsten Foucault'schen Begrifflichkeiten sowie ihres Zusammenhangs mit den Haftpraktiken an den europäischen Grenzgebieten werden die Erweiterungen und Modifikationen des biopolitischen Konzepts seit den 1990ern durch den italienischen Philosophen (Suhrkamp o.J.b) Giorgio Agamben (2006; 2002; 1995) vorgestellt.

Die Wahl der Macht- und biopolitischen theoretischen Rahmung wurde deshalb getroffen, weil zeitgenössische Autor*innen in Bezug auf Migration, Grenzzonen und Lager auf die Theorien von Foucault und Agamben zurückgreifen (Espinoza Garrido, Mieszkowski, Spengler, Wewior 2021; Aradau, Tazzioli 2019; Davitti 2018; Ralser 2016; Vaughan-Williams 2015; Topak 2014; Doty, Wheatley 2013; Clough, Willse 2011; Zembylas 2010; Rajaram, Grundy-Warr 2004). Aus diesem Grund wird im Folgenden genauer darauf eingegangen, woher die in diesen Analysen angewandten Begrifflichkeiten stammen, wie sie sich entwickelt haben und wo sie für die vorliegende Arbeit als passend und wo sie aus welchem Grund nicht als passend erachtet werden. Dabei werden grundlegende Ideen der Theoretiker*innen auf ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede untersucht, um sie in eine für diese Arbeit produktive Verbindung zu setzen. Hier wird auf den Ansatz des *diffractional reading* von Karen Barad (2007) zurückgegriffen, anhand dessen Theorien nicht hierarchisch angewendet werden, sondern eine Theorie durch eine andere gelesen wird. Dabei verstärken oder vermindern sich einzelne Aspekte, was zu neuen Ansichten und Ergebnissen führen soll (Barad 2007; Geerts, van der Tuin 2016).

Kapitel 2.1 widmet sich den verschiedenen Ausformungen biopolitischer Theorien. Foucaults Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf die positiven Aspekte der Biopolitik, die sich auf die Verwaltung und das Produktiv machen des Lebens der Bevölkerung konzentrieren (Gehring 2020b: 266; Kapitel 2.1.1). Agamben modifiziert Foucaults Konzept mit dem Begriff des Ausnahmezustands und der darin hervorgebrachten Figur des *homo sacer*, wodurch er eine Abwandlung schafft, die sich auf die negativen Aspekte der Biopolitik bezieht (Vaughan-Williams 2015: 8; Kapitel 2.1.4). Im Gegensatz zu seinem französischen Kollegen setzt er einen stärkeren Fokus auf den Aspekt der Souveränität und dessen potenziell tödliche Dimension der Exklusion (O'Donoghue 2015; Kapitel 2.1.3). Schließlich wird die Übertragbarkeit der biopolitischen Grundkonzepte und ihrer Modifikationen und Erweiterungen durch zeitgenössische Autor*innen auf das Thema der Immigrationshaft und jene in der vorliegenden Arbeit im Fokus stehenden Hochsicherheitszentren auf den griechischen Inseln überprüft (Kapitel 2.2). Mit Hilfe der US-amerikanischen Politikwissenschaftlerinnen (Arizona State University o.J.; Interactivity Foundation 2023) Roxanne Lynne Doty und Elizabeth Shannon Wheatley (2013) wird ein Zusammenhang zwischen Foucaults Gefängnisanalyse und der Migrationshaft

hergestellt (Kapitel 2.1.2). Es wird beleuchtet, welche Funktionen beide in einer Gesellschaft erfüllen. Die Ausführungen der österreichischen Bildungswissenschaftlerin (Universität Innsbruck 2023) Michaela Ralser (2016) und der in Schweden forschenden Rechtswissenschaftlerin (Lund University 2023) Daria Davitti (2018) sollen zu einem besseren Verständnis für das Verhältnis von Grenz- und Migrationsregimen und staatlichen Rassismus beitragen (Kapitel 2.1.3 und 2.1.4). Der kanadisch-türkische Sozialwissenschaftler (York University o.J.) Özgün E. Topak (2014) beschäftigt sich mit dem Zusammenhang von souveräner Macht und ihren territorialen Aspekten, indem er den Hotspot Lesbos als biopolitische Grenzzone untersucht (Kapitel 2.1.3).

Im Unterkapitel 2.2 werden postkoloniale Kritikpunkte des deutsch-somalischen Professors für Black Studies, Critical Theory, Gender and Sexuality Studies (Brown o.J.) Alexander Ghedi Weheliye (2014) aufgegriffen, um die biopolitischen Konzepte der beiden westlichen Denker Foucault und Agamben auf eurozentrische blinde Flecken zu untersuchen. Für die Beantwortung der Forschungsfrage nach dem Einsatz von Immigrationshaft und *de facto* Haft auf den griechischen Inseln liegt der Fokus auf dem Zusammenhang von biopolitischer Macht über Körper und Bevölkerungen sowie der Mobilität von Drittstaatsangehörigen. Im Anschluss werden weitere aktuelle Modifikationen vor diesem Hintergrund aufgegriffen, um eine rassismuskritische und inklusivere Perspektive zu eröffnen.

Mit dem Konzept der *debilitation* der US-amerikanische Queer-Feministin und Professorin für Women's and Gender Studies (Puar o.J.) Jasbir K. Puar (2017) und dem *biopolitics multiple* Ansatz der britischen Politikwissenschaftlerin (King's College London o.J.) Claudia Aradau und ihrer italienischen Kollegin (Università di Bologna 2023) Martina Tazzioli (2019) wird auf die Heterogenität biopolitischer Techniken im migrationspolitischen Kontext hingewiesen sowie die analytische Sinnhaftigkeit einer binären Logik von leben/sterben, positiven/negativen Aspekte der Biopolitik und Inklusion/Exklusion infrage gestellt (Kapitel 2.2.5).

Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, ein theoretisches Rahmenwerk zu entwickeln, das die verschiedenen Aspekte der biopolitischen Machtausübung umfassend abdeckt. Dieses Rahmenwerk soll eine biopolitische Analyse der Situation in den *de facto* Haftanstalten auf den griechischen Ägäis-Inseln ermöglichen, um das Machtungleichgewicht innerhalb des Migrationsregimes und dessen Auswirkungen auf rassialisierte Körper zu untersuchen. Dabei stehen Fragen der Macht und Kontrolle im Zusammenhang mit individuellen migrantischen Körpern sowie ihren Auswirkungen auf den kollektiven migrantischen Körper, also jene migrantische Bevölkerung, die irregulär auf den Inseln strandet.

2.1 Biopolitik

Der französische Philosoph und Historiker Michel Foucault (1926 – 1984) gilt als einer der wichtigsten Denker im Bereich des Poststrukturalismus und der Postmoderne, auch wenn er selbst solcherlei Einordnungen stark kritisieren würde. Seine Werke und Theorien, die über Jahre hinweg in zahlreichen Schriften, Büchern und Vorlesungen entwickelt wurden, zeichnen sich durch Diskontinuitäten, Brüche und Transformationen aus. Dies führt zu einer Vielzahl von Perspektiven, Uneinheitlichkeiten und einer wenig geradlinigen, bisweilen verwirrenden Lesart und vielen Interpretationsmöglichkeiten. Das Thema der Macht, ihre Bedeutung und Funktion in der modernen Gesellschaft sind jedoch durchgängige Themen in Foucaults Arbeiten. (Kneer 2012: 265-266) Sein Verständnis von Macht unterliegt keiner allgemeingültigen, starren Definition, sondern es handelt sich um ein komplexes und vielschichtiges Konzept. Foucault hat seine Auffassung von Macht immer wieder überarbeitet, angepasst und modifiziert und dabei fortwährend neue Ideen und Begriffe hervorgebracht. (Kneer 2012: 281)

Foucault interessierte sich insbesondere für die Frage, wie Macht in modernen Gesellschaften organisiert und ausgeübt wird, und wie sie oft ohne offensichtliche Zwangsmittel operiert. Dabei spielen neben Gesetzen und Verbote auch verschiedene Praktiken, Diskurse, Wissen und Machttechniken eine Rolle, die das Verhalten von Individuen und Bevölkerungen beeinflussen. Foucaults Ziel war es, eine Diagnose der modernen Gesellschaft mithilfe machtkritischer Ansätze zu entwickeln. (Kneer 2012: 268-269) Seine theoretischen Abhandlungen sind dabei keineswegs unumstritten und haben zahlreiche Theoretiker*innen dazu inspiriert, sie weiterzuentwickeln und neu zu interpretieren (Geisenhanslüke 2020: 36-37).

Für die in der vorliegenden Arbeit gestellten Forschungsfrage nach den Praktiken von (*de facto*) Immigrationshaft an den EU-Außengrenzen sind Foucaults Grundgedanken über Macht und Biopolitik von besonderer Relevanz, da sie Einblicke in die Funktionsweise von Machtverhältnissen bieten und zeigen, wie Machtmechanismen zur Kontrolle von Individuen und zur Steuerung von Bevölkerungen eingesetzt werden. Das Konzept der Biopolitik stellte Foucault erstmals 1976 im Zusammenhang von Staatsmacht und der Regulierung von Bevölkerung vor. Er beschreibt Biopolitik in der Regel auf indirekte Weise, beispielsweise durch seine Analyse des Liberalismus als dem „allgemeinen Rahmen der Biopolitik“ (Gehring 2020a: 158; Foucault 2014/1979: 115-122). Dabei unterscheidet er nicht immer deutlich zwischen den Begriffen Biopolitik und Biomacht, was zu einer gewissen Unklarheit hinsichtlich der Abgrenzung der beiden Termini führt (Pieper, Atzert, Karakayali, Tsianos 2016: 8; Folkers, Lemke 2014: 12). Aufgrund der Komplexität und Tiefe der Begrifflichkeiten, deren eingehende Beschreibung den Rahmen hier sprengen würde, wird eine verkürzte Erklärung zwecks Operationalisierung gewählt: In der vorliegenden Arbeit wird Biopolitik als Regierungsstil mit konkreten

Machtstechniken betrachtet, während der Begriff Biomacht auf den allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Kontext verweist, in dem eine Bevölkerung reguliert wird (siehe Folkers, Lemke 2014: 12, angelehnt an Graefe 2008: 9). Das vielschichtige Konzept der Biopolitik/-macht wurde von anderen Autor*innen in einer mittlerweile schier unübersichtlichen und vielfältigen Sekundärliteratur weiterentwickelt (Kneer 2012: 266). Dabei sind die Begrifflichkeiten Biopolitik/-macht stark umkämpft und ihre Bedeutung sowie ihr analytisches Potenzial werden fortwährend neu verhandelt und hinterfragt (Pieper, Atzert, Karakayalı, Tsianos 2016: 7).

Um das komplexe Konzept der Biopolitik für diese Arbeit produktiv zu machen, wird zunächst die Herausbildung verschiedener Machttypen und ihrer wichtigsten Funktionen nach Foucault in geraffter Form dargestellt (Kapitel 2.1.1 – 2.1.3). Durch dieses Nachzeichnen der Entstehung biopolitischer Macht werden erste mögliche Analyseaspekte im Bereich der Immigration offengelegt. In einem nächsten Schritt werden mittels der Modifikationen des Konzepts von Giorgio Agamben (* 1942) negative Aspekte der Biopolitik aufgegriffen und ihre Anwendbarkeit sowie ihre Grenzen für das hier untersuchte Thema dargelegt (Kapitel 2.1.4). Schlussendlich wird in Kapitel 2.2 das Konzept der Biopolitik um Ideen und rassismuskritische Analysen weiterer Autor*innen ergänzt, auf die heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr analytischer Mehrwert im Bereich der Migration untersucht.

2.1.1 Disziplinar- und Regulierungsmacht

Michel Foucault analysiert die Entstehung verschiedener Machtstechniken im 17. und 18. Jahrhundert, die vorrangig auf den individuellen Körper abzielen und auf seine Kontrolle und Unterwerfung gerichtet sind. Die einzelnen Disziplinartechniken entwickelten sich im Laufe der Jahrhunderte kontinuierlich und wurden immer weiter verfeinert und systematisiert (Kneer 2012: 271). Die von Foucault beschriebene Disziplinarmacht zielt darauf ab, die individuellen Körper im Kontext der sich herausbildenden kapitalistischen Arbeitsorganisation nutzbar zu machen und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Dieser Machttypus geht einher mit Techniken der Überwachung, Kontrolle, Rationalisierung, Normierung und Hierarchisierung (Ralsér 2016: 69; Foucault 2014/1976: 90-100). Ein Beispiel für solche Techniken ist die räumliche Aufteilung und Organisation der individuellen Körper (Foucault 2014/1976: 90). Bei diesem grundlegenden disziplinarischen Mechanismus werden Individuen im Raum verteilt, sodass jedem Individuum ein eigener Platz mit spezifischer Rangordnung und Funktion zugewiesen wird (Bogdal 2020: 76). Durch die vorgenommene Platzierung wird die Kontrolle über Individuen optimiert (Kneer 2012: 271). Dieser Machttypus produziert individualisierende Wirkungen (Foucault 2014/1976: 98).

Foucault hat verschiedene Formen der Disziplinierung in verschiedenen Kontexten wie Gefängnissen oder Schulen analysiert, die dazu dienen, die „Multiplizität zu verwalten, sie zu

organisieren. [...] Die Disziplinierung ist ein Modus der Individualisierung von Mannigfaltigkeiten.“ (Foucault 2004: 28) Bei der Disziplinarmacht geht es um die Herstellung einer starken Verbindung zwischen der inneren Organisation von Individuen und ihrer äußeren Gestaltung der Lebensumstände. Diese Verbindung erfolgt ohne offensichtlichen Zwang, sie ist vielmehr das Ergebnis der Disziplinierung des Körpers sowie der Kontrolle und Überwachung selbst der intimsten Lebensbereiche (Ralser 2016: 76). Mit anderen Worten sollen Individuen produziert werden, die einer „Transformation eines *äußeren* in ein *inneres* Disziplinarverhältnis“ (Kneer 2012: 274, Herv. i.O.) unterliegen, sich also selbst disziplinieren.⁵ Diese Machtmechanismen sind intentional und nicht-subjektiv, also nicht an einzelne Personen oder Akteur*innen geknüpft, sie operieren durch vielfältige Kräfteverhältnisse. Macht ist dabei allumfassend und allgegenwärtig, es gibt keinen Punkt, der sich außerhalb der Macht befindet (Kneer 2012: 273).

Zum Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts vermengen und ergänzen sich Praktiken der Disziplinarmacht mit einem neu aufkommenden Machttypus, welcher „sich nicht mehr mit dem Körpermenschen, sondern mit dem Menschen als Lebewesen, mit der Gattung Mensch beschäftigt, mit dem multiplen Körper, der Bevölkerung“ (Ralser 2016: 69). Diese Machttechniken richten sich demnach nicht auf den individuellen Körper, sondern auf das Leben des Menschen, auf die Bevölkerung (Foucault 2014/1976: 91). Es kommt das Konzept der Regulierungsmacht (Foucault 2014/1976: 103) auf, das sich auf staatliche Regelung und Kontrolle der Bevölkerung hinsichtlich Gesundheit, Krankheit, Sexualität und anderen biologischen Aspekten bezieht (Foucault 2004: 28; Ralser 2016: 69). Dieser Machttypus hat es mit der Bevölkerung als politisches, zugleich aber auch als wissenschaftliches und biologisches Problemfeld zu tun (Foucault 2014/1976: 94). Es gilt, „die Bevölkerung als grundlegende Ressource des Staates zu bewirtschaften und durch Regulierung zu optimieren“ (Pieper, Atzert, Karakayalı, Tsianos 2016: 10). Im Gegensatz zur Disziplinarmacht, die einzelne Körper disziplinieren möchte, wirkt die regulatorische Macht nicht individualisierend, sondern „massenkonstituierend“ (Foucault 2014/1976: 91).

Diese beiden Machttypen, die individuelle Körper disziplinieren bzw. die gesamte Bevölkerung regulieren, operieren auf unterschiedlichen Ebenen als politische Machttechnologien. Nach

⁵ Im Kontext der Migration an den europäischen Außengrenzen geht es allerdings nicht primär darum, Körper zu disziplinieren und nutzbar zu machen, um ihre kapitalistischen Kräfte zu steigern. Obwohl möglicherweise ein gewisser Gewöhnungseffekt in Bezug auf Zwang und Kontrolle auftritt, wie beispielsweise bei den strengen Zugangskontrollen (Kapitel 5.3.1) in den neugebauten Lagern auf den Hotspot-Inseln (siehe Anhang 8.2), geht es in der vorliegenden Arbeit nicht in erster Linie um die von Foucault beschriebene Verinnerlichung äußerer Disziplinarverhältnisse durch die Individuen. Vielmehr interessiert hier die Tatsache, dass sich die Situation auf den Hotspots seit 2016 von offenen Lagern, in denen sich Menschen mehr oder weniger selbst überlassen waren (siehe Anhang 8.2), hin zu den geschlossenen Hochsicherheitszentren mit ständiger Überwachung und Kontrolle entwickelt hat.

Foucault ist es ihnen dadurch möglich, sich nicht gegenseitig auszuschließen sondern in den meisten Fällen miteinander zu verbinden (Foucault 2014/1976: 100).

Foucault beschreibt die Macht, die ab dem 19. Jahrhundert das Leben durchdringt, wie folgt:

Wir befinden uns somit im Inneren einer Macht, die den Körper und das Leben vereinigt oder die das Leben im allgemeinen [...] mit den Polen des Körpers auf der einen und der Bevölkerung auf der anderen Seite in Beschlag genommen hat. Es handelt sich folglich um eine Biomacht [...]. (Foucault 2014/1976: 103)

Für Foucault ergibt das Zusammenspiel der Disziplinarmacht und Regulierungsmacht die Biomacht und das Feld der Biopolitik. In dieser Arbeit wird danach gefragt, durch welche Disziplinierungs- und Regulierungsmechanismen biopolitische Macht wirksam wird und wie diese beiden Mechanismen ineinandergreifen hinsichtlich der Praktiken der migrationsbezogenen Inhaftierung, die in der europäischen und griechischen Gesetzgebung festgelegt sind und die auf den griechischen Inseln oftmals von Methoden der Bewegungseinschränkung begleitet werden. Für eine biopolitische Analyse der griechischen Hotspots an der EU-Außengrenze ist es wichtig, die Machtformen von Disziplinierung und Regulierung zusammen zu denken, um die unterschiedlichen Ebenen, auf denen biopolitische Macht operiert, zu fassen.

2.1.2 Die Verwaltung migrantischer Bevölkerung(sgruppen)

In Bezug auf die Disziplinierung und Regulierung von Individuen und Bevölkerung(sgruppen) im Zusammenhang mit Immigrationshaft gehen die US-amerikanischen Politikwissenschaftlerinnen Doty und Wheatley (2013) auf Foucaults Analyse über das Gefängnisssystem in *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses* (2019/1977; Originaltitel: *Surveiller et punir. La naissance de la prison* 1975) ein. Foucault ist der Meinung, dass das Gefängnis eine entscheidende Rolle bei der Kontrolle von Anomalien in der Gesellschaft spielt. Die Autorinnen übertragen Foucaults Annahme auf die heutige Zeit und stellen in Bezug auf Immigrationshaft die Frage: Welchem Zweck dient die Inhaftierung irregulärer Migrant*innen in eigens dafür vorgesehenen Haftanstalten angesichts ihrer bekannten Unwirksamkeit hinsichtlich der Reduzierung irregulärer Migration? (Doty, Wheatley 2013: 428)

Anknüpfend an Foucaults Ausführungen über Kontrolle in Zusammenhang mit Gefängnissen lässt sich Immigrationshaft als eine Taktik betrachten, die hauptsächlich der Verwaltung von gewissen Bevölkerungsteilen dient und darauf abzielt, die Sichtbarkeit von migrantischen Körpern in der Öffentlichkeit zu verringern (Coleman, Kocher 2011: 235). Obwohl Foucaults Analyse der Bestrafung nicht genau auf die gegenwärtige Situation übertragen werden kann, sind seine Erkenntnisse über die Funktion der Inhaftierung als einem Mechanismus der sozialen Kontrolle sehr wertvoll. Die Strategien in Bezug auf Immigrationshaft richten sich an ein

spezifisches Segment der Bevölkerung und stellen keine allgemeine Taktik der Unterwerfung dar. Die Inhaftierung irregulärer Migrant*innen zielt demnach darauf ab, jene Teile der (migrantischen) Bevölkerung abzusondern, die zwar physisch in einem Gebiet anwesend sind, aber nicht als legitime Mitglieder einer Bevölkerung anerkannt werden. Hier ist Foucaults Unterscheidung zwischen *der Bevölkerung* und *der Multiplizität von Individuen*, die durch das Aufkommen der Regulationsmacht erfolgt (Doty, Wheatley 2013: 428), für eine biopolitische Analyse von immigrationsbezogener Haft von besonderer Bedeutung. Die Bevölkerung repräsentiert diejenigen, die als Teil der Gesellschaft anerkannt sind, während die *Multiplizität von Individuen* diejenigen umfasst, die nicht zur Bevölkerung gehören, als störend oder bedrohlich angesehen werden und angemessen verwaltet werden müssen. Die angemessene Verwaltung irregulärer Migrant*innen an den europäischen Außengrenzen äußert sich insbesondere seit der sogenannten *Flüchtlingskrise* von 2015/16 in ihrer Inhaftierung, die zugleich der Disziplinierung des gesamten migrantischen Körpers dient. Dass unterschiedliche Machtstrategien gleichzeitig operieren können, hebt die Unterscheidung zwischen der Bevölkerung und der *Multiplizität von Individuen* nochmals hervor. Das aktuelle System der Inhaftierung trägt dazu bei, die Wahrnehmung zu festigen, dass die Anwesenheit irregulärer Migrant*innen eine Anomalie, eine unnatürliche Situation, darstellt die entsprechend verwaltet werden muss (Doty, Wheatley 2013: 428-429).

Auch das Konzept *crimmigration*, die Kriminalisierung irregulärer Migrant*innen, steht in diesem Zusammenhang und reproduziert die Unterscheidung zwischen der Bevölkerung und der *Multiplizität von Individuen*. Die Kriminalisierung stellt eine zeitgenössische Ausprägung der systematischen Erschaffung, Klassifizierung und Kontrolle von als anomal eingestuften Körpern dar (Doty, Wheatley 2013: 435; über *crimmigration* siehe auch Stumpf 2006) An dieser Stelle ist anzumerken, dass, obwohl *crimmigration* auf eine Verbindung zwischen Strafrecht und Migrationsgesetzgebung hinweist und bestimmte Arten von Migration stärker kriminalisiert werden, Immigrationshaft jedoch nicht unter das Strafrecht fällt, sondern eine verwaltungsrechtliche Maßnahme darstellt (Kapitel 3.1.3).

Für die vorliegende Arbeit wird die oben ausgeführte Foucault'sche Unterteilung unterschiedlicher Segmente der Bevölkerung übernommen. Eine Aufteilung der auf den griechischen Inseln ankommenden Geflüchteten in eine *Multiplizität von Individuen*, also eine eigene (migrantische) Bevölkerung(sgruppe), dient nicht nur dazu, diese von der *legitimen* europäischen Bevölkerung zu unterscheiden. Zudem wird untersucht, inwiefern verschiedene migrantische Gruppen, verschiedene Nationalitäten und Herkunftsebenen unterschiedlich verwaltet werden. Für die griechischen Hotspot-Inseln ist hier relevant, inwiefern verschiedene Nationalitäten eine unterschiedliche Behandlung im Asylverfahren bzw. einer Zulassung dazu erfahren, je

nachdem, ob beispielsweise das Konzept des *sicheren Drittstaates*⁶ für sie angewandt wird (Pro Asyl 2021). Auch die im Rahmen der Asylreform geplanten Anerkennungsquotenregelung und Grenzschnellverfahren sind hier hinsichtlich ihrer Sortierungspraktiken nach Nationalitäten von Interesse (Pichl, Kohlenberger, Krause, Engler, Glorius, Heins 2023). Den Umgang mit dieser *Multiplizität von Individuen* und ihrem Zusammenhang mit unterschiedlichen Verwaltungsmaßnahmen gilt es bioanalytisch hinsichtlich der Verbindung von Disziplinar- und Regulationsmacht als Biomacht zu untersuchen.

Im Folgenden wird erläutert, wo die Ursprünge dieser Macht liegen, die darüber entscheidet, wer als ‚legitimes‘ und wer als ‚illegitimes‘ Mitglied einer Gesellschaft klassifiziert wird und wie diese Macht im Verhältnis zu Disziplinar-, Regulations- und Biomacht steht.

2.1.3 Souveräne territoriale Machtpraktiken

Ein zentraler Aspekt, der die Bestimmung darüber, wer in einer Gesellschaft als rechtmäßiges Mitglied anerkannt wird und wer nicht, beeinflusst sowie gleichzeitig darüber entscheidet, was mit denjenigen passiert, die als nicht rechtmäßig gelten, ist eine Form von Macht, die als klassische Souveränitätsmacht bezeichnet wird. Ihr Hauptmerkmal liegt in der Befugnis, über Leben oder Tod zu entscheiden. Der Souverän besitzt somit das Recht, nach dem Prinzip „sterben zu machen oder leben zu lassen“ zu handeln (Foucault 2014/1976: 89). In seiner Vorlesung *In Verteidigung der Gesellschaft* (2014/1976; Originaltitel: *Il faut défendre la société*, Vorlesungen Collège de France 1975/76) führt Foucault aus, dass eine Asymmetrie innerhalb dieses Rechts herrscht, weil sich dieses Recht nur auf eine ungleichgewichtige Weise ausüben lässt, nämlich immer auf der Seite des Todes, da das Leben nicht auf dieselbe Weise angeordnet werden kann wie der Tod (Foucault 2014/1976: 89). Mit seiner Analyse der beiden ineinandergreifenden Machttypen, der Disziplinarmacht, die auf die individuellen Körper abzielt, und der Regulationsmacht, die sich auf die Bevölkerung richtet, möchte Foucault einen grundlegenden Wandel der Machtbeziehungen im Prozess der gesellschaftlichen Modernisierung aufzeigen (Kneer 2012: 270). Bei diesen sich ab dem 17. Jahrhundert herausbildenden Machttypen geht es nicht mehr in erster Linie um den Tod, sondern um das Leben und darum, es zu regulieren und zu organisieren (Kneer 2012: 275). Foucault sieht hier eine Transformation vom Recht des Souveräns „sterben machen und leben lassen“ (Foucault 2014/1976: 89)

⁶ Das Konzept des *sicheren Drittstaates* erlaubt es einem Staat, einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen ohne die individuelle Begründung für den Antrag zu prüfen, wenn die Person über ein Land eingereist ist, indem sie bereits die Möglichkeit hatte, um internationalen Schutz anzusuchen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Land bestimmte Kriterien der Sicherheit erfüllt und einen fairen Asylprozess nach der GFK garantiert. (Siehe Kapitel 4.3.3)

hin zu „leben zu *machen* und sterben zu *lassen*“ in der Biomacht (Foucault 2014/1976: 89, Herv. i.O.).

In der Auffassung des Souveränitätsbegriffs liegt ein bedeutender Unterschied zwischen der biopolitischen Konzeption von Foucault und Agamben. Im Gegensatz zu Foucault, der eine klare analytische und historische Abgrenzung zwischen Biopolitik und Souveränität sieht, argumentiert Agamben, dass sie untrennbar miteinander verbunden sind. Agamben rückt Souveränität wieder ins Zentrum und ist der Meinung, dass „Biopolitik den Kern souveräner Machtausübung“ darstellt (Folgers, Lemke 2014: 28).

Topak (2014) betont, dass Foucaults Konzept der Biopolitik nicht nur deutlich von der ursprünglich tödlichen Dimension der Souveränität abweicht, sondern auch von der Vorstellung souveräner Kontrolle über ein bestimmtes Territorium. Foucault geht davon aus, dass in der Moderne ein Wandel von der traditionellen souveränen Macht hin zur biopolitischen Macht stattfindet. Dabei verlagert sich der Fokus vom Territorium und dem Recht über Tod auf die Regulierung der Bevölkerung. Die Biomacht konzentriert sich bei Foucault folglich auf „territorial unabhängige Bevölkerungsmanagementtechniken“ (Topak 2014: 819), wie zum Beispiel Krankheiten oder Sexualität. Foucaults Unterschätzung des Territoriums ist in Bezug auf die Situation an den Rändern Europas als problematisch einzuordnen. Anhand der griechisch-türkischen Grenze zeigt sich, dass souveräne territoriale Machtpraktiken zentrale Aspekte (bio)politischer Machtausübung sind und sich Agambens Verständnis souveräner Machtausübung annähern. Auch wenn sich Topak nicht direkt auf die Problematik der Immigrationshaft bezieht, zeigt er, dass eine zunehmende Militarisierung, Praktiken der Überwachung, der Exklusion und der Aussetzung von Rechten bis hin zum Tod an den EU-Außengrenzen vorherrschen (Topak 2014: 816; 819).

In Anlehnung an Agambens Auslegung wird in der vorliegenden Arbeit der souveräne Machteinfluss der Europäischen Union sowie jener Griechenlands anhand von Gesetzestexten und dem europäischen Asylrecht, wie dem neuen Pakt für Asyl und Migration, untersucht. Hier lässt sich ein Machtgefälle erkennen, das von Ralser (2016) mit der aus der Dependenztheorie stammenden Zentrum-Peripherie-Beziehung beschrieben wird: Einerseits geht es um die Europäische Union als Ganzes, mit ihrem eigenen privilegiertem Zentrum und selbst herausgebildeter Peripherie, zu der auch Griechenland gezählt werden kann. Andererseits geht es um Europa, inklusive Griechenland, als ein Zentrum aus globaler Perspektive, das Länder des globalen Südens peripherisiert. Migration aus den benachteiligten Peripherien des globalen Südens in den privilegierten globalen Norden ist selbst ein Verweis auf das von sozialer Ungleichheit gekennzeichnete international herrschende System. (Ralser 2016: 64-65; auch Albrecht 2020: 7-16)

In der vorliegenden Arbeit wird die Rolle und Funktion des konkreten Territoriums, in dem biopolitische Macht operiert, in die Analyse miteinbezogen. Es geht letztendlich darum, den Zugang zu einem bestimmten Territorium, in diesem Fall jenen zum Hoheitsgebiet der Europäischen Union, zu regeln. Hierfür wurde von der EU ein spezielles Konzept eingeführt, das an spezifischen Orten angewandt wird, an denen darüber entschieden wird, welche Personen einen rechtmäßigen Zugang erhalten und welche nicht – die sogenannten Hotspots.

2.1.4 Der Ausnahmezustand und das Lager

Die als Hotspots ausgewählten Orte in Griechenland werden nicht nur hinsichtlich Souveränität und Territorialität untersucht, sondern auch hinsichtlich der an diesen Orten angewandten souveränen Machttechniken. Denn eine souveräne Macht ist bei Agamben auch jene Machtinstanz, die das Recht hat, den Ausnahmezustand auszurufen. Sie kann das gewöhnliche Recht aussetzen und dabei über Leben und Tod entscheiden. Für Agamben ist die *„Produktion eines biopolitischen Körpers die ursprüngliche Leistung einer souveränen Macht“* (Agamben 2002/1995: 16, Herv. i.O.). Biopolitik ist demnach von Anfang an eng mit Souveränität verbunden.

Agamben greift grundlegende Konzepte Foucaults auf, entwickelt sie allerdings mit dem Fokus auf souveräne Machtausübung und ihre tödlichen Dimensionen weiter. Während sich Foucault auf die *Funktion* normaler Staatsmacht, auf positive Biomacht konzentriert, geht es bei Agamben um das *Aussetzen* der normalen Staatsmacht, um den Ausnahmezustand als einen Zustand, in dem die normale Rechtsprechung keine Gültigkeit mehr hat (Vaughan-Williams 2015: 45-46). Agamben argumentiert, dass „sich der Ausnahmezustand in der Politik der Gegenwart immer mehr als das herrschende Paradigma des Regierens [erweist]“ (Agamben 2004: 9). Das bedeutet im Kontext des heutigen Migrationsregimes, dass mit zunehmender Häufigkeit Regierungsvertreter*innen und Politiker*innen immer wieder neue Ideen hervorbringen, die die rechtliche Stellung von Geflüchteten vor Ort erschweren und sie prekarisieren. Vor diesem Hintergrund gewinnt das Aussetzen der normalen Gesetze im Ausnahmezustand in den heutigen politischen Strategien immer mehr an Bedeutung und ist zu einem vorherrschenden Modell der Regierungsführung geworden. Die Flüchtlingspolitiken Europas, insbesondere an den EU-Außengrenzen, dienen als deutliche Beispiele für diese Entwicklung. Allerdings wird dieser Ausnahmezustand nicht mehr von einem alleinigen Souverän erklärt und kontrolliert. Es ist vielmehr ein Zusammenspiel von verschiedenen Kräften und Maßnahmen, auch von kriminellen Aktivitäten und wirtschaftlichen Interessen, das diesen Ausnahmezustand erzeugt und aufrechterhält und die europäische Politik ist auf vielfältige Weisen direkt oder indirekt an all diesen Elementen beteiligt. (Ralser 2016: 67) Wie im vorangegangenen Unterkapitel 2.1.3 ausgeführt, beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf europäische und

griechische Gesetzestexte, da der Einbezug der vielfältigen anderen Kräfte den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Eine Übersicht über die als relevant betrachteten Akteur*innen findet sich im Kapitel 3.4.

Die in Schweden forschende Rechtswissenschaftlerin Daria Davitti greift den Agamben'schen Ausnahmezustand auf und überträgt ihn auf die europäische Rahmung von Migration als Krise, durch die gewaltsame und repressive Maßnahmen zur Bewältigung und Externalisierung der Migration legitimiert werden (Davitti 2016: 1176). Das Konzept des Ausnahmezustandes hilft dabei zu verstehen, wie immer gewaltvollere Praktiken und die Entrechtung von Geflüchteten an den Außengrenzen akzeptiert werden.

Der Ausnahmezustand bringt nach Agamben die Figur des *homo sacer* (2002/1995) hervor. Der Begriff *homo sacer* stammt aus dem römischen Recht und bezeichnete eine Art vogelfreien Menschen, den zwar jede*r ungestraft töten durfte, aber der aufgrund seiner sozialen Stellung nicht an die Götter geopfert werden durfte. Er befand sich somit in einer doppelten Rechtslosigkeit, weil er aus dem weltlichen sowie dem göttlichen Recht ausgenommen war (Geulen 2016: 12). Diese Figur ist brauchbar, um „den strukturellen Zusammenhang zwischen Verrechtlichung und Entrechtung menschlichen Lebens“ (Geulen 2016: 13) aufzudecken. *Homo sacer* „verkörpert das Leben im Ausnahmezustand“ (Geulen 2016: 22). Nach Agamben wird der Ausnahmezustand genutzt, um eine Trennung zwischen dem politischen Leben, das rechtlichen Schutz genießt und dem nackten Leben, dem *homo sacer* ohne Rechte, zu etablieren. *Homo sacer* ist an das Recht gebunden und gleichzeitig davon ausgeschlossen. Durch seine Exklusion ist er weiterhin in ständiger Verbindung mit der souveränen Macht und ihrem Recht, zu töten (O'Donoghue 2015).

Die höchste Form des Ausnahmezustandes repräsentiert für Agamben das Lager. „*Das Lager ist der Raum, der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt.*“ (Agamben 2002/1995: 177, Herv. i.O.) Es ist ein Ort mit einer besonderen rechtlich-politischen Struktur, die es dem Ausnahmezustand, der unter einer normalen Rechtsordnung temporär ist, erlaubt, sich dauerhaft als räumliche Einrichtung zu verwirklichen. Die traditionelle Ordnung von Recht und Gesetz ist außer Kraft gesetzt, weswegen die Frage nach Legalität oder Illegalität hier nicht mehr relevant ist. Innerhalb des Lagers befindet man sich in einer Zone der Ununterscheidbarkeit: es ist nicht mehr auszumachen, was innen oder außen, was Ausnahme oder Norm, was rechtens und moralisch ist. Es ist ein Ort, an dem das nackte Leben von Menschen auf die extremste Weise exponiert wird, da sie sowohl rechtlichen Schutz als auch politische Anerkennung verlieren (ebd.: 177-180).

Insofern seine Bewohner jedes politischen Status entkleidet und vollständig auf das nackte Leben reduziert worden sind, ist das Lager auch der absoluteste biopolitische Raum, der je in die Realität umgesetzt worden ist, in dem die Macht nur das reine Leben ohne jegliche Vermittlung vor sich hat. (Agamben 2002/1995: 180)

Die Insass*innen eines Lagers werden somit jedes politischen Status' beraubt, auf das bloße Leben reduziert und sind der souveränen Macht gänzlich ausgeliefert. Aus diesem Grund erkennt Agamben das Lager als das herausragendste Beispiel des politischen Raums und zwar genau dort, wo darin „die Politik zur Biopolitik wird“ (Agamben 2002/1995: 180). Es ist ein Raum, wo Menschen vollkommen ihrer Rechte und jeglicher individuellen Eigenschaften entledigt werden und auf das bloße Leben, ihren lebenden Körper, reduziert werden. Das Lager wird zu einer permanenten Raumordnung, die dauerhaft außerhalb der Rechtsstaatlichkeit verbleibt und eine Ununterscheidbarkeit von Recht und Unrecht mit sich bringt. Das Lager ist daher die räumliche Manifestation eines Ortes, der Platz schafft für die Verletzung von Menschenrechten, die weder legitimiert werden muss noch verfolgt wird. (Agamben 2002/1995: 179-180) Das Lager bedeutet Entmenschlichung und, im Falle der griechischen Hotspot-Lager, eine Unsicherheit mit rechtlichen und zeitlichen Dimensionen.

Agamben identifiziert eine systematische Verbindung zwischen der Entstehung souveräner Macht und der Generierung von schutzlosem Leben (Folkers, Lemke 2014: 27). Sein Konzept des souveränen Banns ist die Befugnis des Staates, bestimmte Körper aus der politischen Ordnung auszuschließen und sie auf ihr bloßes Leben zu reduzieren (O'Donoghue 2015). Von Bedeutung hinsichtlich Macht und Kontrolle über Körper ist in diesem Kontext die Macht der Souveränität zur Inklusion und Exklusion in eine politische Gesellschaft durch die Entscheidung darüber, wer als vollwertiges und legitimes Mitglied, als Staatsbürger*in anerkannt wird und wer nicht; wer leben darf und wer sterben muss (Espinoza Garrido, Mieszkowski, Spengler, Wewior, 2021: 242). Auch Foucault erkennt diese Funktion der Trennung und fragt im Zusammenhang von Macht und Tod: Wie ist „es möglich zu töten, den Tod zu fordern [...]? Wie kann diese Macht, die wesentlich die Hervorbringung von Leben zum Ziel hat, sterben lassen?“ (Foucault 2014/1976: 104). Die Antwort auf diese Frage findet Foucault im Staatsrassismus (ebd.).

2.2 Rassismus und Diskriminierung

In diesem Kapitel werden die grundlegenden Konzepte von Foucault und Agamben kritisch beleuchtet, wobei besonderes Augenmerk auf die von beiden Theoretiker vernachlässigten Aspekte Rassismus/race, Postkolonialismus und Eurozentrismus gelegt wird. Eine kritische Reflexion über die häufig auftretende eurozentrische Voreingenommenheit in Analysen zur

Kontrolle von Bevölkerungsbewegungen ist wichtig, um unterschiedliche, diskriminierende Aspekte biopolitischer Praktiken zu erkennen. Während solche Praktiken im Zusammenhang mit dem globalen Süden oft als rückständig betrachtet werden, werden sie im globalen Norden, insbesondere ausgehend von westlichen Machtzentren, als fortschrittliches Mittel der Disziplinierung angesehen. (Minca, Rijke, Pallister-Wilkins, Tazzioli, Vigneswaran, van Houtum, van Uden 2022: 4) Ziel ist es, die vielschichtigen und komplexen Zusammenhänge von Rassismus, Macht und Migration zu untersuchen, um eine biopolitische Analyse der Machtverhältnisse der westlichen Gesellschaft im Umgang mit Schutzsuchenden aus Drittstaaten an den europäischen Außengrenzen zu ermöglichen. Durch die Verbindung von Rassismus und Biopolitik wird verdeutlicht, wie Machtstrukturen das Leben, die Mobilität und den effektiven Zugang zu Rechten von Menschen beeinflussen.

Eine biopolitische Analyse des europäischen Migrationsregimes legt den Fokus auf die Überschneidung von Leben und Politik (Laurence 2016; siehe S. 18) und eröffnet die Perspektive auf den staatlichen Rassismus als eine spezifische Form des heutigen Rassismus. Das Zusammenkommen von Rassismus und modernem Staat bringt Exklusionsmechanismen gegenüber Drittstaatsangehörigen hervor, wie zum Beispiel die Differenzierung zwischen legitimen und nicht-legitimen Bürger*innen. Denn jene, die von einem Staat oder einer Staatengemeinschaft nicht als legitim eingestuft werden, sind besonderen Gesetzen unterworfen. Ihre Rechte sind dabei oftmals im Vergleich zu den als legitim anerkannten Gesellschaftsmitgliedern eingeschränkt. In vielen Fällen sind sie allerdings praktisch weitgehend aufgehoben. Hier lässt sich eine biopolitische Figur erkennen, die anhand ihrer Exklusionsformen an den Außengrenzen⁷ eine Funktion im Inneren eines Staates erfüllen, die eben diese Exklusion legitimiert und auch den Tod in diesem Kontext akzeptiert. Die äußere Grenze dient als Zäsur zwischen Leben und Tod. (Ralser 2016: 67-68) „Jemanden der Gefahr des Todes auszusetzen, wird als die äußerste Form der Exklusion gedeutet.“ (Ralser 2016: 63) Der Zusammenhang von Rassismus und Exklusion bis hin zum Tod im Kontext des europäischen Migrationsregimes wird auf den folgenden Seiten erläutert.

2.2.1 Biopolitik und Staatsrassismus

Rassismus ist nach Foucault essenziell für das Funktionieren des modernen Staates, um gewisse Eingriffe in das Leben zu legitimieren. Für Foucault ist Rassismus die Antwort auf die Frage, wie es einer politischen Macht möglich ist, den Tod zu fordern. Er sieht den Rassismus als ein Werkzeug, um in diesem Bereich des Lebens, in dem die Biomacht herrscht, eine Trennlinie zwischen Leben und Tod zu etablieren: „die Zäsur zwischen dem, was leben, und

⁷ Mechanismen der Exklusion sind jedoch nicht nur an den Außengrenzen zu finden, sondern auch im Inneren eines Staates kann der Zugang zu Rechten für Drittstaatsangehörige unterwandert werden (Ralser 2016: 67; 75).

dem, was sterben muß“ (Foucault 2014/1976: 104). Nach Foucault fragmentiert Rassismus eine Bevölkerung und ermöglicht eine Einteilung und Hierarchisierung von *Rassen*⁸ innerhalb des „biologische[n] *Kontinuum*[s] der menschlichen Gattung“ (Foucault 2014/1976: 104, Herv. i.O.). Auf diese Weise können innerhalb einer Bevölkerung Gruppen gebildet, diese voneinander getrennt und gegeneinander ausgespielt werden. In dieser biologischen Zäsur liegt nach Foucault die erste Funktion des Rassismus, die es der Biomacht erlaubt, eine Bevölkerung auf rassialisierte Weise in Untergruppen aufzuteilen. Die zweite Funktion des Rassismus ergibt sich aus dieser Hierarchisierung von *Rassen*, welche die Legitimation für die Tötung des Anderen darstellt. Die Logik des Rassismus fördert die Annahme, dass der Tod des Anderen nicht bloß das eigene Überleben im Sinne von Sicherheit erhöht, sondern das Leben allgemein „gesünder und reiner“ (Foucault 2014/1976: 105) macht. Die Tötungsfunktion des Staates kann, sobald der Staat nach dem Modus der Biomacht funktioniert, nicht anders gesichert werden als durch Rassismus (ebd.: 104-105). Rassismus „ist die Bedingung für die Ausübung des Rechts auf Tötung.“ (Ebd.: 106)

Der Begriff des Todes ist in der vorliegenden Arbeit allerdings nicht rein auf den physischen Tod beschränkt. Er orientiert sich vielmehr an Foucaults Auslegung, welche die Begrifflichkeit des Todes weiter fasst. Er beinhaltet auch indirekte Formen der Vernichtung: „jemanden der Gefahr des Todes ausliefern, für bestimmte Leute das Todesrisiko oder ganz einfach den politischen Tod, die Vertreibung, Abschiebung usw. erhöhen“ (Foucault 2014/1976: 106). Dabei wird auf eine unsichtbare Verbindung zwischen den (politisch) Toten vor den Grenzen und den Lebenden, die sich innerhalb der Grenzen befinden hingewiesen: „Erstere sind der Preis für die Illusion der zweiten, dass sie (nicht im persönlichen, sondern im imaginären Sinn der Wir-Gemeinschaft) nur über den Weg der Abwehr der Anderen, auch bis zur todbringenden Konsequenz, in Sicherheit leben könnten: eine bekannte biopolitische Figur.“ (Ralser 2016: 71)

Die Abwehr der Anderen, um Sicherheit zu erreichen, muss, wie oben ausgeführt, nicht unbedingt im physischen Tod enden. Die Exklusion erfolgt ebenso durch Mechanismen der Isolation, Haft und Abschiebung, um nur die wichtigsten in Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit zu nennen. Die hier angesprochene biopolitische Figur steht in Verbindung mit der Betrachtung bestimmter Gruppen als minderwertig. Rassismus dient als Legitimation für ihre Entrechtung und dafür, ihren sozialen Tod in Kauf zu nehmen.

⁸ Der Begriff der *Rasse(n)* wird von Foucault selbst in seinen Vorlesungen in den 1970er Jahren immer wieder verwendet. Hier wird er zum Zwecke der Erläuterung von Foucaults Ausführungen genutzt. Allerdings wird er in kursiver Form gehalten, um auf den (nicht immer so klaren) Unterschied zwischen *Rasse* als soziales Konzept und *Rasse* als imaginierte natürliche biologische Kategorie hinzuweisen. In der vorliegenden Arbeit wird im Weiteren der englische Begriff *race* verwendet, um auf die sozialen Konstrukte innerhalb rassistischer Systeme sowie die Prozesse der Rassialisierung zu unterstreichen. (Zu *Rasse/race* siehe Alexopoulou o.J.)

Im Nationalsozialismus sieht Foucault diese Logik auf ihr Höchstes gesteigert. Die Tötung des Einen wurde dabei auf extreme Weise in Zusammenhang mit dem Überleben des Anderen gesetzt. Foucault sieht es als „außergewöhnlichen Sachverhalt“ (Foucault 2014/1976: 110), dass in dieser Gesellschaft „die Bio-Macht absolut verallgemeinert, aber gleichzeitig das souveräne Recht zu töten generalisiert“ wurde (ebd.). Es wurde eine „wissenschaftlich fundierte“ (Ralser 2016: 70) biologische Verbindung propagiert, um „wertvolles Leben“ (ebd.) entstehen zu lassen. Das Prinzip „leben machen, sterben lassen“ (ebd.) zeigt sich hier „als zwei ineinandergreifende Seiten einer biopolitischen Figur“ (ebd.). Diese beiden Prinzipien sind das Bindemittel für die moderne Form des Rassismus, in der die Biomacht verankert ist. Biopolitik greift dabei umso gefährlicher und lebensbedrohlicher ein, je stärker Gruppen anhand umfassender biologischer Merkmale klassifiziert und biologische Theorien zur Begründung sozialer Positionen herangezogen werden (Ralser 2016: 69-70). (Mehr dazu siehe unten)

Der heutige Rassismus kommt „ohne das alte Imaginäre aus“ (Ralser 2016: 72). Es handelt sich aber wiederum um einen staatlichen Rassismus, der vom französischen Philosophen Jacques Rancière (2010) als „Rassismus von oben“ (Rancière 2010) bezeichnet wird. Dieser Rassismus entsteht nicht in erster Linie in der Bevölkerung oder gewissen sozialen Gruppen, sondern folgt vor allem einer spezifischen Staatslogik und wird größtenteils von der intellektuellen Elite getragen. Er erfüllt maßgebend die Rassismus-Funktionen nach Foucault: Menschen in Gruppen unterteilen, ihnen eine hierarchische Ordnung geben, um so systematische Ungleichheiten zwischen ihnen zu legitimieren und zu normalisieren. So erhalten die Sicherheitsdiskurse von Staaten ein neues Feindbild: „de[n] illegalen Migranten und fernen Flüchtling“ (Ralser 2016: 72).

Doch nicht nur dem Rassismus kommt eine besondere Bedeutung in machtanalytischen Untersuchungen wie der biopolitischen Analyse zu, sondern auch postkoloniale Ansätze spielen eine maßgebliche Rolle, um eurozentrische Weltbilder im migrationspolitischen Kontext zu dekonstruieren.

Vor allem Theoretiker*innen aus dem globalen Süden haben sich eingehend mit postkolonialen sowie rassismuskritischen Perspektiven befasst und Kritik an westlichen Modellen geäußert. Der kamerunische Historiker, Politikwissenschaftler und postkoloniale Denker Achille Mbembe (2019; 2001) sowie der deutsch-somalische Professor für Black Studies, Critical Theory, Gender and Sexuality Studies Alexander G. Weheliye (2014) unterziehen die biopolitischen Konzepte von Foucault und Agamben einer postkolonialen Kritik. Diese Kritik befasst sich insbesondere mit der weitgehenden Vernachlässigung der Kategorie *race* in ihren Analysen sowie der begrenzten Beachtung der Rolle des Kolonialismus. Der Einbezug dieser kritischen Perspektive wird für eine biopolitische Analyse der europäischen Außengrenzräume,

bei der es um den Umgang westlicher Staaten bzw. einer Staatengemeinschaft mit Drittstaatsangehörigen und in erster Linie *people of colour* (POC) geht, für besonders wertvoll erachtet.

Im Vergleich zu Agamben, der nach Weheliye die Bedeutung von Rassismus/*race* in seinen Werken weitgehend nicht anspricht, theoretiert Foucault sehr wohl die zentrale Rolle des staatlichen Rassismus und dessen Zusammenhang mit souveräner Macht, und folglich mit der Biomacht (siehe oben). Seine Ausführungen zeugen allerdings von einem stark vereinfachten Verständnis von Rassismus, was sich unter anderem daran zeigt, dass Foucault in seinen Vorlesungen zur Biopolitik immer wieder zwischen dem europäischen Staatsrassismus und den *primitiven* Formen des Rassismus unterscheidet (Weheliye 2014: 58). Für Foucault „entwickelte sich [der Rassismus] *zunächst* mit der Kolonisierung, d.h. dem kolonisatorischen Völkermord“ (Foucault 2014/1976: 107, Herv. i.O.). Weheliye kritisiert den französischen Denker dafür, dass Rassismus dessen Meinung nach erst dann an Relevanz gewinnt, wenn er in die europäischen Staaten einzieht. Im Zuge der Kolonialisierung, an Orten außerhalb Europas, besaß Rassismus hingegen für Foucault noch keinen konzeptuellen Wert. (Weheliye 2014: 57)

Auch die italienische bzw. britische Politikwissenschaftlerinnen Martina Tazzioli und Claudia Aradau (2019) halten fest, dass es Foucault versäumt, die Wichtigkeit *rassistischer* Kategorien und die Kontrolle über rassialisierte Körper in seiner Analyse zu berücksichtigen. Obwohl mit Hilfe des biopolitischen Konzepts verschiedene Praktiken in Grenzbereichen beleuchtet werden, wurde es für sein oberflächliches Verständnis von *race*, Eurozentrismus sowie seine Unterschätzung von Widerstand, Unterdrückung und Gewalt kritisiert. Biopolitische Analysen laufen dadurch Gefahr, die zentrale Bedeutung von Rassismus/*race* bei der Hierarchisierung von Leben und die unterschiedlichen Formen der Unterwerfung, die durch rassifizierte Machtmechanismen erzeugt und aufrechterhalten werden, zu vernachlässigen oder zu verschleiern. (Aradau, Tazzioli 2019: 200)

Foucault und Agamben vernachlässigen die Tatsache, dass europäische Mächte basierend auf rassistischen Vorstellungen über koloniale Bevölkerungen herrschten. Das umfasst verschiedene Formen der Politik, die mit dem Kolonialismus, der Versklavung von Menschen aufgrund ihrer *Rasse* und rassistischer Zuschreibungen sowie mit der Unterdrückung und Ermordung indigener Völker verknüpft sind. Diese Aspekte repräsentieren einen essenziellen Aspekt biopolitischer Macht aus globaler Perspektive und zeigen, dass die Bedeutung von *race* und Rassialisierung in Bezug auf biopolitische Machtmechanismen weitgehend nicht in ihren Konzepten Platz fanden. (Weheliye 2014: 36)

Insbesondere die Ausführungen Foucaults und Agambens über den Zusammenhang von Biopolitik und Nationalsozialismus zeigen ihr Gefangensein in eurozentrischen Sichtweisen.

Auch wenn Foucault den Ursprung des modernen Rassismus im Kolonialismus verortet, verwendet er dennoch, wie auch Agamben, das Dritte Reich als Beispiel, um das volle Ausmaß der Biopolitik zu veranschaulichen. Er betont, dass kein Staat mehr disziplinäre Macht hatte als das nationalsozialistische Regime und dass in keinem anderen Staat biologische Faktoren so streng und anhaltend reguliert wurden (Weheliye 2014: 57). Aus einer rassismuskritischen und postkolonialen Perspektive ist kritisierbar, dass das NS-Konzentrationslager für Agamben als Inbegriff der modernen Souveränität fungiert. Dabei geht es um die Tatsache, dass die meisten Erscheinungsformen des nackten Lebens eben nicht unbedingt physische Sterblichkeit per se wie bei Agamben bedeuten, sondern andere Formen des politischen Todes beinhalten (siehe Kapitel 2.2.1 zum Verständnis von Tod bei Foucault), die so verschleiert werden. Außerdem unterschlägt Agamben die Existenz von Lagerstrukturen in kolonialen Kontexten und ihren historischen Zusammenhang mit den Nazi-Lagern (Weheliye 2014: 34-35). Auch die US-amerikanischen Sozialwissenschaftler*innen (The Fibreculture Journal 2015; Willse o.J.) Patricia Ticineto Clough und Craig Willse kritisieren Agambens Ausführungen über das Konzentrationslager als der Ort der Verletzung bürgerlicher Rechte dafür, dass er die Geschichte des Rassismus, der Kolonisierung und der Sklaverei übersieht (Clough, Willse 2011: 4-5).

Die zuvor eingeführten Agamben'schen Konzepte des *homo sacers* und des Lagers (siehe S. 28-29) erweisen sich ohne Anpassungen als nicht sonderlich produktiv für die Analyse aktueller Inhaftierungsräume in Grenzzonen. Denn obwohl Menschenrechtsverletzungen gut dokumentiert und anhaltend sind, sollten diese Orte nicht einfach mit NS-Konzentrationslagern gleichgesetzt werden. Parallelen zu ziehen zwischen den Erfahrungen heutiger inhaftierter Migrant*innen in Haftzentren und jenen, die Agamben als die extremste Figur in Konzentrationslagern beschrieben hat – den *homo sacer*, der vollkommen entrechtet ist und mit nichts außer dem nackten Leben verbleibt –, sollten mit Vorsicht behandelt werden. (Vaughan-Williams 2015: 47) Agamben behauptet allerdings nicht, dass heutige Lager mit dem rechtsfreien Raum der Konzentrationslager gleichzusetzen sind oder dass an diesen Orten dasselbe passiert. Vielmehr möchte er die Gemeinsamkeiten in struktureller Hinsicht und in der rechtlichen Grundlage herausarbeiten (Geulen 2012: 21-22).

Die Lager der griechischen Hotspots werden in der vorliegenden Arbeit definitiv nicht mit den Konzentrationslagern des Nationalsozialismus gleichgestellt, dennoch zeichnet sich an diesen Orten ein gewisser Ausnahmezustand ab, der ihn von anderen Orten in einem Hoheitsgebiet unterscheidet. In den Grenzräumen zwischen der Türkei und Griechenland, inklusive der Hochsicherheitslager auf den ägäischen Inseln, spielen die spezifische Beziehung von (soveräner) Macht und Menschenrechten, Überwachung und Kontrolle eine besondere Rolle. Genau diese Aspekte sollen in einer biopolitischen Analyse miteinbezogen sein.

2.2.2 Souveränitätsmacht und Grenzräume

Das zeitgenössischen Grenzregime kann als Versuch gelesen werden, einem als Bedrohung empfundenen biopolitischen Kompetenzverlustes des Nationalstaates, nämlich die souveräne Entscheidung darüber, wer in ein Hoheitsgebiet einreisen darf und wer nicht, entgegen zu wirken. Die Maßnahmen zur Grenzsicherung sollen der biopolitischen Handlungsfähigkeit des Staates oder der Staatengemeinschaft mehr Glaubwürdigkeit verleihen, indem sie zwei zeitgenössische Mythen aufrechterhalten und gleichzeitig miteinander verknüpfen: die Vorstellung der totalen Kontrollierbarkeit von Migration und die Illusion der Möglichkeit, absolute (innere) Sicherheit herzustellen. Dabei ist nicht unbekannt, dass Grenzregimes Migration nur in bedingtem Ausmaß steuern. Sie legen allerdings die Bedingungen fest, unter denen Risiken eingegangen werden und mit welchem Aufwand die Grenzen überquert werden müssen. So wird bereits indirekt eine Auswahl getroffen über jene migrantische Gruppen, die diese Risiken auf sich nehmen (können). (Ralser 2020: 71) Dieses Festlegen der Bedingungen, unter welchen Grenzen überschritten werden sowie die Vorselektion jener Menschen, die potenziell diese Kosten und Risiken auf sich nehmen können, weist bereits auf die unterliegenden globalen Ungleichheitsstrukturen hin, in denen der Rassismus eine entscheidende Rolle spielt.

Grenzräume nehmen eine bedeutende biopolitische Rolle ein. Relevant für eine Untersuchung dieser Räume sind die rassistische Unterteilung von Bevölkerungsgruppen und ihr Zusammenhang mit souveränen Machtpraktiken über ein Territorium. Grenzzonen werden als biopolitische Räume gesehen, in denen das Leben verwaltet, kontrolliert und überwacht wird. Sie zeichnen sich durch die Hierarchisierung des Lebens und die Zunahme und Intensivierung von Gewalt aus. Vor diesem Hintergrund ist eine tiefgehende Beachtung und Auseinandersetzung mit der Souveränität im Zusammenhang mit biopolitischen Machttechniken und Regierungsweisen anzustreben. In Foucaults Werken sowie in zeitgenössischen Analysen zur Biopolitik wurde dieses Thema weitgehend vernachlässigt. (Aradau, Tazzioli 2019: 205)

Auch Topak (2014) spricht dem Aspekt der Territorialität eine maßgebliche Bedeutung zu. Für ihn gelten Grenzzonen als besondere biopolitische Räume mit der Eigenschaft, rechtliche Unsicherheit im Spannungsfeld von souveräner Macht und Menschenrechten hervorzubringen. In der Praxis sind Grenzzonen Orte, an denen die Einhaltung von Menschenrechten zugunsten souveräner Machtpraktiken ausgesetzt wird. Das bedeutet nicht, dass Menschenrechte außerhalb dieser Zonen tatsächlich gewährt werden oder dass biopolitische Praktiken nicht auch außerhalb verbreitet sind. Das Argument lautet vielmehr, dass biopolitische Machttechniken sich in den vielfältigen Grenzzonen konzentrieren, eine direkte und gewaltvolle Wirkung auf Migrant*innen haben und Menschenrechtsverletzung dort besonders häufig auftreten (Topak 2014: 816; 818).

An diese Ausführungen anschließend gilt auch für die vorliegende Arbeit die Annahme, dass die türkisch-griechische EU-Außengrenzzone der ägäischen Inseln ein Raum ist, an dem sich biopolitische Machttechniken stark konzentrieren. In diesem Grenzraum handelt es sich nicht um einen herkömmlichen gesellschaftlichen Raum, in dem eine *normale* Staatsmacht, wie Foucault es andeutet, die Macht über Bevölkerung(sgruppen) in erster Linie auf indirekte Weise ausübt. Das Konzept der Hotspots der europäischen Kommission spiegelt die Konzentration souveräner Machtausübung und ihre Verbindung mit Menschenrechten innerhalb eines eingegrenzten Raums, wider. Das Konzept zeigt auch, dass es sich um einen speziellen Raum handelt, der innerhalb der EU eine bestimmte Funktion erfüllt. Eine Untersuchung von Gesetzestexten (Kapitel 4) sowie der konkreten Gegebenheiten vor Ort (Kapitel 5) soll beleuchten, wie Macht operiert und wie sie sich auf Praktiken der Inhaftierung und Immobilisierung von Migrant*innen auswirkt. Zuvor wird im Folgenden untersucht, auf welche Weise das Konzept des *homo sacer* für die Beantwortung der Forschungsfragen zum Einsatz von Haft und Bewegungseinschränkungen auf den Hotspot-Inseln sowie zum effektiven Zugang zu Rechten für Geflüchtete produktiv genutzt werden kann.

2.2.3 Geflüchtete als *homines sacri*?

Die Konzentration souveräner Machtausübung an den Rändern Europas, insbesondere auf den als Hotspots ausgewählten Inseln, ist nicht nur, wie zuvor erwähnt, anhand von EU-Dokumenten und Gesetzestexten zu untersuchen. Um eine eng gefasste strukturalistische Perspektive zu erweitern, wird auch den Akteur*innen im Migrationsregime eine maßgebliche Rolle zugesprochen (Kapitel 3.4). Insbesondere ist von Interesse, ob und welche Formen der Selbstwirksamkeit und Selbstorganisation von Geflüchteten in diesem Umfeld möglich sind. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, inwieweit Agambens Konzept des *homo sacer* – als Figur vollkommener Entrechtung, die das Leben im Ausnahmezustand repräsentiert und der nichts außer dem nackten Leben verbleibt – diese Ansätze untergräbt und wie Rassismus in Bezug auf diese Fragestellungen einzuschätzen ist.

Aus einer rassismuskritischen und postkolonialen Perspektive ist an Agambens Figur des *homo sacer* zu kritisieren, dass dieses Konzept alle Unterschiede zwischen *race*, Religion, Nationalität oder Geschlecht beseitigt und dadurch eine homogenisierende Wirkung hat. Obwohl das Konzept nach Agamben eine potenzielle Dimension der heutigen Politik darstellt, werden essenzielle Implikationen dieser Annahme nicht reflektiert. Beispielsweise wird nicht hinterfragt, wie es sein kann, dass bestimmte Subjekte strukturell anfälliger für die Verkörperung der Figur des *homo sacer* sind als andere (Weheliye 2014: 34-35). Auch für die vorliegende Arbeit ist von maßgeblicher Bedeutung, dass Geflüchtete eben nicht als homogene Einheit gesehen werden sollen. Auf den griechischen Inseln erfahren Geflüchtete je nach

Nationalität eine unterschiedliche Behandlung im Asylprozess bzw. in dem ihm vorgelagerten Verfahren, um überhaupt einen Asylantrag stellen zu können. Eine Behandlung von Migrant*innen als homogene Masse würde diese auf Staatsbürgerschaft beruhende Ungleichbehandlung verschleiern.

Agambens Werk ist außerdem von Widersprüchen und Inkohärenzen durchzogen, was einen erheblichen Spielraum für Interpretationsmöglichkeiten der eigentlichen Bedeutung der Figur des *homo sacer* eröffnet (Vaughan-Williams 2015: 58). Als besondere Problematik gilt in Agambens Ansatz, dass die Position von Geflüchteten selbst nicht miteinbezogen wird. Die im vorherigen Absatz angesprochene Generalisierung bei Agamben impliziert eine Homogenität der von Ausgrenzung betroffenen Subjekte in Bezug auf *race*⁹. Diese undifferenzierte Sichtweise hinterfragt nicht, warum bestimmte Bevölkerungsgruppen eher von politischen Gemeinschaften ausgeschlossen werden als andere. Nicht nur der Blick durch diese Theoriebrille auf Subjekte ist universalisierend, sondern auch auf die unterschiedlichen Situationen und Orte, unter die ein Ausnahmezustand fallen kann. Dieses Versäumnis des Konzepts führt dazu, dass in der sich auf Agamben stützenden Literatur tendenziell jede Grenzzone und alle irregulären Migrant*innen gleich behandelt und nicht in ihren jeweiligen Kontexten analysiert werden. So wird nicht nur der Blick auf die Selbstwirksamkeit von Geflüchteten verstellt, sondern auch auf die vielfältigen Auswirkungen und Konsequenzen des Migrationsregimes und die Diversität ihrer Orte nicht angemessen berücksichtigt (Vaughan-Williams 2015: 55).

Geflüchtete, die aufgrund ihres Immigrationsstatus an den europäischen Außengrenzen inhaftiert sind, sollten nicht als passive Opfer dargestellt werden (Vaughan-Williams 2015: 76). Agambens Figur des *homo sacer*, welche sich außerhalb des Rechts befindet, von einer allumfassenden souveränen Macht beschlagnahmt wird und bedingungslos dem Tod ausgesetzt ist, sollte nicht direkt auf inhaftierte Migrant*innen übertragen werden (Vaughan-Williams 2015: 76).

Analysen, die auf Agambens homogenisierenden *homo sacer* stützen und einen übermäßigen Schwerpunkt auf den Faktor der souveränen Macht legen, laufen Gefahr, die Selbstwirksamkeit von Migrant*innen nicht nur zu untergraben, sondern Diskurse, durch die die Inhaftierung und Entrechtung irregulärer Migrant*innen gerechtfertigt werden, aufgrund des dahingehend gesetzten Fokus' sogar zu bestärken (Vaughan-Williams 2015: 56; McNevin 2013: 189).

⁹ Der Vorwurf der Homogenisierung bezieht sich nicht nur auf den Aspekt *race*, sondern gilt aus einer intersektionalen Perspektive ebenso für *gender* und andere Dimensionen der Diskriminierung. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, liegt der Fokus hier auf den Kategorien *race* und Nationalität. Daher werden trotz ihrer Wichtigkeit weitere Aspekte nicht separat behandelt.

Dass Geflüchtete nicht als passive Opfer von Grenzschutzpraktiken konzeptualisiert werden sollen, bezeugen die verschiedenen Methoden, anhand derer irreguläre Migrant*innen selbst ihren Widerstand gegenüber dem Migrationsregime demonstrieren. Im Gegensatz zu Agambens auswegloser Situation des *homo sacer* wird hier sehr wohl die Möglichkeit des politischen Protests aufgezeigt (Vaughan-Williams 2015: 76). Allerdings sind Hinweise solcher Protestformen von Seltenheit, da solche Handlungen in der Regel mit gewaltvoller Repression durch Angestellte der Haftanstalten beantwortet werden, um Proteste zu unterdrücken und zukünftige Aufstände abzuschrecken. Es ist wichtig, auf Protestformen gegen Gewalt an den europäischen Außengrenzen, zu denen auch Zeug*innenaussagen gezählt werden sollen, hinzuweisen, um die Zustände an diesen Orten an eine breitere Öffentlichkeit zu bringen. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die Möglichkeiten zum Protest und der Zugang zu rechtlichen Mitteln in diesen Kontexten zumeist minimal sind und bewusst eingeschränkt werden. (Vaughan-Williams 2015: 78-79).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Situation der in Haftanstalten untergebrachten Geflüchteten weder überwiegend der von Agamben beschriebenen Figur des *homo sacer* entspricht, in der sie hilflos und bedingungslos dem Tod ausgeliefert sind, noch zu einem übermäßigen Widerstand oder übermäßigen Handlungsmöglichkeiten innerhalb der Lagerstrukturen führt (Vaughan-Williams 2015: 76-77). Es ist wichtig, die Tendenz zu überwinden, in binären Unterscheidungen zu denken und sich auf zwei gegenüberliegende Positionen – souveräne Macht und individuelle Handlungsfähigkeit – festzulegen. Stattdessen gilt es offen zu sein für Dimensionen, die einen analytisch produktiveren Blick auf die Lagerstrukturen ermöglichen (Vaughan-Williams 2015: 57). Hierbei steht die Verbindung zwischen dem physischen Zugang irregulärer Migrant*innen zur Infrastruktur und Fragen nach souveräner Macht sowie der Exklusion aus politischen Gemeinschaften im Fokus.

Die vorliegende Arbeit fragt nach den gegenwärtigen Bedingungen und Potenzialen des Widerstands und der Selbstorganisation in den Lagern auf den ägäischen Inseln. Hierbei werden einerseits der abgeschottete und sicherheitsorientierte Charakter dieser Lager und dessen Auswirkungen auf die dort lebenden Geflüchteten analysiert. Andererseits werden das Ausmaß der physischen und psychischen Gewalt innerhalb der Lagerstrukturen sowie die Möglichkeiten des öffentlichen Zugangs und des Monitorings beleuchtet. Auch wird der Zugang zu und die Verweigerung von kritischen Infrastrukturnetzen und Ressourcen für irreguläre Migrant*innen in den griechischen Hochsicherheitslagern in die Analyse miteinbezogen. Denn im Vergleich zu denjenigen Subjekten, die als Teil einer politischen Gesellschaft Zugang zu solchen Infrastrukturnetzwerken haben, sind jene als irregulär produzierten sozialen Gruppen davon ausgeschlossen. Diese werden bewegungsunfähig gemacht und von diesen Netzwerken in Räumen getrennt, die darauf ausgelegt sind, ihre Ausgrenzung zu unterstützen. Durch

diese Exklusion, die auf der Ebene der alltäglichen Erfahrungen stattfindet, wird oft die Menschlichkeit der Ausgeschlossenen selbst bedroht. (Vaughan-Williams 2015: 82)

Ansätze, welche aus vorherrschenden binären Logiken ausbrechen und verschiedene Aspekte für eine biopolitische Analyse produktiv machen, werden im folgenden Unterkapitel beschrieben.

2.2.4 Biopolitics multiple und debilitation

Um die Heterogenität und den gleichzeitigen Zusammenhang verschiedener biopolitischer Techniken zur Kontrolle von Migration zu untersuchen, wurde der Ansatz *biopolitics multiple* gemeinsam von der britischen Politikwissenschaftlerin Claudia Aradau und ihrer italienischen Kollegin Martina Tazzioli (2019) eingeführt. Dieser Ansatz betont, dass Biopolitik in vielfältigen Formen und Kontexten auftreten kann und biopolitische Praktiken variieren, je nachdem, ob es sich um EU-Außengrenzen, Binnengrenzen oder externalisierte Grenzen handelt und welche Funktion sie dabei konkret erfüllen. Dabei ist ein umfassenderes Verständnis des Foucault'schen Konzepts der Biopolitik wichtig sowie eine differenzierte Verwendung von Begrifflichkeiten. Unter der Hinzunahme von ergänzenden Konzepten sollen grundlegende biopolitische binäre Logiken aufgebrochen werden. Zeitgenössische Biopolitik erfordert ein Denken jenseits binärer, dichotomer Konzepte wie Inklusion/Exklusion, leben machen / sterben lassen, positive/negative Biopolitik, um zu verstehen, wie diese Techniken das Leben von Geflüchteten beeinflussen und kontrollieren. Dieser Ansatz berücksichtigt auch Aspekte wie Eurozentrismus, Rassismus, Unterdrückung, Gewalt und Intersektionalität, die im Foucault'schen Konzept oft vernachlässigt werden (siehe Kapitel 2.2.1). *Biopolitics multiple* soll als methodologisches Instrument dienen, um zu untersuchen, wie biopolitische Techniken zur Bewegungs- und Freiheitseinschränkung in der Praxis eingesetzt, wie sie von Ort zu Ort unterschiedlich umgesetzt werden und wie sie dennoch auf eine Weise zusammenhängen. Gleichzeitig wird betont, wie eng Mobilität mit der Ausübung von Biomacht verknüpft ist. (Aradau, Tazzioli 2019: 200-201)

Die US-amerikanische Queer-Feministin und Professorin für Women's and Gender Studies Jasbir K. Puar (2017) kritisiert mit ihrem Konzept der *debilitation* (Schwächung, Beeinträchtigung) die Tendenzen der Ausblendung, der Abwertung oder des *whitewashing* der Kategorie *race*. Durch ein Aufbrechen von binären Oppositionen wie leben und töten sollen andere Analysedimensionen eröffnet werden, wie etwa die Auswirkungen von Schwächung und Beeinträchtigung, die die biopolitische Kontrolle auf rassifizierte Körper hat. Mit dem Konzept der *debilitation* wird eine kritische Auseinandersetzung verschiedener Diskriminierungsdimensionen wie *race* ermöglicht, die in klassischen Auslegungen der Biopolitik untergehen würden. (Minca, Rijke, Pallister-Wilkins, Tazzioli, Vigneswaran, van Houtum, van Uden 2022: 6) Darauf

aufbauend wird das traditionelle Recht einer souveränen Macht zu töten durch das Recht zu verstümmeln (*right to maim*) ergänzt. *Maiming* bzw. Verstümmeln ist ein Begriff, der nicht in Kategorien von Leben oder Tod einordenbar ist, da er außerhalb dieser dichotomen Logik für sich selbst steht (Puar 2017: 137). Für Puar ist *debilitation* mit der Herstellung von Beeinträchtigung eine eigene biopolitische Strategie, bei der es zu hinterfragen gilt, wieso bestimmte Körper und Bevölkerungen eher davon gefährdet sind als andere (Puar 2017: xviii-xix). Dabei geht es nicht nur um Beeinträchtigung in Bezug auf den rassifizierte Körper, sondern auch um Angriffe auf kritische Infrastrukturen. Es geht in ihren Konzepten um eine Neuausrichtung der Biopolitik, bei der es um eine kritischere, differenziertere und inklusivere Erweiterung von Begrifflichkeiten geht. Um der eurozentrischen Auslegung des Biopolitik-Konzepts zu entkommen, verwandelt sich Foucaults „*will not let die*“ (Puar 2017: 139, Herv. i.O.) in „*will not make die*“ (ebd.). (Puar 2017: 136-139)

Im Kontext von *biopolitics multiple* gibt es verschiedene Konzepte, die aus der binären Logik ausbrechen. Eines davon ist das Konzept der Extraktion von Wert (Aradau, Tazzioli 2019: 202). Extraktive Methoden werden zum Beispiel als biopolitische Strategie im Feld der humanitären Hilfe und digitalen Ökonomien mittels Debit-Karten für Schutzsuchende in Griechenland angewendet. Dabei werden Körper und Bewegungen von Geflüchteten in qualifizierbare digitale Daten umgewandelt und extrahiert, um zur Disziplinierung der Mobilität eingesetzt werden zu können. Finanzielle Unterstützung wird an Konditionen von (Im)Mobilität gebunden. Durch die biopolitische Nutzung der Karten werden Geflüchtete digitalisiert und lesbar gemacht, um sie beherrschbar zu machen. (Aradau, Tazzioli 2019: 209-213)

An diese Methode anknüpfend ist in der vorliegenden Arbeit der Einsatz von Chipkarten zur Kontrolle und Disziplinierung von Mobilität und Bewegungseinschränkung Gegenstand der biopolitischen Analyse. Hierbei steht die Nutzung von Kartensystemen, wie jenem der Asyl-antragssteller*innen-Karte (ECRE 2023; Kapitel 5.2.2) im Fokus, anhand derer digitale Daten über rassialisierte Körper gesammelt werden. Denn für jedes Betreten und Verlassen des Lagers ist eine Chipkarte sowie die Abgabe von Fingerabdrücken nötig. Digitale Daten können auch potenziell über die in den Lagern angewandten Überwachungssysteme gesammelt werden. Ein Ziel der vorliegenden Arbeit ist es aufzuzeigen, welche Daten wie gesammelt und in welcher Weise zum Zweck der Kontrolle von Drittstaatsangehörigen verwendet werden. (Siehe Kapitel 5.3)

Doch nicht nur die Kontrollfunktion von Daten auf den Hotspots ist von Interesse, sondern auch die Nutzung von statistischen Daten über Migration spielt eine Rolle. Das Konzept der *terrorist assemblages* von Jasbir Puar (2007) umfasst eine statistische Erfassung von Bevölkerungen. Hierbei geht es nicht nur um Sterbe- und Krankheitsraten oder Unfallhäufigkeiten,

sondern auch um die Bewertung von Erwartungen und Risiken bestimmter Teile der Bevölkerung. Dies ermöglicht wiederum den Vergleich verschiedener Bevölkerungsgruppen und deren Fähigkeiten oder deren Mängel. Dabei kann gleichzeitig eine Furcht vor Bevölkerungsgruppen konstruiert werden, die aufgrund statistischer Markierungen als gefährlich betrachtet werden (Clough, Willse 2011: 6; Puar 2007).

Für die vorliegende Arbeit ist im Zusammenhang mit dem Umgang mit statistischen Daten konkret von Interesse, wie verschiedene Nationalitäten im Rahmen der geplanten Asylreform in unterschiedliche Kategorien hinsichtlich ihres Asylverfahrens sortieren werden. So haben Menschen, die aus einem Land kommen, dessen durchschnittliche EU-weite Anerkennungsquote für Asylanträge unter 20% liegt, als soziale Gruppe aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu eben dieser bestimmten Nationalität geringere Chancen auf eine positive Entscheidung, selbst wenn sie als Individuen tatsächlich Anspruch auf internationalen Schutz hätten. (Pichl, Kohlenberger, Krause, Engler, Glorius, Heins 2023; siehe Kapitel 4.3.3)

Im Kontext einer biopolitischen Analyse, die sich mit der Erfassung von Daten von und über migrantische Körper befasst, ist es relevant, auf Foucaults Betrachtungen bezüglich der Verbindung von Wissen und Macht hinzuweisen. Insbesondere hebt er die Intensivierung dieses Verhältnisses bei der Entwicklung der von ihm untersuchten Machtkonzepte hervor, wo Überwachung und Kontrolle von Individuen Wissen systematisch hervorbringen, was wiederum einer kontinuierlichen Machtsteigerung dient. (Kneer 2012: 273) Der Umgang mit diesen Daten wirft Fragen auf, die mit der Produktion von Statistiken und Wissen sowie einem eurozentrischen Weltbild im Kontext von Migration und Flucht in Verbindung stehen. Außerdem ist von Bedeutung, dass eine Naturalisierung von Kategorien hinsichtlich Rassismus nicht verschleiert wird. Dabei muss Mechanismen der Rassifizierung nachgegangen werden, durch die bestimmte Subjekte als Migrant*in klassifiziert, hierarchisiert und auf andere Weise regiert werden. Dafür ist es notwendig, nicht nur den rassifizierten Körper selbst zu beachten, sondern die politischen Techniken zu untersuchen, durch die neue Unterscheidungen und Hierarchien von Subjekten und Körpern produziert werden. Es geht darum, das *Wie* der Rassifizierung im Kontext des europäischen Grenzregimes und der griechischen Hotspots zu hinterfragen.

In diesem Kapitel wurde eine Verbindung zwischen der Fragestellung nach Praktiken der Immigration und Methoden der Bewegungseinschränkung auf den griechischen Inseln mit Theorien von Macht über Körper, Mobilität, Kontrolle sowie Rassismus, Postkolonialismus und Eurozentrismus hergestellt. Hierfür wurden zunächst biopolitische Grundgedanken und Begrifflichkeiten der Theoretiker Foucault und Agamben ausgeführt. Insbesondere die Entwicklung von Macht, von einer disziplinierenden hin zu einer regulierenden und biopolitischen Macht, sowie ihre Funktionsweise nach Foucault sind hier von Bedeutung. Auch Foucaults

Analysen des Gefängnisystems sind von Wichtigkeit, um die zeitgenössische Verwaltung migrantischer Bevölkerung(sgruppen) zu untersuchen. Das Konzept des Ausnahmezustandes von Agamben macht den Zusammenhang von souveräner Macht und ihrem Recht auf Exklusion bis hin zum Tod sichtbar. Eine rassismuskritische und postkoloniale Perspektive zeigt, dass eine Analyse der Situation von Haftzuständen an den EU-Grenzen die Machtverhältnisse nur erfassen kann, wenn über binäre Logiken hinausgegangen wird und Kategorien wie *race* mit hineingenommen werden. Konzepte wie der *bipolitics multiple*-Ansatz (Aradau, Tazzioli 2019) und der *debilitation* (Puar 2017) betonen die Vielfalt biopolitischer Methoden. Sie fordern, die Machtausübung an den Grenzen nicht innerhalb der Dichotomie von Leben und Tod zu sehen, sondern die unterschiedlichen Formen der Rassialisierung in ihrem spezifischen Kontext zu betrachten. Grenzzonen sind Räume, in denen einerseits das Recht souveräner Macht, über ein Territorium zu bestimmen, und andererseits Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Asyl, aufeinandertreffen. Biopolitische Machtmechanismen konzentrieren sich dadurch in diesen Grenträumen. Dies hat zur Folge, dass sich Geflüchtete allein aufgrund ihres Migrationsstatus für längere, manchmal unbestimmte Zeit, in Haft oder haftähnlichen Zuständen befinden können, oftmals ohne je eine Straftat begangen zu haben.

Für ein besseres Verständnis der spezifischen Situation auf den griechischen Hotspot-Inseln in Bezug auf Immigrationshaft und Bewegungseinschränkung wird im Folgenden ein Abriss der als besonders wichtig erachteten historischen Entwicklungen der Immigrationshaft im Allgemeinen gegeben. Des Weiteren wird ihre Ausbreitung im Kontext des europäischen Außengrenzregimes und speziell in Griechenland betrachtet. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Rolle von Inseln für biopolitische Techniken. Zusätzlich erfolgt eine Beschreibung der verschiedenen Akteur*innen, die auf den Hotspots aktiv sind oder Einfluss auf sie ausüben.

3. GESCHICHTLICHER HINTERGRUND

Das folgende Kapitel widmet sich ausgewählten geschichtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der immigrationsbezogenen Haft und den griechischen Hotspots. Beginnend mit einer Darstellung der Immigrationshaft selbst (Kapitel 3.1) beleuchtet es die rasante Ausbreitung dieses Phänomens auf globaler Ebene in den letzten Jahrzehnten und analysiert die dahinterliegenden Gründe (Kapitel 3.1.1). Dabei wird auch aufgezeigt, wer zu welchem Zweck von Immigrationshaft betroffen ist (Kapitel 3.1.2), warum sie als eine administrative statt einer strafrechtlichen Maßnahme betrachtet wird und welche Implikationen dies mit sich bringt (Kapitel 3.1.3). Es wird erläutert, wie Menschen ohne vorausgegangene Verbrechen und ohne Gerichtsverfahren für oft unbestimmte Zeit in Haft genommen werden können. Außerdem wird

aufgezeigt, warum dieses Thema aktuell ist, jedoch in wissenschaftlichen und öffentlichen Diskursen weitgehend vernachlässigt wird (Kapitel 3.1.4).

Kapitel 3.2 bietet einen komprimierten historischen Überblick über Immigrationshaft im europäischen Außengrenzregime. Hierbei liegt der Fokus auf der Entstehung der griechischen Hotspots als Reaktion auf die sogenannte *Flüchtlingskrise* von 2015/16 (Kapitel 3.2.1). Im darauffolgenden Unterkapitel wird das EU-Türkei-Abkommen samt seiner maßgeblichen Rolle bei der Etablierung einer Politik der Bewegungseinschränkung auf den Hotspot-Inseln behandelt (Kapitel 3.2.2). Schließlich wird der europäische Pakt für Asyl und Migration, der im Sinne eines gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) EU-weite Mindeststandards für die Behandlung von Asylsuchenden und die Bearbeitung von Asylanträgen festlegen soll, näher erläutert. Dabei geht es insbesondere um die angewandten Methoden der Haft und Bewegungseinschränkung auf den Hotspot-Inseln, die durch den Pakt eine EU-weite Normalisierung erfahren (Kapitel 3.2.3).

In Kapitel 3.3 wird Griechenland selbst einer genaueren Betrachtung unterzogen. Zunächst wird auf die Verbreitung von Immigrationshaft im Land eingegangen (Kapitel 3.3.1), um schließlich die besondere Rolle von Inseln im Allgemeinen und den griechischen Inseln im Besonderen im Zusammenhang mit Bewegungseinschränkung zu beleuchten (Kapitel 3.3.2). Zuletzt wird die Verwandlung von relativ ‚offenen‘ Aufnahme- und Registrierungszentren hin zu ‚geschlossenen‘ gefängnisähnlichen Hochsicherheitszentren nachgezeichnet (Kapitel 3.3.3).

Kapitel 3.4 geht auf die verschiedenen mit diesem Thema in Verbindung stehenden Akteur*innen eingegangen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Rolle der Akteur*innen auf europäischer Ebene (Kapitel 3.4.1), im Kontext internationaler Organisationen und NGOs (Kapitel 3.4.2) sowie auf der lokalen Bevölkerung und den Drittstaatsangehörigen, deren Freiheit und Bewegung an diesen Orten eingeschränkt wird (Kapitel 3.4.3).

Ziel dieses Kapitels ist es, die Ausbreitung der Immigrationshaft auf einer globalen, europäischen sowie griechischen Ebene nachzuzeichnen und einen Überblick über die bedeutendsten Akteur*innen im Kontext der ägäischen Hotspot-Inseln zu schaffen.

3.1 Immigrationshaft

Die Immigrationshaft ist ein Phänomen, das weltweit in nahezu jedem Land existiert und sich in unterschiedlichen Formen manifestiert, was seine umfassende Erfassung erschwert. Die Vielfalt reicht von spezifischen Haftanstalten (*detention centers*) und Gefängnissen bis zu Polizeistationen, Wartebereichen in Flughäfen und Grenzlagern in Transitzonen, aber auch Ad-Hoc-Einrichtungen wie Hotels, Klassenzimmer und Schiffscontainer. (GDP 2023b: 5) Orte der

Immigrationshaft sind grundsätzlich jegliche Orte, an denen Menschen aufgrund ihres Immigrationsstatus ihre Freiheit entzogen wird. Dabei werden verschiedene Praktiken und Richtlinien angewandt, die die individuellen Erfahrungen der Inhaftierten stark beeinflussen. An einigen Orten in der Welt können sich Inhaftierte beispielsweise innerhalb eines Haftzentrums frei bewegen, während sie an anderen Orten in engen und überfüllten Zellen eingesperrt sind. (Nethery, Silverman 2015: 2) Immigrationshaft wird in der Regel von Staaten als abschreckende Maßnahme eingesetzt (Nethery, Silverman 2015: 5).

Im folgenden Abschnitt erfolgt ein Überblick über die Praxis der Immigrationshaft. Hierfür werden zunächst die Gründe für die Ausbreitung behandelt und verschiedene Faktoren aufgezeigt, die eine unterschiedliche Entwicklung im globalen Süden und globalen Norden beeinflussen (Kapitel 3.1.1). Im darauffolgenden Unterkapitel wird hinterfragt, wer genau inhaftiert wird und zu welchem Zweck. Es wird zudem dargestellt, wieso diese Art von Haft Ankommende auf den griechischen Inseln betrifft (Kapitel 3.1.2). Diese Untersuchung wird vertieft, indem die Frage gestellt wird, warum Immigrationshaft dem Verwaltungsrecht anstatt dem Strafrecht unterliegt (Kapitel 3.1.3). Anschließend wird darauf eingegangen, warum ein hochrelevantes und aktuelles Thema wie Haft im Kontext von Migration sowohl wissenschaftlich als auch in öffentlichen Diskursen oft vernachlässigt wird (Kapitel 3.1.4).

3.1.1 Die Ausbreitung der Immigrationshaft

Die Praxis der Immigrationshaft hat in den letzten drei Jahrzehnten rasant zugenommen. Noch in den 1970er Jahren galt sie als ein besonderes staatliches Instrument, das nur in Ausnahmesituationen Anwendung fand. Auch in den 1990er Jahren griff nur eine begrenzte Anzahl von Staaten regelmäßig auf das Mittel der immigrationsbezogenen Haft zurück, wobei zumeist nur eine geringe Anzahl an Menschen inhaftiert wurde. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts hat die Einwanderungshaft allerdings rapide an Bedeutung gewonnen und sich bis zu ihrer heutigen Allgegenwärtigkeit weiterentwickelt. Obwohl bereits vor den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA die Grundlage für eine Ausweitung dieser Praxis gelegt wurde, beschleunigte sich danach der Trend zur Verschärfung der Grenzkontrollen. Hier spielte nicht zuletzt der Diskurs über Asylsuchende und Terrorist*innen eine Rolle, der diese beiden Gruppen undifferenziert miteinander vermischte und auf eine verstärkte Kontrolle und verschärfte Sicherheitsrhetorik in Bezug auf *die Anderen* hinauslief. Immigrationshaft wird immer häufiger von Staaten eingesetzt, um mit einer steigenden Anzahl von Menschen, die ihre Grenzen überqueren, umzugehen, und als Instrument zur Verwaltung von Personen genutzt, die sich ohne Genehmigung in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. (Nethery, Silverman 2015: 1; 6)

Im europäischen Kontext ist insbesondere seit dem sogenannten Arabischen Frühling 2011 die Inhaftierung irregulärer Migrant*innen aus dem globalen Süden weiter angestiegen und hat sich als eine routinemäßige Methode erhoffter Migrationskontrolle an Europas Grenzen etabliert (Vaughan-Williams 2015: 73). Dieser Prozess zur Ausweitung von Immigrationshaft steht daher in Zusammenhang mit Ängsten in Bezug auf Sicherheit und den Kontrollverlust über Grenzen. Die Inhaftierung aufgrund des Migrationsstatus ist zu einem Bestandteil eines allgemeinen ‚Kampfes‘ gegen irreguläre, als bedrohlich wahrgenommene Migration geworden. Sie ist eine Kontrollmethode, die in unterschiedlichen Situationen angewandt wird. Dabei deckt sie eine große Bandbreite an Personen ab, die als gefährlich klassifiziert werden, von denen allerdings nur wenige als tatsächlich individuell gefährlich betrachtet werden. (Wilsher 2012: xii)

Der weltweite Trend zur Immigrationshaft weist zwar in verschiedenen Staaten ähnliche grundlegende Formen der Inhaftierung auf, variiert jedoch gleichzeitig in Details hinsichtlich ihrer Umsetzung in nationalen Kontexten. In einigen Ländern wie beispielsweise der USA und Großbritannien ist die Politik der Immigrationshaft aus innerstaatlichen und historischen Gründen gewachsen, während in anderen Ländern wie etwa der Ukraine, der Türkei oder Libyen (Majcher, Flynn, Grange 2020: 560) externe Akteur*innen maßgeblich dazu beigetragen haben, dass sie sich als politisches Kontrollinstrument durchsetzen konnte. Im Zuge der Externalisierung von Migrationskontrollpraktiken bieten wohlhabende Länder oder, im Falle der EU, ein Staatenbund benachbarten Ländern finanzielle und politische Anreize, um die Inhaftierung von Migrant*innen durchzusetzen. (Nethery, Silverman 2015: 6) Unter dem Druck, Migrationsbewegungen zu unterbinden, erhöhen etwa an die EU angrenzende Staaten ihre Inhaftierungskapazitäten oft ohne angemessene Schutzmaßnahmen oder Überwachung (GDP 2023b: 10), wie zum Beispiel Libyen. Die Zusammenarbeit der Europäischen Union und Libyen in Bezug auf Haft und Rückführungen besteht seit Anfang der 2000er Jahre (Canga, Behrman 2022: 365). Die EU und Italien bieten seit 2017 finanzielle und technische Unterstützung für Libyens Küstenwache, um Migration aus dem nordafrikanischen Land nach Europa einzudämmen. Dadurch machen sie sich mitschuldig an Verbrechen gegen Drittstaatsangehörige in Libyen. Denn wer von der libyschen Küstenwache aus dem Meer ‚gerettet‘ wird, kommt in ein Internierungslager, in dem Ausbeutung, Erpressung, Missbrauch und Gewalt bis hin zum Tod auf inhaftierte Migrant*innen warten (GDP 2023d; MSF 2022b). Auch die Türkei, die mit knapp vier Millionen Geflüchteten das größte Aufnahmeland weltweit ist (EC 2023), steht unter starkem Einfluss der europäischen Migrationspolitik. Dabei geht es nicht nur um restriktive Grenzkontrollen, sondern ebenfalls um einen rapiden Anstieg im Bereich der Migrationshaft (Canga, Behrman 2022: 366-367).

Die spezifische Entwicklung der Immigrationshaft ist von vielen sich überschneidenden Faktoren geprägt. Dazu zählen die oben angesprochene diskursive Verbindung zwischen Migration und Terrorismus, ein genereller Anstieg von Migration im Zuge der Globalisierung sowie ein als solcher empfundener Kontrollverlust souveräner Staaten über ihre Grenzen. Die Ausbreitung dieser Art von Inhaftierung muss in ihrem historischen und politischen Kontext betrachtet werden. (Nethery, Silverman 2015: 7)

Zwischen den Praktiken und Einrichtungen für Immigrationshaft im globalen Süden und denen im globalen Norden gibt es einige Unterschiede. In Ländern des globalen Südens erfolgt Immigrationshaft oft auf Ad-Hoc-Basis (Flynn 2011b: 20) und ist kaum als solche zu identifizieren. Selbst wenn sie erkennbar ist, ist der Zugang zu diesen Einrichtungen zumeist problematisch oder unmöglich. Die Datenlage wirft ebenfalls Probleme auf, da diese Länder entweder keine Informationen sammeln oder keine offiziellen Statistiken darüber veröffentlichen (wollen). Mangelnde Transparenz und Dokumentation erschweren die Erstellung verlässlicher Datensätze über Lager im globalen Süden erheblich. Dadurch gestalten sich Untersuchungen dieser Inhaftierungssysteme deutlich herausfordernder. (Flynn, Cannon 2010: 11-12)

In Ländern des globalen Nordens sind der Zugang zu den Einrichtungen sowie der rechtliche Schutz von Betroffenen tendenziell besser abgesichert. Allerdings gibt es auch hier Schwierigkeiten hinsichtlich der Datenlage zur Immigrationshaft. Viele Staaten sammeln entweder keine entsprechenden Daten oder veröffentlichen keine offiziellen Statistiken darüber. Auch für EU-Länder besteht keine Verpflichtung, Statistiken zur Immigrationshaft mit Eurostat zu teilen. Im Gegensatz zu anderen migrationsbezogenen Maßnahmen gibt es in der EU keine gesetzlichen Vorgaben zur Dokumentation von Inhaftierung im Migrationskontext. Selbst wenn Länder offizielle Zahlen veröffentlichen, gestalten sich das Verifizieren der Daten sowie ein Vergleich zwischen Ländern schwierig, da keine einheitliche Vorgehensweise bei der Datenerfassung besteht. Der Umgang mit Daten wird zudem schwieriger, wenn Länder unterschiedliche Vorstellungen davon haben, wie Immigrationshaft konkret definiert wird. (Majcher, Flynn, Grange 2020: 3)

Praxis der Immigrationshaft ist grundsätzlich in Staaten am weitesten verbreitet, in denen neolibérale Wirtschaftsstrukturen dominieren. Insbesondere in Ländern wie den USA, Großbritannien und Australien, in denen die Privatisierung von Haftanstalten und die Auslagerung verschiedener Bereiche wie bestimmte Dienstleistungen an nichtstaatliche Akteur*innen mit Profitmotivation voranschreiten, hat dies zu einem signifikanten Ausbau der Immigrationshaft geführt. Die Zentren für Immigrationshaft stellen ein lukratives Geschäft dar, bei dem der Bau, die tägliche Verwaltung und die Versorgung der Zentren an große transnationale Privatunternehmen ausgelagert werden. (Flynn, Cannon 2009: 2-3) Mit einer täglich verfügbaren

Bettenanzahl von 50.000 in Haftanstalten für Drittstaatsangehörige führt die USA weltweit in Bezug auf Haftkapazitäten (GDP 2021b). Aber auch europäische Staaten setzen private Unternehmen als Vertragspartner ein, wobei die Marktkonzentration jedoch niedriger ist und der Grad der Involviertheit sowie das Ausmaß der privatisierten Dienstleistungen stark variieren. Grundsätzlich ist Privatisierung in diesem Kontext ein äußerst heterogenes Phänomen (Flynn, Cannon 2009: 3-4). Privatisierung führt auch dazu, Verantwortlichkeiten hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen zu unterwandern (Flynn, Flynn, Wagnon 2018: 161).

Verfügbare Statistiken bestätigen einen steilen Anstieg des Phänomens der Immigrationshaft, die in den letzten Jahrzehnten zu einer weitverbreiteten Kontrolltechnik im Migrationsbereich geworden ist. Dabei ist nicht nur die Anzahl der Inhaftierten, sondern auch die Dauer der Inhaftierung erheblich gestiegen (Wilsher 2012: xii). In Übereinstimmung mit internationalem Recht (Kapitel 4.1.2) ist in der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU; Kapitel 4.2.2) beispielsweise unter Artikel 8 Absatz 4 festgelegt, dass die Immigrationshaft nur als letztes Mittel eingesetzt werden soll und immer weniger einschneidende Alternativen in Betracht gezogen werden sollen. Es ist jedoch deutlich, dass sich die Maßnahme der Immigrationshaft von einer anfänglichen Verwendung in Ausnahmefällen immer mehr zur Normalität entwickelt hat (Arbogast 2016: 11).

Welche Personen vom Anstieg der Anwendung von Immigrationshaft betroffen sind, wie diese Praxis von Staaten argumentiert und legitimiert wird und welche inoffiziellen Funktionen Immigrationshaft erfüllt, wird im Folgenden erläutert.

3.1.2 Wer wird inhaftiert und wozu?

Im Allgemeinen wird immigrationsbezogene Haft weltweit in erster Linie für zwei Gruppen von Menschen angeordnet. Die erste Gruppe umfasst Drittstaatsangehörige, die entweder ohne Erlaubnis in ein Staatsgebiet eingereist sind oder verdächtigt werden, eine Staatsgrenze ohne die erforderliche Genehmigung überschreiten zu wollen. In den meisten Fällen gehören Asylsuchende dieser Gruppe an. Die zweite Gruppe von Menschen, die immigrationsbezogener Haft unterliegt, besteht aus Personen, die sich zuvor regulär in einem Staat aufgehalten haben, aber nun keinen gültigen Aufenthaltsstatus mehr besitzen, sei es aufgrund eines abgelaufenen Visums oder einer strafrechtlichen Handlung, die ihre Aufenthaltsgenehmigung ungültig gemacht hat (Nethery, Silverman 2015: 3-4). In beiden Fällen dient Immigrationshaft offiziell dazu, Drittstaatsangehörige und ihren Aufenthaltsstatus zu verwalten.

Der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit liegt auf der ersten Gruppe von Drittstaatsangehörigen, nämlich inhaftierten Asylsuchenden. Dies wirft eine Vielzahl wichtiger Fragen hinsichtlich rechtlicher, moralischer, politischer und praktischer Implikationen auf (Nethery, Silverman

2015: 4). Insbesondere stehen dabei der restriktive Zugang von Menschen aus dem globalen Süden zu Ländern des globalen Nordens und die dadurch entstehende Vulnerabilität im Fokus. Migrant*innen müssen vor einem Grenzübertritt einen legalen Aufenthaltsstatus für das Zielland erlangen. Wenn dies nicht im Voraus geschieht oder ihnen dies schlichtweg nicht möglich ist, gilt der Aufenthalt als irregulär und kann administrative Inhaftierung rechtfertigen (Wilsher 2012: xi). Besonders bei Schutzsuchenden, die bereits durch Konflikte und Kriege traumatisiert sind, stellt die Maßnahme der Inhaftierung, oft ohne jemals ein Verbrechen begangen zu haben, ohne Anklage und häufig für unbestimmte Zeit, ein fragwürdiges Vorgehen dar (GDP 2023b: 4).

Viele Länder rechtfertigen ihre umfassenden Inhaftierungssysteme mit administrativen Gründen. Sie argumentieren, dass diese Art der Haft notwendig sei, um die Funktionalität ihrer Visa-Systeme zu gewährleisten und Einwanderungsgesetze zu exekutieren. Die Inhaftierung soll die Bewegung von Menschen während dieser Verfahren kontrollieren, bis ihnen entweder eine Einreise gewährt wird oder sie aus dem Land entfernt werden. Dadurch können Staaten das Prinzip umgehen, dass Inhaftierung nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte, wie es in internationalen und nationalen Gesetzen festgelegt ist. Darüber hinaus argumentieren viele Staaten, dass Einwanderungshaft die effiziente Verwaltung von Asylanträgen unterstützt, da die Staaten dadurch immer wissen, wo sie Antragsteller*innen während eines (oft sehr lange; vgl. EUAA 2023a: 151-152) laufenden Prozesses finden können. (Nethery, Silverman 2015: 5) Der Freiheitsentzug wird somit damit begründet, dass der Staat die Aufgabe hat, die Identität und den rechtlichen Status von Personen festzustellen und diese zu verwalten, wenn sie sein Hoheitsgebiet betreten.

Vermeintliche weitere Gründe für die Inhaftierungspraktiken von Staaten sind weniger offensichtlich und eher an ihren inoffiziellen Funktionen festzumachen. Eine dieser Funktionen ist der Einsatz von Immigrationshaft als Abschreckungsmethode, obwohl sich schwer empirisch nachweisen lässt, dass Immigrationshaft Menschen davon abhält, irregulär in ein Land einzuwandern. Eine potenzielle Inhaftierung verringert nicht die Gründe, die zur Emigration von Schutzsuchenden führen (Nethery, Silverman 2015: 5; Campesi 2019: 538). Auch wenn Haftpraktiken als Abschreckungsmaßnahme als grundsätzlich ineffektiv gelten, haben sie einen wesentlichen symbolischen Charakter (Campesi 2019: 538, Leerkes, Broeders 2010: 832). Dabei wird nicht nur eine Botschaft an jene gesendet, die irregulär ankommen oder sich potenziell auf den Weg machen, sondern auch an diejenigen, die innerhalb der Grenzen als legitime Bürger*innen wohnen (Nethery, Silverman 2015: 6).

Inwiefern Immigrationshaft und Methoden der Bewegungseinschränkung auf den Hotspot-Inseln eine Funktion der Segregation irregulärer Migrant*innen von der als legitim anerkannten Bevölkerung erfüllen, wird in Kapitel 5.2.1 wieder aufgenommen.

Wie in diesem Unterkapitel erläutert wurde, dient die Immigrationshaft Staaten als Methode zur Verwaltung von Drittstaatsangehörigen, insbesondere von Personen aus dem globalen Süden, die in den globalen Norden kommen. Im Folgenden wird untersucht, warum diese Art der Haft unter das Verwaltungs- anstatt das Strafrecht fällt und mit welchen Risiken diese Einordnung für Betroffene verbunden ist.

3.1.3 Immigrationshaft als administrative Maßnahme

Immigrationshaft ist keine strafrechtlich angeordnete Haft, da sie nicht von einem Gericht ausgesprochen wird. Im Falle der griechischen Hotspots ist die griechische Polizei für die Ausstellung von Haftbescheiden zuständig (Papastergiou 2021: 26). Immigrationshaft ist eine administrative Maßnahme, was bedeutet, dass keine Belehrung über die eigenen Rechte erfolgt und kein automatisches Recht auf einen Anwalt oder einen Telefonanruf besteht. Weltweit gibt es in den meisten Fällen keine Möglichkeit, an Informationen zu kommen, wie und wann eine Entlassung erfolgen kann. Oftmals gibt es keine Dolmetschangebote, keine obligatorischen gerichtlichen Überprüfungen, keine Besuche und niemanden, der Verwandte oder Freunde über die Situation informiert. (Nethery, Silverman 2015: 2) Aufgrund der Einordnung von Immigrationshaft im Verwaltungsrecht unterliegt sie nicht denselben rechtlichen Absicherungen wie es bei Haft unter Strafrecht der Fall ist, die in den meisten Ländern durch etablierte Verfahren reguliert wird und einer gewissen Transparenz unterliegt. Da es keinen gerichtlichen Prozess gibt, erfolgt eine Inhaftierung oftmals ohne eine gründliche Untersuchung darüber, ob sie gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund können immigrationsbedingte Haft und die Umstände, unter denen sie stattfindet, willkürlich angewandt werden und besonders harsch sein. Während im Strafrechtssystem Menschen aufgrund ihrer begangenen Taten inhaftiert werden, kommen Menschen in die Immigrationshaft, weil sie bestimmte administrative Kriterien erfüllen. (Nethery, Silverman 2015: 3)

Die Europäische Union hat in ihren Richtlinien zur Rückführung (RL 2008/115/EG) und Aufnahme (RL 2013/33/EU) ein Mindestmaß an Schutzgarantien festgelegt, die sich in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden müssen. Beispielsweise ist unter Artikel 9 der Aufnahme-Richtlinie das Recht auf eine freie Rechtsberatung unter etwaigen nationalstaatlichen Einschränkungen (Art. 9 Abs. 6-10 RL 2013/33/EU) sowie eine zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung festgelegt (Art. 9 Abs. 3 RL 2013/33/EU; Kapitel 4.2). Wie sehr diese Schutzmaßnahmen in der Praxis greifen bzw. wie sie umgangen werden, ist in Kapitel 5 zu finden.

Unabhängig davon, ob gewisse Mindestanforderungen für die Inhaftierung festgelegt sind und inwiefern sie tatsächlich eingehalten werden, stellt sich die Frage, warum Immigrationshaft rechtlich als rein administratives Verfahren betrachtet wird und nicht Teil des Strafrechts ist, selbst in Ländern, in denen ein irregulärer Aufenthalt als Straftat definiert ist. Der niederländische Professor für globale Sicherheitsstudien (Universität Leiden 2023) Dennis Broeders und der ebenfalls niederländische Soziologe und Politikwissenschaftler (Leerkes o.J.) Arjen Leerkes (2010) bieten hier zwei Erklärungsansätze. Einerseits würde die vollständige Integration von Immigrationshaft in das Strafrecht den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit widersprechen, die der Strafjustiz zugrunde liegen. Dies würde bedeuten, dass irreguläre Migrant*innen auf derselben Ebene wie schwere Straftäter*innen behandelt werden, und westliche Staaten müssten eingestehen, unterschiedliche Standards für die Bestrafung und Kontrolle ihrer eigenen Bürger*innen im Vergleich zu (unerwünschten) Drittstaatsangehörigen anzuwenden. Darüber hinaus ermöglicht die Einordnung unter das Verwaltungsrecht eine größere Flexibilität, insbesondere hinsichtlich der Dauer der Inhaftierung, was unter dem Strafrecht schwerer zu erreichen wäre. Andererseits umgeht die Nicht-Einbindung der Immigrationshaft in das Strafrecht das ansonsten vorgesehene Ideal der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. (Broeders, Leerkes 2010: 845-846) Statt auf eine Reintegration während einer Haftstrafe hinzuwirken, dient die Immigrationshaft als Instrument, um sicherzustellen, dass Menschen dauerhaft aus der Gesellschaft entfernt werden, was sie besonders anfällig für Missbrauch macht (GDP 2023b: 4). Das Inhaftierungsregime beabsichtigt, den Druck auf irregulär eingereiste Migrant*innen zu erhöhen, das Land wieder zu verlassen. Auch wenn Immigrationshaft offiziell nicht als Bestrafung gilt, gibt es deutliche Anzeichen dafür, dass Inhaftierte sie dennoch als solche empfinden können, insbesondere aufgrund des oft gefängnisähnlichen Charakters dieser Einrichtungen. (Broeder, Leerkes 2010: 836). Die EU-Grundrechteagentur (FRA) weist in Bezug auf die Errichtung der neuen griechischen Hotspot-Lager ausdrücklich darauf hin, dass diese Einrichtungen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Geflüchtete nicht Gefängnissen ähneln sollen (FRA o.J.: 3; Kapitel 3.4.1).

In den griechischen Hotspots hat die Politik der Inhaftierung allerdings den Effekt, dass viele Menschen weder vor noch zurück können. Ohne notwendigerweise ein Verbrechen begangen zu haben, sitzen sie in den Hafteinrichtungen der Inseln fest, ohne Aussicht, in die EU oder ein Transitland einreisen oder in ihr Herkunftsland zurück zu können. Ein andauernder Aufenthalt in einer gefängnisähnlichen Umgebung, oftmals auch ohne zu wissen, wann eine Entlassung abzusehen ist, wirkt sich nachweislich negativ auf den psychischen Zustand aus und kann bei Geflüchteten zu einer Retraumatisierung führen (MSF 2022a). Vor diesem Hintergrund ist Immigrationshaft ein Verwaltungsmechanismus zur Exklusion und eine Methode, um ‚illegitime‘ Bürger*innen von der legitimen Bevölkerung innerhalb der Grenzen zu trennen.

Dass Immigrationshaft dabei als Verwaltungsmaßnahme und nicht als strafrechtliche Maßnahme behandelt wird, gibt Staaten einen größeren Spielraum bei der Umsetzung hinsichtlich Bedingungen, Schutzgarantien und Dauer der Haft. Diesen Umstand können Staaten zu ihren Gunsten, zur Durchsetzung souveräner Macht, nutzen und zum Nachteil der Geflüchteten einsetzen, die einer Inhaftierung ausgeliefert sind.

Nicht nur die gerade beschriebene Verortung der Immigrationshaft als Methode der Verwaltung statt Mittel der Bestrafung hat negative Folgen für betroffene Drittstaatsangehörige, sondern auch die vernachlässigte wissenschaftliche und öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Trotz seiner hohen Relevanz und Aktualität zeigt das folgende Unterkapitel, dass aus mehreren Gründen vieles im Verborgenen bleibt.

3.1.4 Vernachlässigung des Themas Immigrationshaft

Immigrationshaft ist ein bis heute in der Wissenschaft stark vernachlässigter Untersuchungsgegenstand. Ein Grund dafür, dass dieses Thema einer tiefgehenden kritischen Betrachtung so lange entzogen blieb, ist wahrscheinlich, dass es schwer zugänglich ist. Schon allein die Definition dessen, was genau Inhaftierung im Kontext der Migration bedeutet, ist nicht immer eindeutig. Die Vielfalt der Inhaftierungspraktiken erschwert es zusätzlich, festzulegen, ab wann ein Zustand tatsächlich als Immigrationshaft bezeichnet werden kann. Beispielsweise kann ein Aufenthalt in einem Flughafen aufgrund misstrauischer Grenzbeamt*innen genauso auf eine Haft hinauslaufen wie das Festhalten in einer speziellen Einrichtung. Die genaue Abgrenzung, wann ein Aufhalten oder Festgehaltenwerden als Inhaftierung gilt, ist nicht einfach bestimmbar. (Nethery, Silverman 2015: 2)

Zudem bemühen sich Staaten, ihre Inhaftierungspraktiken im Dunkeln zu halten und vor Überprüfung zu schützen. Viele Staaten veröffentlichen daher keine Details darüber, wen sie wo inhaftieren, und verweigern Beobachter*innen den Zugang zu Haftanstalten. Dadurch entstehen Räume, die als „black boxes“ (GDP 2023b: 11) bezeichnet werden können. Weitab von den Augen der Öffentlichkeit können inhaftierte irreguläre Migrant*innen und Schutzsuchende in Systemen verschwinden, die keiner Kontrolle unterliegen und in denen sie schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind. (Ebd.)

Auch in der EU, wo die Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen einen bedeutenden Aspekt innerhalb des Migrationsregimes darstellt, ist die Praxis der Immigrationshaft keiner weitgehenden kritischen Untersuchung unterzogen worden. Außerdem gibt es kaum wissenschaftliche Literatur, die sich mit dem Thema der Immigrationshaft aus europäischer Perspektive beschäftigt. Untersuchungen der Praxis unterliegen in der Regel einem methodologischen Nationalismus (Lundby 2015: 8) und gehen nicht über die Grenzen einzelner Mitgliedstaaten

hinaus, um ein ganzheitliches Bild der EU zu erhalten. Untersuchungen von einzelnen Staaten oder von Staaten im Vergleich zueinander tragen dazu bei, dass die Beteiligung aller EU-Staaten an den Mängeln des Systems der Immigrationshaft verschleiert wird. (Lundby 2015: 7-8) Denn eine kritische Untersuchung nicht nur von einzelnen Ländern, sondern der EU als Ganzem ist wesentlich, um das komplexe Phänomen der Inhaftierung von Migrant*innen und ihre Implikationen besser zu verstehen. Beispielsweise lässt sich trotz vieler nationaler Unterschiede der Trend feststellen, dass Inhaftierten zwar mehr gesetzlich festgelegte Rechte zukommen, dabei aber gleichzeitig die Dauer der Haft gestiegen ist. (Flynn, Cannon 2010: 9)

Kapitel 3.1 hat gezeigt, dass weltweit verschiedene Faktoren zur Ausbreitung und zur unterschiedlichen Ausformung der Immigrationshaft beigetragen haben. Dabei ist festzuhalten, dass nicht nur die Anzahl der Inhaftierungen, sondern auch die Dauer der Haft zugenommen haben. Asylsuchende gehören dabei zu jener Personengruppe, die insbesondere von der Anwendung von immigrationsbezogener Haft betroffen ist. Staaten argumentieren hier mit administrativen Begründungen bzw. dem Vorwand der besseren und schnelleren Verwaltung migrantischer Gruppen und der effizienteren Bearbeitung von Asylanträgen (Nethery, Silverman 2015: 5). Es wurde auch festgestellt, dass Immigrationshaft inoffizielle Funktionen erfüllt, wie die Vermittlung von Kontrolle über Grenzen oder jene der Abschreckung. In Europa steht diese Art von Haft im Zusammenhang mit dem restriktiven Zugang für Menschen aus dem globalen Süden in den globalen Norden. Dabei wird sie tendenziell nicht als letztes Mittel eingesetzt, sondern systematisch etwa zur Identitätsfeststellung, wenn Drittstaatsangehörige ihr Hoheitsgebiet betreten. Immigrationshaft ist offiziell keine Strafe für ein Vergehen, erfolgt aber dennoch in einer oftmals als gefängnisähnlich wahrgenommenen Umgebung. Die Einordnung der Immigrationshaft unter das Verwaltungsrecht anstatt das Strafrecht birgt erhebliche Risiken für die Betroffenen. Denn es erfolgt eine Inhaftierung ohne die rechtlichen Absicherungen, die bei einer strafrechtlichen Inhaftierung gegeben sind. Ohne eine gerichtliche Überprüfung steigt das Risiko einer willkürlichen Inhaftnahme und Inhaftierungsdauer. Trotz der hohen Relevanz und Aktualität des Themas bleibt vieles im Verborgenen, nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Datenlage und der Tendenz von Staaten, ihre Praktiken unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. Hier liegt die Gefahr, dass Menschen in Systemen verschwinden, in denen sie Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind.

Grundsätzlich steigt der Druck insbesondere in den Außengrenzstaaten wie Griechenland, mehr Migrant*innen für einen längeren Zeitraum zu inhaftieren (Flynn, Cannon 2010: 9). Wie sich dieser Druck durch das Europäische Hotspot-System, das EU-Türkei-Abkommen und den Asyl- und Migrationspakt konkret auf Griechenland auswirkt, wird im Folgenden betrachtet.

3.2 Immigrationshaft im europäischen Außengrenzregime

Im folgenden Kapitel wird die von der Europäischen Union angestrebte Kontrolle der Außengrenzen als ein Grund für den Ausbau der Praxis der Immigrationshaft in der EU behandelt. Der Einführung des Hotspot-Konzepts an den europäischen Außengrenzen kommt eine besondere Rolle hinsichtlich Immigrationshaft und Bewegungseinschränkung zu. Denn die Hotspots wurden speziell als Orte konzipiert, um Migration zu unterbrechen, biometrische Daten abzunehmen, zu registrieren, zu sortieren und den rechtlichen Status von Migrant*innen festzulegen. Es handelt sich um komplexe und dynamische Systeme, die dazu dienen, Mobilität nach, durch und aus Europa zu verwalten. (Tazzioli, Garelli 2020: 2) Die sogenannte *Flüchtlingskrise* von 2015/16 hat somit maßgeblich zu einer Veränderung hinsichtlich Immigrationshaft in der EU geführt. Seitdem ist ein stetiger Anstieg von Haftkapazitäten und Haftdauer erkennbar (Majcher, Flynn, Grange 2020: 1-2). Die seit 2015 dazu beitragenden Entwicklungen der europäischen Migrationspolitik sind im folgenden Abschnitt genauer erläutert. Neben der Entstehung der Hotspots (3.2.1) sind dabei auch das EU-Türkei-Abkommen (3.2.2) sowie der europäische Asyl- und Migrationspakt (3.2.3) von wesentlicher Bedeutung für die Beantwortung der Forschungsfrage nach den Auswirkungen von Haft und Bewegungseinschränkung auf Drittstaatsangehörige in den Hotspots.

3.2.1 Die Entstehung der Hotspots

Das Hotspot-Konzept wurde im Mai 2015 von der Europäischen Kommission im Rahmen der Europäischen Agenda für Migration als Antwort auf die sogenannte *Flüchtlingskrise* präsentiert, um die Mitgliedsstaaten an den Rändern Europas bei der Bewältigung ihrer auferlegten Aufgaben (sozusagen) zu unterstützen (Majcher 2018). Diese Strukturen wurden bisher nur in zwei Mitgliedsstaaten, nämlich Griechenland und Italien, implementiert. Im Winter 2015/16 entstanden insgesamt neun Hotspots, fünf davon auf den griechischen Inseln der Ost-Ägäis. Dies geschah in einem Umfeld des Misstrauens zwischen den Mitgliedstaaten im Zentrum Europas, die jenen an den Grenzen unterstellten, dass sie gemeinsame Standards für die Verwaltung an den Grenzen und der Registrierung von neuankommenden Migrant*innen und Geflüchteten nicht einhielten, und jenen Staaten an den Grenzen, die sich bei diesen Aufgaben alleine gelassen fühlten (Kasperek 2022a). Das Hotspot-Konzept ist daher im Wesentlichen „a Brussels-led enforcement and disciplining of national migration management at its southern frontiers“ (Ayata, Cupers, Pagano, Fyssa, Dia o.J.: 4). Das Hauptziel dieser Durchsetzung und Disziplinierung des nationalen Migrationsmanagements durch Brüssel besteht darin, ankommende Personen in „deserving“ und „undeserving“ (ebd.) Asylsuchende zu filtern und sie einer biometrischen Registrierung zu unterziehen (ebd.). In Griechenland ist der Hotspot-Ansatz weiterhin die maßgebliche Strategie, um Migration zu managen (EPRS 2020: 1).

Unter dem Hotspot-Ansatz arbeiten verschiedene Agenturen der EU, nämlich die europäische Asylagentur (EUAA)¹⁰, die europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), die EU-Agentur für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und die EU-Behörde zur Unterstützung der Kriminalitätsbekämpfung (Europol) in Griechenland und Italien vor Ort zusammen, um ankommende Migrant*innen und Asylsuchende rasch zu identifizieren, zu registrieren und ihre Fingerabdrücke abzunehmen (Majcher 2018; Europäische Kommission 2015: 7-8). Der Einsatz der EU-Agenturen wurde von den betroffenen Staaten zunächst als Eingriff in ihre staatliche Souveränität betrachtet. Die Kommission konnte jedoch diesen Einsatz rechtfertigen, indem sie auf die zeitliche und räumliche Begrenztheit hinwies. So konnte der Einsatz als temporäre Maßnahme wahrgenommen werden, die keinen dauerhaften Kompetenzverlust im eigenen Land bedeuten sollte (Kasperek 2022a). Der Hotspot-Ansatz läutete eine neue Ära im multilateralen Migrationsregime der EU ein, indem Grenzzonen in besondere Räume der Verwaltung und Rechtsprechung umgewandelt wurden (Ayata, Cupers, Pagano, Fyssa, Dia o.J.: 4).

Kritik an verschiedenen Aspekten des Hotspot-Systems wurde von UN-Organisationen (UNHCR 2018; OHCHR 2019), zivilgesellschaftlichen Organisationen (HRW 2016; Pro Asyl 2017; Amnesty International 2016) und Wissenschaftler*innen (Hess, Kasperek 2017; Majcher 2018) geübt. Insbesondere geht es dabei um die unklare Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen EU-Agenturen und den betroffenen Mitgliedsstaaten, einen Mangel an Transparenz und materiellen Ressourcen, um einen erschwerten Zugang zum Territorium und dem Asylsystem, unterschiedliche Behandlung aufgrund der Nationalität sowie Praktiken, die als *de facto* Inhaftierung zählen (Majcher 2018). Die schwachen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenspiel von europäischen und nationalen Agenturen kennzeichnen das System außerdem mit einer unzureichenden Rechenschaftspflicht (Hänsel, Kasperek 2020: 4).

Ursprünglich wurden die Hotspots 2015 als Orte konzipiert, an denen Geflüchtete relativ schnell registriert wurden, um dann auf das Festland weiter zu können. Sie waren nicht für einen längeren Aufenthalt vorgesehen (Kasperek 2022a). Mit der Unterzeichnung des EU-Türkei-Abkommens im März 2016 und der nahezu zeitgleichen Schließung des Balkan-Korridors hat sich die Funktion der griechischen Hotspots allerdings geändert. Alle Drittstaatsangehörigen, die nach dem 20. März 2016 auf den ägäischen Inseln ankamen, wurden automatisch für 25 Tage inhaftiert, ohne es offiziell als Haft zu bezeichnen. Diese Maßnahme wurde

¹⁰ Zum Zeitpunkt der Entstehung der Hotspots 2015/16 war die heutige EU-Asylagentur (EUAA) noch unter dem Namen europäisches Unterstützungsbüro für Asyl (EASO) bekannt. Im Jänner 2022 wurde das EASO von der EUAA mit einem stärkeren Mandat ersetzt. Die EUAA ist dafür zuständig, die „Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems [(GEAS)] zu verbessern“ (Rat der EU 2022). Um eine einheitliche Bezeichnung beizubehalten, wird in der vorliegenden Arbeit durchgehend der aktuelle Name EUAA verwendet.

aufgrund massiver Überbelegung in den Hotspot-Einrichtungen Ende 2016 durch eine Politik der geografischen Restriktion (siehe Kapitel 4.3.5 und 5.2.3) ersetzt, die ebenso eine Weiterreise verhindert (ECRE 2022a: 41; ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 34). Durch das EU-Türkei-Abkommen wurden die Hotspots von Orten der ersten Aufnahme und Registrierung zu Orten, an denen eine Politik der Eindämmung und Abschottung betrieben wird. Sie wurden durch das Abkommen de facto zu Inhaftierungszentren auf den griechischen Inseln, um die Schnell- und Rückführungsverfahren durchzusetzen sowie die Bewegung von Neuankommenden zu kontrollieren (MSF 2021: 5).

Die europäischen Hotspots sind komplexe und flexible Systeme, die dazu dienen, Mobilität nach, durch und aus Europa zu verwalten. Diese Hotspots erzeugen sowohl kontrollierte Mobilität als auch Immobilität und praktizieren ein „containment beyond detention“ (Tazzioli, Garelli 2020: 2). Dies bezieht sich auf die Eindämmung oder Beschränkung von Bewegung, die über einzelne Haftanstalten hinausgeht, und betrachtet diese Praxis als integralen Bestandteil eines umfassenden Migrationsregimes. Es geht sowohl um die räumlichen und zeitlichen Effekte der Mobilitätsstörung als auch darum, über eine binäre Bestimmung von Mobilität/Immobilität hinauszugehen und restriktive Maßnahmen sowie ihre ganzheitlichen Auswirkungen zu erfassen. Diese Perspektive berücksichtigt nicht nur, dass bestimmte soziale Gruppen keinen Zugang zu Europa erhalten, sondern auch verschiedene Arten der Kontrolle von Mobilität. Diese Maßnahmen stören, verlangsamen, leiten um und verhindern die selbstbestimmte Bewegung von Migrant*innen, sowohl in Bezug auf ihre Fortbewegung als auch auf ihre Präsenz in bestimmten Räumen. (Tazzioli, Garelli 2020: 2-3)

Die Hotspots haben allerdings nicht nur die Funktion, die selbstbestimmte Bewegung von Drittstaatsangehörigen zu kontrollieren und zu stören. Wie zuvor erwähnt ist das System das Resultat von Spannungen bezüglich migrationspolitischer Fragen zwischen der EU einerseits und Griechenland sowie Italien andererseits. Ein zentraler Konfliktpunkt war die Registrierung und Identifizierung von Migrant*innen, bei der die EU Griechenland und Italien mangelnde Sorgfalt vorwarf und das Versäumnis, allen Ankommenden Fingerabdrücke abzunehmen. Seit 2003 werden Fingerabdrücke in der europäischen Datenbank EURODAC gesammelt (Tazzioli, Garelli 2020: 4; 8-9). Jedes EU-Mitgliedsland ist verpflichtet, die Fingerabdrücke aller Personen über vierzehn Jahren zu erfassen, die Asyl beantragen, sowie jener, die bei einem irregulären Grenzübertritt aufgegriffen wurden. Diese Regelung betrifft alle Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Bürger*innen¹¹ und staatenlose Personen ohne gültige Papiere. Die Daten müssen innerhalb von 72 Stunden an EURODAC übermittelt werden. EURODAC, als biometrische Datenbank und „europäisches System für den Abgleich der Fingerabdruckdaten von

¹¹ Nicht-EU- und Nicht-EWR-Bürger*innen gelten in der EU als Drittstaatsangehörige und sind rechtlich nicht gleichgestellt mit EU- und EWR-Bürger*innen (oesterreich.gv.at 2023).

Asylwerbern“ (Eur-Lex 2022), spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Dublin-III-Verordnung¹² (ebd.).

Vor diesem Hintergrund gelten die Hotspots als räumliche Umsetzung der Bemühungen der EU, Italien und Griechenland zur Einhaltung der EU-Identifikationsverfahren zu disziplinieren. Diese Länder werden gezwungen, Fingerabdrücke zu sammeln und in der EURODAC-Datenbank zu teilen. Die Angst der EU vor Sekundärmigration trägt dazu bei, dass jede ankommende Person in den Hotspots mit Unterstützung von Frontex registriert wird. Dies hat zur Folge, dass Migrant*innen in Griechenland, wenn nicht physisch, so doch rechtlich gefangen sind (Tazzioli, Garelli 2020: 9; 17-18), da Drittstaatsangehörige gemäß der Dublin-Verordnung einen Asylantrag nur im Land des ersten Eintritts in die EU stellen dürfen und bei unerlaubter Weiterreise dorthin rücküberstellt werden können (Sächsischer Flüchtlingsrat o.J.).

Die Einführung des Hotspot-Ansatzes und die erzwungene Abnahme von Fingerabdrücken ermöglichen es der EU, ihre Autorität gegenüber den Mitgliedsstaaten an den Außengrenzen durchzusetzen. Gleichzeitig wird der Zugang zu biometrischen Daten von Geflüchteten gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise erleichtert nicht nur die Nachverfolgung von bereits gestellten Asylanträgen in anderen EU-Ländern und den Umgang mit Sekundärmigration, sondern wirkt sich auch restriktiv auf die Mobilität von Geflüchteten aus und fungiert als Kontrollmechanismus.

Eine weitere Funktion der Hotspots ist die eines Filters an den Grenzen. Als Grensräume kommt den griechischen Hotspot-Inseln eine entscheidende Rolle an den europäischen Außengrenzen zu, da sie die Bewegungen bestimmter sozialer Gruppen stark einschränken bis blockieren. Die meisten Grenzen fungieren als „semipermeable Membranen“ (Mau 2021: 80), die nur für „bestimmte Elemente“ (ebd.), in diesem Fall „Personenkategorien“ (ebd.), durchlässig sind. Diese Grenzen sind „Sortiermaschinen“ (Mau 2021: 79), die dazu dienen, erwünschte und unerwünschte Formen der Migration selektiv zuzulassen oder zu verhindern. Potenzielle Risiken bei ungehinderter Einreise werden berechnet und präventiv angewendet, indem „Risiken klassifikatorisch zugeschrieben werden, um das Eintreten von Negativeffekten vorausschauend auszuschließen“ (Mau 2021: 78). Grenzen sind somit Orte und Instrumente, um eine soziale Selektion und Klassifizierung des Risikos vorzunehmen:

¹² Die Dublin-III-Verordnung legt fest, welcher EU-Mitgliedsstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Kurz gesagt, ist derjenige Staat für das Asylverfahren verantwortlich, in dem eine geflüchtete Person erstmals das europäische Hoheitsgebiet betritt. Wenn die Zuständigkeit auf einen anderen Staat fällt, wird ein Übernahmeverfahren gestellt. So soll sichergestellt werden, dass jede*r Asylsuchende nur einmal in der EU Asyl beantragt. In der Praxis kommt es allerdings oft zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Kritisiert wird zudem, dass durch dieses System EU-Kernländer Verantwortlichkeiten an EU-Außengrenzstaaten abschieben (Sächsischer Flüchtlingsrat o.J.; siehe auch Kapitel 4.2).

An der Grenze ist man dem Risikoverdacht staatlicher Macht ausgeliefert, kann durchleuchtet, durchsucht und befragt, festgehalten und zurückgewiesen, gescannt und abgetastet werden. Aufgrund des recht umfassenden staatlichen Zugriffs auf den Körper sind Grenzkontrollen auch immer Situationen der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins. Die universelle Logik der Grenzkontrolle ist der Tausch umfassender *Eingriffs- und Kontrollrechte* staatlicher Behörden gegen individuelle *Eintritts- bzw. Mobilitätsmöglichkeiten*, wobei [...] nicht alle gleich und gleichermaßen davon betroffen sind: (Zugeschriebene) Risikoträgerschaft, Herkunft, Hautfarbe, Status und Pass spielen eine entscheidende Rolle. (Mau 2021: 80, Herv. i.O.)

Auch die griechischen Hotspots erfüllen die Funktion einer ersten Aussortierung und Klassifizierung. Die Inseln und ihre Lager sind Teil einer „Infrastruktur der Einsperrung und der beschränkten Bewegungsfreiheit“ (Hänsel, Kasperek 2020: 6). In diesen Räumen erfolgt nicht der Zugang zum europäischen Asylsystem, sondern vielmehr eine dem Asylsystem vorgelagerte Prüfung der Zulässigkeit von Anträgen (*admissibility check*). Im Rahmen dieser Prüfung wird nicht das Recht auf Asyl, sondern lediglich das Recht auf Einreichung eines Asylantrags überprüft. (Hänsel, Kasperek 2020: 6-7)

Das Sortieren von Asylsuchenden und *Wirtschaftsmigrant*innen*, die Klassifizierung von *Berechtigten* und *Nicht-Berechtigten* erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der Nationalität und wird zügig, weitgehend ohne Beachtung von Verfahrensgarantien, durchgeführt. Die Nationalität und nicht eine Einschätzung der individuellen Situation wird somit zum ersten Kriterium für den Zugang (oder die Verweigerung) zum System des internationalen Schutzes und für die Möglichkeit, seine Rechte einzufordern (Migreurop 2019: 5) oder vor Ort illegalisiert zu werden (Tazzioli, Garelli 2020: 20). Potenzielle Rechtsverletzungen sind besonders gegeben, wenn das vorselektive Handeln nach Nationalitäten zu einer automatischen (*de facto*) Inhaftierung führt (Matevžič 2019: 6). Nach welchen Kriterien und Verfahren bei dieser Selektion von zumeist Menschen aus dem globalen Süden vorgegangen wird, wird von der EU bestimmt. Im Folgenden werden verschiedene Strategien der EU vorgestellt, die dem Sortieren von erwünschten und unerwünschten Migrant*innen auf den Hotspots dienen.

3.2.2 Das EU-Türkei-Abkommen

Das als EU-Türkei-Deal bekannte Abkommen zwischen der Europäischen Union und seinem Nachbarland Türkei hatte erhebliche Auswirkungen auf die griechischen Hotspots und ihre Internierungspraktiken. Das Abkommen besagt, dass alle irregulären Migrant*innen und Geflüchteten, die nach dem 20. März 2016 aus der Türkei auf den griechischen Inseln ankommen und deren Asylantrag unter dem Konzept des *sicheren Drittstaats* (Kapitel 4.3.4) als unzulässig gilt, in die Türkei zurückgeschickt werden. Im Gegenzug für jede geflüchtete syrische

Person, die von den Hotspots in die Türkei zurückkehrt, wird eine andere Person mit syrischer Staatsangehörigkeit, die in der Türkei gewartet (und die europäische Außengrenze nicht irregulär überschritten) hat, in die EU umgesiedelt. Die Türkei erhielt im Rahmen dieses Abkommens von der EU bis Ende 2018 insgesamt sechs Milliarden Euro zur Unterstützung der Flüchtlingsaufnahme. Zusätzlich wurden Visa liberalisiert für türkische Staatsangehörige sowie eine Wiederaufnahme des EU-Beitrittsprozesses der Türkei in Aussicht gestellt. (EC 2016) Mit diesem Abkommen verpflichtete sich die Türkei dazu, alle Migrationsrouten nach Europa zu schließen, alle syrischen Geflüchtete zurückzunehmen, die sich irregulär von der Türkei auf den Weg nach Griechenland machen, und sich um ihre Anträge auf internationalen Schutz zu kümmern (Migreurop 2019: 11).

Die EU-Türkei-Erklärung basiert auf der Klassifizierung der Türkei als *sicheren Drittstaat*. Dies ermöglicht eine Zulässigkeitsprüfung von Asylanträgen vor dem eigentlichen Asylverfahren im Rahmen eines Grenzschnellverfahrens. Auf dieser Basis können auch Personen mit begründeten Asylanträgen abgelehnt und in die Türkei zurückgeschoben werden, die dann als zuständig für die Bearbeitung gilt. (Hänsel, Kasperek 2020: 19) In den meisten Fällen bedeutet das für die Betroffenen, dass sie bei ihrer Rückkehr in die Türkei sofort wieder (*de facto*) inhaftiert werden (Flynn, Majcher, Grange 2020: 462).

Die zugrunde liegende Annahme, dass die Türkei ein *sicherer Drittstaat* für syrische Asylsuchende sei und ihnen genügend Schutz gewähre, wurde mehrfach kritisiert (Collett 2016; Pro Asyl 2019; MSF 2021; siehe auch Kapitel 4.3.4). Gemäß Artikel 38 der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) muss sich ein vermeintlich *sicherer Drittstaat* an das Prinzip der Nicht-Zurückweisung halten und die Möglichkeit auf einen Schutzstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gegeben sein. Da die Türkei die GFK lediglich mit geografischen Restriktionen ratifiziert hat und sie demnach vollen Flüchtlingsschutz nur Menschen gewährt, die aus Europa (!) kommen, darf sie für Geflüchtete aus dem globalen Süden nicht als *sicherer Drittstaat* klassifiziert werden. Es wäre eine vorbehaltlose Ratifizierung der GFK nötig, damit sie auf alle Geflüchtete, unabhängig ihrer nationalen Herkunft, Anwendung findet. Auch aufgrund der Tatsache, dass das Prinzip der Nicht-Zurückweisung nicht in türkischem Recht verankert ist, darf die Türkei nach Unionsrecht nicht als sicher eingestuft werden. Ein Abkommen wie jenes, dass im Jahr 2016 zwischen der Türkei und der EU als Migrationskontrollinstrument eingeführt wurde, ist daher nicht rechtens. (Marx 2016: 20-21)

Um das EU-Türkei-Abkommen umsetzen zu können, war nicht nur die Klassifizierung der Türkei als *sicherer Drittstaat* nötig, sondern auch die Einführung von Bewegungseinschränkungen auf den Hotspot-Inseln. So hatte die Implementierung des Deals zu einer Verschärfung der Inhaftierungspolitik auf den Hotspots geführt (ECRE 2017b). Für die Durchführung des

Abkommens hat Griechenland seine Erstaufnahmezentren in ‚geschlossene‘ Einrichtungen verwandelt. Menschen, die nach Inkrafttreten der Vereinbarung auf den griechischen Inseln ankamen, wurden automatisch in den Lagern auf den Hotspots *de facto* inhaftiert, mit dem Ziel, ihre Asylanträge unter dem Konzept des *sicheren Drittstaats* als unzulässig zu erklären und sie in die Türkei zurückzuschicken.¹³ Erst nach mehrfacher Kritik durch nationale und internationale Akteur*innen an dieser Praxis der automatischen Inhaftierung wurde sie Ende 2016 aufgegeben und durch eine Politik der geografischen Restriktionen (Kapitel 4.3.5) ersetzt. Somit konnten Geflüchtete, unabhängig von ihrer Nationalität, die Lager zwar verlassen, waren aber dazu verpflichtet, auf der jeweiligen Insel zu bleiben und in der Hotspot-Einrichtung zu wohnen (ECRE 2022a: 41). Die automatische *de facto* Inhaftierung wurde so entschärft und von der Lagerstruktur auf die Insel erweitert. So konnte weiterhin die Kontrollfunktion erhalten bleiben, durch die Migrant*innen nicht auf das griechische Festland oder weiter in andere EU-Mitgliedstaaten gelangen können.

Für Geflüchtete bedeutet das Abkommen, dass sie verpflichtet sind, auf der Insel, auf der sie angekommen sind und registriert wurden, zu bleiben und sich dort einem Grenzschnellverfahren (*fast-track border procedure*) zu unterziehen, um festzustellen, ob die Türkei als *sicheres Drittland* für sie gilt (Majcher, Flynn, Grange 2020: 269). Diese Politik hat zu einer enormen Überbelegung und zu einer Überlastung des Asylsystems geführt. Die Verwandlung der Inseln in *de facto* Gefängnisse für all jene, die nicht beweisen können, dass sie Anspruch auf internationalen Schutz haben (Córdova Morales 2021: 77), gipfelte in der Tatsache, dass bis zum Zeitpunkt des Brandes im Lager Moria auf Lesbos im September 2020 mehr als 13.000 Menschen an einem Ort lebten, der für maximal 2.800 vorgesehen war (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022).

Rückführungen im Rahmen des EU-Türkei-Abkommen gab es allerdings nur in geringem Ausmaß. Im Zeitraum März 2016 bis März 2020 wurden im Rahmen der Erklärung insgesamt etwas mehr als 2.100 Personen verschiedener Staatsangehörigkeiten von den griechischen Inseln in die Türkei rücküberführt (Cremer, Suerhoff 2023). Das Abkommen war demnach von Anfang an nicht funktional, auch wenn die Ankunftsahlen gefallen sind. Seit März 2020, vier Jahre nach dessen Inkrafttreten, wird das EU-Türkei-Abkommen schlussendlich weder von der EU noch von der Türkei umgesetzt und ist als *de facto* gescheitert einzustufen. (Wesel 2021)

¹³ Für eine Ablehnung bzw. Rücküberführung gibt es weitere Gründe, wie etwa das Konzept des *ersten Asylstaates*, wenn einer geflüchteten Person bereits vor der Einreise in die EU in einem sicheren Drittstaat ein ausreichender Schutz zuerkannt wurde (Marx 2016: 3-4).

Auch Covid-19 war 2020 auf den Inseln präsent und führte zu weiteren Restriktionen im Zuge von Präventions- und Kontrollmaßnahmen, die als Schutz vor dem Virus dienen sollten (siehe auch 5.2.3). Aufgrund der Pandemie wurden alle administrativen Vorgänge inklusive Anträge auf Asyl, Interviews und der Möglichkeit der Einbringung von Rechtsmitteln gestoppt. Die Bewegungsfreiheit der Lagerbewohner*innen war zunächst bis Anfang Juni 2020 eingeschränkt, was zu einer weiteren Verschlechterung der Situation führte und die um einiges länger dauerte als für alle anderen Bürger*innen. Auf allen fünf Inseln, Lesbos, Kos, Samos, Chios und Leros, kam es wiederholt zu Protesten gegen die Zustände in den Lagern (EPRS 2020: 5), an denen sich auch die lokale Bevölkerung beteiligte (Ekathimerini 2020). Am 9. September 2020 kam es schließlich zu dem verheerenden Brand im Flüchtlingslager Moria auf Lesbos, der das Lager vollkommen zerstörte (Popp 2021: 7). (Vgl. Anhang 8.3)

Die Organisation Ärzte ohne Grenzen (2021) kritisiert, dass nach der EU-Türkei-Erklärung im März 2016 die Hotspots *de facto* zu Inhaftierungszentren auf den griechischen Inseln geworden sind. Sie dienen dazu, die Schnellverfahren und Rückführungsverfahren umzusetzen und die Bewegung neuer Ankommenden auf den griechischen Inseln zu begrenzen. (MSF 2021: 5) Der mexikanische Sozialanthropologe (Córdova Morales 2021) Edgar Córdova Morales geht noch weiter, indem er den griechischen Asylprozess unter dem EU-Türkei-Abkommen als auf einer komplexen Struktur von Rassismus und weißen Überlegenheitsansprüchen basierend betrachtet. Diese Struktur ordnet Menschen aufgrund äußerlicher Merkmale und kultureller Unterschiede in verschiedene Hierarchien ein. Dabei werden bestimmte Gruppen als bedrohlich, gefährlich oder allgemein als minderwertig angesehen und als entbehrlich betrachtet. (Córdova Morales 2021: 85)

Die Politik der Mobilitätseinschränkung, Disziplinierung und Sortierung bzw. Klassifizierung von Drittstaatsangehörigen wird nach dem verheerenden Brand des Lagers Moria in den Verhandlungen über den europäischen Asyl- und Migrationspakt, der das Asylrecht Europas reformieren soll, fortgesetzt.

3.2.3 Der Europäische Pakt für Asyl und Migration

Im September 2020, nur wenige Wochen nach dem Brand des Lagers Moria auf Lesbos, stellte die europäische Kommission erstmals den neuen Asyl- und Migrationspakt vor. Er spiegelt die Uneinigkeit der EU im Spannungsfeld von menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen einerseits und der Vorstellung des Grenzschutzes als effektiver Kontrolle der Migration andererseits wider. (Kasperek 2022b: 93) Die zentralen Vorschläge der Kommission beinhalten nichts Neues, sondern kommen einer *de facto* Verfestigung des „System[s] der grenznahen Internierungslager der Hotspots“ (ebd.) gleich. Für die vorliegende Arbeit ist dabei insbesondere die sogenannte Screening-Verordnung von Bedeutung, da diese rasch das von der

EU als korrekt angesehene Verfahren für einen irregulär in die EU eingereisten Drittstaatsangehörigen feststellen soll. Das Screening soll an Außengrenzen innerhalb von maximal fünf Tagen durchgeführt werden und beinhaltet die Identitätsfeststellung, Gesundheits- und Sicherheitschecks sowie die Abnahme biometrischer Daten wie Fingerabdrücke für die EURODAC-Datenbank. (Rat der EU 2023a) Die Verordnung macht somit dem Asylsystem vorgelagerte Zugangsprüfungen an den Grenzen möglich (Kasperek 2022b: 93), wobei die Verordnung im Zuge dieses Verfahrens fast alle Situationen im Zusammenhang mit einer irregulären Einreise, wie beispielsweise bei einer Such- und Rettungsaktion, als Inhaftierungsgrund vorsieht (BVMN o.J.: 1). Am Ende des Screenings wird den Betroffenen das entsprechende weitere Verfahren zugeteilt – entweder der Zugang zu einem Asylverfahren oder die Abschiebung (Rat der EU 2023a).

Außerdem ist vorgesehen, dass Grenzverfahren in bestimmten Fällen verpflichtend werden. Der Rat der EU hat im Juni 2020 hinsichtlich Grenzverfahren festgelegt:

Das Verfahren an der Grenze würde zur Anwendung kommen, wenn ein Asylsuchender an einer Außengrenzübergangsstelle einen Antrag stellt, nachdem er im Zusammenhang mit einem illegalen [!] Grenzübertritt aufgegriffen und nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde. Das Verfahren ist für die Mitgliedstaaten obligatorisch, wenn der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, wenn er die Behörden durch falsche Angaben oder durch Zurückhalten von Informationen getäuscht hat und auch wenn er Angehöriger eines Drittstaats mit einer Anerkennungsquote von weniger als 20 % ist. (Rat der EU 2023b)

Der Pakt sieht somit viele Begründungen vor, wonach Personen nicht ein vollwertiges Asylverfahren durchlaufen dürfen, das mit höheren Chancen auf einen positiven Ausgang verbunden ist als beschleunigte Grenzverfahren. Das grenznahe Asyl- oder Rückkehrverfahren sollte dabei nicht länger als sechs Monate dauern (Rat der EU 2023a). Zudem dürfen „Personen, die dem Asylverfahren an der Grenze unterliegen, [...] nicht in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einreisen.“ (Ebd.) Drittstaatsangehörige, die sich im Screening-Verfahren befinden, unterliegen also der rechtlichen Fiktion der *Nicht-Einreise*, durch die sie als nicht auf dem Gebiet der EU eingereist gelten. Faktisch sind sie jedoch während eines laufenden Verfahrens in versicherheitslichten Lagereinrichtungen inhaftiert (BVMN o.J.: 1). Eine detaillierte Erläuterung der Fiktion der *Nicht-Einreise* ist in Kapitel 4.3.1 zu finden. Der Screening-Prozess steht mit Willkür, Rassialisierung, Diskriminierung und einer stark simplifizierten Form der Vorprüfung in Verbindung, die komplexe Situationen nicht erfassen kann und ein Risiko hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen darstellt (BVMN o.J.: 19-20).

Das heißt, dass so gut wie jede*r unter das auf Schnelligkeit ausgelegte Verfahren an der Grenze, dessen Qualität fraglich ist, fallen kann. Denn wer die Möglichkeit hat, legal in Europa einzureisen, wird kaum eine der gefährlichsten Routen mit einer hohen Todesrate wählen. Um diskriminierende Aspekte auszumachen, muss ein genauerer Blick darauf geworfen werden, wie beispielsweise Gefahren für nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung definiert sind, um willkürliche Anwendungen der Grenzverfahren auszuschließen, die zumeist in negativen Asylbescheiden enden und zu einer Rückführung führen, was je nach individueller Situation ebenfalls eine längere Haft und ein Festsitzen auf einer Insel nach sich ziehen kann.

Migrationsforscher*innen bewerten sie als „eine radikale Abwehr von europäischen Grundwerten und Prinzipien des internationalen Flüchtlingsschutzes“ (Rat für Migration 2020). Die Involviertheit von EU-Agenturen, die größtenteils im Verborgenen agieren und sich öffentlicher Kontrolle entziehen, wird weiter ausgebaut, genauso wie das System von Screenings und Lagern in Grenzräumen sowie der Fokus auf Rückführungen. Dies gibt Anlass zur Sorge, dass die Vernachlässigung, Misshandlung und Missachtung der Rechte von Flüchtlingen und Migrant*innen, einschließlich Kinder-, Familien- und Menschenrechten, fortgesetzt wird. (Ebd.)

Die Vorschläge zur Harmonisierung des EU-Asylsystems aus dem Jahr 2020 dienen der Abschreckung jeglicher als irregulär eingestuften Mobilität. Die Abschreckung soll durch die Verringerung von Schutzmaßnahmen, die Festlegung unrealistischer Zeitrahmen für faire Asylverfahren und die Erhöhung von Inhaftierung erreicht werden. Ressourcen werden vermehrt in die Verhinderung des Eintritts auf ein Territorium und in Abschiebung investiert, weniger in den Schutz von Menschenrechten oder Integration. Auch die Ausweitung und der Zugang zu biometrischen Datenbanken sind als Mittel der Kontrolle geplant. (PICUM 2020: 2)

Vor allem Sicherheitsfirmen werden erheblich von dem Pakt profitieren. Die Bandbreite reicht hier von Baufirmen, die Grenzzäune errichten, und See- und Verteidigungsunternehmen, die Schiffe, Flugzeuge, Hubschrauber und Drohnen bereitstellen, bis hin zu Sicherheitsunternehmen, die biometrische Systeme entwickeln (The Left 2020: 3).

Auch nach weiteren Verhandlungen im Jahr 2023 hat sich die Ausrichtung des Pakts nicht geändert. Zusammengefasst soll der neue Asyl- und Migrationspakt zu schnelleren Entscheidungen in Grenzverfahren nach vorangegangenen Screenings führen. Der Fokus liegt auf rascheren Rückführungen, Migrationsabkommen mit Drittstaaten und einem neuen Solidaritätsmechanismus für die EU-Mitgliedsstaaten. Der Zugang zu Rechtsbeistand in den geplanten Grenzverfahren ist dabei nicht klar geregelt. Generell stellt sich die Frage der Durchsetzbarkeit der Vorschläge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kapazitäten für dieses Verfahren rasch ausgelastet sein werden und Menschen in den grenznahen geschlossenen Asylzentren festsitzen. (Kohlenberger, Laub, Saracino 2023: 4-5) Die pauschale

Ungleichbehandlung nach Nationalität mit der Anerkennungsquote von 20% ist nicht nur problematisch, weil sie individuelle Gründe für Asyl aberkennt, sondern auch, weil die Anerkennungspraxis der Mitgliedstaaten selbst als Kriterium dabei genommen wird (Kohlenberger, Laub, Saracino 2023: 7-8; siehe auch Kapitel 4.3.3).

Die Vorschläge der Kommission zum neuen Asyl- und Migrationspakt, die zu einer Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) führen sollen, würden die Institutionalisierung der Hotspots bedeuten. Sie laufen darauf hinaus, den experimentellen Charakter und Ausnahmezustand auf den griechischen Inseln hin zu einer Normalisierung der Entrechtung zu führen. Die Annahme der neuen Richtlinien und Verordnungen ist für das erste Halbjahr 2024 geplant und es wird sich danach erweisen, welche Auswirkungen der Fokus auf den Grenzschutz bei gleichzeitiger Entrechtung von Geflüchteten hat. (Bürger 2023)

Kapitel 3.2 hat festgehalten, dass die sogenannte *Flüchtlingskrise* von 2015/16 zu einer Intensivierung von Immigrationshaft im europäischen Migrationsregime geführt hat. Die Hotspots wurden in diesem Kontext als spezielle Orte des Grenzmanagements konzipiert. Dabei sind drei Funktionen der Hotspots festzuhalten: Erstens dienen sie dazu, Bewegung von Drittstaatsangehörigen zu kontrollieren und zu unterbrechen. Zweitens erfüllen sie eine Funktion der Disziplinierung. Die EU diszipliniert Griechenland durch die Abnahme und Übermittlung biometrischer Daten zur Einhaltung der Identifikationsverfahren. Migrant*innen sollen dazu diszipliniert werden, im Sinne der Dublin-Verordnung Griechenland nicht zu verlassen. Drittens dienen die Hotspots als „Sortiermaschinen“ (Mau 2021: 79) zur Selektion in erwünschte und unerwünschte Migrant*innen. Dazu werden Ankommende in verschiedene Kategorien unterteilt und ihnen – im Sinne einer effektiveren Verwaltung – verschiedene Verfahren zugeteilt. Auf den Hotspots treffen europäische und staatliche Souveränitätsrechte über ein Territorium auf individuelle Grundrechte, die sukzessive untergraben werden. Sie wurden zu Grensräumen, in denen der Zugang zum Asylsystem nicht mehr vorbehaltlos gegeben ist, sondern durch eine vorgelagerte Zulassungsprüfung erschwert bis verunmöglicht wird. Es wird nicht mehr das Recht auf Asyl, sondern das bloße Recht auf Einreichung eines Asylantrags geprüft (Hänsel, Kasperek 2020: 6-7). Diese Selektion erfolgt im Wesentlichen über die Kategorie Nationalität, wobei die individuellen Fluchtgründe nicht mehr berücksichtigt werden. Die Rechte von Asylsuchenden sind dabei insbesondere gefährdet, wenn diese Selektion mit automatischer (*de facto*) Inhaftierung verbunden ist (Matevžič 2019: 6). Als ein Beispiel hierfür wurde das EU-Türkei-Abkommen angeführt, das – wie ausgeführt – als Migrationskontrollinstrument gegen internationales Recht verstößt (Marx 2016: 20-21). Diese Politik hat zu weiteren Bewegungseinschränkungen geführt, das Asylsystem überlastet und die Inseln in *de facto* Gefängnisse verwandelt. Das Selektieren von Menschen basiert auf komplexen

rassistischen Strukturen, die Menschen anhand von unterschiedlichen Herkunftsn hierarchisieren und als erwünscht oder unerwünscht einstufen. Die Uneinigkeit der EU im Spannungsfeld von menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen einerseits und der Vorstellung eines effektiven Grenzschutzes andererseits spiegelt sich in den Verhandlungen über den europäischen Pakt für Asyl und Migration wider. Die Internierungsstrukturen werden genauso wie das dem Asylverfahren vorgelagerte Zulassungsverfahren etwa durch die Screening-Verordnung verfestigt. Diese Verordnung sieht fast alle Situationen im Zusammenhang mit einer irregulären Einreise als Inhaftierungsgrund vor (BVMN o.J.: 1). Es gibt somit viele Begründungen, warum ein*e Asylsuchend*e nicht in ein reguläres Verfahren kommen sollte, sondern ein beschleunigtes Grenzverfahren durchlaufen muss. Diese sind gekennzeichnet von verringerten Schutzmaßnahmen, unrealistische Zeitrahmen für faire Asylverfahren und Inhaftierung. Innerhalb von sechs Monaten sollen Asyl- und Rückführungsverfahren an den Grenzen abgeschlossen werden. Ziele des Pakts sind eine Beschleunigung dieser Verfahren und die Verhinderung des Eintritts in ein Territorium und nicht der Schutz von Menschenrechten oder Integration bei Asylanspruch. Dazu gehört auch die zunehmende Normalisierung der Immigrationshaft in Grenzräumen.

Nachdem die Hintergründe für den Anstieg des Phänomens der Immigrationshaft auf den Hotspots aus europäischer Perspektive beleuchtet wurden, folgt nun eine genauere Betrachtung der konkreten Bedingungen in Griechenland, auf den ägäischen Inseln.

3.3 Griechenland und die ägäischen Inseln

Während der sogenannten *Flüchtlingskrise* im Jahr 2015/16 kamen etwa eine Million Geflüchtete in Europa an. Griechenland war damals mit über 850.000 Ankünften der am stärksten betroffene EU-Mitgliedsstaat. 99% davon erreichten Griechenland 2015 über den Seeweg und landeten auf den ägäischen Inseln. Im Vergleich dazu kamen im Jahr 2023 von Jänner bis Mitte Dezember 39.000 Menschen auf den ägäischen Inseln an, was im Vergleich zu den Ankunftsahlen von 2015 in Griechenland erheblich niedriger ist. (UNHCR 2023a)

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der Entwicklung von Immigrationshaft auf den griechischen Inseln und den Auswirkungen der Ankunftsahlen seit 2015 auf die Praxis der Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen auf den Hotspot-Inseln (Kapitel 3.3.1). Es geht dabei auch um die spezielle Rolle, die Inseln für dieses Thema einnehmen und welche Vorteile sie für die Ausübung biopolitischer Kontrolle bieten (Kapitel 3.3.2). Schlussendlich wird die Errichtung einer neuen Generation von Geflüchtetenlagern behandelt, die hochgradig versicherheitlicht und von Bewegungseinschränkungen gekennzeichnet ist (Kapitel 3.3.3).

3.3.1 Immigrationshaft in Griechenland

Vor 2015 war die Praxis der Immigrationshaft in Europa je nach Land entweder im Sinken begriffen oder auf einem stagnierenden Niveau. Die steigenden Ankunfts zahlen haben seit 2015 zu dramatischen Veränderungen geführt. Seither ist der Trend hin zu mehr Inhaftierung und mehr Inhaftierungszentren EU-weit erkennbar. Selbst nachdem die Ankunfts zahlen in den folgenden Jahren wieder sanken, blieb die Anzahl der Inhaftierungen höher als vor 2015. Dieser Prozess hat maßgeblich zu einer Normalisierung von Immigrationshaft in Europa beigetragen. (Majcher, Flynn, Grange 2020: 1-3)

Infolgedessen wurden auch in Griechenland die Kapazitäten im Bereich der Immigrationshaft erhöht und mehrere Haftanstalten eröffnet. 2016 wurden auf den Hotspot-Inseln als direkte Folge des EU-Türkei-Abkommens alle Ankommenden entweder *de facto* inhaftiert oder mittels Haftbescheid in den Lagern festgehalten. 2020 gab es einen erneuten Anstieg von Inhaftierungen auf den Inseln (Kessler, Ntavasili, Ramachandran, Scheytt 2021: 4). *De facto* Inhaftierung wurde in Zusammenhang mit den erhöhten Ankunfts zahlen zu einer gängigen Praxis in Griechenland. Auch die offizielle Inhaftierung hat zugenommen, insbesondere unter Asylsuchenden (Matevžič 2019: 11). (Zum Unterschied zwischen Haft und *de facto* Haft siehe Kapitel 1.2)

Für die Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen nutzt Griechenland sowohl spezielle Hafteinrichtungen – allgemein als Pre-Removal Detention Centers (PRDCs) oder auf Griechisch als Prokekas bekannt –, als auch Polizei- oder Grenzstationen (Majcher, Flynn, Grange 2020: 278). Insgesamt gibt es in Griechenland sieben offizielle Prokekas¹⁴, wovon alle bis auf jenes von Kos am Festland liegen (Papastergiou 2021: 6). Der Ausbau der Kapazitäten auf den Inseln ist bereits in Planung, da jeder der fünf Hotspots von Lesbos, Samos, Kos, Leros und Chios – zusätzlich zu den Kapazitäten der Polizeistationen auf den Inseln – im Zuge der Errichtung der neuen Hochsicherheitszentren sein eigenes Prokeka bekommen soll, welche bis heute allerdings entweder noch nicht gebaut oder nicht eröffnet wurden (RSA, Pro Asyl 2023; siehe auch Anhang 8.3).

Zwischen 2016 und 2019 hat sich die Anzahl der immigrationsbezogenen Inhaftierungen verdoppelt (Papastergiou 2021: 6). Im Jahr 2022 wurden knapp 31.000 Inhaftierungsbescheide durch die griechische Polizei ausgestellt, was einem Anstieg von 47% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Davon fielen etwa 79% unter die Begründungen der EU-Rückführungsrichtlinie und 21% unter die EU-Aufnahmerichtlinie (RSA 2023a: 1). Geflüchtete, die in den Hochsicherheitszentren auf den griechischen Inseln nicht offiziell inhaftiert sind, sondern anderweitigen

¹⁴ Die sieben offiziellen Prokekas in Griechenland befinden sich in Amygdaleza, Tavros, Korinthos, Paranesti, Xanthi, Fylakio und Kos (Papastergiou 2021: 6).

Bewegungseinschränkungen unterliegen und aufgrund dessen die Lager nur eingeschränkt oder gar nicht verlassen können, sind in diesen Statistiken nicht erfasst.

Inhaftierung wird in Griechenland nicht erst als letztes Mittel angewandt, wie es das Völkerrecht fordert (Kapitel 4.1), und es findet zumeist keine Prüfung von Alternativen statt. Immigrationshaft wird automatisch verhängt, was zu einer systematischen Inhaftierung von Migrant*innen und Geflüchteten in Griechenland führt, mit oftmals eingeschränktem Zugang zu rechtlichen Mitteln, um dagegen vorzugehen (RSA 2023a: 1-2). Die Inhaftierung von Menschen, die internationalen Schutz an den griechischen Grenzen suchen, ist ein integraler und systematischer Bestandteil des Verfahrens an diesen Orten. Innerhalb dieses Systems werden gesetzlich vorgeschriebene Garantien, einschließlich der Pflicht zur Prüfung weniger einschneidender Alternativen, weitgehend umgangen. Die Inhaftierung scheint als Standardansatz bei Antrag auf Asyl angewandt zu werden und steht im Einklang mit der europäischen Abschreckungspolitik, bei der in der Regel Antragsteller*innen in Einrichtungen festgehalten werden, welche mehr auf die Rückführung als auf die Aufnahme von Geflüchteten ausgelegt sind. (Oikonomou 2018: 15-16)

Als ein besonderes Merkmal dieses Systems ist die geografische Lage der Einrichtungen für Haft und Mobilitätseinschränkung auf den Inseln in Griechenland zu nennen. Im Folgenden werden die Vorteile, die Inseln für biopolitische Kontrollmechanismen bieten, sowie der historische Kontext der ägäischen Inseln und ihrer früheren Nutzung zur Isolation gewisser Bevölkerungsgruppen beleuchtet.

3.3.2 Die Rolle von Inseln für Absonderung

Die Verwendung griechischer Inseln, um bestimmte Menschen von der allgemeinen Bevölkerung zu trennen, hat ihren Ursprung nicht erst in der Errichtung der Hotspots, sie wurde vielmehr in Zuge dessen wieder aufgegriffen. Im 20. Jahrhundert wurden etwa Chios und Leros, aber auch andere Inseln vom Staat als Orte genutzt, um politische Gefangene zu verbannen (Ayata 2018: 4). Tausende Männer und Frauen wurden zwischen Mitte der 1930er und Mitte der 1950er Jahre während der faschistischen Metaxas-Diktatur und des griechischen Bürgerkriegs auf griechischen Inseln inhaftiert (Voglis 2002: 524). Auch während der Militärdiktatur zwischen Ende der 1960er und Anfang 1970er Jahre wurden Inseln dazu verwendet, um Menschen aufgrund ihrer politischen Überzeugung zu inhaftieren (Richman 2021). Die Rückkehr zur Nutzung von Inseln für Gefangenschaft im Rahmen der Hotspots führte in Griechenland zu einer erneuten Normalisierung dieser Praxis (Ayata 2018: 4).

Auf der Insel Leros, die seit 2016 als Hotspot-Insel der Aufnahme und Registrierung von Geflüchteten dient und auf der im November 2021 eines der neuen Closed Controlled Access

Center (CCAC) eröffnet wurde (RSA, Pro Asyl 2023: 48), befand sich im 20. Jahrhundert eine psychiatrische Anstalt. Es handelte sich um eine berüchtigte Psychiatrie, die der Insel den Namen „Psychopathenkolonie“ (Thurn 2020) verlieh. Die heute verlassene Anstalt befindet sich hinter dem ehemaligen Reception and Identification Center (RIC), das durch das CCAC ersetzt wurde. Menschen, die als psychisch instabil oder als Bedrohung für die restliche Bevölkerung angesehen wurden, wurden an diesem abgelegenen Ort untergebracht (Thurn 2020). Die wiederholte Nutzung dieser und ähnlicher Einrichtungen auf Leros enthüllt einen biopolitischen Raum, der sich an einer Schnittstelle von Wohlfahrt, Überwachung und Disziplinierung des griechischen Staates befindet (Richman 2021). Auf Leros werden mit der Errichtung der neuen Hochsicherheitszentren also weiterhin Menschen eingesperrt, die als eine Art gesellschaftliche Bedrohung wahrgenommen werden.

Die Verwendung abgeschiedener Inseln für den Ausschluss psychisch beeinträchtigter oder schlichtweg unerwünschter Personen aus der Gesellschaft ist eine institutionalisierte Praxis, die nicht nur auf griechischen Inseln verbreitet ist (Thurn 2020). Australiens sogenannte *Pacific Solution* zeigt seit 2001, mit nur wenigen Jahren Unterbrechung (Bakshi 2020), wie Asylsuchende systematisch von einem Hoheitsgebiet ausgeschlossen werden. Sie werden auf entlegenen Inseln festgehalten, die kaum eine Möglichkeit bieten, ihrer Situation zu entkommen, während ihre Anträge bearbeitet oder ihre Abschiebung vorbereitet werden.

Die historische Verwendung griechischer Inseln für Standorte von Gefängnissen und anderen, ähnlichen Institutionen lässt sich auf ihre geografische Lage und die damit verbundenen Gegebenheiten zurückführen. Der insulare Charakter, die Tatsache, dass es sich um kleine Landflächen handelt, die vom Meer umgeben sind und allein dadurch schon schwer zugänglich sind, verleiht ihnen das Erscheinungsbild natürlicher Gefängnisse (Richman 2021).

Im Kontext von Foucaults Überlegungen zur Biopolitik dienen die ägäischen Inseln als ausgezeichnete Modelle zur Kontrolle bestimmter Personengruppen. Im 20. Jahrhundert waren sie isolierte Orte „administrativer Entfernung“ (Christopoulos 2017, Übers. d.A.). Diese Inseln bieten ideale Voraussetzungen, um Menschen festzuhalten und ihnen ein Verlassen so schwer wie möglich zu gestalten. Dabei werden zwei Botschaften vermittelt: Zum einen an Migrant*innen und Geflüchtete, dass sie bei ihrer Ankunft in Europa ein Regime der Kontrolle und Inhaftierung erwartet. Zum anderen wird den europäischen Bürger*innen signalisiert, dass die Hotspots Migration anhalten und kontrollieren können. (Ebd.)

Im Fall von Kos mit eigenem Abschiebegefängnis (Prokeka) innerhalb der Lagerstruktur lässt sich eine dreifache Isolierung von Geflüchteten feststellen. Auf der ersten Ebene geht es um das Insulare, das in Verbindung mit der Politik geografischer Restriktionen (Kapitel 4.3.5) Menschen zwingt, auf der Insel zu bleiben und sie systematisch von der restlichen Bevölkerung

am Festland trennt. Auf der nächsten Ebene befindet sich das Closed Controlled Access Center (CCAC), das als Hochsicherheitszentrum mit verschärften Zugangsbestimmungen, zeitlich restriktiven Ausgangsmöglichkeiten, der abgeschiedenen Lage sowie einer 25-tägigen Bewegungseinschränkung nach der Ankunft eine Isolation von der restlichen Inselgesellschaft schafft. Die dritte Ebene bezieht sich auf das Prokeka oder PRDC innerhalb der Lagerstruktur, die eigentliche Haftanstalt, für das im Allgemeinen auch ein Haftbescheid erforderlich ist und in dem die Möglichkeit, Kontakt zur Außenwelt herzustellen, erheblich eingeschränkt ist. Die verschiedenen Ebenen bedeuten unterschiedliche Grade der Bewegungseinschränkung und dienen alle der Kontrolle der migrantischen Bevölkerung auf der Insel. Bereits vor einer tatsächlichen Inhaftierung in einer offiziellen Haftanstalt kommen hier zwei Ebenen mit Bedingungen einer *de facto* Haft zum Tragen. Mit dem Bau weiterer offizieller Prokekas auf den Inseln überträgt die griechische Regierung dieses Schema auf die vier anderen Hotspot-Inseln Lesbos, Samos, Leros, Chios.

Inseln, und die Praxis der Inhaftierung auf ihnen, sollen in der vorliegenden Arbeit jedoch nicht als isolierte Orte oder Ausnahmezustand untersucht werden, sondern als Teil des Migrationsregimes, das abseits des Festlandes Kontrolle über einen schrumpfenden Raum des Asylzugangs ausübt (Hess, Kasperek 2017: 64). Die Strategie eines „enforcement archipelago“ (Mountz 2011) dient dazu, Inseln zur Durchsetzung von Migrationskontrolle auf einem souveränen Staatsgebiet einzusetzen. Es sind genau jene Orte, an denen souveräne und biopolitische Macht beste Bedingungen vorfinden, um zu operieren (Mountz 2011: 118-119).

Im Kontext der griechischen Hotspots bestätigten sich die ausgezeichneten Bedingungen von Inseln zur Ausübung souveräner und biopolitischer Macht zunächst einmal anhand der Geschichte. Dieses Kapitel hat dargestellt, dass das Einsperren unerwünschter oder als bedrohlich wahrgenommener Personen auf Inseln in Griechenland bereits im letzten Jahrhundert eine gängige Praxis war. Durch die Entstehung der Hotspots und die Implementierung des EU-Türkei-Abkommens 2016 wurden diese Inseln als ausgezeichnete Orte für biopolitische Kontrolle wiederentdeckt und mit dem Bau der Closed Controlled Access Center (CCACs) das dortige Festhalten von Menschen verfestigt und normalisiert. Biopolitische Kontrollmechanismen funktionieren zwar auch anderswo, allerdings macht es die abgeschiedene Lage der Inseln (sowie der Lager selbst auf den Inseln), die schwierige Erreichbarkeit bzw. das schwierige Verlassen dieser Orte aufgrund des alles umgebenden Meeres und die begrenzte Landfläche der Inseln einfacher, bestimmte Gruppen an Menschen zu kontrollieren und zu überwachen. Inseln bieten die besten Voraussetzungen für Exklusionsmechanismen, die gewisse (unerwünschte) Bevölkerungsgruppen vom Rest einer Gesellschaft trennen sollen.

Im folgenden Unterkapitel wird beleuchtet, wie sich die ehemals ‚offenen‘ Hotspot-Einrichtungen (Reception and Identification Center – RIC) auf den Inseln in ‚geschlossene‘ wandelten und welchen Einfluss die Ausübung biopolitischer Macht an diesen Orten bzw. in den heutigen Closed Controlled Access Centers (CCACs) auf die Lebensbedingungen der Insass*innen und die Gesamtsituation im Kontext der Migrationspolitik hat.

3.3.3 Closed Controlled Access Center (CCAC)

Anfang des Jahres 2020, als die Türkei das Abkommen mit der EU de facto außer Kraft setzte und seine Grenzen öffnete, versprach EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen Griechenland finanzielle Unterstützung und bezeichnete das Land als Schutzschild für Europa gegen Migration (Spiegel 2020). Im September desselben Jahres, zwei Wochen nach dem Brand in Moria, versprach die EU-Innenkommissarin Ylva Johansson: „No more Morias.“ (Gaul 2020) Kurz darauf wurden die Pläne für die neuen Einrichtungen vorgestellt, welche die bisherigen Aufnahme- und Identifizierungszentren (Reception and Identification Centers – RICs) auf den Inseln Lesbos, Kos, Samos, Leros und Chios ersetzen sollen. Es handelt sich um „closed facilities“ (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 36), in denen mit einer Gesamtkapazität von 18.000 Personen alle irregulär auf den Inseln Ankommenden, inklusive Familien und vulnerabler Gruppen, unterkommen und verwaltet werden sollen. Die bisherigen RICs auf Lesbos, Samos und Chios werden geschlossen, um stattdessen gänzlich neue Einrichtungen auf diesen Inseln zu bauen. Auf Kos und Leros wurden die bestehenden RICs graduell von ‚offenen‘ zu ‚geschlossenen‘ Anlagen umgebaut. (Ebd.) Auf Lesbos und Chios konnten die Bauarbeiten aufgrund des Widerstandes der lokalen Bevölkerung und rechtlicher Probleme Anfang 2024 zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Arbeit nicht fertig gestellt werden (Kapitel 3.4.3).

Der von der Europäischen Kommission in EU-Dokumenten für diese Einrichtungen verwendete Name Multi-Purpose Reception and Identification Center (MPRIC) wollte Griechenland allerdings nicht übernehmen. Der EU-Staat hat sich dazu entschieden, stattdessen die Bezeichnung Closed Controlled Access Center (CCAC) zu verwenden (RSA, Pro Asyl 2023: 5) – zu Deutsch: geschlossenes, kontrolliertes Ankunftszentrum. Das bereits im Namen enthaltene Wort ‚geschlossen‘ soll laut der griechischen Regierung nur bedeuten, dass der Ein- und Ausgang der Zentren kontrolliert wird (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022). Als Hochsicherheitskomplexe sind sie allerdings nicht bloß mit Zugangskontrollen inklusive biometrischer Checks ausgestattet, sondern auch mit weiteren Sicherheitsmanagementsystemen wie einer 24-Stunden-Überwachung. Inwiefern die Lager doch einen geschlossenen, gefängnisähnlichen Charakter haben und die Bezeichnung ‚geschlossen‘ dennoch nicht ausreichend ist, um die Situation zu beschreiben, wird in Kapitel 5 untersucht.

Als erstes CCAC wurde jenes auf Samos im September 2021 eröffnet. Bereits nach kurzer Zeit wurde es als „high-tech modern prison“ (Law Faculty Oxford 2022) beschrieben, in dem „illegal de facto detention“ (ebd.) zum Einsatz kommt. Es dient als Modell für weitere Lager, die wiederum als Vorlage für das gesamte europäische Asylsystem dienen. (Emmanouilidou, Fotiadis, Stavinocha 2023)

Das CCAC versprach mehr Sicherheit als in den vorherigen Lagern und menschenwürdige Bedingungen. Was die neuen Lager tatsächlich hervorgebracht haben, ist eine gefängnisähnliche Umgebung, die Angst hervorruft und die Selbstbestimmtheit beeinträchtigt, was sich negativ auf die psychische Gesundheit der Insass*innen auswirkt (Manek, Bird, Galá 2023), denn es geht um die Ausübung souveräner Macht und die Kontrolle über das eigene Territorium, nicht um die Sicherheit oder das Wohlbefinden der Menschen.

The camp is a securitised power structure premised on underpinning logics of marginalisation, othering and racial capitalism where the security actors contain and confine populations that are deemed surplus, constructed as unwanted. (Manek, Bird, Galá 2023)

Das Lager von Samos und jene, die nach ihm folgten und noch folgen werden, sind innerhalb einer versicherheitlichten Machtstruktur zu verorten, die auf Prinzipien der Ausgrenzung, des *othering* und rassistischen Wirtschaftsstrukturen basiert. Sie haben unter anderem die Funktion, Menschen die als unerwünscht konstruiert werden, einzuschließen und so von der ‚legitimen‘ Bevölkerung eines Landes zu trennen. (Manek, Bird, Galá 2023)

Auf den griechischen Inseln haben die Hochsicherheitszentren auch die Funktion, Geflüchtete und Migrant*innen vor den Augen der Öffentlichkeit zu verstecken (InfoMigrants 2021). Auf Kos, das als eine der beliebtesten Urlaubsdestinationen gilt und im Jahr 2022 über 1,2 Millionen Tourist*innen (Statista 2023) angezogen hat, wird eine besonders strikte Politik der Bewegungseinschränkung betrieben (siehe Kapitel 5.2). Aus Erfahrungen der letzten Jahre wissen Anwalt*innen auf der Insel, dass die oftmals willkürlichen Praktiken der Bewegungseinschränkungen in den Sommermonaten weiter verschärft werden, um Asylsuchende von Tourist*innen zu trennen (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 46). Unerwünschte migrantische Körper werden aus dem öffentlichen Raum verbannt, um das klassische Bild einer Urlaubsinsel nicht zu stören.

Wie in diesem Kapitel beschrieben, kam es auch in Griechenland als Folge der *Flüchtlingskrise* 2015/16 zu einem Anstieg der Haftkapazitäten. Immigrationshaft und *de facto* Haft entwickelten sich zu einer gängigen Praxis im Land. Es zeigt sich auch, dass Haft in Griechenland nicht erst als letztes Mittel angewandt wird und es zumeist nicht zur Prüfung von Alternativen

kommt. Stattdessen erfolgt eine systematische Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen (RSA 2023a: 1-2). Als ein besonderes Merkmal dieses Systems ist die geografische Lage der Einrichtungen für Haft und Mobilitätseinschränkung auf den Inseln in Griechenland zu nennen. Inseln wie jene der Ägäis bieten besondere Vorteile für biopolitische Kontrollmechanismen, wie etwa ihre Erleichterung, wenn es um die Isolation und Exklusion bestimmter Gruppen geht. In der griechischen Geschichte wurden ägäischen Inseln bereits dazu genutzt, um unerwünschte Personengruppen, wie politisch Andersdenkende oder Menschen mit psychiatrischen Beeinträchtigungen, vom Rest der Bevölkerung zu trennen. Diese historische Nutzung verweist auf den auf Inseln gebotenen biopolitischen Raum zur Disziplinierung und Kontrolle (Richman 2021).

Die heutige Isolation von Drittstaatsangehörigen in den Hotspots erfolgt aufgrund ihrer Lage auf den Inseln auf mehreren Ebenen: Erstens können Menschen im offiziellen Haftzentrum (Prokeka) inhaftiert sein. Zum Zeitpunkt des Verfassens der vorliegenden Arbeit war zwar nur jenes Prokeka auf Kos offiziell in Betrieb, allerdings geht aus Informationen des griechischen Migrationsministeriums hervor, dass jede Hotspot-Insel ihr eigenes Gefängnis erhalten soll (Ministry of Migration o.J.a; b; c). Zweitens können Menschen im Lager, in dessen Struktur das Prokeka eingebettet ist, einer *de facto* Haft unterliegen und das Lager daher nicht verlassen. Drittens sind Menschen auf der Insel gefangen, die aufgrund ihrer geografischen Gegebenheit und ihrer Abgrenzung durch das Meer nicht so einfach verlassen werden kann. Es ist festzuhalten, dass mit der Entstehung der Hotspots und der Implementierung des EU-Türkei-Abkommens diese Inseln als herausragende Orte für biopolitische Kontrolle wiederentdeckt wurden. Der Bau der CCACs hat das Festhalten von Menschen vor Ort verfestigt und normalisiert. Biopolitische Kontrollmechanismen funktionieren zwar auch anderswo, allerdings macht es die abgeschiedene Lage der Inseln (sowie der Lager selbst auf den Inseln), die schwierige Erreichbarkeit bzw. das schwierige Verlassen dieser Orte einfacher, bestimmte Gruppen an Menschen darauf zu kontrollieren und zu überwachen. Inseln bieten daher die besten Voraussetzungen für Exklusionsmechanismen, die gewisse (unerwünschte) Bevölkerungsgruppen vom Rest einer Gesellschaft trennen sollen. Die *de facto* geschlossenen Einrichtungen auf den Inseln können als eine Entwicklung hin zu „high-tech modern prison“ (Law Faculty Oxford 2022) betrachtet werden, in denen „illegal *de facto* detention“ (ebd.) zum Einsatz kommt. Sie verweisen auf versicherheitsliche Machtstrukturen, die auf dem Prinzip der Exklusion und des *othering* basieren. Hier wird eine weitere Funktion dieser Orte sichtbar, nämlich das Verbergen und Wegschließen von unerwünschten Bevölkerungsgruppen vor der Öffentlichkeit – vor den Augen Europas, den Inselbewohner*innen und Tourist*innen. Auf den Hotspot-Inseln treffen allerdings verschiedene Interessen von unterschiedlichen Akteur*innen zusammen, auf die im folgenden Kapitel näher eingegangen wird.

3.4 Akteur*innen

Dieses Kapitel gibt einen groben Überblick über die europäischen, staatlichen und nicht-staatlichen Akteur*innen auf den griechischen Hotspot-Inseln. Es geht dabei um ihre Rolle hinsichtlich der Hochsicherheitszentren und ihren Einfluss auf dieses Umfeld, welches Bewegungseinschränkungen bis hin zu Inhaftierung ermöglicht. Dabei sind die Bedingungen auf den jeweiligen Inseln nicht homogen, sondern weisen ihre jeweils spezifischen Ausprägungen auf, die sich unterschiedlich auf die Themen Bewegungseinschränkung und Haft auswirken können. Die Rolle und die Motivationen der einzelnen Akteur*innen können die Situation von Geflüchteten auf den Inseln maßgeblich prägen und verdienen es daher, in der vorliegenden Arbeit behandelt zu werden, um die Forschungsfrage nach den Auswirkungen von Haft und Bewegungseinschränkung auf die Lebensbedingungen und den Zugang zu Rechten von Drittstaatsangehörigen zu beantworten.

3.4.1 Akteur*innen auf europäischer Ebene

Wie in Kapitel 3.2 in Bezug auf die Agenda für Migration und die Entstehung des Hotspot-Konzepts von 2015 bereits erwähnt, arbeiten verschiedene EU-Agenturen zusammen. Die europäische Asylagentur (EUAA), Frontex, Europol und Eurojust arbeiten mit Griechenland zusammen, um ankommende Migrant*innen einer raschen Registrierung mit Abnahme von Fingerabdrücken zu unterziehen und Asylanträge zu bearbeiten. Dabei ist im Rahmen der Agenda für Migration vorgesehen, dass die verschiedenen Agenturen eine sich gegenseitig ergänzende Funktion innehaben. Während EUAA-Teams unterstützend tätig sind, um Asylanträge schnellstmöglich zu bearbeiten, ist Frontex für eine Unterstützung des EU-Mitgliedsstaates hinsichtlich Registrierung und Rückführung irregulärer Migrant*innen zuständig. Europol und Eurojust sind unterstützend im Bereich von Schlepperkriminalität und Menschenhandel tätig. (Europäische Kommission 2015) Die einzelnen EU-Agenturen haben somit ihre spezifischen Rollen hinsichtlich des Sortierens in Asylberechtigte und irreguläre und somit abschiebbare Migrant*innen und ihre Verwaltung auf den Hotspots. Insbesondere die operativen Tätigkeiten der EUAA und Frontex sind hier von Bedeutung, da ihre Rollen bei der Asylantragsbearbeitung und etwaigen Abschiebung in direktem Zusammenhang mit Methoden der Bewegungseinschränkungen und Inhaftierung stehen.

Die unterstützende Arbeit der EUAA in Griechenland stellt die größte und am längsten laufende Initiative der EU-Agentur dar (EUAA 2023b). Während für das Jahr 2020 noch ein starker Ausbau an EUAA-Kapazitäten in Griechenland mit einer Verdopplung der Anzahl an Fallbearbeiter*innen auf den Hotspot-Inseln stattfand (EUAA 2020), ist inzwischen eine Ausstiegsstrategie aus der Unterstützungsbereitstellung der Agentur im Asylbereich geplant. Dies

ist auf eine Kombination aus geringen Ankunftsahlen im Land und einer Erhöhung der Kapazitäten seitens Griechenlands für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zurückzuführen. Die EUAA wird jedoch weiterhin den Aufnahme- und Registrierungsdienst (RIS) etwa bei der Registrierung von Asylanträgen unterstützen (EUAA 2023b).

Die seit 2004 existierende europäische Agentur Frontex ist für den Schutz und die Gewährleistung funktionierender Außengrenzen zuständig, sie unterstützt Mitgliedsstaaten beim Grenzmanagement (EU o.J.b) sowie im Bereich von Rückführungen. Mit einem Budget von 845,4 Millionen Euro im Jahr 2023 ist die EU-Agentur die größte ihrer Art, und steht gleichzeitig aufgrund schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen – auch in Verbindung mit den griechischen Inseln – stark unter Kritik (ECRE 2022b). Auf den Hotspots ist die Agentur etwa mit der Durchführung der Identifizierungsverfahren und der Erfassung von Fingerabdrücken betraut (Migreurop 2019). Rechtsorganisationen berichten über Fälle, in denen die griechische Polizei unter Mitwirkung von Frontex Minderjährige inkorrekt als Erwachsene registriert hat (GCR, Oxfam 2023: 15). Zudem gibt es Situationen, in denen die Nationalität von Geflüchteten nicht korrekt erfasst wurde, was erhebliche Auswirkungen auf individuelle Asylanträge haben kann. Falsche oder fehlerhafte Informationen im Registrierungsverfahren sind zudem schwer zu korrigieren und erfordern erheblichen bürokratischen Aufwand. Dies wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die zugrunde liegenden Prozesse intransparent sind und es keine Aufzeichnungen oder keinen Zugang zu Aufzeichnungen gibt, was die Arbeit von Anwält*innen weiter erschwert. (GCR, Oxfam 2023: 15-16) Ein Bericht von GCR und Oxfam aus dem Jahr 2022 hebt ebenfalls hervor, dass die Rolle und Aufgaben von Frontex im Registrierungsprozess in der Praxis nicht eindeutig definiert und die dazu verfügbaren Informationen oft widersprüchlich sind (GCR, Oxfam 2023: 16).

Besonders relevant für die vorliegende Arbeit ist die Feststellung, dass die Anzahl der Frontex-Beamt*innen erheblich höher ist als jene der für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständigen EUAA (Migreurop 2019). Wie in Kapitel 3.2.1 erläutert, stellt die Erfassung biometrischer Daten in Form von Fingerabdrücken eine wesentliche Methode der EU dar, um Sekundärmigration innerhalb der Mitgliedsstaaten zu ‚kontrollieren‘ und Rückführungen nach der Dublin-Regulierung zu ermöglichen. Die Entsendung von Frontex-Beamt*innen zu den Hotspots verfolgt auch einen disziplinierenden Aspekt und soll gewährleisten, dass Griechenland seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt und sämtliche biometrischen Daten der Ankommen an die EURODAC-Datenbank sendet (Tazzioli, Garelli 2020: 9). Es wird somit hauptsächlich darauf fokussiert, die Bewegungen von Migrant*innen durch die Erfassung ihrer Daten zu kontrollieren und sicherzustellen, dass Griechenland seinen Beitrag dazu leistet, anstatt sich primär auf eine effektive Bearbeitung der Asylanträge zu konzentrieren.

Eine weitere Akteurin in Bezug auf die neu errichteten Hochsicherheitszentren ist die Taskforce für Migrationsmanagement. Sie wurde infolge des desaströsen Brandes in Moria 2020 eingerichtet und fungiert als ein „resource instigator“ (EC o.J.b), als eine Veranlasserin von Ressourcen. Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, sicherzustellen, dass beim Bau der CCACs europäische Standards eingehalten werden (ebd.; siehe auch Kapitel 5). Die Ausführung und Planung aller Lager übernimmt die griechische Regierung (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022). Die Taskforce wurde speziell für eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den EU-Institutionen, Agenturen und den griechischen Behörden geschaffen. Dennoch bleibt die tatsächliche Rollenverteilung unklar und bis heute die Frage offen, ob die Taskforce tatsächlich ihre Aufgaben erfüllt und festgelegte Ziele erreicht hat (RSA, Pro Asyl 2023: 14). Zusätzlich sind keine schriftlichen Aufzeichnungen der Treffen zwischen der Taskforce und den griechischen Behörden oder ihrer Standpunkte für die Öffentlichkeit zugänglich. Zivilgesellschaftlichen Organisationen fehlen Anlaufstellen mit der Möglichkeit für Anfragen zur Informationsbereitstellung und Beschwerde. Der Taskforce für Migrationsmanagement mangelt es an Klarheit bezüglich ihrer Ziele, ihres Mandats und der Möglichkeit, Verantwortlichkeit einzufordern (GCR, Oxfam 2023: 9). Angesichts eines Budgets von insgesamt 276 Millionen Euro für den Bau der CCACs (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022) ist die Intransparenz hinsichtlich der Mittelverwendung bedenklich.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Taskforce sich nicht an die Empfehlungen der europäischen Grundrechteagentur (FRA) bei der Errichtung der CCACs gehalten hat. Diese empfahl ausdrücklich, von der Schaffung einer gefängnisähnlichen Umgebung abzusehen, um eine Retraumatisierung von Geflüchteten zu verhindern (FRA o.J.: 3).

Neben Akteur*innen der EU, die griechische Behörden auf den Inseln ‚unterstützen‘ und mit der Macht ausgestattet sind, Ressourcen zu veranlassen, gibt es auch nicht-staatliche Akteur*innen, auf deren Rolle im folgenden Unterkapitel näher eingegangen wird.

3.4.2 Internationale und zivilgesellschaftliche Organisationen

Die internationale Organisation für Migration (IOM) und das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) haben Zugang zu den Geflüchtetenlagern auf den Inseln. Ihre Aufgabe besteht darin, Neuankömmlinge über ihre Rechte und Verpflichtungen zu informieren. Gemäß der griechischen Gesetzgebung, die sich an der EU-Aufnahmerichtlinie orientiert, haben sie grundsätzlich auch Zugang zu Geflüchteten in den offiziellen Hafteinrichtungen (Prokekas) (ECRE 2022a). Als internationale Organisationen sind ihre Möglichkeiten der Einflussnahme auf souveräne staatliche Macht und deren Methoden der Bewegungseinschränkung begrenzt. Der Zugang der UN-Organisationen zu den Einrichtungen dient in erster Linie

der Bereitstellung von verlässlichen Informationen über das Asylverfahren und die Rechte von Asylsuchenden. (Gisti, Migreurop 2023b)

Auf nicht-staatlicher Ebene spielten zivilgesellschaftliche Organisationen von Anfang an eine wesentliche Rolle auf den griechischen Hotspots. Über einen längeren Zeitraum hinweg übernahmen diese Akteur*innen Aufgaben, die die griechische Regierung entweder nicht erfüllen konnte oder wollte. Seit dem Bau der neuen Hochsicherheitszentren auf den Inseln wurden die Handlungsmöglichkeiten von NGOs systematisch eingeschränkt. Einige Organisationen stellten ihre Tätigkeiten ein, entweder weil sie diese im Umfeld der neuen Einrichtungen nicht effektiv weiterführen konnten oder sie sich aus Protest gegen die repressiven Strukturen der CCACs zurückzogen. Seit 2020 sind immer weniger NGOs auf den Inseln aktiv. (Gisti, Migreurop 2023b)

Für NGOs, die weiterhin auf den Inseln arbeiten wollten, wurden bürokratische Hürden durch die griechische Regierung errichtet. Organisationen, die nicht im National Register of Greek and Foreign NGOs (NGO-Register) registriert sind, haben grundsätzlich keinen Zugang zu den CCACs. Eine Registrierung erfordert die Erfüllung zahlreicher beschwerlicher, komplexer, zeit- und kostenaufwändiger Voraussetzungen. Eine Ablehnung kann ohne umfassende Begründung nach Ermessen des griechischen Staates erfolgen. (RSA 2020; GCR, Oxfam 2023: 7-8) Gemäß dem European Council on Refugees and Exiles (ECRE) ist das griechische NGO-Registrierungssystem nicht mit europäischem und internationalem Recht kompatibel (ECRE 2021: 142).

Selbst NGOs, die die Hürde der Registrierung geschafft haben und Zugang zu den Lagern haben sollten, sehen sich faktisch weiteren Herausforderungen gegenüber. Um die Zugangsbarrieren der Hochsicherheitszentren zu überwinden, ist der Besitz einer Chipkarte mit Foto und persönlichen Daten sowie die Abgabe von Fingerabdrücken erforderlich (GCR, Oxfam 2023: 8). Die Auswirkungen dieses Verfahrens auf den Zugang der Geflüchteten zu rechtlicher Vertretung sind in Kapitel 5.4.1 thematisiert. Der Rückzug insbesondere von Gesundheitsorganisationen wie etwa Ärzte ohne Grenzen (MSF), die sich aus Protest weigern, in den Hochsicherheitsstrukturen zu arbeiten, verschärft die Situation der medizinischen Versorgung (Kapitel 5.4.2).

Auch der unabhängige Zugang von Menschenrechtsbeobachter*innen und Journalist*innen zu den Lagern wird immer weiter eingeschränkt. Möglichkeiten des Zugangs gibt es, wenn überhaupt, nur nach vorheriger Presseanfrage und der Besuch selbst ist nur im Rahmen einer offiziellen Führung unter Begleitung von griechischen Behörden möglich. So wird es der Zivilgesellschaft immer schwerer gemacht, zu dokumentieren, was innerhalb der Lagerstrukturen passiert. (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022) Grundsätzlich wird es immer

schwieriger, mit den Menschen in den Einrichtungen in Kontakt zu treten. Insbesondere während der Covid-Pandemie waren Besuche kaum möglich und das Sprechen mit Insass*innen strikt verboten. Menschen innerhalb der Prokekas sind für Journalist*innen so gut wie gar nicht zugänglich. Die freie Journalistin Franziska Grillmeier, die über die Zustände in den neu errichteten Lagern recherchiert hat, sieht die Pressefreiheit stark gefährdet. Auf den griechischen Hotspot-Inseln wird eine Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn-Politik betrieben. Der Rest Europas bekommt immer weniger mit, was an diesen Orten tatsächlich passiert. (Siehe Anhang 8.2, Interview Grillmeier 2023)

Diejenigen Menschen mit den größten Einblicken in die Zustände auf den Hotspot-Inseln sind einerseits naheliegenderweise jene Menschen, die selbst dort wohnen – die lokale Inselbevölkerung. Andererseits sind es auch diejenigen Drittstaatsangehörige, die innerhalb der Lager wohnen und am stärksten von der Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn-Politik betroffen sind.

3.4.3 Drittstaatsangehörige und die lokale Bevölkerung

Eine weitere Gruppe zivilgesellschaftlicher Akteur*innen besteht aus der lokalen Bevölkerung. Obwohl diese Bevölkerung keine homogene Gruppe ist und Menschen umfasst, die Geflüchtete unterstützen, aber auch solche, die ihnen feindselig gegenüberstehen, lehnt der Großteil der lokalen Bevölkerung die gefängnisähnlichen Lagerbauten ab (Gisti, Migreurop 2023b). Die Einwohner*innen von Lesbos und Chios spielen beispielsweise eine bedeutende Rolle bei der Verzögerung der Bauarbeiten der CCACs auf diesen beiden Inseln. Sie gingen mit Protesten und verschiedenen rechtlichen Strategien vor, wie etwa Verweise auf potenzielle Umweltschäden, den nötigen Schutz von Wäldern und historischen Siedlungen und das Fehlen von Studien über die Wasserversorgung, um den Bau anzufechten (Gisti, Migreurop 2023a).

Insbesondere am geplanten Lagerzentrum auf Lesbos wird deutlich, dass nicht nur Umweltbedenken, sondern auch Bedenken in Bezug auf die Sicherheit der Lager- sowie Inselbewohner*innen den Bau kontrovers gestalten. Die Einrichtung auf Lesbos sollte das größte der insgesamt fünf Lager werden und noch abgeschiedener als die restlichen liegen (Kapitel 5.2.1). Die Struktur ist auf 3.000 Personen ausgelegt, mit der Möglichkeit, auf eine Kapazität von 5.000 aufzustocken. Das Prokeka (Abschiebegefängnis) innerhalb der Lagerstruktur ist hier noch nicht miteingerechnet. Dieses soll eine Nominalkapazität von 2.000 besitzen, die auf 5.000 erhöht werden kann. So ist es insgesamt möglich, eine Personenanzahl von 10.000 in einem der abgelegensten, von mediterranen Trockenwäldern umgebenen Gebiet der Insel unterzubringen. Diese Kombination bringt ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Lagerbewohner*innen bei Waldbränden oder bei Bränden, die innerhalb der Lagerstruktur beginnen und auf die umliegenden Wälder übergehen, was sich zusätzlich negativ auf die Umwelt auswirkt. (Pro Asyl 2023: 26-27) Die hohe Brandgefahr ohne Sicherheitszonen sowie ein

Mangel der örtlichen Feuerwehr an Personal und Ausrüstung können an dem abgeschiedenen Ort der Einrichtung viele Menschenleben kosten (GCR, Oxfam 2022).

Aufgrund von Protesten und rechtlichen Einwänden der lokalen Bevölkerung konnte die Eröffnung des 76 Mio. Euro teuren CCAC in Vastria, Lesbos, und die damit einhergehende Schließung des Übergangscamps in Mavrovouni nicht wie zunächst geplant 2022 erfolgen. Auch die daraufhin anvisierte Eröffnung im Frühjahr 2023 konnte nicht realisiert werden. (RSA, Pro Asyl 2023: 25). Der Kampf um die Rechtmäßigkeit, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt und die für den Bau notwendige Errichtung von Infrastrukturen, ist auch im Herbst 2023 noch nicht abgeschlossen (Apostolidis 2023).

Schließlich zählen auch die Drittstaatsangehörigen, die gezwungenermaßen in den Lagern leben, zu wesentlichen Akteur*innen auf den Inseln. Genauso wie die Inselbewohner*innen sind auch Geflüchtete und irreguläre Migrant*innen keine homogene Gruppe, sondern unterscheiden sich anhand ihrer Nationalität, Religion, Geschlecht und der Kategorie *race*. Obwohl diese Menschen nicht unreflektiert als *homines sacri* nach Agamben gesehen werden sollten (Kapitel 2.2.3), unterliegen sie in diesen Grenzzonen einem gewissen Gefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins gegenüber einer (souveränen) Macht (Mau 2021: 80; Kapitel 3.2.1). Diese Macht hat die Befugnis, zu entscheiden, ob sie in ein Asyl- oder ein Abschiebungsverfahren kommen. Obwohl die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) jegliche Ungleichbehandlung von Geflüchteten verbietet (Art. 3 Abs. 1 GFK; Kapitel 4.1.2), wird in den Hotspots die Praxis angewandt, Drittstaatsangehörige basierend auf ihrer Nationalität in verschiedene Verfahren zu stecken. Diese Verfahren können automatisch zu Inhaftierung führen und sich negativ auf den Asylprozess auswirken. (Kapitel 4.3.3)

Wie oben erwähnt, wird es dabei immer schwieriger, an die Lagerbewohner*innen heran zu kommen und mit ihnen über die Bedingungen in den Einrichtungen zu sprechen (siehe Anhang 8.2, Interview Grillmeier 2023). Der Kontakt zur Außenwelt wird immer weiter reduziert und die Informationen, die die Außenwelt darüber erreichen, werden immer weniger. Die strikten Zugangskontrollen für NGOs schränken das Angebot an Hilfsleistungen wie gesundheitliche Versorgung, aber auch von materiellen Gütern, immer weiter ein, was sich negativ auf die Handlungsfähigkeit der dort festsitzenden Drittstaatsangehörigen auswirken kann (Kapitel 5).

Dieses Kapitel hat aufgezeigt, welche unterschiedlichen Akteur*innen und Interessen auf den Hotspot-Inseln aufeinandertreffen. Dabei ist zu bemerken, dass europäische Agenturen und griechische Behörden, insbesondere die EU-Asylagentur (EUAA) und Frontex, zusammenarbeiten. In spezifischen Rollen ist ihr gemeinsames Ziel, ankommende Migrant*innen einer schnellen Registrierung mit Fingerabdruckabnahme zu unterziehen und Asylanträge zu

bearbeiten (Europäische Kommission 2015). Es wurde festgestellt, dass die Anzahl der Frontex-Mitarbeitenden für das biometrische Registrierungsverfahren und die Feststellung der Nationalität erheblich höher ist als die Anzahl der EUAA-Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig sind (Migreurop 2019). Der Schwerpunkt liegt somit auf der Kontrolle von Bewegung und Rückführungen und nicht auf der fairen Bearbeitung von Asylanträgen. Generell ist ein hohes Maß an Intransparenz festzustellen, das sich durch unklare Zuständigkeiten, den Mangel an Dokumentation sowie den Ausschluss der Zivilgesellschaft aus diesen Prozessen kennzeichnet. Für zivilgesellschaftliche Organisationen sind die Hotspots ein schwieriges Umfeld. Die Aktivitäten von NGOs werden von den griechischen Behörden durch bürokratische Hürden und ein spezielles NGO-Registrierungssystem, das nicht mit europäischem und internationalem Recht kompatibel ist (ECRE 2021: 142), immer weiter eingeschränkt. Daher sind NGOs seit 2020 an diesen Orten zunehmend weniger aktiv (Gisti, Migreurop 2023b). Auch der unabhängige Zugang von Menschenrechtsbeobachter*innen und Journalist*innen zu den Lagern wird im Rahmen einer Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn-Politik, immer weiter eingeschränkt (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022). Die Entwicklung der Lager führt zu immer geringeren Kontaktmöglichkeiten mit den Menschen, die darin eingeschlossen sind und der Raum der Zivilgesellschaft wird immer weiter reduziert.

Die lokale Bevölkerung spielt eine entscheidende Rolle bei der Verzögerung der Bauvorhaben für die neuen CCACs auf Lesbos und Chios. Hier zeigt sich, dass sich die protestierende Zivilgesellschaft nicht ausschließen lässt aus der stark umkämpften Entscheidung für weitere gefängnisähnliche Bauten für Migrant*innen. Zumindest auf zwei von fünf Inseln konnten sie bisweilen erfolgreich intervenieren und die Vorhaben zumindest vorerst stoppen. Genauso wie die Inselbewohner*innen sind auch die Insass*innen der Lager keine homogene Gruppe. Auch wenn ihre Protestmöglichkeiten aufgrund der weiter unten in Kapitel 5.3.2 beschriebenen Überwachung innerhalb der Einrichtungen beschränkt sind, dürfen sie dennoch nicht als *homines sacri* gesehen werden, denen nichts als ihr nacktes Leben bleibt. Auch wenn sie zunehmend vor den Augen der Öffentlichkeit verborgen und einer souveränen Macht ausgeliefert sind, die eine Ungleichbehandlung nach Nationalitäten erlaubt, haben sie dennoch gewisse Rechte, die völkerrechtlich und auf europäischer und nationaler Ebene festgelegt sind. Das folgende Kapitel behandelt, wie der effektive Zugang zu diesen Rechten in den Hotspots jedoch oft untergraben wird und auf welche vielfältige, komplexe Weise dies geschieht.

4. RECHTLICHER KONTEXT DER IMMIGRATIONSHAFT

Während die vorliegende Arbeit danach fragt, wie Immigrationshaft und *de facto* Haft auf den griechischen Hotspots eingesetzt werden, ist für die Beantwortung der Fragestellung auch von Bedeutung, welchen rechtlichen Vorgaben und Kontrollen der griechische Staat unterliegt, wenn er Drittstaatsangehörige einsperrt. Damit eine Inhaftierung rechtlich gerechtfertigt ist, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein: Sie muss rechtmäßig sein, notwendig und verhältnismäßig und so kurz wie möglich dauern (Grange, Majcher 2017: 4). So sehen die Prinzipien auf dem Papier aus. Wie effektiv sie in der Umsetzung sind und wie viel Platz für Willkür darin zu gelassen wird, wird auf den kommenden Seiten dargelegt.

Internationale Konventionen sollen sicherstellen, dass bei einer Inhaftierung von Individuen ein Mindestmaß an Schutzgarantien gewährleistet wird. Doch der Rechtsrahmen im Kontext der EU-Außengrenzen ist komplex. Neben dem Völkerrecht umfasst er auch das EU-Recht sowie das Rechtssystem des jeweiligen Mitgliedsstaates. Das Ziel dieser rechtlichen Bestimmungen ist es, sicherzustellen, dass Immigrationshaft nicht willkürlich angewandt wird, dass sie verhältnismäßig und notwendig ist und einer individuellen Überprüfung durch ein Gericht unterliegt (Mentzelopoulou, Barlaoura 2023: 1). Im Folgenden werden daher internationale Konventionen, die europäische Gesetzgebung sowie die nationale Gesetzgebung Griechenlands hinsichtlich ihrer Relevanz für das Thema der Immigrationshaft, insbesondere dem Schutz der Rechte von Individuen, untersucht.

4.1 Internationales Recht

Dieser Abschnitt beleuchtet, wie internationale Mechanismen gegen die zunehmende Normalisierung der Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen vorgehen. Insbesondere ist von Interesse, wie internationale Abkommen zu Menschenrechten und Schutzstandards für Geflüchtete die Auswirkungen der nationalen Souveränität und den Zugang zu einem Hoheitsgebiet beeinflussen. Es geht um die in den internationalen Verträgen festgelegten Regeln für die Immigrationshaft, um Menschenrechtsorgane zur Überprüfung der Regeln sowie um Lücken im internationalen Schutzsystem (Grange, Majcher 2017: 1). Es wird behandelt, unter welchen Bedingungen Immigrationshaft im Rahmen dieser Konventionen erlaubt ist und wie die Praxis der *de facto* Haft darin einzuordnen ist.

Aus einer biopolitischen Perspektive geht es um die Spannung zwischen dem Recht einer souveränen Macht, über ihr Hoheitsgebiet zu walten, und dem individuellen Recht auf Freiheit, Sicherheit und internationalen Schutz. Während Staaten weitgehend souverän darüber entscheiden können, wer unter welchen Bedingungen ihr Hoheitsgebiet betreten und sich darauf

aufhalten darf, sind ihre Entscheidungen über Inhaftierung und Abschiebung von Menschen durch allgemein akzeptierte Grundsätze wie etwa das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt. Üblicherweise werden Fragen der Verhältnismäßigkeit im Kontext individueller rechtlicher Fälle aufgeworfen, um die Notwendigkeit oder potenzielle Willkürlichkeit von Inhaftierungsmaßnahmen zu bewerten. (Flynn 2011b: 3)

Zunächst geht es um die konkreten völkerrechtlichen Gesetzestexte, die im Kontext der Immigrationshaft herangezogen werden können. Anschließend ist dargelegt, unter welchen Ausnahmen Staaten Inhaftierungen vornehmen dürfen.

4.1.1 Internationale Konventionen

Internationale Konventionen sind rechtlich bindende, multilaterale Abkommen zwischen Staaten, die sie ratifiziert haben. Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einhaltung der Grundsätze der Konvention wird oft ein Überwachungsgremium eingesetzt, das die Fortschritte der Vertragsstaaten in Bezug auf die Umsetzung der Konvention überprüft (UN 2007). Bis heute existiert keine internationale Konvention, die den Einsatz von Immigrationshaft regelt (Grange, Majcher 2017: 3). Es gibt jedoch einige internationale Abkommen, die im Kontext der Immigrationshaft relevant sind, da sie sich auf das Recht auf Freiheit beziehen. Dazu zählen insbesondere die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (International Covenant on Civil and Political Rights – ICCPR), die hier näher betrachtet werden.

Weitere relevante Abkommen, deren genauere Ausführungen bezüglich Immigrationshaft jedoch den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würden, sind die Charta der Grundrechte der EU (Charter of Fundamental Rights of the European Union – CFREU), die Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT), die Convention on the Rights of the Child (CRC), die International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD) und die International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (ICRMW). (Majcher, Grange 2017: 3)

Die EMRK legt in Artikel 5 das Recht auf Freiheit und Sicherheit fest. Darin ist außerdem festgelegt, dass jede Person bei einem Freiheitsentzug das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung hat (Art. 5 Abs. 3 EMRK). Der Hauptzweck dieses Artikels besteht darin, willkürlichen oder ungerechtfertigten Freiheitsentzug zu verhindern. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit gilt als eines der höchsten Güter in Demokratien und sollte daher gewahrt werden (ECHR 2022: 11). Auch von Bedeutung im Kontext von Immigrationshaft und den Zuständen auf den griechischen Hotspots ist Artikel 3 der EMRK, welcher das Verbot der Folter festlegt:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ (Art. 3 EMRK)

Der ICCPR (UN o.J.a) konzentriert sich hauptsächlich auf bürgerliche und politische Rechte und behandelt die Thematik der Migration oder migrationsbezogene Inhaftierung nicht explizit. Dennoch können bestimmte Artikel des ICCPR damit in Zusammenhang gebracht werden, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Rechte von Individuen. Artikel 9 Absatz 1 sichert, ähnlich wie Artikel 5 der EMRK, das Recht auf Freiheit und Sicherheit zu. Diese Artikel dienen dem Schutz vor willkürlicher Inhaftierung. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 muss die menschenwürdige Behandlung von Personen in Haft gewahrt werden, was auch auf Drittstaatsangehörige in Haft zutrifft.

Jedoch findet nicht nur das Recht auf Freiheit indirekt Anwendung im Kontext der Immigrationshaft im internationalen Rechtsrahmen, sondern auch das Recht auf internationalen Schutz steht damit in Verbindung. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Universal Declaration of Human Rights (UDHR; UN o.J.b) hat jeder Mensch das Recht, bei Verfolgung um Asyl in anderen Ländern anzusuchen.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) legt außerdem unter Artikel 31 Absatz 1 fest, dass eine irreguläre Einreise Geflüchteter nicht als Straftat behandelt werden darf (Art. 31 Abs. 1 GFK). Für die vorliegende Arbeit ebenso relevant ist Artikel 3 über das Verbot unterschiedlicher Behandlung, welcher festlegt, dass Geflüchtete nicht aufgrund „der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes“ (Art. 3 Abs. 1 GFK) unterschiedlich behandelt werden dürfen.

Die Working Group on Arbitrary Detention (WGAD) ist ein UN-Überwachungsgremium mit dem Mandat, willkürlichem Freiheitsentzug und Fällen von Haft, die im Widerspruch zu internationalen Standards stehen, nachzugehen (OHCHR o.J.). Diese Arbeitsgruppe besuchte Griechenland im Dezember 2019 und äußerte in ihrem Bericht erhebliche Kritik an der Anwendung von Immigrationshaft, etwa hinsichtlich Schutzgarantien, insbesondere im Umgang mit vulnerablen Gruppen (OHCHR 2019). Welche Grundsätze und Schutzgarantien im internationalen Recht individuelle Rechte gegenüber souveräner Machtausübung schützen, ist im folgenden Abschnitt ausgeführt.

4.1.2 Grundsätze und Schutzgarantien

Der hier überblicksmäßig vorgestellte internationale Rechtsrahmen bietet in Bezug auf Immigrationshaft einige Grundsätze und Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Rechts auf Freiheit und Haftbedingungen. Die folgenden Kriterien werden in Bezug auf die Praxis der Inhaftierung auf den griechischen Hotspot-Inseln als besonders wichtig erachtet.

Zunächst einmal muss eine Inhaftierung rechtlich gerechtfertigt sein. Das bedeutet, dass verschiedene Bedingungen erfüllt sein müssen: Sie muss rechtmäßig, notwendig, verhältnismäßig und so kurz wie möglich sein (Grange, Majcher, 2017: 4). Es müssen Verfahrensgarantien gewährleistet sein. Dazu gehört der Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung, wie etwa in der EMRK (Art. 5 Abs. 3) festgelegt, sowie die Gewährleistung des Zugangs zu rechtlichen Mitteln. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung stellt einen Schutz vor willkürlicher Inhaftierung dar und ist daher besonders wichtig. Inhaftierte haben zudem das Recht, über ihre eigene Inhaftierung informiert zu werden. Um die Gültigkeit einer Inhaftierung potenziell vor Gericht prüfen lassen zu können, müssen die rechtliche sowie sachliche Begründung in einer Sprache vorgelegt werden, die von den Inhaftierten verstanden wird. (Grange, Majcher, 2017: 8-10)

Das Völkerrecht gestattet unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen, die als Schutzgarantien für Individuen dienen, souveränen Staaten Ausnahmen vom Recht auf Freiheit. Damit solche Eingriffe in das Recht auf Bewegungsfreiheit zulässig sind, müssen diese klar gesetzlich definiert sein und auf präzisen Kriterien basieren. Diese Ausnahmen sollen legitimen Zielen dienen, die in der EMRK (Art. 2 Abs. 3 des Protokolls 4 EMRK) und dem ICCPR (Art. 12 Abs. 3 ICCPR) festgelegt sind. Beispiele für solche Ziele sind der Schutz der nationalen und öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Schutz der Gesundheit oder die Vorbeugung von Straftaten. Gemäß dem Völkerrecht muss ein Freiheitsentzug notwendig sein, um eines dieser legitimierten Ziele zu erreichen. Dabei muss das bereits angesprochene Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Eine Einschränkung von Freiheit gilt dann als verhältnismäßig, wenn das mildeste Mittel eingesetzt wird, das die gewünschten Ergebnisse erreichen kann und gleichzeitig den zu schützenden Interessen entspricht. (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 12)

Grundsätze und Schutzgarantien können jedoch von Staaten umgangen werden, indem sie bestimmte Methoden des Freiheitsentzugs nicht offiziell als solche bezeichnen. Die Praxis der Inhaftierung, insbesondere in Grenzzonen, wird häufig mit euphemistischen Begrifflichkeiten (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 21-22) wie Bewegungseinschränkung, geografische Restriktion oder Multi Purpose Reception and Identification Center (MPRIC) verschleiert.

Auch wenn eine nationale Gesetzgebung eine Maßnahme nicht explizit als Freiheitsentzug oder Bewegungseinschränkung definiert, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass diese Maßnahme nach internationalem Recht nicht doch als Inhaftierung betrachtet wird. In solchen Fällen spricht man im Allgemeinen von *de facto* Haft oder informeller Haft. Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gibt es keinen klaren Unterschied zwischen Bewegungseinschränkung und Freiheitsentzug. Es obliegt dem EGMR,

die individuelle Situation einer betroffenen Person zu untersuchen und zu entscheiden, ob eine Maßnahme ein Verstoß gegen das Recht auf (Bewegungs-)Freiheit darstellt. Bei der Unterscheidung zwischen Bewegungseinschränkung und Freiheitsentzug ist der Grad oder die Intensität der Maßnahme entscheidend, nicht ihr Inhalt oder ihre formale Bezeichnung. Der EGMR berücksichtigt bei seiner Bewertung verschiedene Faktoren, darunter die Art und Dauer der auferlegten Beschränkungen sowie deren Auswirkungen und Umsetzung. Besonders wichtig ist die kumulative Wirkung der auferlegten Beschränkungen unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der individuell betroffenen Person. (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 12-13) (Zur Unterscheidung zwischen offizieller Haft und informeller/*de facto* Haft siehe auch Kapitel 1.2)

In der Realität stehen die in internationalen Abkommen verankerten Rechte unter starkem Druck. Insbesondere an den EU-Außengrenzen werden Praktiken angewandt, die diese Rechte untergraben. In Griechenland werden Aufnahmezentren faktisch wie Haftanstalten geführt oder erfüllen eine vergleichbare Funktion. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist in diesen Grenzzonen eine weit verbreitete Methode und steht oft nicht im Einklang mit internationalem sowie EU-Recht. Die Praxis der Inhaftierung wird dort nicht, wie es eigentlich sein sollte (siehe oben), als letztes Mittel angewandt, sondern ist als systematische Methode in die Handlungspraktiken an den Außengrenzen eingebunden. (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 4)

4.2 Europäische Gesetzgebung

Die Regelungen für immigrationsbezogene Haft sind heute in den Gesetzen und den alltäglichen Praktiken jedes EU-Landes fest verankert. Dies wurde durch die Verabschiedung mehrerer wichtiger EU-Gesetzestexte ermöglicht, die nicht zuletzt durch Ängste im Zusammenhang mit der sogenannten *Flüchtlingskrise* im Jahr 2015/16 vorangetrieben wurden.

Für eine genauere Analyse der europäischen Gesetzgebung bezüglich Immigrationshaft ist es sinnvoll, diese nach ihren Funktionen im Migrationsregime zu differenzieren. Generell lassen sich in der EU drei Arten von Immigrationshaft identifizieren, welche auf den entsprechenden Richtlinien und Verordnungen¹⁵ basieren (Majcher, Flynn, Grange 2020: 453):

¹⁵ Eine Richtlinie ist als rechtlicher Text definiert, der ein von den EU-Ländern zu erreichendes Ziel festlegt. Die konkrete Umsetzung dieses Ziels liegt jedoch in der Verantwortung der einzelnen Länder, die dazu ihre eigenen Gesetze erlassen müssen. Im Gegensatz dazu ist eine Verordnung ein verbindlicher Rechtsakt, der von allen EU-Ländern uneingeschränkt umgesetzt werden muss. (EU o.J.a) Eine Richtlinie räumt den EU-Mitgliedstaaten demnach einen größeren Spielraum in der Ausübung ihrer Souveränität ein.

1. Abschiebehaft (*pre-removal detention*): Die Abschiebehaft ist die am besten erforschte Form der migrationsbedingten Inhaftierung. Migrant*innen werden nach Erhalt eines Abschiebebescheids mit dem Argument der Fluchtgefahr inhaftiert. Die Haft wird offiziell nicht als Strafe für einen irregulären Aufenthaltsstatus betrachtet, sondern als präventive Maßnahme, um ein potenzielles Untertauchen während des Abschiebeverfahrens zu verhindern. Die Regelungen zur Abschiebehaft sind in der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EC (*return directive*) festgelegt (Kapitel 4.2.1). (Majcher, Flynn, Grange 2020: 453)
2. Asylhaft (*asylum detention*): Die Asylhaft kann gleich zu Beginn oder zu jedem anderen Zeitpunkt in einem laufenden Asylprozess erfolgen. Es werden sechs Begründungen genannt, unter denen eine Inhaftierung gerechtfertigt werden kann: Zur Feststellung der Identität, zur Beweissicherung der Fluchtgründe, zur Klärung des Einreiserechts, bei Antragsstellung während eines laufenden Abschiebeverfahrens, zum Schutz der nationalen Sicherheit und unter der Dublin-Verordnung bei Gefahr des Untertaukens (Kapitel 4.2.2 und 4.2.3). Die Asylhaft fällt unter die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU (*reception conditions directive*) und die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU (*asylum procedure directive*). (Majcher, Flynn, Grange 2020: 453)
3. Dublin-Überstellungshaft (*Dublin transfer detention*): Diese Art der Inhaftierung fällt unter die Dublin-III-Verordnung (Kapitel 3.2.1), welche keine übergeordnete Relevanz für das Thema der Immigrationshaft auf den griechischen Hotspots besitzt und auf die daher an dieser Stelle nur kurz eingegangen wird. Das Dublin-Verfahren legt fest, welches Land für die Bearbeitung eines Antrags auf Asyl zuständig ist. Die in Kapitel 3.2 vorgestellte EURODAC-Datenbank spielt eine wichtige Rolle bei der Zuständigkeitsbestimmung (UNHCR o.J.b) und unterstreicht nochmals die Wichtigkeit biometrischer Daten im Bereich der versuchten Migrationskontrolle. Grundsätzlich ist der Staat, in dem eine geflüchtete Person erstmals europäischen Boden betritt, auch für die Antragsbearbeitung zuständig. Um Drittstaatsangehörige nach der Dublin-Verordnung in ein anderes EU-Land zu überstellen, werden Inhaftierungen vorgenommen. Die Dublin-Verordnung ermöglicht ein Hin- und Herschieben von Geflüchteten zwischen den Staaten im Zentrum Europas und jenen an den Außengrenzen und macht die EU zu einem „Verschiebebahnhof“ (Sächsischer Flüchtlingsrat o.J.). Hinsichtlich des Dublin-Verfahrens und Griechenland ist interessant, dass ein Gerichtsurteil die Rückführung von Personen, die zuerst in Griechenland eingetroffen sind und dort bereits einen Asylantrag gestellt haben, aufgrund von Bedenken bezüglich der Menschenrechtslage für Geflüchtete in Griechenland dorthin untersagt (Deleja-Hotko 2021). (Majcher, Flynn, Grange 2020: 453)

Für die vorliegende Arbeit sind vor allem die beiden erstgenannten Kategorien, nämlich die Abschiebehaft und die Asylhaft, von Bedeutung. Die zentralen EU-Richtlinien, die diese Formen der Inhaftierung an den Außengrenzen maßgeblich beeinflussen und daher im Folgenden ausführlicher behandelt werden, sind:

1. Rückführungsrichtlinie (*return directive*) – Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung aufhältiger Drittstaatenangehöriger
2. Aufnahme richtlinie (*reception conditions directive*) – Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
3. Asylverfahrensrichtlinie (*asylum procedure directive*) – Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

4.2.1 Die Rückführungsrichtlinie

Die europäische Rückführungsrichtlinie ist mit 23 Artikeln die kürzeste der drei in der vorliegenden Arbeit näher behandelten Richtlinien. Das Wort *detention* (Haft) kommt in der englischen Fassung 36-mal vor. Die Richtlinie legt gemeinsame Normen und Verfahren für die Rückführung von sich irregulär im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates aufhaltenden Drittstaatsangehörigen fest (Art. 2 Abs. 1 RL 2008/115/EG). Ob der Status der Irregularität durch eine irreguläre Einreise, einen abgelehnten Asylantrag oder durch einen vormals gültigen, aber nun abgelaufenen Aufenthaltstitel entstanden ist, ist grundsätzlich irrelevant. Die konkrete Umsetzung der Richtlinie obliegt den jeweiligen Mitgliedsstaaten und kann daher von Staat zu Staat unterschiedlich ausfallen, solange sie sich im vorgegebenen Rahmen bewegt. Die Mitgliedsstaaten müssen im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts, der Menschenrechte und dem Schutz von Geflüchteten handeln (Art. 1 RL 2008/115/EG).

Gemäß Artikel 3 kann die Rückkehr in das Herkunftsland, ein Transitland mit vorhandenem Rückübernahmeabkommen oder ein anderes Drittland, in das die betreffende Person freiwillig zurückkehren will, erfolgen (Art. 3 Abs. 3 RL 2008/115/EG). Dass Rückführungen auf dem Papier einfacher aussehen als in der Realität, zeigen die Abschiebestatistiken der EU. Im dritten Quartal dieses Jahres (2023) wurde an über 107.000 Personen ein Abschiebebescheid ausgestellt. Davon wurden etwa 27.000 nach entsprechender Ausreiseaufforderung auch tatsächlich erfolgreich zurückgeführt. Diese Zahlen geben einen „allgemeinen Überblick über die Ergebnisse der territorialen Überwachungs- und Kontrollverfahren“ (Eurostat 2023) und zeigen, dass für eine Abschiebung mehr notwendig ist, als ein entsprechender Bescheid.

Rücknahmen sind vor allem auch davon abhängig, dass andere Staaten dabei mitmachen. Im Fall der Hotspots zeigte der Rücknahmestopp von Geflüchteten aus Griechenland durch die Türkei im Jahr 2020 die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Bezug auf Abschiebungen auf. Wenn ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige nicht in ihr Heimat- oder ein Transitland abschiebbar sind, kommt die Frage auf, wie lange sie an einem Ort festgehalten werden dürfen. Insbesondere in den Hotspot-Lagern können Kapazitäten schnell an ihre Grenzen kommen.

Neben den Verfahrensgarantien sind für die vorliegende Arbeit insbesondere die Ausführungen über die „Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung“ (Kap. IV RL 2008/115/EG) von Bedeutung. Darin ist festgelegt, dass Mitgliedsstaaten Drittstaatsangehörige „nur in Haft nehmen [dürfen], um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen“ (Art. 15 Abs. 1 RL 2008/115/EG). Insbesondere aus zwei Gründen ist eine Inhaftierung gerechtfertigt. Der erste Grund liegt bei einer bestehenden Fluchtgefahr vor, wobei nicht näher beschrieben ist, woran diese festgemacht wird. Der zweite Grund trifft ein, wenn betreffende Personen die Vorbereitung der Rückführung oder das Abschiebungsverfahren behindern oder sich ihm entziehen (Art. 15 Abs. 1 RL 2008/115/EG). Dass die Bestimmung der Auslegung von Fluchtgefahr objektiven Kriterien unterliegen sollte, um einer willkürlichen Anwendung entgegenzukommen, wird im Vorschlag zur Neufassung der Rückführungsrichtlinie der Kommission als verbesserungswürdig angesprochen (Europäische Kommission 2018: 7). Allerdings wird in diesem Dokument auch ein weiterer Grund zur Inhaftierung im Rahmen der Richtlinie vorgeschlagen. Dieser Vorschlag betrifft Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie nationale Sicherheit darstellen (Europäische Kommission 2018: 39; siehe auch ECR, Heinrich-Böll-Stiftung: 15-16).

Nach schriftlich erfolgter Anordnung einer Haft durch eine Verwaltungsbehörde muss die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung so schnell wie möglich gerichtlich überprüft werden, oder es muss die Möglichkeit zur Beantragung einer unverzüglichen Überprüfung gewährt werden. Sollte sich herausstellen, dass die Inhaftierung nicht rechtmäßig ist, ist die*der betreffende Drittstaatsangehörige sofort freizulassen (Art. 15 Abs. 2 RL 2008/115/EG). Gemäß Artikel 15 Absatz 3 RL 2008/115/EG muss eine Inhaftierung „in gebührenden Zeitabständen“ (ebd.) überprüft werden können. Die konkrete Auslegung von „gebührend“ (ebd.) liegt im Ermessen der jeweiligen Mitgliedsstaaten. Die für die gerichtlich Überprüfung festgelegten Fristen können in Notlagen, bei einer drohenden Überlastung der Haftkapazitäten oder des Verwaltungs- und Justizapparates verlängert werden. In diesem Fall kann es auch zu Abweichungen hinsichtlich der hier festgelegten Haftbedingungen (Art. 16 RL 2008/115/EG, siehe unten) kommen. Obwohl in der EU-Rückführungsrichtlinie ein Mindestmaß an Schutzgarantien festgelegt ist, erlauben Ausnahmesituationen, diese zu umgehen.

Die Rechtmäßigkeit einer Abschiebehaft ist nur so lange gegeben, wie die ihr zugrundeliegenden Bedingungen bestehen und sie für eine erfolgreiche Abschiebung erforderlich ist. Die Richtlinie legt eine maximale Haftdauer von sechs Monaten fest, die bei Verzögerungen aufgrund mangelnder Kooperation der*des betroffenen Drittstaatsangehörigen oder Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Drittstaat um zwölf Monate verlängert werden kann (Art. 15 Abs. 5 bis 6 RL 2008/115/EG). Die nationale Höchsthaftdauer bestimmt jeder Mitgliedstaat individuell, darf jedoch insgesamt 18 Monate nicht überschreiten. Griechenland hat diese Vorgabe genutzt, um die erlaubte Haftdauer von sechs auf 18 Monate zu erhöhen (ECRE 2022a: 212). Die Kritik an der Richtlinie besteht darin, dass sie den geringsten gemeinsamen Standard für die Haftdauer festlegt und so manchen EU-Mitgliedstaaten ermöglicht, längere Haftzeiten einzuführen, indem die Mindestdauer verlängert wird. Eine längere Haftdauer in der Abschiebehaft, genauso wie bei jeder anderen Form der Immigrationshaft, ist nicht nur aus menschenrechtlicher Perspektive problematisch, sondern auch kostspielig (Parliamentary Assembly 2010).

Artikel 16 der Rückführungsrichtlinie regelt die Haftbedingungen und legt fest, dass Abschiebehaft nur in speziellen Einrichtungen vollzogen werden sollte. Diese Einrichtungen, allgemein in Griechenland als Prokeas bekannt, sollen räumlich von strafrechtlichen Haftgefangenen getrennt sein (Art. 16 Abs. 1 RL 2008/115/EG). „Zu gegebener Zeit“ (Art. 16 Abs. 2 RL 2008/115/EG), die wiederum undefiniert bleibt und in ihrem konkreten Ausmaß von den Mitgliedsstaaten festgelegt wird, können Drittstaatsangehörigen Kontakt zu Anwäl*innen, Familienangehörigen und zuständigen Behörden aufnehmen (ebd.). Artikel 16 Absatz 3 gewährleistet den Anspruch auf medizinische Notfallversorgung und Behandlung von Krankheiten, wenn dringend erforderlich. Zudem wird festgehalten, dass der Zugang zu diesen Einrichtungen für nationale und internationale Organisationen sowie NGOs möglich sein muss, wobei dieser von einer vorherigen Genehmigung abhängig sein kann (Art. 16 Abs. 4 RL 2008/115/EG). Die restriktive Handhabung des Zugangs für NGOs durch die griechische Regierung und die damit zusammenhängenden bürokratischen Hürden wurden in Kapitel 3.4 bereits angesprochen. Auf sie wird auch im folgenden Unterkapitel in Bezug auf die EU-Aufnahmerichtlinie eingegangen sowie in Kapitel 5.4 in Bezug auf den Zugang zu Rechtsbeistand und anderen Dienstleistungen.

Die Rückführungsrichtlinie gibt keinen genauen Ort für den Rückführungsprozess vor. Daher sind Rückführungen, einschließlich Inhaftierungen zu diesem Zweck, auch in Grenzzonen wie den griechischen Hotspots möglich (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 16).

Der Abschiebehaft gemäß der Rückführungsrichtlinie kann jedoch eine andere Haft, basierend auf den beiden weiteren Richtlinien hinsichtlich der Aufnahme und des Asylverfahrens,

vorausgehen. Wie in Kapitel 4.3 beschrieben, können verschiedene Arten der Inhaftierung nahtlos ineinander übergehen oder einander bedingen, wie etwa im Fall einer Asylantragsstellung während einer Abschiebehaft.

4.2.2 Die Aufnahme richtlinie

Die Aufnahme richtlinie dient dazu, Vorschriften und Normen für die Aufnahme von Asylantragssteller*innen in den Mitgliedsstaaten festzulegen. Sie findet Anwendung für alle Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die internationalen Schutz in einem Hoheitsgebiet oder seinen Grenzzonen beantragen, und gilt, solange diese im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen (Art. 3 Abs. 1 RL 2013/33/EU).

Fünf der insgesamt 34 Artikel der Richtlinie befassen sich ausdrücklich mit dem Thema der Immigrationshaft und der Bewegungseinschränkung. In der englischen Fassung der Richtlinie wird dreizehnmal auf *detention* (Haft) Bezug genommen.

Artikel 7 behandelt den Aufenthaltsort und die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen sowie spezifische Bewegungseinschränkungen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 RL 2013/33/EU kann ein Mitgliedsstaat den Aufenthaltsort eine*s Antragsteller*in auf internationalen Schutz unter Einhaltung gewisser Bedingungen, wie der Wahrung der Privatsphäre, auf ein bestimmtes Gebiet beschränken. Kritisiert wird, dass diese Bestimmung nicht den Menschenrechtsstandards entspricht. Ein Hauptkritikpunkt liegt darin, dass die Zuweisung von Asylbewerber*innen zu einem bestimmten Gebiet ohne legitime Begründung als notwendig betrachtet wird. Diese Regelung der Aufnahme richtlinie stellt daher eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit dar, die nicht im Einklang mit internationalen Menschenrechtsabkommen und der Genfer Flüchtlingskonvention steht. Die geografischen Beschränkungen, die auf den ägäischen Inseln auferlegt werden (siehe Kapitel 4.3), dienen als konkretes Beispiel für eine solche Maßnahme (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 19).

In Artikel 8 der Aufnahme richtlinie werden die Haft und die zulässigen Gründe dafür behandelt. Es ist festgelegt, dass eine Inhaftierung nicht allein deshalb erfolgen darf, weil eine Person in einem Mitgliedsland einen Antrag auf internationalen Schutz stellt – ein Asylantrag allein darf nicht als Haftgrund dienen (Art. 8 Abs. 1 RL 2013/33/EU). Jedoch gestattet Artikel 8 Absatz 2 RL 2013/33/EU in Fällen, in denen es erforderlich ist und eine Einzelfallprüfung ergibt, dass weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewendet werden können, die*den Antragsteller*in in Haft zu nehmen. Es steht den Mitgliedsstaaten also offen, die Inhaftierung nach individueller Prüfung, bei nachgewiesener Notwendigkeit und unzureichenden alternativen Mitteln anzuwenden. Artikel 8 Absatz 3 RL 2013/33/EU gibt sechs Gründe vor, unter denen ein*e Antragsteller*in inhaftiert werden darf:

- a. Für die Feststellung und Überprüfung von Identität oder Staatszugehörigkeit.
- b. Für die Sicherstellung von Beweisen, die zur Asylantragstellung notwendig sind und die ohne Haft möglicherweise nicht zu erhalten wären. Das gilt insbesondere bei einer angenommenen Fluchtgefahr.
- c. Im Zuge eines Verfahrens zur Klärung des Rechts auf Einreise des*der Antragsteller*in in ein Hoheitsgebiet.
- d. Wenn es sich um eine Asylantragsstellung während eines laufenden Abschiebeverfahrens handelt und berechtigterweise angenommen werden kann, dass der Antrag nur gestellt wurde, um die Vollstreckung der Rückführung zu verzögern oder zu verhindern.
- e. Wenn es für den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung notwendig ist.
- f. Unter der Dublin-Regelung. (Art. 8 Abs. 3 RL 2013/33/EU)

Artikel 8 Absatz 3c RL 2013/33/EU wird üblicherweise genutzt, um Inhaftierungen in Grenzverfahren, beispielsweise in Griechenland, durchzuführen. Artikel 8 betont zudem, dass Haftgründe nach nationalem Recht geregelt werden müssen und die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Alternativen zur Inhaftierung vorhanden sind (Art. 8 Abs. 4 RL 2013/33/EU).

Artikel 9 RL 2013/33/EU behandelt die Garantien für inhaftierte Antragssteller*innen und legt fest, dass eine Person nur für die kürzest mögliche Dauer inhaftiert werden darf, solange einer der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Gründe besteht. Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens, die nicht auf das Verhalten der Antragsteller*in zurückzuführen ist, ist eine Fortsetzung der Haft nicht gerechtfertigt (Art. 9 Abs. 1 RL 2013/33/EU). Eine Inhaftierung muss schriftlich von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde angeordnet werden (Art. 9 Abs. 2 RL 2013/33/EU) – was auf den Hotspot-Inseln durch die griechische Polizei geschieht (RSA 2023a: 1) – und durch ein Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Stellt sich die Haft als unrechtmäßig heraus, ist die Person unverzüglich freizulassen (Art. 9 Abs. 3 RL 2013/33/EU). Weiterhin ist festgelegt, dass inhaftierte Personen in einer für sie verständlichen Sprache schriftlich über die Gründe der Haft sowie über Möglichkeiten zur kostenlosen rechtlichen Beratung und Vertretung im jeweiligen Mitgliedsstaat informiert werden müssen (Art. 9 Abs. 4 RL 2013/33/EU). Die Haft muss in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei längerer Dauer, von einer Justizbehörde auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden (Art. 9 Abs. 5 RL 2013/33/EU).

Die Haftbedingungen sind in Artikel 10 RL 2013/33/EU festgelegt. Ähnlich wie in der Rückführungsrichtlinie müssen Inhaftierte unter der Aufnahmerichtlinie in speziellen Hafteinrichtungen untergebracht werden oder zumindest räumlich von Strafgefangenen getrennt sein (Art. 10 Abs. 1 RL 2013/33/EU). Inhaftierte haben gemäß Artikel 10 Absatz 3 bis 4 das Recht,

Kontakt mit Familienangehörigen, Rechtsbeiständen und Vertreter*innen von NGOs sowie dem UNHCR aufzunehmen. Einschränkungen bezüglich des Zugangs zur Haftenrichtung dürfen nur dann erfolgen, wenn dies nach nationalem Recht „objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Haftenrichtung erforderlich ist“. Dabei darf der Zugang nicht unmöglich gemacht werden (Art. 10 Abs. 4 RL 2013/33/EU). Auf den Hotspot-Inseln ist der Zugang für NGO-Mitarbeitende zwar nicht vollkommen verunmöglicht, allerdings ist er mit einem hohen bürokratischen Aufwand mit kurzen Fristen und zugleich langen Wartezeiten verbunden (Kapitel 5.4). Der Umgang der griechischen Behörden mit der Zivilgesellschaft wird immer restriktiver (Kapitel 3.4).

Unbegleitete Minderjährige dürfen nur in Ausnahmefällen und wenn keine wirksamen Alternativen vorhanden sind, inhaftiert werden. Ihr Aufenthalt in Haft sollte so kurz wie möglich sein. Zudem müssen während der Haft die Betreuung durch speziell geschultes Personal sowie Möglichkeiten für altersgemäße Freizeitbeschäftigung gewährleistet sein (Art. 11 Abs. 2 bis 3 RL 2013/33/EU). Inhaftierte Familien müssen gesondert untergebracht werden, um die Privatsphäre angemessen zu gewährleisten (Art. 11 Abs. 4 RL 2013/33/EU). Abgesehen davon müssen weibliche und männliche Antragsteller*innen getrennt untergebracht sein (Art. 11 Abs. 5 RL 2013/33/EU). Gemäß Artikel 11 Absatz 6 RL 2013/33/EU können Mitgliedstaaten unter Begründung für einen begrenzten Zeitraum von diesen Anforderungen abweichen, insbesondere wenn es um inhaftierte Minderjährige, Freizeitgestaltung, separate Unterkünfte für Familien und getrennte Unterbringung von Frauen und Männern an Grenzen oder in Transitzonen geht (Art. 11 Abs. 6 RL 2013/33/EU). Wie auch in der Rückführungsrichtlinie können Ausnahmesituationen die Mindeststandards aufweichen. Der Umgang mit Schutzbedürftigen und unbegleiteten Minderjährigen sowie die Art der Segregation in den Hotspot-Lagern findet in Kapitel 5 eine genauere Darstellung.

Neben der gerade beschriebenen Rückführungsrichtlinie können Drittstaatsangehörige auch unter der Asylverfahrensrichtlinie in den Hotspot-Einrichtungen in Haft genommen werden.

4.2.3 Die Asylverfahrensrichtlinie

Die Asylverfahrensrichtlinie ist mit 55 Artikeln die längste der hier untersuchten Richtlinien. Das Wort *detention* wird dabei am wenigsten häufig verwendet, nämlich nur elfmal. Die Richtlinie definiert Mindestnormen für die Asylverfahren in den Mitgliedstaaten (Art. 1 RL 2013/32/EU). An dieser Stelle sollen nur einige Artikel angesprochen werden, die im Kontext der Immigrationshaft auf den griechischen Hotspots zum Tragen kommen.

Artikel 8 der Asylverfahrensrichtlinie über „Informations- und Beratungsleistungen in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen“ (RL 2013/32/EU) bezieht sich auf die

Notwendigkeit eines Übersetzungsangebots an diesen Orten, um den Zugang zu einem Asylverfahren zu erleichtern (Art. 8 Abs. 1 RL 2013/32/EU). Kapitel 5.4 zeigt die Wichtigkeit von Dolmetschangeboten und den gleichzeitigen Mangel an Übersetzungspersonal auf den griechischen Inseln auf.

Artikel 26 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU legt in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU die Gründe für eine Inhaftierung fest und unterstreicht nochmals, dass ein Asylantrag kein Grund für eine Inhaftierung sein darf (Art. 26 RL 2013/32/EU).

Artikel 33 RL 2013/32/EU gibt vor, unter welchen Bedingungen ein Antrag als unzulässig gilt und Mitgliedstaaten daher nicht prüfen müssen, ob ein Antrag auf internationalen Schutz zuzuerkennen ist. Hierunter fällt das Konzept des *sicheren Drittstaates* (Kapitel 4.3.4). Gemäß Artikel 38 ist definiert, dass ein Staat nur als sicherer Drittstaat gelten kann, wenn er die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ohne Vorbehalte ratifiziert hat (Art. 38 RL 2013/32/EU). Mit dem EU-Türkei-Abkommen wurde die Türkei 2016 für syrische Staatsangehörige zum *sicheren Drittstaat* erklärt, um sie schneller dorthin rücküberführen zu können (Kapitel 3.2.2). Obwohl das Abkommen 2020 de facto ausgesetzt wurde, wurden weitere migrationspolitische Maßnahmen auf diesem Konstrukt aufgebaut. 2021 hat Griechenland die Türkei für vier weitere Nationalitäten – nämlich für Drittstaatsangehörige aus Afghanistan, Somalia, Pakistan und Bangladesch – im Widerspruch stehend zur GFK über das Verbot der Ungleichbehandlung von Geflüchteten (Art. 3 Abs. 1 GFK), zum *sicheren Drittstaat* erklärt. Was das für diese Gruppen bedeutet und welche (menschen)rechtlichen Bedenken diese Aussortierungspraxis auf den griechischen Inseln mit sich bringt, ist in Kapitel 4.3.3 nachzulesen.

Artikel 43 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU legt Mindestanforderungen für Verfahren an der Grenze fest. Ein inhärenter Zusammenhang besteht zwischen den Verfahren an Grenzen, wie sie auf griechischen Hotspots stattfinden, und der Bewegungseinschränkung bzw. Inhaftierung von Migrant*innen (Kapitel 4.3.2). Denn die Grenzverfahren unterliegen in der Richtlinie einer vagen Definition und geben den Mitgliedstaaten daher viel Spielraum bei der Umsetzung. Die Grenzverfahren spielen auch im Kontext des neuen Asyl- und Migrationspakts (Kapitel 3.2.3) eine bedeutende Rolle (Marquardt 2020: 3-4), da der Schwerpunkt des Pakts auf der Beschleunigung von Entscheidungen an den Grenzen mit vorangehendem Screening liegt (Kohlenberger, Laub, Saracino 2023: 4-5). Der Pakt soll noch vor den Europawahlen im Juni 2024 verabschiedet werden und zielt darauf ab, das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) zu reformieren (Schweizerische Flüchtlingshilfe 2023).

Gemäß dem EU-Sekundärrecht kann ein Freiheitsentzug an der Grenze in drei Fällen erfolgen: erstens im Rahmen der Rückführungsrichtlinie für Abschiebungen; zweitens, um unerlaubte Einreisen von Asylantragsteller*innen zu verhindern, was unter die Aufnahme- oder

Asylverfahrensrichtlinie fällt; und drittens, wenn die Einreise nach dem Schengener Grenzkodex (Schengen Border Code – SBC)¹⁶ nicht gestattet wird. Es existieren also mehrere rechtliche Grundlagen für die Inhaftierung von Personen, die an einer Grenzzone aufgegriffen werden oder internationalen Schutz an der Grenze beantragen. Trotz rechtlich festgelegter Bestimmungen sind die Vorgangsweisen in der Praxis nicht immer eindeutig. Besonders komplex wird es, wenn eine Person im Prozess eines Asylverfahrens unter verschiedene Inhaftierungsregime fällt, was durchaus möglich ist. Grenzverfahren nehmen zudem eine besondere Stellung ein, da sie oft weniger transparent sind als innerstaatliche Verfahren, unter anderem aufgrund erschwerter Zugangsbedingungen für zivilgesellschaftliche Organisationen. Außerdem werden Inhaftierungen im Grenzkontext oft euphemistisch umschrieben, was die systematische Kategorisierung und klare Definition der Standorte herausfordernd macht (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 21-22).

Wie dieses Kapitel zeigte, ist Immigrationshaft in der europäischen Gesetzgebung bereits fest verankert und Teil der alltäglichen Praktiken. Generell lassen sich drei Arten von Immigrationshaft anhand ihrer Funktion im Migrationsregime identifizieren: die Abschiebehaft, die Asylhaft und die Dublin-Überstellungshaft. Die vorliegende Arbeit konzentrierte sich auf die ersten beiden Arten von Haft in den griechischen Hotspots und beschäftigte sich daher näher mit der Rückführungs-, der Aufnahme- sowie der Asylverfahrensrichtlinie. Sie legen fest, unter welchen Gründen eine Inhaftnahme jeweils erfolgen darf, auf welche Haftbedingungen zu achten und welche Schutzgarantien einzuhalten sind. Die Rückführungsrichtlinie erlaubt eine Haftdauer von insgesamt 18 Monaten. Die Kontaktaufnahme mit Angehörigen ist genauso festgehalten wie der Anspruch auf medizinische Versorgung und das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung der Haft. Die Aufnahme richtlinie räumt den Mitgliedstaaten mit sechs Inhaftierungsgründen einen großen Spielraum für Haft ein. Die Asylverfahrensrichtlinie legt die Notwendigkeit eines Dolmetschangebots fest, aber auch, wann ein Asylantrag als unzulässig erklärt werden darf (etwa im Zusammenhang mit der Türkei als *sicherer Drittstaat*). Sie legt außerdem die rechtliche Grundlage für die umstrittenen Grenzverfahren. Aufbauend auf das Kapitel 4.1 Internationales Recht wurde in diesem Kapitel 4.2 außerdem angesprochen, wo die europäische Gesetzgebung völkerrechtliche Grundsätze mindestens maßlich schützt und wo den EU-Mitgliedsstaaten Spielraum gegeben wird, um die Praxis der Immigrationshaft zu vertiefen. Hierbei handelt es sich um Richtlinien, die in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt

¹⁶ Der Schengener Grenzkodex (SBC) regelt die Kontrollen an den Grenzen und, in einem geringeren Maße, die Überwachung entlang der äußeren Grenzen der EU. Er legt die Voraussetzungen fest, die Drittstaatsangehörige erfüllen müssen, um in den Schengen-Raum einreisen zu dürfen (Art. 6 Abs. 1 SBC; ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 14). Es handelt sich dabei um Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (kodifizierter Text).

werden müssen. Das folgende Kapitel zeigt, wie Griechenland bestimmte Aspekte davon – etwa hinsichtlich Grenzverfahren und des Konzepts des *sicheren Drittstaates* – auslegt und Immigrationshaft ansteigen lässt.

4.3 Griechische Gesetzgebung

Basierend auf den vorangegangenen Ausführungen zur rechtlichen Rahmung auf internationaler und europäischer Ebene im Zusammenhang mit immigrationsbezogener Haft, bietet dieser Abschnitt einen Einblick in die griechische Gesetzgebung. Es wird zunächst auf einzelne griechische Gesetze eingegangen, ihre Einbettung in das europäische Recht sowie ihre Bestimmungen hinsichtlich Haft und Bewegungseinschränkung auf den Hotspot-Inseln Lesbos, Kos, Samos, Chios und Leros. Dabei wird untersucht, inwieweit die griechische Gesetzgebung mit der internationalen und der europäischen Gesetzgebung im Einklang steht und wo es Abweichungen gibt, die zu willkürlicher Haft oder unrechtmäßiger informeller Inhaftierung führen können. Hierfür werden spezifische Aspekte der auf den griechischen Inseln angewandten Methoden zur Verwaltung von Drittstaatsangehörigen und deren Auswirkungen auf deren (Bewegungs-)Freiheit herausgegriffen. Dazu gehören Grenzverfahren und die damit zusammenhängende Fiktion der *Nicht-Einreise* (4.3.2), die Anerkennungsquotenregelung zur Sortierung nach Nationalitäten (4.3.3), das Konzept des *sicheren Drittstaates* (4.3.4) sowie die Politik der geografischen Restriktionen (4.3.5). Diese Maßnahmen weisen auf gesetzliche Schlupflöcher hin, die in Griechenland zur Kontrolle von Bewegung genutzt werden. Es wird untersucht, inwiefern die damit verbundenen Praktiken als Instrumente der Migrationskontrolle dienen und welche Auswirkungen ihr Einsatz auf Drittstaatsangehörige hat.

4.3.1 Nationale Gesetzgebung

Immigrationshaft in Griechenland wird im Allgemeinen durch drei Rechtsakte geregelt. Die rechtlichen Bestimmungen der Ein- und Ausreise, einschließlich der Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen bildet das Gesetz 3386/2005 *on the Entry, Residence and Social Integration of Third-Country Nationals on Greek Territory* (Majcher, Flynn, Grange 2020: 270).

Mit dem Gesetz 3907/2011 *on the establishment of an Asylum Service and a First Reception Service* wurde die EU-Rückführungsrichtlinie in das griechische Gesetz integriert, wodurch die rechtliche Grundlage für die Abschiebehaft gemäß EU-Vorgaben geschaffen wurde. Dabei hat Griechenland von der in der Rückführungsrichtlinie für die Mitgliedsstaaten offen gelassenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese nicht in Fällen von irregulären Grenzübertritten anzuwenden. Aus diesem Grund bleibt betroffenen Personen der Zugang zu Schutzgarantien der Richtlinie, wie etwa der Prüfung von Alternativen zur Haft, verwehrt (Kapitel 4.2.1). Nach griechischem Recht gibt es drei Gründe für eine Inhaftierung im Rahmen von Rückführungen:

1. Es besteht Fluchtgefahr.
2. Die betroffene Person entzieht sich der Vorbereitung des Rückführungsverfahrens oder behindert es.
3. Es liegt eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit vor.
(Art. 30 Abs. 1 Gesetz 3907/2011, auch Art. 76 Abs. 3 Gesetz 3386/2005)

Die ersten beiden Gründe für Inhaftierung finden sich in den Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie. Der dritte Punkt, der auf eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit hinweist, ist in der aktuellen Form der Richtlinie nicht enthalten. Allerdings ist er im Vorschlag der Kommission zur Neufassung der Rückführungsrichtlinie zu finden (Kapitel 4.2.1). Trotzdem hat der europäische Gerichtshof im Fall *Kadzoev* (Majcher, Flynn, Grange 2020: 271) entschieden, dass Abschiebehaft nicht auf Grundlage der öffentlichen oder nationalen Sicherheit verhängt werden darf. In diesem Kontext ist die griechische Gesetzgebung als nicht kompatibel mit EU-Recht anzusehen und ihre oft willkürliche Anwendung von Abschiebehaft auf Basis dieses Begründungspunkts als problematisch einzustufen. Der erstgenannte Grund der Fluchtgefahr, der nicht nur Abschiebehaft, sondern auch Haft im Rahmen eines laufenden Asylprozesses (Asylhaft) rechtfertigt (Art. 18g Gesetz 3907/2011), beruht auf einer Kriterienliste, die beispielsweise die Angabe falscher Informationen gegenüber Behörden einschließt (Majcher, Flynn, Grange 2020: 270-271). Auch hier ist die Gefahr einer willkürlichen Anwendung groß, insbesondere wenn Drittstaatsangehörige unvorbereitet und/oder traumatisiert vor Behörden treten müssen. Zudem sind, wie in Kapitel 3.4.1 ausgeführt, falsche oder fehlerhafte Angaben im Registrierungsverfahren im Nachhinein schwer zu korrigieren (GCR, Oxfam 2023: 15-16).

Das Gesetz 4375/2016 *on the organization and operation of the Asylum Service, the Appeals Authority, the Reception and Identification Service, the establishment of the General Secretariat for Reception, the transposition into Greek legislation of the provisions of Directive 2013/32/EC* regelt Immigrationshaft für Asylantragssteller*innen. Es wurde vor dem Hintergrund des EU-Türkei-Abkommens verabschiedet und dient der Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie sowie der Aufnahme richtlinie. (Majcher, Flynn, Grange 2020: 270; 272) Darin ist gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 31 GFK) festgelegt, dass niemand allein aus dem Grund verhaftet werden darf, weil er*sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellt oder irregulär das Land betreten hat (Art. 46 Abs. 1 Gesetz 4375/2016). In fünf Fällen ist nach griechischem Recht eine Inhaftierung nach vorheriger individueller Prüfung und der Abklärung ob nicht weniger einschneidende Alternativen zur Inhaftierung herangezogen werden können, gerechtfertigt:

- a. Für eine notwendige Feststellung und Überprüfung von Identität oder Staatszugehörigkeit.
- b. Für die Sicherstellung von Beweisen, die zur Asylantragstellung notwendig sind und die ohne Haft möglicherweise nicht zu erhalten wären. Insbesondere dann, wenn das Risiko besteht, dass die Person untertaucht.
- c. Wenn es sich um eine Asylantragsstellung während eines laufenden Abschiebeverfahrens handelt und berechtigterweise angenommen werden kann, dass der Antrag nur gestellt wurde, um die Vollstreckung der Rückführung zu verzögern oder zu verhindern.
- d. Wenn die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung darstellt.
- e. Unter der Dublin-Regelung, wenn ein ernsthaftes Risiko besteht, dass die Person untertaucht. (Art. 46 Abs. 2 Gesetz 4375/2016)

Die angegebenen Gründe sind jene, die in der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU unter Artikel 8 Absatz 3 (Kapitel 4.2.2) aufgeführt sind. Einzig Artikel 8 Absatz 3c nach der Aufnahmerichtlinie, Inhaftierung im Zuge eines Verfahrens zur Klärung des Rechts auf Einreise in das Hoheitsgebiet, ist nicht in der griechischen Gesetzesgrundlage aufgelistet. Eine individuelle Überprüfung vor einer Inhaftnahme (vgl. 8 Absatz 2 RL 2013/33/EU; Kapitel 4.2.2), die vor willkürlichem Freiheitsentzug schützen sollte, wird allerdings nicht systematisch durchgeführt. Berichte von vor Ort deuten darauf hin, dass eine individuelle Bewertung hinsichtlich Inhaftierungsentscheidungen oftmals fehlt und Asylantragsstellende regelmäßig automatisch in Haft genommen werden. (Majcher, Flynn, Grange 2020: 272) Zudem ergibt sich aus dieser Vielfalt an rechtlichen Gründen für eine Inhaftierung die Möglichkeit, eine große Anzahl von Menschen, die auf den Inseln ankommen, zu inhaftieren. Die vagen Formulierungen für diese Bestimmung machen es außerdem schwierig, die Haftanordnungen anzufechten. (dm-aegean 2018)

Die Begründung, einen Asylantrag nur zu stellen, um die Vorbereitung für eine Abschiebung zu verzögern oder zu verhindern, wird häufig als Legitimation für eine Inhaftnahme verwendet (dm-aegean 2018). Eine Inhaftierung hängt in der Praxis zunächst mit den voraussichtlich geringen Chancen auf einen positiven Ausgang des Asylverfahrens zusammen. Diese Erfolgsaussichten sind wiederum stark mit der Nationalität der Asylwerber*innen verbunden (Kapitel 4.3.3). Diese Praxis führt dazu, dass männliche Migranten mit bestimmter nationaler Herkunft wie Pakistan oder Bangladesch sofort nach ihrer Ankunft automatisch inhaftiert werden. (dm-aegean 2018) Das bedeutet, dass gar keine andere Möglichkeit besteht, als einen Asylantrag aus der Haft zu stellen, was wiederum einen weiteren Haftgrund liefert.

In Bezug auf die Hotspots ist es wichtig zu beachten, welche Gruppen als schutzbedürftig gelten und daher nicht einem verkürzten Grenzverfahren und der damit verbundenen Inhaftierung unterliegen sollten. Dazu gehören Menschen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen, unbegleitete Minderjährige, alte Menschen, Schwangere oder Frauen, die vor kurzem entbunden haben und alleinerziehende Eltern. Des Weiteren werden Menschen als vulnerabel eingestuft, die Folter, Vergewaltigung, andere ernste Formen sexueller oder psychologischer Gewalt oder Ausbeutung überlebt haben. Dazu gehören auch Personen mit post-traumatischer Belastungsstörung, Überlebende sowie Angehörige von bei Schiffsbrüchen Verstorbenen und Überlebende von Menschenhandel (Art. 14 Abs. 8 Gesetz 4375/2016).

Im Jahr 2019 wurde das Gesetz 4636/2019 erlassen, das die Gründe für Inhaftierung erweitert. Gemäß Artikel 46 dieses Gesetzes können auch Personen, die internationalen Schutz beantragen, inhaftiert werden, unabhängig davon, ob sie während der Inhaftierung einen Asylantrag stellen oder nicht. Das hat eine verlängerte Haft zur Folge, denn das neue Gesetz dehnt die Höchsthaftdauer von drei auf achtzehn Monate aus. Hier ist die Haftzeit im Zusammenhang mit einer Abschiebung nicht eingerechnet, was eine zusätzliche Ausdehnung von achtzehn Monaten bedeuten kann. Somit kann eine Inhaftierung, basierend auf den verschiedenen rechtlichen Grundlagen, sich insgesamt auf 36 Monate belaufen. Das neue Gesetz 4636/2019 tendiert daher dazu, die Praxis der Inhaftierung eher zur Regel als zur Ausnahme zu machen. (WGDA 2019) Das Gesetz 4636/2019 hat zudem die Auslegung von Vulnerabilität geändert mit der Folge, dass mehr Personen in beschleunigte Grenzverfahren kommen (Hänsel, Kasperek 2020: 21). Das Zusammenspiel dieses Gesetzes und des weiter oben vorgestellten Gesetzes 3907/2011, das die rechtliche Grundlage der Abschiebehaft bildet, hat insbesondere auf Kos dazu geführt, dass Menschen für längere Zeit, oftmals über ein Jahr, eingesperrt werden können (Equal Rights Beyond Borders, HIAS, RSA 2022: 31). Griechenland hat in seiner Gesetzgebung die Praxis der Inhaftierung damit weiter normalisiert.

Von besonderer Bedeutung im Kontext von Hotspots und Haft ist das Thema der Schutzbedürftigkeit. Hierbei geht es etwa um die Inhaftierung von Kindern, die nach geltendem griechischem Recht nicht verboten ist. Angelehnt an die EU-Rückführungsrichtlinie ist in Gesetz 3907/2011 allerdings festgelegt, dass Haft für unbegleitete Minderjährige nur im äußersten Falle und nur für die kürzest mögliche Zeit nach Ausschöpfung von weniger drastischen Alternativen eingesetzt werden darf. Auch in Gesetz 4375/2016 unter der EU-Aufnahmerichtlinie darf die Inhaftierung unbegleiteter Minderjähriger nur als letztes Mittel dienen. In der Realität werden jedoch Kinder trotz der geltenden Beschränkungen bezüglich Haft sowohl im griechischen als auch im europäischen Recht systematisch inhaftiert. Zudem werden Kinder in Griechenland auch oftmals inhaftiert, weil es keine akkuraten

Altersbestimmungen gibt, die auf exakten medizinischen Diagnosen beruhen, und keine Möglichkeiten, hier Einspruch einzulegen. (Majcher, Flynn, Grange 2020: 272-273; WGAD 2019)

Das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) empfiehlt Griechenland, von der systematischen Inhaftierung von Kindern abzusehen, sie niemals in geschlossenen Einrichtungen festzuhalten, und fordert das Land im Allgemeinen auf, seine Herangehensweise grundlegend zu überdenken (CPT 2020: 21-22). Trotz der Vorgaben im europäischen und griechischen Recht für Freizeitgestaltung, altersgerechte Erholungs- und Bildungsmöglichkeiten sowie die getrennte Unterbringung von Kindern und erwachsenen Inhaftierten ist es in Griechenland regelmäßig der Fall, dass Kinder unangemessen in Abschiebehaft-, Aufnahmezentren und Polizeistationen inhaftiert werden und ihnen der gesetzlich geregelt Zugang zu rechtlicher Unterstützung und Dolmetschangeboten unterschlagen wird (Majcher, Flynn, Grange 2020: 273-274).

Auch hinsichtlich anderer schutzbedürftiger Gruppen kommt Griechenland nicht seinen Verpflichtungen zum Schutz vor Inhaftierung nach. Schutzbedürftige Personen werden in der Regel ohne vorherige individuelle Überprüfung ihrer Schutzbedürftigkeit in Haft genommen (Majcher, Flynn, Grange 2020: 274; WGAD 2019). Kapitel 5.4.2 greift das Thema der Prüfung von Schutzbedürftigkeit sowie die Wichtigkeit der Altersbestimmung in diesem Kontext auf und untersucht die negativen Konsequenzen für Drittstaatsangehörige, die entstehen, wenn diese Prüfung nicht oder unzureichend in den Hotspot-Lagern durchgeführt werden.

Grundsätzlich werden in Griechenland Alternativen zur Inhaftierung, wie etwa regelmäßige Meldung bei Behörden oder das Hinterlegen finanzieller Garantien, nicht automatisch in Betracht gezogen, obwohl sie gesetzlich geregelt sind und eine Inhaftierung nur im äußersten Fall vorgenommen werden sollte (Majcher, Flynn, Grange 2020: 274). Das Gegenteil ist der Fall: Inhaftierung wird automatisch angewandt und dauert oftmals länger als gesetzlich vorgeschrieben (OHCHR 2016). Zudem hat sich die Anzahl der Inhaftierungen zwischen 2016 und 2019 verdoppelt. Von den fast 2.400 Inhaftierten in den sieben offiziellen Abschiebegefängnissen (Prokeas) in Griechenland waren beinahe 50% länger als sechs Monate in Haft (GCR, Oxfam 2021: 6). So hat auch im Jahr 2019 die Working Group on Arbitrary Detention (WGAD) bei ihrem Besuch in Griechenland festgestellt, dass in Bezug auf Inhaftierung ernsthafte Probleme bestehen, die zu willkürlichem und längerem Freiheitsentzug führen. Dazu gehören die unzureichende individuelle Überprüfung der Notwendigkeit des Gewahrsams, Verzögerungen bei der Registrierung von Asylanträgen, mangelnder Zugang zu Dolmetscher*innen und Rechtsbeistand sowie die Inhaftierung in ungeeigneten Einrichtungen wie Polizeistationen. Besondere Besorgnis wurde über die geografische Restriktion (Kapitel 4.3.5 und 5.2.3) der Bewegung von Asylbewerber*innen geäußert. Inhaftierung und *de facto*

Inhaftierung scheinen auf den griechischen Inseln die Regel zu sein. Dabei werden die für freiheitsentziehende Maßnahmen geltenden Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Notwendigkeit und der Angemessenheit umgangen (WGAD 2019; Kapitel 4.1.2).

Im Folgenden wird nun konkreter auf besondere Aspekte und Folgen der griechischen Gesetzgebung für das Thema der Immigrationshaft auf den Hotspot-Inseln eingegangen, um die Machtmechanismen hinter der Praxis der Inhaftierung an diesen Orten aufzuzeigen. In biopolitischen Begrifflichkeiten geht es dabei um Unterscheidungsverfahren zwischen der Bevölkerung und der *Multiplizität von Individuen* (Kapitel 2.1.2), die an den Außengrenzen entsprechend verwaltet werden muss. Neben der gerade angesprochenen geografischen Restriktion geht es auch um Grenzverfahren und Zulässigkeitsprüfungen, die Fiktion der *Nicht-Einreise* und das Konstrukt der Türkei als *sicherem Drittstaat*.

4.3.2 Grenzverfahren und die Fiktion der *Nicht-Einreise*

Sogenannte Grenzschnellverfahren wurden auf den ägäischen Inseln ab 2016 durchgeführt. Ursprünglich dienten sie auf Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos der Verwaltung von ‚Massenankünften‘ in Ausnahmesituationen und der Unterstützung bei der Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens und seinen Rückführungen. Bis zum Jahr 2021 wurden Grenzschnellverfahren auf über 155.000 Asylsuchende in den Hotspots angewendet. Diese Zahl entspricht fast der Hälfte aller Asylanträge in Griechenland und übertrifft jeden anderen EU-Mitgliedsstaat bei der Anwendung von Grenzverfahren. (Equal Rights Beyond Borders, HIAS, RSA 2022: 8) Die Grenzschnellverfahren auf den griechischen Inseln wurden von der EU-Grundrechteagentur (FRA), dem UNHCR sowie dem UN Special Rapporteur on the human rights of migrants in Bezug auf Verletzung von Grundrechten und Schutzgarantien scharf kritisiert (Marquardt 2020: 6).

2022 wurden die Grenzschnellverfahren auf den Hotspot-Inseln schließlich eingestellt. Allerdings finden weiterhin Grenzverfahren nach Artikel 43 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU Anwendung auf den Inseln. (Equal Rights Beyond Borders, HIAS, RSA 2022: 8) Grenzverfahren stellen im Grunde eine Ausnahme zu einem regulären Asylverfahren, das Asylsuchenden den Aufenthalt auf einem Hoheitsgebiet gewährt, dar. Die Asylverfahrensrichtlinie (Kapitel 4.2.3) ist hinsichtlich ihrer Bestimmungen zu Grenzverfahren zu kritisieren, da die darin enthaltene Definition von Grenzverfahren zu ungenau ist und den Mitgliedsstaaten zu viel Spielraum bei der Durchführung gewährt. (Marquardt 2020: 3-4) Diese beschleunigte Art von Asylverfahren hat zum Ziel, schneller und effektiver Anträge zu bearbeiten, rascher Entscheidungen zu treffen und gegebenenfalls rascher Rückführungen durchzuführen (EC o.J.a).

Die laufenden Verhandlungen für den europäischen Migrations- und Asylpakt (Kapitel 3.2.3), der das Asylsystem reformieren soll, orientieren sich an den griechischen Erfahrungen hinsichtlich der vermehrten Anwendung von Grenzverfahren und der Inhaftnahme von Geflüchteten an den Ankunftsorten (Equal Rights Beyond Borders, HIAS, RSA 2022: 8). Ein vorangegangenes Screening (Kapitel 3.2.3) an der Grenze soll feststellen, ob Asylsuchende in ein reguläres Verfahren oder ein Grenzerfahren, das aus rechtlicher Perspektive ohne Einreise ins Territorium erfolgt (siehe unten Fiktion der *Nicht-Einreise*), kommen. Verpflichtend ist das Grenzverfahren etwa für all jene, die aus Herkunftsländern mit einer europaweiten Asylanerkennungsrates von unter 20% kommen (Kapitel 4.3.3). Wie bereits angesprochen, steht es den Mitgliedstaaten allerdings de facto frei, dieses Verfahren auf nahezu alle Asylsuchenden anzuwenden. (Pro Asyl 2020: 1) Eine detaillierte Ausführung all jener Fälle, für die das Grenzverfahren verpflichtend sein soll, befindet sich in Kapitel 3.2.3.

Die beschleunigten Grenzverfahren sollen innerhalb von zwölf Wochen abgewickelt werden. Bei einer negativen Entscheidung schließt sich direkt ein Abschiebegrenzverfahren an, für das ebenfalls zwölf Wochen vorgesehen sind. (Pro Asyl 2020: 1) Die Gesamtdauer soll sechs Monate nicht übersteigen. Diese kurze Frist wirkt sich negativ auf das Asylverfahren aus, da ein faires Verfahren in dieser Zeit, insbesondere in komplexen Fällen, kaum möglich ist. Zudem ist der Zugang zu Rechtsmitteln auf den Inseln generell, aber insbesondere unter dieser Kurzfristigkeit, und unter Bedingungen von (*de facto*) Haft äußerst eingeschränkt. Schutzgarantien in Bezug auf Haft, wie sie in regulären Verfahren einzuhalten sind, werden in den beschleunigten Verfahren untergraben. Grenzverfahren bedeuten daher eine Verletzung von Grundrechten. (Marquardt 2020: 4-6) Zweifelhaft ist außerdem die Umsetzbarkeit dieser beschleunigten Verfahren. Wie oben ausgeführt sind Grenzverfahren nicht neu für die griechischen Hotspots. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist es fraglich, ob diese kurzen Fristen eingehalten werden können oder ob Menschen wiederum für längere Zeit in den Lagern festsitzen.

Um Grenzverfahren rechtlich möglich zu machen, gelten Drittstaatsangehörige während der gesamten Zeit des Verfahrens als nicht eingereist auf dem europäischen Hoheitsgebiet. Denn die beschleunigten Verfahren basieren auf der rechtlichen Fiktion der *Nicht-Einreise*, die mit einer Inhaftnahme verbunden ist, die in der Regel ohne eine völkerrechtlich festgelegte Prüfung der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Alternativen zur Haft erfolgt. Oftmals wird Haft in diesem Zusammenhang zudem nicht offiziell als Freiheitsentzug anerkannt. Daher wird kein Haftbescheid ausgestellt, was eine gerichtliche Prüfung der Legitimität verunmöglicht. Drittstaatsangehörige werden bei Antrag auf Asyl – trotz entsprechender Bestimmungen in der Asylverfahrensrichtlinie (Art. 26 RL 2013/32/EU) – auf den Hotspots *de facto* inhaftiert. Dies ist besonders an den griechischen Außengrenzen besorgniserregend, da die

Haftbedingungen oft unzureichend sind und die große Anzahl von Ankommenden, die unter Grenzverfahren fallen, dazu führt, dass viele unter menschenrechtlich bedenklichen Bedingungen dort festgehalten werden. Nicht nur aus diesem Grund sollten gesetzliche Vorgaben eingehalten und Asylsuchende nicht automatisch inhaftiert werden. (Marquardt 2020: 4)

Die Fiktion der *Nicht-Einreise* bedeutet, dass, obwohl eine Person physisch in einem Hoheitsgebiet anwesend ist, sie es rechtlich betrachtet jedoch nicht ist. Sie ist ein „Instrument der Entrechtung“ (Schmalz 2018). Um das Recht auf ein reguläres Asylverfahren und die Anwendung von Schutzgarantien zu umgehen, wird Personen ihre rechtliche Anwesenheit auf einem bestimmten Gebiet abgesprochen (ebd.). Hier zeigt sich das komplexe Zusammenspiel von individuellen Grundrechten und der territorialen Herrschaft souveräner Macht. Im Kontext der Hotspots bezieht sich die souveräne Macht auf diejenige der EU bzw. von Griechenland, die auf ihrem Hoheitsgebiet ein rechtliches Konstrukt anwenden kann, um den Zugang zu internationalem Schutz zu erschweren. Dabei hat der Mitgliedsstaat das Recht (bzw. gegenüber der EU die Verpflichtung), Ankommenden, obwohl sie sich rechtlich nicht auf europäischen Boden befinden, biometrische Daten wie Fingerabdrücke abzunehmen und sie zu inhaftieren (Schmalz 2018).

Die rechtliche Konstruktion der *Nicht-Einreise* geht mit der Annahme der Extraterritorialität einher und setzt voraus, dass es „Internierungsstrukturen unter europäischer Souveränität“ (Hänsel, Kasperek 2020: 8) gibt, die außerhalb des europäischen Hoheitsgebiets liegen (ebd.). Die Entziehung von Rechten von Drittstaatsangehörigen in den Hotspotzentren in Griechenland basiert auf der Schaffung eines Territoriums, das die Hotspot-Inseln faktisch aus dem griechischen und europäischen Territorium ausschneidet und in „extraterritoriale Orte und somit Sonderrechtszonen“ (Hänsel, Kasperek 2020: 26) verwandelt. Anders ausgedrückt kann die EU die Hotspotzentren als nicht zum europäischen Territorium gehörig betrachten und so Raum für Menschenrechtsverletzungen schaffen. Geflüchtete sind der territorialen Machtausübung der EU, die durch dieses Vorgehen die Regeln für den Zugang zu Asyl neu definiert, ohne Schutzgarantien ausgeliefert. Während, wie eingangs beschrieben, Grenz(schnell)verfahren ursprünglich für die Verwaltung von ‚Massenankünften‘ in Ausnahmesituationen dienten, zeigen die Entwicklungen der letzten Jahre, dass es keinen offiziellen Ausnahmezustand an diesen Orten braucht, um ihre Anwendung zu rechtfertigen. Der geplante Asyl- und Migrationspakt bringt eine weitere Normalisierung von Haft und den damit zusammenhängenden Instrumenten der Entrechtung, wie es die Fiktion der *Nicht-Einreise* ist. Als ein Ziel der Grenzverfahren und ihrer immobilisierenden Bedingungen kann ein schneller und gezielter Sortierungsprozess von Drittstaatsangehörigen an den europäischen Außengrenzen herausgelesen werden. Hierfür werden sie durch machtvolle Unterscheidungsverfahren in kleinere, regierbare Gruppen unterteilt.

Zu jenen migrantischen Gruppen, die verpflichtend in ein Grenzverfahren fallen, gehören all diejenigen, die etwa aus einem Herkunftsland mit einer durchschnittlichen EU-weiten Anerkennungsquote von unter 20% kommen. Auch diese Praxis wurde, wie es auch mit den Grenzverfahren der Fall war, bereits auf den griechischen Hotspots erprobt. Die Ungleichbehandlung auf Basis der Kategorie Nationalität und ihre Entwicklung auf den Hotspot-Inseln wird im Folgenden behandelt.

4.3.3 Selektion nach Nationalitäten

Grenzzonen sind Räume, in denen, wie der vorangegangene Abschnitt gezeigt hat, Drittstaatsangehörige anhand verschiedener Kategorien in Gruppen unterteilt werden, um sie unterschiedlichen Verfahren zuzuweisen. Diese Praxis soll einer vermeintlich besseren und vor allem schnelleren Verwaltung der auf den Inseln ankommenden migrantischen Bevölkerungsgruppen dienen. Das europäische Streben nach rascheren Entscheidungen in Asylprozessen geht mit einer Ungleichbehandlung, insbesondere nach Nationalität, einher.

Eine derartige Aussortierungspraxis nach Nationalitäten wurde bereits ab 2016 unter dem Pilotprojekt *Low Profile Detention Scheme* auf der Insel Lesbos erprobt. Dieses Projekt der griechischen Behörden sah vor, Asylsuchende, die die Staatsbürgerschaft eines Landes besitzen, das im europaweiten Durchschnitt eine niedrige Schutzanerkennungsquote aufweist, ohne Einzelfallprüfung umgehend und während des gesamten Asylverfahrens zu inhaftieren. Obwohl das Projekt offiziell 2018 beendet wurde, setzen einige griechische Inseln diese Maßnahmen weiterhin um. Dabei ist die statistische Schwelle, ab der eine Anerkennungsquote als niedrig eingestuft wird, nicht einheitlich festgelegt. (Majcher, Flynn, Grange 2020: 272) Sie variiert je nach konkreter Insel bzw. Einrichtung zwischen 25% und 33% der EU-Anerkennungsrate (RSA, Pro Asyl 2021: 4). Bei Zugehörigkeit zu einem Land mit entsprechend niedrigen Chancen auf internationalen Schutz, werden Asylsuchende gar keiner Zulässigkeitsprüfung mehr unterzogen, da die grundsätzliche Annahme herrscht, dass ihr Antrag unbegründet sei und daher direkt abgelehnt werden kann. Sie werden als abschiebbar betrachtet und kommen umgehend in ein Abschiebegefängnis. (Hänsel, Kasperek 2020: 20) Es gilt als wahrscheinlich, dass Druck seitens der EU einen Einfluss auf diese Politik hatte und die griechische Regierung zu einer Segmentierung nach Nationalitäten aufgefordert wurde, um die Geschwindigkeit und Qualität der Verfahren zu erhöhen (Matevžič 2019: 26).

Der neue Asyl- und Migrationspakt, der die Erfahrungen der letzten Jahre in den Hotspots aufgreift, würde eine pauschale Ungleichbehandlung von Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit verfestigen. Der Pakt sieht vor, dass, wenn eine betroffene Person aus einem Herkunftsland mit einer durchschnittlichen EU-Anerkennungsrate von weniger als 20% kommt, sie ein verkürztes Grenzverfahren durchlaufen muss. (Kohlenberger, Laube, Saracino

2023: 7-8) Die Reform des Asylsystems durch den Pakt würde diese Hierarchisierung von Leben nach Nationalitäten, nämlich die Entscheidung darüber, wer Zugang zu einem ordentlichen Asylverfahren hat, auf die gesamte EU ausweiten. Im Jahr 2022 würde das beispielsweise für Menschen aus Marokko, Tunesien, Nigeria, Pakistan und Bangladesch (EUAA 2023a: 247) bedeuten, dass ihr Asylantrag auf dieser Grundlage, die impliziert, dass ihre Herkunftsländer sicher wären, pauschal als unbegründet abgelehnt wird. Diese Vorgehensweise blendet die Tatsache aus, dass auch Faktoren wie Alter und *gender* bei der Bewertung von Asylanträgen eine maßgebliche Rolle spielen, beispielsweise wenn es sich um geschlechtsspezifische Verfolgung handelt (Kohlenberger, Laube, Saracino 2023: 7). Menschen mit derselben Nationalität werden als homogene Einheit behandelt, auf die pauschale Regelungen angewandt werden können, ohne nach ihren individuellen Fluchtgründen zu fragen.

Völkerrechtlich ist die diskriminierende Vorgehensweise der Selektion nach Nationalitäten und die damit einhergehende Inhaftierung nach Artikel 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und Artikel 5 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; Kapitel 4.1.1) als willkürlich und nicht rechtmäßig zu bewerten. Asylsuchende, die unter dem Vorwand einer zu niedrigen Anerkennungsrate inhaftiert werden, haben beispielsweise keinen Zugang zu Rechtsmitteln. Sie werden auch nicht über die Gründe des Freiheitsentzugs informiert. Außerdem gibt es in der griechischen Gesetzgebung keine Grundlage für die Inhaftnahme auf Basis der Nationalität. (Saranti 2018: 4; 21) Diese Vorgehensweise verstößt somit gegen internationales und griechisches Recht.

Die Selektion nach Nationalitäten steht auch im Widerspruch zur Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), da sie das individuelle Recht auf Asyl untergräbt. Es wird keine individuelle Prüfung der Schutzbedürftigkeit vorgenommen, sondern Haft erfolgt automatisch und ohne hinreichende Begründung. (Saranti 2019: 21) Außerdem bricht diese diskriminierende Behandlung nach Nationalität mit Artikel 3 der GFK, die eine unterschiedliche Behandlung nach Rasse, Religion oder Herkunftsland verbietet (Kapitel 4.1.1).

Zusätzlich zur rechtlichen Perspektive, aus der diese Selektion, basierend auf dem Kriterium der Nationalität, verboten ist, ist auch der Umgang mit den von der EU selbst produzierten statistischen Daten für die Verwaltung von Drittstaatsangehörigen in Grenzräumen kritisch zu hinterfragen. Die Anwendung dieser von Eurostat angefertigten Daten, um eine Zäsur zwischen denjenigen zu setzen, deren Asylantrag als begründet gilt und jenen, die pauschal als unbegründet abgelehnt werden, sollte von einem vorsichtigen und gründlichen Umgang mit eben jenen Daten gekennzeichnet sein. Beispielsweise dienen zur Bestimmung der Anerkennungsquote in der EU nur erstinstanzliche Entscheidungen, wodurch die tatsächliche Anzahl

an positiven Entscheidungen von abgeschlossenen Asylprozessen nicht mitgerechnet wird und so Anerkennungsquoten verzerrt (ECRE 2018).

Im Zusammenhang mit statistischen Daten im migrationspolitischen Kontext soll an dieser Stelle das Konzept der *terrorist assemblages* (Puar 2007) herangezogen werden. Auch wenn es bei der Selektion nach Nationalitäten mittels durchschnittlicher Anerkennungsquoten nicht in erster Linie um die Konstruktion von Furcht vor bestimmten Bevölkerungsgruppen geht, werden dennoch anhand statistischer Markierungen durch die EU bestimmte Teile der Bevölkerung einer Bewertung unterzogen, miteinander vergleichbar gemacht und eine Ungleichbehandlung von Gruppen gerechtfertigt. Es handelt sich um eine eurozentrische Wertung von Schutzbedürftigkeit, die nicht – wie im internationalen Recht vorgesehen – anhand einer individuellen Situation, sondern anhand der statistischen Erfassung eines Herkunftslandes durch Europa selbst geschieht.

Die Asylanerkennungspraxis der Mitgliedsstaaten selbst als Kriterium dafür zu verwenden, ob Drittstaatsangehörigen nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines EU-Staates der Zugang zu einem regulären und individuellen Asylverfahren gewährt wird (Kohlenberger, Laube, Saracino 2023: 8), ist nicht nur vor dem Hintergrund eurozentrischer Erstellung und Nutzung statistischer Daten für die Fragmentierung der migrantischen Bevölkerung an den Grenzen hochgradig problematisch. Dieses System der Selektion basiert auf undynamischen Statistiken, die nicht auf spontan entstehende Konflikte reagieren und kein inhaltliches Asylverfahren mehr zulassen (Pichl, Kohlenberger, Krause, Engler, Glorius, Heins 2023).

Des Weiteren führt diese Ungleichbehandlung im Zugang zum Asylprozess nach Nationalitäten zu einer „selbsterfüllenden Prophezeiung“ (Saranti 2019: 4). Denn aufgrund der Inhaftierung und des unzureichenden Zugangs zu Rechtsbeistand fehlt die Möglichkeit, Beweise zu sammeln, die eine Rechtmäßigkeit ihres Asylantrags belegen würden und sich so gegen dieses Vorgehen wehren zu können. Das bedeutet, dass automatisch inhaftierte Personen als nicht berechtigt für einen Asylantrag betrachtet werden und sie dabei gleichzeitig keine Möglichkeit haben, ihren Asylanspruch zu beweisen, was die Annahme (fälschlicherweise) zu bestätigen scheint. (Ebd.) Zudem können einzelne EU-Staaten durch ihre Asylanerkennungspraxis den Schnitt weiterer Staaten strategisch nach unten ziehen, um Geflüchtete aus gewissen Herkunftsstaaten in ein Grenzverfahren zu schicken (Kohlenberger, Laube, Saracino 2023: 7-8).

Die Kategorisierung nach Nationalität ist allerdings nicht der einzige Weg, durch den ein Asylantrag als nicht legitim erklärt und das individuelle Recht auf Asyl unterwandert werden kann. Eine weitere Methode besteht in der Einstufung der Türkei als *sicherem Drittstaat* für bestimmte Staatsangehörige, was im nachfolgenden Kapitel 4.3.4 behandelt wird.

4.3.4 Das Konzept des *sicheren Drittstaats*

Die Begrifflichkeit *sicherer Drittstaat* (siehe auch Kapitel 3.2.2) stammt aus dem Asylrecht. Dabei werden grundsätzlich jene Staaten als sicher bezeichnet, in denen die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) (Kapitel 4.1.1) gewahrt werden. Asylsuchende, die über einen als sicher deklarierten Drittstaat in ein Land einreisen, haben auf Grundlage dieses Konstrukts kein Recht, Asyl in dem eingereisten Land zu beantragen, da sie dieses Recht auf Asyl bereits davor im vermeintlich *sicheren Drittstaat* in Anspruch hätten nehmen können (BPB o.J.). Befürworter*innen propagieren das seit 2005 in der europäischen Asylgesetzgebung festgelegte Konzept mit dem Argument, dass es eine schnellere und effizientere Entscheidungsfindung ermöglicht (ECRE 2017: 1).

Das Konzept des *sicheren Drittstaates* wurde in Griechenland zunächst ab 2016 im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens auf syrische Staatsangehörige angewandt. So konnten Grenz-schnellverfahren auf den Hotspots durchgeführt und syrische Geflüchtete rechtens in die Türkei abgeschoben werden. (Mullis 2023: 4)

Die Konstruktion der Türkei als *sicherer Drittstaat* ist zu kritisieren, da die Türkei tatsächlich nicht bedingungslos als *sicherer Drittstaat* für Geflüchtete betrachtet werden kann. Der türkische Staat hat die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nur mit geografischen Einschränkungen ratifiziert, was bedeutet, dass das Recht auf Asyl in der Türkei nicht universell gilt. Nur europäische Staatsbürger*innen (!) haben das Recht auf den Erhalt eines Flüchtlingsstatus. Andere Personen wie z.B. geflüchtete Syrer*innen können bestenfalls als bedingte Flüchtlinge anerkannt werden oder temporären Schutz erhalten, dessen Standards unter dem Flüchtlingsstatus liegen. (Hänsel, Kasperek 2020: 19)

Auf europäischer Gesetzesebene verstößt die Anwendung des Konstrukts des *sicheren Drittstaats* auf die Türkei gegen Artikel 38 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU (Kapitel 4.2.3), da Griechenland keine plausible Begründung für die Bestimmung vorgebracht hat und es keine überzeugenden Beweise dafür gibt, dass die Türkei das Prinzip der Nicht-Zurückweisung¹⁷ einhält. Das Konzept wird somit willkürlich angewandt. Darüber hinaus gibt es in der Türkei keine Garantien für den Zugang zu einem angemessenen Schutzverfahren und es gibt allgemeine Rückschritte in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit. Die Anwendung des Konzepts widerspricht auch Artikel 38 Absatz 4 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU, da es keine ausreichenden Aussichten darauf gibt, dass die Türkei Geflüchtete zurücknimmt,

¹⁷ Die deutsche NGO medico international beschreibt, wie die Türkei in das Land zurück geschickte Geflüchtete inhaftiert und Kettenabschiebungen nach Syrien durchführt (Mullis 2023: 48-58).

insbesondere seit der Auflösung des EU-Türkei-Abkommens im Jahr 2020 (siehe Kapitel 3.2). (RSA 2023b: 12; Equal Rights Beyond Borders, HIAS, RSA 2022: 8)

Trotz anhaltender Kritik und der Tatsache, dass die Türkei seit 2020 keine Geflüchteten mehr zurücknimmt, erklärte die griechische Regierung im Juni 2021 die Türkei für vier weitere Nationalitäten als sicher, wodurch neben Anträgen von Geflüchteten aus Syrien nun auch jene von Menschen aus Afghanistan, Somalia, Pakistan und Bangladesch automatisch als nicht zulässig gelten. Dies führt dazu, dass eine breitere Palette von Personengruppen, einschließlich besonders schutzbedürftiger Menschen, unter diese Regelung fällt, bei der eine Zulässigkeitsprüfung vor einem Asylantrag durchgeführt wird. Diese Vorgehensweise betrifft mehr als zwei Drittel aller Asylanträge in Griechenland. Nur unbegleitete Minderjährige, die jünger als fünfzehn Jahre sind, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die meisten erstinstanzlichen Entscheidungen fallen negativ aus. (RSA 2021) Auch hier findet eine Selektion bzw. Fragmentierung nach Nationalitäten statt, bei der Menschen aus demselben Herkunftsland als homogene Gruppe keine inhaltliche Prüfung ihres Asylantrags mehr erfahren.

Einer auf Grundlage des Prinzips des *sicheren Drittstaates* als unzulässig abgelehnter Asylantrag hat zur Folge, dass betroffene Personen in Griechenland in einem Zustand der Rechtsunsicherheit gefangen sind. Sie sind der unmittelbaren Gefahr einer Inhaftierung ausgesetzt und haben dabei keine Möglichkeit, eine Überprüfung ihres Antrags zu fordern oder einen weiteren Asylantrag zu stellen. Diese Praxis wurde ebenfalls von der Europäischen Kommission kritisiert. (ECRE 2023; Equal Rights Beyond Borders, HIAS, RSA 2022: 5) Sie steht unter anderem im Bruch mit den Grundsätzen der GFK, da keine individuelle Prüfung des Schutzanspruchs bzw. der Fluchtgründe aus dem Heimatland erfolgt. Es wird lediglich überprüft, ob die Türkei für eine betreffende Person als sicher gelten kann. Das Konzept wird im Allgemeinen als Rückschritt im Flüchtlingsschutz gesehen. (Pro Asyl 2023) Diese Vorgehensweise baut darauf auf, Geflüchtete in die Türkei zurückzuschicken, obwohl das Land nachgewiesener Weise niemanden mehr zurücknimmt. Dabei bleibt den Betroffenen die Möglichkeit versagt, jemals ihren individuellen Asylgrund vorzubringen.

Die Selektion von Asylsuchenden nach Nationalität unter dem Konzept des *sicheren Drittstaates* sowie der Anerkennungsquotenregelung mit der Implikation eines sicheren Herkunftslandes dient als machtvoller Exklusionsmechanismus. Dieser zieht eine Trennlinie zwischen denen, die ein reguläres Asylverfahren durchlaufen können und jenen, die in einem homogenisierenden Verfahren als unzulässig oder unbegründet abgelehnt, inhaftiert und schnellstmöglich rückgeführt werden sollen.

4.3.5 Geografische Restriktion

Für die Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens auf den Hotspot-Inseln wurden Ankommende im Jahr 2016 zunächst in den Lagern *de facto* inhaftiert. Aufgrund heftiger Kritik an dieser Vorgehensweise und einer Überfüllung der RICs änderte Griechenland seine Strategie und ging Ende 2016 auf eine Politik der geografischen Restriktionen von Bewegungsfreiheit über (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 34-35). Das bedeutet, dass die Einrichtungen auf den Hotspot-Inseln verlassen werden dürfen, allerdings ohne die Erlaubnis, auf das Festland zu gelangen. Gemäß den geografischen Restriktionen müssen Asylsuchende auf jener Insel bleiben, auf der sie registriert wurden. Dort durchlaufen sie ein Schnellverfahren an der Grenze, das prüft, ob etwa die Türkei als *sicherer Drittstaat* für sie gilt. Wenn dies der Fall ist, sollen sie dorthin zurückgeführt werden. Aufgrund von Verzögerungen blieben Menschen oftmals tatsächlich monatelang auf den Inseln. (Majcher 2018)

Die Politik der geografischen Restriktion ist rechtlich umstritten. Gemäß Artikel 7 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU und seiner Umsetzung in die griechische Gesetzgebung (Art. 41 Abs. 1d Gesetz 4375/2016) kann die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden auf einen Teil des griechischen Territoriums beschränkt werden. Die rechtliche Grundlage für diese Beschränkung ist jedoch nicht präzise genug, was zu einem übermäßigen Einsatz führen kann. Die geografische Beschränkung wird ohne individuelle Begründung verhängt, was ihre Rechtmäßigkeit in Frage stellt. Der Schutz der öffentlichen Ordnung könnte als legitimes Ziel für diese Bewegungsbeschränkung herangezogen werden, allerdings sind auch hier Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit für diese Maßnahme als fragwürdig einzustufen. (Majcher 2018)

Gemäß dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gibt es keine klare Unterscheidung zwischen dem, was offiziell als Inhaftierung betrachtet wird, und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Der Unterschied zwischen Beschränkung der Bewegungsfreiheit und Freiheitsentzug liegt lediglich in der Intensität der Maßnahme (Kapitel 4.1.2). Daher stellt sich die Frage, ob diese Beschränkung in der Praxis eine Entziehung der Freiheit bedeutet. Dafür wird kumulativ die Art der Maßnahme, ihre Dauer, ihre Auswirkungen auf die betroffene Person und die praktische Umsetzungsweise bewertet, unter der Hinzunahme der materiellen Bedingungen in den Lagern hinsichtlich Versorgung mit Nahrungsmitteln, Sanitär- und Hygienebedingungen, Zugang zur Gesundheitsversorgung und Schutz vor Gewalt. Bei der kumulativen Bewertung dieser Kriterien könnte die andauernde Verpflichtung, auf den Inseln zu bleiben, mit Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auf den Inseln selbst in Zusammenhang mit unzureichenden materiellen Bedingungen und den unsicheren Zukunftsaussichten den Schwellenwert des Freiheitsentzugs erreichen. (PICUM, GCR 2023: 3; Majcher 2018) Die

tatsächlichen materiellen Bedingungen in den neu errichteten Hochsicherheitszentren auf den griechischen Inseln werden in Kapitel 5.1 behandelt.

Zusätzlich zu den Überlegungen darüber, ob die Politik der geografischen Einschränkungen einem Freiheitsentzug gleichkommt, kann sie zu erheblicher Überbelegung in den Lagern führen. Eine derartige Überbelegung beeinträchtigt die Bedingungen auf den Inseln und stellt eine erhebliche Belastung für ein menschenwürdiges Leben dar. Auch vor diesem Hintergrund könnte die Verpflichtung, monatelang dort zu bleiben, den Schwellenwert für Freiheitsentzug erreichen (Majcher 2018). Auch wenn die Maßnahme der geografischen Einschränkung keine offizielle Inhaftierung darstellt, bedeutet sie faktisch, dass die große Mehrheit an Asylsuchenden weiterhin unter Bedingungen leben muss, die jenen einer Inhaftierung ähneln (Matevžič 2019: 16).

Die weitgehend undifferenzierte Anwendung der geografischen Restriktionen auf alle Asylsuchende in den Hotspot-Lagern hebt die Unterscheidung der migrantischen Bevölkerung auf den Inseln als eine *Multiplizität von Individuen* hervor, die als eine homogene Gruppe produziert und als getrennt von der sich frei bewegenden ‚legitimen‘ Bevölkerung auf dem Festland und dem Rest Europas gesehen wird. Die begrenzte, von Meer umgebene Landfläche der Inseln konzentriert diese Bevölkerungsteile auf geografisch überschaubare Orte und erleichtert so die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahme.

Unabhängig von der Einstufung der Maßnahme der Bewegungsfreiheit selbst können Asylantragstellende auch offiziell inhaftiert werden, wenn sie sich nicht an die geografischen Beschränkungen halten und die Insel, auf der sie angekommen sind, ohne Erlaubnis verlassen (Majcher, Flynn, Grange 2020: 271).

Kapitel 4 hat sich mit dem rechtlichen Hintergrund von Immigrationshaft auf einer internationalen, europäischen und nationalen Ebene befasst. Der rechtliche Rahmen ist von einem generellen Mangel an Klarheit darüber geprägt, wann eine Inhaftierung rechtlich gerechtfertigt sein kann (Parliamentary Assembly 2010). Auf internationaler Ebene sind besonders die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in Bezug auf Haft im europäischen Raum hervorzuheben. Gemäß diesen Konventionen sollte Immigrationshaft nur als äußerstes Mittel angewandt werden und Alternativen sollten Vorrang haben, was in der Realität jedoch kaum umgesetzt wird. Die europäische und die nationale Gesetzgebung weisen ebenfalls Mängel auf und sind von Intransparenz sowie Schlupflöchern für willkürliche Inhaftierung geprägt.

Die europäischen Gesetzestexte wie die Aufnahme-, Asylverfahrens- und Rückführungsrichtlinie legen verschiedene rechtliche Begründungen für Immigrationshaft fest. Es ist grundsätzlich möglich, auf allen Stufen des Asylprozesses bis hin zur Abschiebung durchgehend inhaftiert zu sein. Die in den EU-Richtlinien enthaltenen Mindeststandards und Schutzgarantien für Inhaftierte im Kontext eines Asylprozesses (Asylhaft) oder einer Abschiebung (Abschiebehaft) müssen von den EU-Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Es zeigt sich, dass die griechische Gesetzgebung nicht immer im Einklang mit der europäischen steht und das individuelle Recht auf Asyl von den Souveränitäts- und Hoheitsrechten der EU bzw. Griechenlands untergraben wird. Haft und *de facto* Haft werden an den europäischen Außengrenzen nicht als letztes Mittel, sondern vielmehr als systematische Methode der Kontrolle und Verwaltung angewandt. Während es für Asylsuchende immer schwieriger wird, aus den Hotspot-Lagern herauszukommen, wird gleichzeitig der Zugang für zivilgesellschaftliche Akteur*innen immer restriktiver gehandhabt. Es ist immer schwieriger nachzuvollziehen, was hinter den versicherheitlichten Mauern der Einrichtungen geschieht.

Die griechische Gesetzgebung bietet eine Vielzahl von Gründen mit zudem vagen Formulierungen, um eine große Anzahl von Ankommenden auf den Inseln zu inhaftieren. Eine individuelle Überprüfung vor einer Inhaftnahme, die vor willkürlichem Freiheitsentzug schützen sollte, wird allerdings nicht systematisch durchgeführt. Besonders besorgniserregend ist Griechenlands Umgang mit schutzbedürftigen Menschen und unbegleiteten Minderjährigen, die fälschlicherweise als Erwachsene behandelt werden. Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2019 können auch offiziell als vulnerabel eingestufte Asylsuchende in beschleunigte Grenzverfahren kommen. Oftmals werden Personen aber auch ohne eine individuelle Prüfung ihrer Schutzbedürftigkeit in Haft genommen (Majcher, Flynn, Grange 2020: 274; WGAD 2019). Zudem hat eine Verlängerung der maximalen Haftdauer dazu geführt, dass Menschen bis zu 36 Monate inhaftiert werden können. Alternativen zur Haft werden in Griechenland kaum angewandt, vielmehr besteht ein System automatischer (*de facto*) Inhaftierung bei Ankunft.

Verschiedene Aspekte der griechischen Gesetzgebung zeigen die Machtmechanismen hinter der Praxis der Inhaftierung an diesen Orten auf. Sie dienen dazu, Drittstaatsangehörige für eine raschere Verwaltung in kleinere Gruppen zu unterteilen und so zu hierarchisieren, wie es der Fall ist bei der Selektion nach Nationalitäten. Diese machtvollen Methoden der Verwaltung dienen aber auch dazu, Bewegung aufzuhalten, wie es mit der Fiktion der *Nicht-Einreise* oder den geografischen Restriktionen geschieht. Die Einschränkungen der Bewegung dienen gleichzeitig dazu, die Maßnahmen zur rascheren Verwaltung durchzusetzen. Die Unterteilung in kleinere Gruppen geschieht in erster Linie anhand der Kategorie Nationalität. Hier gibt es zwei rechtliche Konstrukte, die einer diskriminierenden Ungleichbehandlung nach Nationalität

gleichkommen, eine reguläre Antragstellung verhindern können, ein Grenzverfahren einschließlich Inhaftierung bedeuten und im Widerspruch zur GFK und dem ICCPR stehen. Erstens das Konzept des *sicheren Drittstaates*. Bei einer Einreise durch die Türkei und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität wird in den Hotspots nicht mehr untersucht, ob ein Asylanspruch besteht, sondern lediglich, ob die Türkei als sicher für diese Person gelten kann. Ein Antrag kann dann in der Regel als unzulässig deklariert werden. Eine zweite Unterteilung der Ankommenden geschieht anhand der Selektion nach Nationalitäten, die aus Herkunftsländern mit einer durchschnittlichen Anerkennungsrate von unter 20% kommen. Auch hier findet keine Prüfung individueller Schutzgründe statt; der Antrag gilt pauschal als unbegründet. In beiden Fällen kommt es zu keiner inhaltlichen Prüfung, es wird vielmehr eine Simplifizierung und Pauschalisierung vorgenommen, die alle Ankommenden aus denselben Ländern als eine homogene Gruppe behandelt. Insbesondere bei dem Konstrukt der Anerkennungsrate ist zusätzlich zu kritisieren, dass die EU hierfür statistische Markierungen als Kriterium hernimmt, die sie selbst produziert. Die EU nimmt sich selbst als Maßstab, um eine diskriminierende Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen zu legitimieren und kann dabei nicht auf spontan entstehende Konflikte reagieren. Außerdem kommt es zu einer „selbsterfüllenden Prophezeiung“ (Saranti 2019: 4), da so eine bereits niedrige Anerkennungsquote nur weiter sinken kann.

Die Fiktion der *Nicht-Einreise* ist ein rechtliches Mittel, das machtvoll zeigt, dass die EU auch darüber entscheiden kann, ob ein (Grenz)Gebiet ihr zugehörig ist oder nicht, um das Recht auf Asyl zu umgehen. Das griechische Asylsystem, mit dem ihm vorgelagerten Zulässigkeitsverfahren und beschleunigten Grenzverfahren ist darauf ausgelegt, das individuelle Recht auf Schutz auszuhöhlen und Immigrationshaft und *de facto* Haft zu normalisieren.

Die verschiedenen Formen der Haft und Methoden der *de facto* Haft auf den griechischen Hotspots untergraben gesetzlich festgelegte Schutzgarantien. Der Zugang zu Rechtsbeistand ist von besonderer Wichtigkeit, da ein Individuum ohne rechtlichen Beistand den Entscheidungen einer souveränen Macht vollkommen ausgeliefert ist. Ohne ein Mindestmaß an Schutzgarantien, wie etwa dem Zugang zu Rechtsbeistand, können sich Betroffene nicht gegen eine staatliche Entscheidung zur Inhaftierung wehren, sondern sind aus den Augen der allgemeinen Öffentlichkeit weggesperrt. Genauso wichtig ist, dass die Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer Haft nach einer gewissen Zeit überprüft wird, um willkürlichen Inhaftierungspraktiken entgegenzuwirken. Wie der Zugang zu Rechten von Asylsuchenden in den Hotspots in der Realität aussieht und welche anderen Faktoren zusätzlich zur Haft und Bewegungseinschränkung hierbei zu beachten sind, ist das Thema von Kapitel 5.4.

Die Vorschläge im Rahmen der Asylreform lassen einen weiteren Abbau von Schutzgarantien und Verschärfungen der diskriminierenden Inhaftierungsmaßnahmen auf den griechischen Inseln erwarten. Doch bereits jetzt wird Immigrationshaft nicht als letztes Mittel auf den Hotspots angewandt, sondern als systematisches Kontrollinstrument zur Ausübung souveräner Macht.

5. INFRASTRUKTUR DER HOTSPOTS

Die seit 2021 geplanten und teilweise bereits neu errichteten, gefängnisähnlichen Geflüchtetenlager auf den fünf Hotspot-Inseln Lesbos, Samos, Kos, Leros und Chios werden mit 276 Millionen Euro vollständig von der EU finanziert (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022). Als neue Multi-Purpose Reception and Identification Centres (MPRICs) sind sie für alle Stufen des Prozesses, den Migrant*innen auf den Inseln durchlaufen (müssen), zuständig, und zwar von der Ankunft mit Identifizierungs- und Registrierungsverfahren bis zum Abschluss des Asylverfahrens oder der Abschiebung einer Person. Die Zentren haben demnach eine doppelte Funktion: Sie dienen sowohl der Aufnahme als auch der Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 35-36).

Das folgende Kapitel untersucht, inwiefern die Lager, trotz ihrer Beschreibung durch Griechenland als ‚offen‘ (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022), nicht doch als ‚geschlossen‘ einzustufen sind. Es hinterfragt gleichzeitig die grundsätzliche Angemessenheit einer solchen dichotomen Charakterisierung, um die Situation innerhalb und im Umfeld der Zentren aus einer machtkritischen Perspektive zu erfassen. Entsprechend dem *biopolitics multiple*-Ansatz (Aradau, Tazzioli 2019) und dem *debilitation*-Ansatz (Puar 2017) verschleiern binäre Oppositionen wie ‚offen‘/‚geschlossen‘ Aspekte in Zusammenhang mit Rassismus, Unterdrückung, Eurozentrismus, Gewalt und Intersektionalität. Diese Aspekte dürfen besonders in Grenträumen mit Sortierungsmechanismen wie den Hotspots nicht ausgeblendet werden.

Die Analyse der Bedingungen auf den Hotspot-Inseln soll klären, wie an diesen Orten einerseits das Spannungsverhältnis zwischen dem souveränen Recht eines Staates zur Kontrolle von Einreise und Aufenthalt auf seinem eigenen Hoheitsgebiet und Menschenrechten andererseits, insbesondere dem Recht auf Asyl gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und dem Recht auf Freiheit gemäß der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), ausgetragen wird. Dabei ist darauf zu achten, dass rechtlich festgelegte Schutzgarantien eingehalten werden, um sicherzustellen, dass Inhaftierung und Bewegungseinschränkung nicht willkürlich an abgeschiedenen Orten, wie es bei den Hotspots der Fall ist, angewendet werden.

Als eine dieser essenziellen Schutzgarantien gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, das besagt, dass jede Entscheidung, einer Person die Freiheit zu entziehen, in einem gesetzlich festgelegten Verhältnis zu spezifischen Zwecken stehen muss. Obwohl dieses Prinzip üblicherweise auf einer individuellen Ebene angewandt wird, kann es auch für die Bewertung von spezifischen Hafteinrichtungen und staatlichen Haftregimen herangezogen werden (Flynn 2011b: 3; Kapitel 4.1). Für eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit in diesem Kontext ist es notwendig, systematisch Daten über diese Orte und ihre Bedingungen zu sammeln. Die Non-Profit-Organisation Global Detention Project (GDP) hat eine Methode entwickelt, die eine solche systematische Herangehensweise bei der Datenerfassung über Haftanstalten und -regime ermöglicht und ihre Einstufung hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsprinzips erlaubt. Dabei wird über die im europäischen Umfeld übliche Unterscheidung von ‚offen‘/‚geschlossen‘ hinausgegangen, was es ermöglicht, diese Einrichtungen auf ihre einzelnen Bestandteile und Charakteristika herunterzubrechen. Denn, wie zuvor ausgeführt, eine solche binäre Unterscheidung erweist sich als nicht aussagekräftig, um die Bedingungen in diesen Einrichtungen für darin Inhaftierte zu erfassen. (Flynn 2011b: 6) Die vom GDP ermittelten Merkmale für eine Verhältnismäßigkeitsanalyse umfassen eine Untersuchung der Einrichtungsart, des angewandten Sicherheitsregimes, des Vorhandenseins und der Art der Insass*innen-Segregation, des Grades der Privatisierung sowie der Zuständigkeiten für das Lager (Flynn 2011b: 15). Im Anhang befindet sich eine Übersicht der als besonders wichtig erachteten – und auch zugänglichen – Daten der fünf Hotspot-Zentren in Bezug auf ihre allgemeinen, operativen und bürokratischen Merkmale (Kapitel 8.2).

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gilt es für das gesamte Kapitel 5 im Hinterkopf zu behalten. Um die Spannung zwischen den Hoheitsrechten von Staaten und den Rechten von Individuen zu untersuchen, wird allerdings über die von GDP vorgegebenen Merkmale hinausgegangen bzw. werden Kategorien an die konkreten Gegebenheiten der Hotspots angepasst. Kapitel 5.1 bietet einen Überblick über die Versorgung und Infrastruktur in den Hotspot-Lagern. Verschiedene Methoden der Bewegungseinschränkung bzw. der informellen Inhaftierung werden in Kapitel 5.2 besprochen. Anschließend geht Kapitel 5.3 auf die Thematik Überwachung und Kontrolle ein und schließlich wird in Kapitel 5.4 der effektive Zugang zu rechtlich festgelegten Schutzgarantien in den Lagern behandelt.

5.1 Bedingungen in den Hochsicherheitszentren

Im folgenden Abschnitt wird beleuchtet, wie sich EU-Investitionen in der Höhe von 276 Millionen Euro (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022) auf die Bedingungen und die Ausstattung in den Lagern mit einer Gesamtkapazität von 18.000 Personen (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 36) auswirken. Da die Hotspot-Lager Orte sind, an denen Menschen für eine

unbestimmte Zeit festsitzen, sind für die vorliegende Arbeit auch die konkreten Zustände vor Ort von Interesse. Einerseits geht es dabei um die Frage, inwiefern die grundlegenden Bedürfnisse wie jene nach Nahrung und Wasser befriedigt werden können. Andererseits geht es darum, ob der Zugang zu kritischer Infrastruktur wie Fließwasser und Strom gegeben ist. Hierfür ist vorab festzuhalten, dass die Situationen auf den Inseln nicht einheitlich, sondern von verschiedenen Praktiken und Vorgehensweisen geprägt sind (RSA, Pro Asyl 2023: 4).

Hinsichtlich der Art der Einrichtung auf den griechischen Hotspots ist festzuhalten, dass sie als administrative multi-purpose-Zentren geführt werden, was eine eindeutige Zuordnung in fixe Kategorien erschwert. Ursprünglich als Identifizierungs- und Aufnahmezentren konzipiert, bekommen sie immer mehr den Charakter von Haftzentren. Diese Einrichtungen verwischen die Grenze zwischen Aufnahme und Inhaftierung. (Majcher, Flynn, Grange 2020: 255) Es gilt auch festzuhalten, dass die Bedingungen in den offiziellen Haftanstalten innerhalb der Lagerstrukturen der CCACs, den sogenannten Pre-Removal Detention Centers (PRDC) bzw. Prokekas, andere sind als im Rest der Lager. Seit dem Brand im Lager von Moria gibt es nur noch ein offizielles Prokeka auf den Inseln¹⁸, welches sich innerhalb der Hochsicherheitsstruktur des Closed Controlled Access Centers (CCAC) von Kos befindet (RSA, Pro Asyl 2023: 46). Es sind jedoch auf allen Inseln im Rahmen der neuen Zentren Haftanstalten geplant, die bis dato allerdings noch nicht fertig gebaut wurden oder noch nicht in Betrieb sind. Auf Samos ist ein Prokeka mit einer Kapazität von 960 Personen vorgesehen, auf Leros von 360. Für das bestehende Prokeka von Kos ist eine Aufstockung der Kapazität von 440 auf 600 Inhaftierte bei vollem Betrieb geplant (Ministry of Migration o.J.a; b; c).

Die folgenden Unterkapitel beleuchten, wie es auf den Hotspots hinsichtlich der Versorgung grundlegender Bedürfnisse mit materiellen Ressourcen aussieht und inwiefern eine Verbesserung in der Bereitstellung kritischer Infrastruktur für eine menschenwürdige Behandlung in den neuen Hotspot-Einrichtungen tatsächlich umgesetzt wurde. Unterkapitel 5.1.1 widmet sich der Versorgung grundlegender Bedürfnisse, wie die Bereitstellung von Lebensmitteln, Wasser, Hygienemitteln und Kommunikationsmöglichkeiten für die Insass*innen in den Lagern. Dabei wird untersucht, inwiefern es Mängel in der Versorgung gibt und wie der gezielte Entzug dieser Ressourcen durch die griechischen Behörden strategisch genutzt wird. Besonders Augenmerk liegt dabei auf den negativen Auswirkungen auf Drittstaatsangehörige, insbesondere in Bezug auf ihre Gesundheit und Selbstbestimmung. Unterkapitel 5.1.2 behandelt die Besonderheiten der Infrastruktur der Hotspots. Hierbei liegt der Fokus auf den

¹⁸ Da sich die vorliegende Arbeit explizit auf die speziellen Hotspot-Einrichtungen konzentriert, soll an dieser Stelle nur am Rande erwähnt werden, dass Inhaftierungen nicht nur in offiziellen Haftzentren (Prokekas), sondern auch in den Polizeistationen auf den Inseln erfolgen. Es gibt jedoch keine offiziellen Statistiken dazu, was es unmöglich macht, nachzuvollziehen, wie viele Menschen tatsächlich davon betroffen sind (Majcher, Flynn, Grange 2020: 270).

Wohnmöglichkeiten in den Lagern, der Segregation nach spezifischen Gruppen, den Freizeitmöglichkeiten und der Infrastruktur für Fließwasser- und Stromversorgung sowie deren Instandhaltung.

5.1.1 Versorgung grundlegender Bedürfnisse

Berichte über die Situation in den Hochsicherheitszentren bezüglich der Versorgung grundlegender Bedürfnisse zeugen weitgehend von Mängeln. Insbesondere Mängel in der Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser sind besorgniserregend. Bezüglich des bereitgestellten Essens ist nicht nur die schlechte Qualität auffällig, sondern auch, dass die Menge an Essen pro Person seit November 2021 immer geringer wird (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 23). Zudem gibt es keine spezielle Ernährungsmöglichkeit für Babys und Kleinkinder oder Menschen, die aufgrund gesundheitlicher Probleme spezielle Ernährungsanforderungen haben (RSA, Pro Asyl 2023: 11; Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 23-24).

Im CCAC auf Kos werden zwar täglich drei Mahlzeiten bereitgestellt, allerdings besitzen diese eine zweifelhafte Qualität. Auch die Menge der Mahlzeiten ist zu kritisieren – sie wird als nicht ausreichend beschrieben. Insass*innen klagen über Hunger und ihnen ist nach monatelanger Haft eine deutliche Unterernährung anzusehen (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 24). Die meisten haben kein Geld, um sich zusätzliches Essen zu kaufen (RSA, Pro Asyl 2023: 44). Zudem werden die drei täglichen Mahlzeiten von der zuständigen Catering-Firma einmal am Tag mit einer Lieferung ausgegeben, was der Qualität des Essens ebenfalls abträglich ist. Berichte über diese Praxis gibt es nicht nur von Kos (ebd.), sondern auch von der Insel Leros (ebd.: 50). Grundsätzlich wird das Essen als ungenießbar bis verdorben beschrieben (Fallon, Perriguer, Grillmeier, Deleja-Hotko o.J.). Auch im CCAC von Chios wird die niedrige Qualität des Essens kritisiert, aufgrund derer es bereits zu Fällen von Lebensmittelvergiftung gekommen ist (RSA, Pro Asyl 2023: 31).

Auch in Bezug auf Wasser wird berichtet, dass viel zu wenig bereitgestellt wird und die Bedürfnisse nicht gedeckt sind. Insbesondere im Prokeka im Lager von Kos wird pro Person nur eine Wasserflasche von 1,5 Liter am Tag ausgegeben. Oft muss dieses Wasser nicht nur als Trinkwasser, sondern auch zur Reinigung persönlicher Gegenstände und des Wohncontainers herhalten und ist daher nicht ausreichend. Insbesondere für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist der Mangel an Wasser eine Herausforderung. (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 25)

Die unzureichende Versorgung mit Wasser und Lebensmitteln hat auch den Effekt, dass den Menschen die Energie fehlt, um untertags Aktivitäten nachzugehen. Viele wollen oder können

aus diesem Grund ihre Zimmer nicht mehr verlassen und verbringen viel Zeit im Bett, da die unzureichende Ernährung müde macht. (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 26)

Weitere Mängel beziehen sich etwa auf unzureichende Verfügbarkeit von Hygienemitteln wie Seifen, aber auch von Kleidung und Schuhen oder Windeln für Babys (RSA, Pro Asyl 2023), was die täglichen Aktivitäten der Lagerbewohner*innen ebenfalls maßgeblich beeinflussen kann. Seit auf den Inseln aufgrund der restriktiven Politik Griechenlands weniger NGOs aktiv sind, ist auch das Angebot in Bezug auf Grundbedürfnisse reduziert (ebd.).

Als grundlegend wird auch das Bedürfnis nach Kommunikation angesehen. Inwiefern der Kontakt zur Außenwelt, insbesondere für Menschen im Prokeka, eingeschränkt ist und welche Auswirkungen damit einhergehen, wird in Kapitel 5.4.1 dargelegt.

Unsicherheiten in Bezug auf Lebensmittel und Wasser werden von der griechischen Regierung auch strategisch genutzt, um Menschen, die sich nicht (mehr) in einem Asylverfahren befinden, keinen Anspruch auf Unterstützung haben und somit oft obdachlos sind, aus den Hochsicherheitszentren zu zwingen. Im CCAC von Lesbos wurde im Sommer 2023 hunderten Menschen ohne hinreichende Vorwarnung Nahrung und Wasser verweigert, was zu einer unmittelbaren Ernährungsunsicherheit für anerkannte und abgelehnte Asylantragsteller*innen inklusive vulnerabler Gruppen führte. (Legal Centre Lesvos 2023)

Es zeigt sich, dass obwohl die Errichtung der neuen Lager mit einer generellen Verbesserung der Zustände beworben wird, diese hinsichtlich der Versorgung grundlegender Bedürfnisse als problematisch eingestuft werden können. Der Mangel an Lebensmitteln, Wasser und Kommunikationsmöglichkeiten schränkt Drittstaatsangehörige in ihrer Selbstbestimmtheit erheblich ein. Anhand des Konzepts der *debilitation* von Jasbir Puar (2017) können sie als Auswirkungen von Schwächung und Beeinträchtigung gelesen werden. Insbesondere sehr junge, ältere und gesundheitlich bereits beeinträchtigte Menschen leiden unter geringer Nahrungszufuhr und der Gefahr von Dehydration. Aber auch andere Gruppen sind in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt, zumindest ein Minimum an Selbstbestimmtheit in den Hotspots zu bewahren.

Ein dauerhaft niedriger Energielevel aufgrund der Deprivation von Nahrung und Wasser macht müde und führt, wie oben beschrieben, zu sozialem Rückzug, da die notwendige Energie für soziale Interaktionen und andere Aktivitäten fehlt. Eine in den CCACs kontrolliert niedrige Ausgabe an Lebensmitteln erleichtert es zudem, Insass*innen zu beherrschen, da die Energie für Widerstand und Protest fehlt. An dieser Stelle sei nochmals angemerkt, dass Geflüchtete in den Lagern keine rechtlosen *homines sacri* (siehe Kapitel 2.2.3) sind. Allerdings wird gleichzeitig ihre Möglichkeit, sich gegen ihnen auferlegte Bedingungen wie die unzureichende Lebensmittelversorgung zu wehren, untergraben. Dass die griechischen Behörden

sich über die Wichtigkeit der Versorgung dieser grundlegenden Bedürfnisse als machtvollen Faktoren der Intervention bewusst sind, zeigt ihre strategische Nutzung in Lesbos. Auch die Nicht-Bereitstellung von notwendigen Hygieneprodukten kann zu sozialer Isolation führen und insbesondere das Leben von weiblichen Geflüchteten negativ beeinflussen. Vor diesem Hintergrund spielt auch eine funktionierende Infrastruktur eine bedeutsame Rolle, welche im folgenden Abschnitt behandelt wird.

5.1.2 Infrastruktur der Closed Controlled Access Centers

Die aktuelle Situation in Bezug auf Wohnraum und sanitäre Anlagen scheint sich im Vergleich zu den Lagern vor 2021 verbessert zu haben. Statt ungesicherter Zelte, die den Wetterbedingungen an Meeres- oder bergigen Standorten nicht standhalten konnten und oft mit Überschwemmungen und Stromausfällen zu kämpfen hatten, gibt es nun befestigte Wohnmöglichkeiten in Form von Containern mit sanitären Einrichtungen, Laminatböden und Klimaanlage. Im Schnitt können in einem Container mit einer Größe von 25 m² vier Personen wohnen. (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022)

Der Wohnbereich eines jeden CCACs enthält vier verschiedene Sektionen für unterschiedliche Gruppen von Bewohner*innen. Der flächenmäßig größte Bereich ist jeweils für die „general population“ (Ministry of Migration o.J.a; b; c), die aus alleinstehenden Männern besteht, reserviert. Ein weiterer Bereich ist für vulnerable Gruppen, Alleinerziehende und Frauen. Unbegleitete Minderjährige sind in einer sogenannten *safe zone* innerhalb der Lagerstrukturen untergebracht. Ebenfalls innerhalb der Lagerstrukturen befinden sich die offiziellen Abschiebegefängnisse (Prokeas), von denen bis heute nur jenes auf Kos in Betrieb ist. Die neue Ausstattung der Wohnbereiche verspricht laut dem griechischen Migrationsministerium „all the modern technical and functional infrastructure that makes it a safe, controlled access facility, with upgraded living conditions for its residents and advanced working facilities for its staff“ (Ministry of Migration o.J.a; b; c). Die einzelnen Bereiche sind teilweise mit Drehkreuzen gesichert und dürfen nur von autorisierten Personen mittels Chipkarte und Fingerabdruck betreten werden (siehe Kapitel 5.3).

Laut dem griechischen Migrationsministerium sollen alle CCACs mit Gemeinschaftswaschküchen, Kochküchen, Restaurants, Sportanlagen, Spielplätzen und Grünflächen ausgestattet sein (Ministry of Migration o.J.a; b; c). Aktuelle NGO-Berichten zufolge sieht die Situation allerdings anders aus, da vieles davon entweder nicht fertiggestellt wurde oder nicht in Betrieb ist. Die unzureichenden Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die mentale Gesundheit sind nur ein Aspekt einer mangelhaften Ausstattung (RSA, Pro Asyl 2023: 11; GCR, Oxfam 2023: 12).

Berichte zeigen zudem Mängel bei der Instandhaltung der kostspieligen Hochsicherheitszentren auf, mit Problemen, die oft über Wochen oder Monate nicht behoben werden. Die Abgeschiedenheit und Isoliertheit der CCACs (Kapitel 5.2.1) erhöhen das Risiko von Wasser- und Stromausfällen. (GCR, Oxfam 2023: 12) In Samos gab es im Frühjahr 2022 aufgrund einer defekten Wasserpumpe über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen kein fließendes Wasser. Selbst nach der Reparatur traten immer wieder Probleme mit der Fließwasserversorgung auf. (Emmanouilidou, Fotiadis, Stavinoha 2023) Ebenso ist die Stromversorgung nicht durchgehend problemlos gegeben (GCR, Oxfam 2023: 10). Auch eine andauernde und immer wieder auftretende Unterbrechung der Versorgung mit Fließwasser und Strom kann als Schwächung (Puar 2017) interpretiert werden, da die Störung kritischer Infrastruktur – ebenso wie ein Mangel in der Versorgung mit grundlegenden Ressourcen – das Leben und die Selbstbestimmtheit der Lagerinsass*innen negativ beeinflusst.

Es zeigt sich, dass die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Nahrung und Wasser sowie der Zugang zu Fließwasser und Stromversorgung nicht ausreichend gewährleistet ist und zumindest teilweise strategisch genutzt wird, um Menschen unter Druck zu setzen, sie letztendlich noch vulnerabler zu machen und ihre Möglichkeiten auf Widerstand zu untergraben. Obwohl sich die Wohnsituation im Allgemeinen verbessert hat und es eine Segregation innerhalb der Lagerstrukturen nach Schutzbedürftigkeit gibt, bestehen weiterhin Mängel in Bezug auf Ausstattung und Instandhaltung der Lager. Das Konzept der *debilitation* (Puar 2017) ermöglicht es, diese Zustände als Schwächung und Beeinträchtigung der in den Hochsicherheitszentren lebenden Drittstaatsangehörigen zu interpretieren. Der Mangel an Möglichkeiten zur Befriedigung grundlegender Bedürfnisse und der Ausfall kritischer Infrastruktur wirken sich negativ auf die psychische Gesundheit und Selbstwirksamkeit der Menschen aus.

5.2 Einschränkung von Bewegung

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit Methoden der Bewegungseinschränkung in den Lagern und auf den Inseln, die offiziell nicht als Haft bezeichnet werden, jedoch potentiell den Schwellenwert des Freiheitsentzugs überschreiten können. Dabei geht es einerseits um die abgeschiedene Lage bzw. die räumliche Distanz zwischen den Hochsicherheitszentren und den Ortschaften der Inseln, die zu Isolation und Sicherheitsrisiken führt (Kapitel 5.2.1). Andererseits werden verschiedene Arten der informellen Haft und ihre Begründungen bzw. ihr Einsatz als machtvoll thematisiert. Unterkapitel 5.2.2 stellt vor diesem Hintergrund die Kontrolle von Bewegung durch ein Kartensystem im Zusammenhang mit den Sicherheitsmanagementsystemen und Identifizierungsverfahren in den Lagern vor. Es geht um deren mangelhafte gesetzliche Grundlage in der 25-Tage-Beschränkung und die damit verbundenen Probleme für Asylsuchende, die so in den Lagern festgehalten werden. Schließlich präsentiert

Unterkapitel 5.2.3 weitere Arten und Gründe, die eine *de facto* Haft rechtfertigen sollen. Die Beschränkung von Bewegung und Freiheit erfolgt dabei etwa unter der Politik der geographischen Restriktionen, diskriminierender Quarantäne-Anordnungen und hochgradig informeller Bestrafungspraktiken.

5.2.1 Isolation der Hochsicherheitszentren

Die Lage der Hochsicherheitszentren spielt eine besondere Rolle für das Thema der Bewegungseinschränkung und die Kontrolle von Bewegung auf den ägäischen Inseln. Einerseits stellt die Tatsache, dass diese Zentren auf Inseln liegen und somit von Meer umgeben sind, bereits einen einschränkenden Faktor dar, wie historische Beispiele zeigen (Kapitel 3.3.2). Andererseits ist auch die spezifische Auswahl abgelegener Standorte auf den jeweiligen Inseln, auf die im Folgenden eingegangen wird, von Bedeutung. Die Hotspots mit ihrer insularen Geografie bieten die besten Voraussetzungen, um Bewegung einzuschränken und zu kontrollieren, da es sich um überschaubare, natürlich abgegrenzte Räume handelt.

Die neu gebauten Hochsicherheitszentren zeigen den Trend zur immer weiteren Auslagerung und Isolation dieser Lager vom Rest der Inseln auf. Auf Samos war das ursprüngliche RIC etwa 400 Meter vom Stadtzentrum entfernt und dieses innerhalb von zehn Minuten zu Fuß erreichbar. Hier war ein schneller und kostenloser Zugang zu Dienstleistungen, essenziellen Gütern, medizinischer Versorgung und Rechtsbeistand, welche im Allgemeinen in den CCACs nicht ausreichend zur Verfügung stehen (Kapitel 5.4), noch möglich. Zudem ermöglichte die Nähe eine Interaktion mit der lokalen Bevölkerung (Agrafioti 2022: 3). Mit dem Bau des neuen CCAC von Samos hat sich die Situation drastisch verändert. Der neue Standort Zervou ist neun Kilometer vom Zentrum entfernt in einer bergigen Gegend gelegen (RSA, Pro Asyl 2023: 34). Zu Fuß benötigt man eine Stunde, um die nächste Stadt zu erreichen (Deleja-Hotko 2021).

Auf Kos, wo das neue CCAC an das bestehende RIC angebaut wurde, bleibt die Lage mit 15 Kilometern Entfernung zur Hauptstadt unverändert abgelegen (RSA, Pro Asyl 2023: 41). Ähnlich verhält es sich mit den Lagern auf Leros und Chios, die sechs bzw. acht Kilometer von den Hauptstädten entfernt sind.

Der Trend zur weiteren Isolation vom Rest der Inseln zeigt sich besonders deutlich am noch nicht fertiggestellten CCAC auf Lesbos. Derzeit sind es vom aktuellen Übergangslager Mavrovouni fünf Kilometer bis zur Hauptstadt Mytilini (RSA, Pro Asyl 2023: 16), während es vom neuen Standort Vastria 30 Kilometer sein werden (ECRE 2022a: 40). Insbesondere für Menschen mit körperlichen Einschränkungen tragen solche Distanzen zu weiterer Immobilität und Isolation bei (GCR, Oxfam 2022). Die abgelegene Lage betont „the logic of segregation and

de-facto detention“ (MSF 2022a), die den neuen Lagern zugrunde liegt. In diesem Zusammenhang ist auch die systematische Trennung der migrantischen Bevölkerung nicht nur von den Inselbewohner*innen, sondern ebenfalls von Tourist*innen zu nennen. Hier wird die Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn-Politik auch von wirtschaftlichen Faktoren getrieben und Methoden der Bewegungseinschränkung werden als machtvoll Mittel zur Trennung von Bevölkerungen eingesetzt, ohne auf negative Auswirkungen auf Drittstaatsangehörige insbesondere in ihrem Zugang zu essenziellen Ressourcen zu achten.

Um die Geflüchteten so weit wie möglich vom Rest der Inseln und ihrer Bevölkerung zu trennen, hat in Bezug auf den Faktor Mobilität auch das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln maßgeblichen Einfluss. Die Überwindung der genannten Distanzen zwischen den CCACs und den nächstgelegenen Städten wird nicht nur durch die damit verbundenen Kosten erschwert, sondern auch durch die unzureichende öffentliche Anbindung der abgelegenen Gebiete trägt weiter zur Isolation der Geflüchteten bei. Das Beispiel Kos verdeutlicht dieses Ausmaß: Die öffentliche Verkehrsverbindung besteht aus einer Buslinie, wobei ein Bus werktags drei Mal täglich und samstags zwei Mal fährt. Sonntags besteht auf keiner der Inseln die Möglichkeit, öffentlich vom CCAC in die Stadt zu gelangen, da an diesem Tag keine Busse in die abgelegenen Gebiete fahren. Zudem gibt es keine gesicherten Gehwege, sodass ein Fußmarsch nicht nur lange dauert, sondern auch gefährlich ist. (GCR, Oxfam 2023: 10)

Neben der Überwindung der genannten Distanzen zwischen den CCACs und den nächstgelegenen Städten sind auch die Kosten des öffentlichen Verkehrs ein Mobilitäts-Hemmnis. Eine Hin- und Rückfahrt in die Hauptstadt kostet in Samos 3,20 Euro, was bei einer finanziellen Unterstützung von 2,50 Euro pro Tag und Person (75,00 Euro im Monat) in der Regel nicht dauerhaft erschwinglich ist. (GCR, Oxfam 2023: 10)

Die abgelegene Lage, die mangelnde öffentliche Anbindung und restriktive Ausgangszeiten (RSA, Pro Asyl 2023: 8) beeinträchtigen auch die Möglichkeit, auf der jeweiligen Insel eine Arbeitsstelle zu finden. Gemäß der griechischen Gesetzgebung (Art. 7 Gesetz 14375/2016) haben Geflüchtete mit einer Asylantragstellungskarte sechs Monate nach Antragsstellung auf internationalen Schutz das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, ist für Asylsuchende eine der wenigen Aussichten auf Selbstbestimmung. Eine aktive Teilnahme am täglichen Leben ist auch im Hinblick auf den Integrationsaspekt von Bedeutung. Das restriktive Konzept der Hochsicherheitszentren, das auch die Isolation einschließt, beeinträchtigt die Aussicht auf ein selbstbestimmtes Leben und hat negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit. (GCR, Oxfam 2023: 13)

Zusätzlich zu den bereits genannten Faktoren ist das Thema Sicherheit im Zusammenhang mit der Abgeschiedenheit der Lage der Hochsicherheitszentren zu erwähnen. Obwohl das

Innere der Einrichtungen hochgradig versicherheitlicht ist, birgt einerseits die abgeschiedene Lage Gefahren für die persönliche Sicherheit für Geflüchtete, wenn sie versuchen, die Stadt zu erreichen, und eine Busfahrt nicht erschwinglich ist. Andererseits sind auch Risiken wie die Brandgefahr zu bedenken. Die Kombination aus der abgelegenen Lage der Einrichtungen, der hohen Anzahl von Menschen darin, der mangelhaften medizinischen Versorgung und der geringen Anzahl von Rettungsfahrzeugen (RSA, Pro Asyl 2023: 31) auf den Inseln (siehe Kapitel 5.4) stellt die Sicherheit von Geflüchteten und auch Mitarbeiter*innen der Zentren in Frage. (RSA, Pro Asyl 2023: 27)

Zuletzt ist anzumerken, dass die Wahl der Lage auch Raum für das Risiko von willkürlichen administrativen Praktiken bietet, die weit weg von den Augen der Öffentlichkeit stattfinden, wie der folgende Abschnitt zeigt (GCR, Oxfam 2023: 11). Die systematische Exklusion von Migrant*innen auf den Inseln beeinträchtigt ihren Zugang zu essenziellen Ressourcen. Dies kann als eine weitere Strategie der griechischen Behörden gelesen werden, die nicht nur darauf abzielt, eine als illegitim markierte Bevölkerung von der legitimen zu trennen, sondern auch darauf abzielt, sie hinsichtlich ihrer Selbstbestimmtheit zu schwächen.

5.2.2 De facto Haft: Kartensystem

Das griechische Ministerium für Migration und Asyl verkündet auf seiner Homepage, dass Drittstaatsangehörige und staatenlose Personen, die irregulär in das Hoheitsgebiet Griechenlands einreisen, in Aufnahme- und Identifizierungszentren (Reception and Identification Centers – RIC) gebracht werden. Dort sind sie so lange untergebracht, wie sie die Aufnahme- und Identifizierungsverfahren durchlaufen und einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Neuankommende, die in den RICs, einem Teil der neuen CCACs, untergebracht sind, unterliegen auf allen Inseln einer Politik der Bewegungseinschränkung:

Third-country and stateless individuals who live in R.I.C. are in a regime of restriction of their freedom within the Centers for a maximum period of twenty-five (25) days. (Ministry of Migration and Asylum o.J.d)

Asylantragsteller*innen dürfen gemäß dieser Regelung die Einrichtung bis maximal 25 Tage nach ihrer Ankunft nicht verlassen. Selbst wenn die Registrierung und Identifizierung nach fünf Tagen abgeschlossen ist, dürfen sie das Zentrum erst verlassen, wenn sie eine Asylantragssteller*innenkarte bzw. Chipkarte erhalten haben (ECRE 2022: 45), auch wenn dies ungerechtfertigterweise länger dauert. Nur mit dieser Karte ist es möglich, das hochgradig versicherheitlichte Zugangssystem der Lager zu durchqueren. Die Karte ist gemeinsam mit der Abgabe von Fingerabdrücken Teil des Zwei-Faktor-Identifikationssystems (Kapitel 5.3). Ohne

Karte können die Drehkreuze nicht passiert werden, und es ist weder ein Verlassen noch ein Betreten des Hochsicherheitszentrums bzw. CCACs möglich. (RSA, Pro Asyl 2023: 7)

Diese Methode der Bewegungseinschränkung durch das Kartensystem wurde kurz nach der Eröffnung der ersten Hochsicherheitszentren im Jahr 2021 eingeführt.

Spätestens seit Juli 2022 wird die Bewegungseinschränkung von maximal 25 Tagen automatisch auf alle Asylsuchenden im CCAC Samos und Kos angewendet. Im CCAC Samos kommt es aber aufgrund steigender Ankunftsahlen zu Verzögerungen bei der Ausstellung der Karten, wodurch die Ausstellung sogar oft länger als 25 Tagen dauert. Die gleiche Situation zeigt sich in Kos, hier kommt es zusätzlich seit der Eröffnung immer wieder zu Einschränkungen der Anzahl von Personen, die das Lager zu einer bestimmten Zeit verlassen dürfen, ohne jegliche Begründung dieser Maßnahme. (GCR, Oxfam 2023: 3-4) Diese Einschränkung von Bewegung erfährt somit eine immer weiter voranschreitende schleichende Normalisierung.

Die 25-Tage-Einschränkung wird grundsätzlich damit begründet, dass sie notwendig ist, um das Identifizierungs- und Registrierungsverfahren zu durchlaufen. Oftmals ist dieses Verfahren aber bereits innerhalb von fünf Tagen nach Ankunft abgeschlossen und die Verlängerung der Bewegungseinschränkung daher nicht gerechtfertigt (GCR, Oxfam 2023: 4). Die Restriktion von Bewegung von 25 Tagen wird allerdings dennoch undifferenziert angewandt, wie auch das obenstehende Zitat des griechischen Migrationsministeriums zeigt (Ministry of Migration and Asylum o.J.d). Ihre gesetzliche Grundlage findet sich in Artikel 40 des Gesetzes 4636/2019, das im Jahr 2019 die Gründe für Inhaftierung in Griechenland erweiterte. Nach diesem Gesetz ist das Verlassen der Einrichtung in diesem Zeitraum mit Ausnahme von medizinischen Notfällen untersagt (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 41).

Angaben darüber, wann welche Phase der Bewegungseinschränkung in Verbindung mit der Chipkarte und der 25-Tage-Restriktion gilt, sind nicht einheitlich. Dies ist auf die Intransparenz, hohe Dynamik bzw. Veränderung in der Umsetzung von Regelungen an diesen Orten sowie auf unterschiedliche Praktiken auf den jeweiligen Inseln zurückzuführen. In manchen Fällen darf das Lager erst nach den 25 Tagen verlassen werden, in anderen ist es bereits früher, nach Erhalt der Chipkarte, erlaubt. Die ständig wechselnden und nicht gerechtfertigten Maßnahmen erschweren es Anwält*innen erheblich, diese wirksam anzufechten, was zu einer willkürlichen Herrschaft an diesen Grenzorten beiträgt. (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 42). Die 25-Tage-Restriktion ist de facto mit einer Inhaftierung gleichzusetzen (PICUM, GCR 2023: 4).

Da alle fünf Hochsicherheitszentren so konzipiert sind, dass der Ein- und Ausgang durch Drehtüren nur mit Chipkarte möglich ist, kann angenommen werden, dass diese Maßnahme in allen Lagern durchgeführt wird oder geplant ist. Mit Sicherheit ist zu sagen, dass diese

Praktiken illegaler *de facto* Haft immer restriktiver werden, ohne Begründung der Notwendigkeit oder einer angemessenen Verhältnismäßigkeit.

Folgende vier Gruppen an Drittstaatsangehörigen sind von Bewegungseinschränkungen durch das Kartensystem betroffen. Sie können das Hochsicherheitszentrum nicht verlassen, da ihnen keine Asylantragssteller*innenkarte ausgestellt wird oder aufgrund ihres derzeitigen Status im Verfahren noch nicht ausgestellt wurde:

1. Neuangekommene Personen, die nach der Registrierung auf den Erhalt der Karte warten (sie unterliegen in der Regel der 25-Tage-Bewegungseinschränkung),
2. Personen, deren Asylantrag in zweiter Instanz abgelehnt wurde und die keinen Folgeantrag gestellt haben oder ihn nicht stellen können,
3. Personen, die einen Folgeantrag gestellt haben und auf eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit warten,
4. Personen, deren Antrag in erster Instanz abgelehnt wurde und die noch keinen Rechtsbehelf eingelegt haben oder es nicht konnten. (ECRE 2022a: 42)

Jede Person, die der 25-Tage-Bewegungseinschränkung nach Ankunft unterliegt oder aus einem der oben genannten Gründe keine Chipkarte besitzt, ist faktisch auch im effektiven Zugang zu Rechtsbehelfen eingeschränkt (Kapitel 5.4.1). Denn das Angebot innerhalb der Lagerstrukturen ist unzureichend oder nicht vorhanden und die Möglichkeit, außerhalb der Lagers Rechtsbeistand zu finden, wird durch die *de facto* Haft verunmöglicht. Die Chipkarten machen Drittstaatsangehörige also beherrschbar, was durch die automatisierte Kontrolle von Ein- und Ausgang sowie von Abschnitten innerhalb der Lager intensiviert wird. Es liegt insofern eine Schwächung bzw. Beeinträchtigung ihrer Rechte vor, als dass es kaum möglich ist, rechtlich gegen ungerechtfertigte Maßnahmen der Bewegungseinschränkung vorgehen kann.

5.2.3 De facto Haft: Geografische Restriktion, Covid-19, Bestrafung

Die Maßnahme der geografischen Restriktion (Kapitel 4.3.5) soll an dieser Stelle nochmals explizit angesprochen werden, da sie als weitere Form der *de facto* Inhaftierung angesehen werden kann und potenziell als Freiheitsentzug gelten könnte (PICUM, GCR 2023: 3). Denn bei der kumulativen Bewertung verschiedener Kriterien kann die andauernde Verpflichtung, auf den Inseln zu bleiben, mit Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auf den Inseln selbst in Zusammenhang mit unzureichenden materiellen Bedingungen und den unsicheren Zukunftsaussichten den Schwellenwert des Freiheitsentzugs überschreiten (PICUM, GCR 2023: 3; Majcher 2018).

Die Verpflichtung, auf der Insel zu bleiben, auf der eine Person angekommen ist, bringt für Griechenland entscheidende Vorteile in der Strategie der Hotspots. Menschen können

aufgrund der geografischen Gegebenheiten einer Insel an einem Ort festgehalten werden, ohne zusätzliche Kosten, die für weitere Räumlichkeiten hierfür anfallen würden. Dieses Festhalten auf der Insel erleichtert in der Theorie Rückführungen abgelehnter Asylwerber*innen in die Türkei oder ihr Heimatland und verhindert Sekundärmigration in europäische Kernländer. Die Politik der geografischen Restriktion wurde nach Einführung des EU-Türkei-Abkommens 2016 umgesetzt, um Bewegungseinschränkungen aufgrund begrenzter Haftkapazitäten von den Lagern auf die Inseln auszuweiten. Außerdem ermöglicht sie die Anwendung von Grenzschnellverfahren gemäß der griechischen Gesetzgebung (Art. 60 Abs. 4 Gesetz 4375/2016); Guérin 2021). Demnach können die geografischen Restriktionen als eine hilfreiche Maßnahme zur Kontrolle und Verwaltung der migrantischen Bevölkerung auf den griechischen Inseln betrachtet werden.

Des Weiteren sind hier auch die Bewegungseinschränkungen auf den ägäischen Inseln im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie anzumerken. Quarantäne wurde oft als Vorwand genommen, um Menschen automatisch nach ihrer Ankunft auf unbestimmte Zeit, unabhängig von ihrem Impfstatus, festzuhalten. Während dieser Zeit waren sie ohne medizinische Begutachtung, ohne die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen oder auch nur die Möglichkeit, Informationen einzuholen. Auch kam es dabei nicht zur Ausstellung von Haftbescheiden, was die Maßnahme als *de facto* Inhaftierung kennzeichnet. (PICUM, GCR 2023: 4) Außerdem waren Personen, die irregulär auf den griechischen Inseln einreisten, bis mindestens Ende März 2023 die einzige Bevölkerungsgruppe, die nach ihrer Ankunft in Griechenland für mindestens fünf Tage einer Covid-19-Quarantäne unterlagen (RSA, Pro Asyl 2023: 8). Diese Vorgehensweise kann als diskriminierend angesehen werden, da zu diesem Zeitpunkt keine andere Bevölkerungsgruppe diesen Maßnahmen unterlag, auch nicht ukrainische Geflüchtete (PICUM, GCR 2023: 4). Die Quarantänemaßnahmen auf den griechischen Inseln werfen zahlreiche Bedenken in Zusammenhang mit Grundrechten auf (Al-kharsan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 40).

Eine weitere Begründung für eine informelle bzw. *de facto* Haft liegt in der Missachtung der offiziellen Ausgangszeiten und einer damit zusammenhängenden Bestrafung bzw. Disziplinierung. Wenn Lagerbewohner*innen nicht rechtzeitig in das CCAC zurückkehren, kann einerseits eine Ausgangssperre angeordnet, andererseits auch der Zugang zum Lager verweigert werden. Hier dient Bewegungseinschränkung der Bestrafung und erfolgt ohne ein offizielles Verfahren oder die Notwendigkeit einer schriftlichen Rechtfertigung für die Beschränkung (GCR, Oxfam 2023: 5-6). Personen, die sich verspäten, müssen im CCAC Samos grundsätzlich damit rechnen, für fünf bis zehn Tage nicht mehr aus dem Lager zu dürfen (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022). Auch wird mit einer Verweigerung des generellen Zugangs zum Lager und dem Entzug materieller Güter wie Essen oder Kleidung gedroht, was

nicht nur gegen Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU verstößt, sondern auch gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und den Respekt für die menschliche Würde (GCR, Oxfam 2023: 5).

Es handelt sich bei dieser Art der Bewegungseinschränkung, die der reinen Bestrafung von Drittstaatsangehörigen dient, um eine illegale Maßnahme der Inhaftierung (GCR, Oxfam 2023: 5), die einen disziplinierenden Effekt auf die Lagerinsass*innen hat. Dadurch, dass solche Bestrafungen nicht dokumentiert werden müssen, können sie kaum rechtlich angefochten werden. Diese Maßnahme ist mit großer Willkür verbunden und kann beispielsweise davon abhängen, welche Beamt*innen zu einem gewissen Zeitpunkt vor Ort die Zugangskontrolle durchführen (Grillmeier 2022: 5).

Wie Kapitel 5.2 zeigte, erfolgt die Einschränkung von Bewegung in den Hotspots auf vielfältige Weise. Dabei spielen auch Faktoren eine Rolle, wie zum Beispiel die Tatsache, dass sich die Lager auf Inseln befinden, was mit biopolitischen Vorteilen hinsichtlich Bewegungskontrolle einhergeht, sowie ihre abgeschiedene Lage mit vergrößerten Distanzen zu städtischen Zentren. Geflüchtete werden systematisch von den Inselbewohner*innen und Tourist*innen getrennt. Es wird eine Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn-Politik betrieben, bei der Methoden der Bewegungseinschränkung als machtvoll eingesetzt werden, um diese Trennung durchzusetzen. Dabei wird keine Rücksicht auf die negativen Auswirkungen auf Drittstaatsangehörige genommen, insbesondere in Bezug auf ihren Zugang zu essenziellen Ressourcen und Dienstleistungen auf den Inseln sowie die damit verbundenen erhöhten Sicherheitsrisiken. Die Hotspots werden so – unter Ausschluss der Öffentlichkeit – zu Räumen für willkürliche Praktiken von Bewegungseinschränkung und Haft.

Die systematische Exklusion von Migrant*innen auf den Inseln und die damit verbundene Schwächung ihres Zugangs zu essenziellen Ressourcen kann daher als weitere Strategie der griechischen Behörden gelesen werden, nicht nur um die legitime Bevölkerung von einer als illegitim markierten zu trennen, sondern auch, um diese hinsichtlich ihrer Selbstbestimmtheit zu beeinträchtigen.

Es wurden insgesamt vier Methoden bzw. Begründungen für *de facto* Haft vorgestellt: das Kartensystem, die Politik der geografischen Restriktion, Covid-19-Einschränkungen und Einschränkungen, die in Zusammenhang mit Bestrafung erfolgen. Die Politik der geografischen Restriktion ist eine machtvoll Methode, um Bewegung einzuschränken. Diese Art der Bewegungseinschränkung bezieht sich allerdings nicht auf das Innere der Lagerstrukturen, sondern zwingt Menschen dazu, auf der jeweiligen Insel zu bleiben, auf der sie angekommen sind und registriert wurden. Diese Maßnahme soll einer schnelleren Verwaltung dienen und kann als

de facto Inhaftierung gesehen werden, die undifferenziert auf alle Gruppen angewandt wird. Die 25-Tage-Restriktion ist als eine weitere machtvolle Methode zu betrachten, um Bewegung unter dem Vorwand von Verwaltung einzuschränken. Die hierfür eingesetzte Chipkarte macht Drittstaatsangehörige beherrschbar, was durch die automatisierte Kontrolle von Ein- und Ausgang sowie Abschnitten innerhalb der Lager intensiviert wird. Es liegt insofern eine Schwächung vor, als dass es kaum möglich ist, rechtlich gegen diese ungerechtfertigten Maßnahmen der Bewegungseinschränkung vorzugehen. Mit Sicherheit ist zu sagen, dass diese Praktiken illegaler *de facto* Haft immer restriktiver werden, ohne Begründung der Notwendigkeit oder einer angemessenen Verhältnismäßigkeit. Die Bewegungseinschränkungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie führten zu einer Restriktion des Zugangs zu Asyl und können als diskriminierend kritisiert werden, da Quarantäne-Bestimmung für die migrantische Bevölkerung auf den Inseln um einiges länger dauern, als für die legitime Bevölkerung. Selbst ukrainischen Geflüchtete unterlagen weniger einschränkenden Bestimmungen. Maßnahmen der Bewegungseinschränkung werden auf den Inseln zudem als Bestrafung bzw. Disziplinierung eingesetzt. Diese bedeuten einen hochgradig informellen Freiheitsentzug, wobei Betroffene der willkürlichen Anwendung durch CCAC-Mitarbeitenden ausgesetzt sind, die zudem schwer rechtlich anzufechten sind.

5.3 Überwachung und Kontrolle

Die neuen Closed Controlled Access Centers (CCACs) auf den Inseln Samos, Kos und Leros sind durch ein unverhältnismäßiges Ausmaß an Überwachung und Versicherheitlichung gekennzeichnet (Emmanouilidou, Fotiadis, Stavinocha 2023). Auf Lesbos und Chios konnten die neuen Lagerstrukturen, für die ein ebenso gefängnisähnlicher Charakter geplant ist (Petridi 2021), aufgrund des Widerstands der lokalen Bevölkerung bis heute nicht fertiggestellt werden (Kapitel 3.4.3). Die bisherigen Aufnahme- und Registrierungszentren (RICs) dienen dort als Übergangslager. Sie wurden auf den Namen CCAC umgetauft, weisen allerdings nicht den Grad an hochtechnologisierter Überwachung auf, wie es der Fall in den Hochsicherheitszentren auf den drei anderen Hotspots ist. Aus diesem Grund konzentriert sich der folgende Abschnitt auf die Einrichtungen von Samos, Kos und Leros. Insbesondere das Lager auf Samos, das als erstes seiner Art im September 2021 in Betrieb genommen wurde, gilt als Modell für alle anderen Lager. Zweifache Maschendrahtzäune in der Höhe von drei Metern mit NATO-Stacheldraht inklusive oben Widerhaken, Wachtürme und die ständige Präsenz von Sicherheitsfirmen und bewaffneter griechischer Polizei, die im und um das Lager patrouillieren, prägen die Bedingungen dieses Ortes, der eigentlich der Registrierung und Identifizierung von Geflüchteten dienen sollte. Die gefängnisähnliche Einrichtung mit ihrem strikten Sicherheitsregime kostete der EU 48 Millionen Euro (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022).

Die europäische Agentur für Grundrechte (FRA) gab in ihrem Bericht über die geplanten Lager die Empfehlung ab, dass ein gefängnisähnliches Umfeld zu verhindern sei, da es das Risiko einer Retraumatisierung von vulnerablen Menschen erhöht (FRA o.J.: 3). Beim Bau der neuen Lager hat sich die EU weitgehend nicht an die Empfehlungen ihrer eigenen Menschenrechtsagentur gehalten.

Das Ausmaß an Überwachung und Kontrolle und die damit einhergehende Repression wird im folgenden Abschnitt untersucht. In Unterkapitel 5.3.1 geht es dabei zunächst um die verschiedenen Sicherheitskontrollen, die durchlaufen werden müssen, um Zugang zu den Lagern zu erhalten. Es wird thematisiert, für wen diese Zugangskontrollen gelten und welche Auswirkungen sie auf die verschiedenen Akteur*innen haben. Dabei spielen einerseits hochtechnologische Sicherheitsmaßnahmen, wie das im Kapitel 5.2.2 erläuterte Kartensystem, eine Rolle. Andererseits gehören auch Körperkontrollen und physische Barrieren wie Stacheldraht zu diesen Sicherheitsmaßnahmen. Schließlich folgt in Unterkapitel 5.3.2 eine Untersuchung der Überwachungssysteme, die rund um die Uhr zur Kontrolle innerhalb der Einrichtungen eingesetzt werden, die Bewegungsfreiheit einschränken sowie das Recht auf Privatsphäre gefährden. Die totale und ununterbrochene Überwachung ist hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit, der dabei verwendeten und gesammelten Daten und der Möglichkeiten der Unterdrückung von Widerstand zu hinterfragen.

5.3.1 Zugangskontrollen

Bei jedem Zugang zum Hochsicherheitslager erfolgt eine umfassende Zugangskontrolle, die aus Überprüfungen von Körper, Gegenständen und der Kontrolle von Identität und biometrischer Daten besteht. Für Körperkontrollen müssen einerseits Metalldetektoren passiert werden (RSA, Pro Asyl 2023: 7), andererseits werden darüber hinaus bedenkliche intra-körperliche Kontrollen vorgenommen. In Berichten von Beschäftigten im Lager wird als Rechtfertigung für diese Kontrollen angeführt, dass sie notwendig seien, da viele Menschen sich aus gesundheitlichen Bedenken weigern, sich bei jedem Zugang den Röntgenstrahlen auszusetzen. Intra-Körperkontrollen, etwa um nach Drogen zu suchen, sind jedoch rechtlich nicht abgesichert (RSA, Pro Asyl 2023: 45; 51). Persönliche Gegenstände wie Taschen werden zudem auf verbotene Substanzen wie Sprengstoff (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022) oder Alkohol (siehe Anhang 8.2) geprüft. Die Kontrollen im Eingangsbereich des CCACs gleichen jenen Sicherheitskontrollen, die man von Flughafenterminals kennt (siehe Anhang 8.2, Interview Grillmeier 2023).

Das griechische Ministerium für Migration und Asyl schreibt auf seiner Website über das kontrollierte Zugangssystem in den Einrichtungen von Samos, Kos und Leros unter der Überschrift „Security – control“ (Ministry of Migration and Asylum o.J.a; b; c) folgendes:

The whole new closed controlled center is surrounded by a double NATO-type security fence, which in combination with the installation at the entrance of the necessary control systems, such as turnstiles, magnetic gates, x-rays, two-factor access control system (identity and fingerprint), ensures secure and controlled entry and exit from the access center to whoever is entitled to it. (Ministry of Migration and Asylum o.J.a; b; c)

Das griechische Migrationsministerium gibt an, dass für einen „sicheren und kontrollierten Ein- und Ausgang“ (Ministry of Migration and Asylum o.J.a; b; c) eine Vielzahl hochtechnologischer Kontrollsysteme erforderlich ist. Diese Systeme umfassen Drehkreuze, magnetische Tore, Röntgenstrahlen und eine Zwei-Faktor-Zugangskontrolle, die Identitätsfeststellung und Fingerabdruckscans umfasst. Zusammen mit einem doppelten NATO-Sicherheitszaun wird so der Ein- und Ausgang aus dem Lager ‚gesichert‘. Der Zugang zu dieser hochkontrollierten Abgrenzung zwischen dem Inneren der Einrichtung und der Außenwelt auf der Insel erfordert zunächst den Besitz einer Chipkarte bzw. Asylantragsstellungskarte. Die Chipkarte sowie der Fingerabdruckscan sind für die Zwei-Faktor-Identifikation erforderlich, um die Drehkreuze zu öffnen und einen kontrollierten Zugang zu ermöglichen (RSA, Pro Asyl 2023: 7). Welche Kategorien von Geflüchteten eine Chipkarte erhalten und welche Bewegungseinschränkungen damit verbundenen sind, ist im Unterkapitel 5.2.2 zu finden.

Das Scannen von Fingerabdrücken erfolgt durch ein Sicherheitsmanagementsystem namens HYPERION, dessen Anwendung in den Hotspot-Lagern zur automatisierten Kontrolle des Ein- und Ausgangs datenschutzrechtliche Bedenken aufwirft. Ein Urteil der Greek Data Protection Authority über seine Rechtmäßigkeit ist noch offen. (Emmanouilidou 2023) Dennoch wird dieses System seit 2021 dazu verwendet, um die in den Hotspots erfolgende Hierarchisierung von Schutzsuchenden anhand pauschalisierender Kategorien und die damit zusammenhängenden Bewegungseinschränkungen systematisch und automatisiert zu kontrollieren.

Es ist wiederholt zu betonen, dass eine Person ohne Chipkarte weder die magnetischen Tore noch die Drehkreuze durchqueren und somit das geschlossene Lager nicht verlassen kann. Diese Maßnahme ist ein wesentlicher Bestandteil der Bewegungseinschränkung. Zudem ist selbst bei Vorhandensein einer Chipkarte ein problemloses Durchqueren der magnetischen Vorrichtungen nicht ausnahmslos gewährleistet, da die technische Einrichtung nicht bedingungslos einwandfrei funktioniert. Nach Kontakt der Chipkarte mit Wasser sind durchaus Fehlermeldungen möglich, die die einwandfreie Funktionsweise der Technik in Frage stellen (siehe Anhang 8.2, Interview Grillmeier 2023).

Auch Kinder unterliegen den Sicherheitskontrollen, etwa auf dem Rückweg von der Schule (RSA, Pro Asyl 2023: 51; GCR, Oxfam 2023: 5). Dasselbe gilt für Anwält*innen und NGO-Mitarbeitende, die das Hochsicherheitszentrum betreten wollen. Die Auswirkungen dieser

strengen Zugangskontrollen für Jurist*innen auf den Zugang von Geflüchteten zu rechtlicher Unterstützung in den Lagern werden im nachfolgenden Kapitel 5.4.1 behandelt. Welche Strafen erfolgen, wenn sich Geflüchtete nicht an die Ausgangsbeschränkungen halten und zu spät in das Lager zurückkommen und welche Rolle Willkür dabei spielt, ist in Kapitel 5.2.3 nachzulesen.

Auch der vom griechischen Migrationsministerium in Zusammenhang mit kontrolliertem Zugang genannte „NATO-type security fence“ (Ministry of Migration and Asylum o.J.a; b; c) verdient es an dieser Stelle besonders hervorgehoben zu werden. Im Gegensatz zu normalem Stacheldraht, der dazu gedacht ist, darin hängen zu bleiben, sich zu verheddern, dabei zu verletzen und so die Bewegung für ein Weiterkommen zu verhindern, ist der NATO-Draht mit seinen Widerhaken als verschärfte Version dazu da, tiefere Wunden bis hin zu tödlichen Verletzungen zuzufügen, wenn man sich darin verfängt (Edwards 2020). Auch das Recherche-Team rund um die deutsche Journalistin Franziska Grillmeier schreibt, dass der Versuch, diese Art von Zaun zu überwinden, das Leben kosten kann (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022). Der Guardian bezeichnet den NATO-Draht im Zusammenhang mit Europas Migrationspolitiken als „eine blutige Methode der Kontrolle“ (Edwards 2020, Übersetzung d. A.) und sichtbares Symbol der Festung Europa, welches sich an vielen Grenzen zeigt. Er wird mit einem bestimmten Ziel eingesetzt: „Razor wire [...] is designed to maim“ (Edwards 2020). Nach Jasbir Puar (2017) und ihren Ausführungen über *the right to maim* geht es nicht mehr in erster Linie um das traditionelle souveräne Recht zu töten, sondern darum, unerwünschte Körper zu verstümmeln, zu beeinträchtigen. Die EU-Kommission rechtfertigt den doppelten Maschendrahtzaun samt NATO-Draht rund um das Lager damit, dass er dazu diene, die Geflüchteten darin zu schützen, nicht sie einzusperren (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022). Dabei ist dem Stacheldrahtzaun, genauso wie Zäunen im Allgemeinen, eine hohe symbolische Rolle zuzuschreiben. Sie erfüllen die Funktion, dass Regierungen der Öffentlichkeit, den Wähler*innen und den Medien zeigen können, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Thema Migration und Grenzen ergriffen werden (Akkerman 2019: 36). Die Verwendung der besonders gefährlichen NATO-Widerhaken-Version in Kombination mit regulärem Stacheldraht sendet eine symbolträchtige Botschaft. Einerseits richtet sich diese Nachricht an die europäische 'legitime' Bevölkerung, die so von der Grenzschutzkompetenz der EU überzeugt werden soll. Andererseits wird den Geflüchteten damit kommuniziert, dass sie nicht nur nicht willkommen sind, sondern dass Verletzungen bis hin zum Tod für diese spezielle Bevölkerungsgruppe hingenommen werden.

Hinzu kommt, dass der Bau von Zäunen und die Versicherheitslichung von Grensräumen ein lukratives Geschäft mit einem wachsenden Budget und bedeutenden Akteur*innen darstellt (Akkerman 2019: 1-7).

Doch nicht nur um das Lager und an seinen Zugängen gibt es erhöhte Sicherheitsmaßnahmen, auch innerhalb der Lagerstrukturen kommen Maßnahmen zur Überwachung zum Einsatz, die im folgenden Kapitel besprochen werden.

5.3.2 Überwachung 24/7

Die Hochsicherheitszentren von Samos, Kos und Leros sind nicht nur von mehreren Sicherheitsvorkehrungen geprägt, die den Ein- und Ausgang „sicher und kontrolliert“ (Ministry of Migration and Asylum o.J.a; b; c) gestalten. Auch innerhalb der Lagerstrukturen gibt es mehrere Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Geflüchteten und ihrer Bewegungen. Das griechische Ministerium gibt dazu auf seiner Website folgende Information:

Tourniquets with card readers have been placed in the separate sections of the new closed controlled access center for the protection of the employees and the vulnerable groups, such as unaccompanied children and single parent families. (Ministry of Migration and Asylum o.J.a; b; c)

Demnach gibt es auch im Inneren der Lager Drehkreuze, die nur von jenen durchschritten werden können, die Chipkarten für den entsprechenden Bereich besitzen. Auch hier wird eine weitere Einschränkung von Bewegung mit dem Argument des Schutzes gerechtfertigt. Laut dem griechischen Ministerium geht es um den Schutz der Mitarbeitenden wie auch um den Schutz vulnerabler Gruppen im Lager, beispielsweise unbegleiteter Minderjährige oder Allein-erziehender (zu Schutzbedürftigkeit siehe Kapitel 4.3.1). Einzelne Abschnitte des Lagers sind daher durch Zäune, Absperrgitter und Drehkreuze mit Kartenlesegeräten voneinander getrennt und nicht für alle zugänglich (Ministry of Migration and Asylum o.J.a; b; c).

Einerseits mag das Lager in gewisser Weise sicherer sein als die alten RICs, in denen insbesondere in den Zonen außerhalb der offiziellen Lager, im sogenannten Dschungel, die Menschen sich selbst überlassen waren und es teilweise mit großer Brutalität zuging (siehe Anhang 8.2, Interview Grillmeier 2023). Andererseits ist es jedoch auch in den neuen Lagern mehr Regel denn Ausnahme, dass der Verpflichtung nach der EU-Aufnahmerichtlinie nicht nachgekommen wird, vulnerable Personen frühzeitig zu identifizieren und angemessen zu schützen – wie etwa unbegleitete Minderjährige, die, wenn sie nicht als solche (an)erkannt werden, mit Erwachsenen in Haft kommen (Kapitel 5.4.2).

Selbst wenn minderjährigen Kindern eine entsprechende Schutzbedürftigkeit zugesprochen wird, sind sie dennoch haftähnlichen Zuständen ausgesetzt: Sie werden in der sogenannten *safe zone* während ihres gesamten Aufenthalts *de facto* eingesperrt, oft ohne angemessene, altersgerechte Betreuung oder entsprechende Freizeitaktivitäten. Selbst der Spielplatz ist hier von Stacheldrahtzaun umgeben und trägt zu einer gefängnisähnlichen Umgebung bei, die

besonders junge Menschen weiter traumatisieren kann. (Equal Rights Beyond Borders 2023: 46) Vor diesem Hintergrund scheint das Argument des Schutzes eben genau jener Personen als Grund für eine weitere Versicherheitlichung, Überwachung und zusätzliche Einschränkungen innerhalb der Einrichtungen fadenscheinig.

Die hohe Anzahl von insgesamt 55 Drehkreuzen mit Kartenlesegeräten in Samos (Fallon, Perriguer, Grillmeier, Deleja-Hotko o.J.) weist darauf hin, dass nicht nur an den Eingängen, sondern auch innerhalb der Lagerstruktur viele Passagen eingerichtet wurden, die nicht ohne Chipkarte passierbar sind. Selbst um Zugang zum Verwaltungsbüro im Lager zu erhalten, ist ein von Sicherheitspersonal besetztes Tor zu durchqueren, was mit einer Sicherheitskontrolle sowie einer Körperkontrolle mit einem Metalldetektor einhergeht (GCR, Oxfam 2023: 3). Die Bewegungen der Lagerbewohner*innen werden allerdings nicht nur mittels Absperrungen, Drehkreuzen und Chipkarten kontrolliert und reguliert. Das Sicherheitsmanagement der Einrichtungen umfasst eine große Bandbreite an Überwachungstechnologien. Auf dem gesamten Gelände des Closed Controlled Access Centers von Samos sind 112 Lautsprecher sowie 112 Kameras installiert, 94 Kameras sind an den Ein- und Ausgängen angebracht, es gibt 19 Röntgenscanner, sieben Drohnen überwachen das Areal aus der Luft und 20 Kameras kommen für Verhaltens- und Bewegungsanalysen zum Einsatz (Geese, Marquardt 2021).

Zusätzlich zu der bisher genannten Ausstattung zur Kontrolle und Überwachung von Bewegung kommt ein Überwachungssystem hinzu, das in seiner Allgegenwärtigkeit und Totalität alle anderen Kontrollmaßnahmen übertrifft. Dabei handelt es sich um ein geschlossenes Videoüberwachungssystem (Closed Circuit Television – CCTV) mit dem Namen CENTAUR, das seit der Eröffnung der neuen Zentren zum Einsatz kommt und dessen Kosten von 37 Millionen Euro von der EU finanziert wurden (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022). Das Besondere an diesem Sicherheitsmanagementsystem ist die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI), einer smarten Software, die in der Lage ist, Alarm zu schlagen noch bevor sich Vorfälle ereignen. Das Überwachungssystem wurde unter dem vordergründigen Ziel entwickelt, Menschen und Eigentum zu schützen (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022; Deleja-Hotko 2021). Das griechische Ministerium für Migration und Asyl veröffentlicht zu diesem Thema hinsichtlich der Einrichtungen auf Samos, Kos und Leros Folgendes:

Additionally, the installation of a Closed Surveillance System (CCTV) is provided throughout the Closed Controlled Access Center, with the use of “smart” software, in order to alert in time of any emergencies, while it is capable of giving notifications and images to the Local Event Center, to the Center for Management of Events & Emergencies [...] and to the Control Centers of other involved bodies (for instance the Hellenic Police). (Ministry of Migration and Asylum o.J.a; b; c, Herv. i.O.)

Hier wird deutlich, dass die Kameras in Echtzeit Bilder sowohl in die Zentrale des Lagers auf der Insel als auch in einen eigens dafür eingerichteten Kontrollraum im griechischen Migrationsministerium in Athen übertragen sowie an weitere relevante Akteur*innen wie die griechische Polizei weiterleiten. Es handelt sich um ein geschlossenes Überwachungssystem mit rund um die Uhr Videoüberwachung und Algorithmen zur Bewegungsanalyse. Die intelligente Software löst einen Alarm aus, wenn die Analysen des Verhaltens und der Bewegungen der Menschen im Lager etwas Verdächtiges ergeben, wie etwa die Ansammlung von Menschen in einer Gruppe (Fallon, Perriguer, Grillmeier, Deleja-Hotko o.J.). Diese Kontrollmaßnahme wirkt disziplinierend und individualisierend, da sie das Verhalten einzelner Personen beeinflusst mit dem Effekt, dass tendenziell ein Antreffen mehrerer Menschen auf einmal vermieden wird, um nicht als potenzieller Gefahrenherd von der KI identifiziert zu werden und einen Alarm bis nach Athen auszulösen. Diese von Versicherheitlichung und totaler Kontrolle geprägte Form des Migrationsmanagements entzieht den Menschen in den Hochsicherheitszentren jegliche Chance auf Selbstwirksamkeit und Kontrolle über ihr eigenes Leben (MSF 2021). Während es in Moria noch die Möglichkeit von Selbstorganisation gab, beispielsweise durch ehrenamtliche Arbeit für die eigene Gemeinschaft im Lager (Grillmeier 2023: 33-36), werden selbstbestimmte Lebensmöglichkeiten und Organisationsformen aufgrund der enormen Überwachung und Kontrolle nun vollständig untergraben. Die Überwachungskameras mit künstlicher Intelligenz, die sofort auf Menschenansammlungen anschlagen, dienen nicht nur dazu, Formen der Selbstorganisation, sondern auch des Protests präventiv abzuschrecken. Das System schwächt Widerstandsmöglichkeiten in den Lagern, da sie jegliche Form des Protests sofort unterbinden kann.

Nicht nur hinsichtlich seiner unterdrückenden Wirkungen auf Formen der Selbstorganisation und des Widerstands ist die KI-gestützte Videoüberwachung zu kritisieren, sondern auch hinsichtlich des Eingriffs in die Privatsphäre der Insass*innen der Lager. Die zahlreichen Kameras reichen bei offenen Türen in den Wohncontainern teilweise bis zu den Betten, in denen die Geflüchteten schlafen (Geese, Marquardt 2021; Deleja-Hotko 2021) und dringen so in die Privatsphäre der darin untergebrachten Menschen ein. Zusätzlich zu den Aufnahmen der Kameras und der ununterbrochenen Analyse dieser Bilder kommt es auch zu Gesichtsscans und dem Einsatz von Wärmebildkameras sowie Drohnen über dem Lagerareal (Geese, Marquardt 2021; Deleja-Hotko 2021; Fallon, Perriguer, Grillmeier, Deleja-Hotko o.J.).

Das vordergründige Ziel des Überwachungssystems, Menschen und Eigentum zu schützen, gilt es an dieser Stelle zu hinterfragen (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022; Deleja-Hotko 2021). Welche Menschen und wessen Eigentum soll hier geschützt werden? Und vor wem? Denn die Daten aus den Überwachungskameras werden zumindest nicht dafür verwendet, um etwa Diebstähle oder Auseinandersetzungen zwischen Lagerbewohner*innen

innerhalb des Lagers aufzuklären. Es ist kein Fall bekannt, in dem diese Daten dazu verwendet wurden, um etwa Schuld oder Unschuld von einzelnen verdächtigten Drittstaatsangehörigen zu beweisen (Emmanouilidou 2023). Zudem liegen den Menschenrechtsorganisationen RSA und Pro Asyl dutzende Beschwerden über Polizeigewalt innerhalb der Lagerstrukturen vor. Auch zur Aufklärung solcher Vorfälle werden die Daten aus den Überwachungskameras nicht herangezogen (RSA, Pro Asyl 2023: 37-38). Während die EU-Kommission beteuert, dass das Überwachungssystem den Grundsätzen des Datenschutzes und der Menschenrechte entspricht (Grillmeier, Deleja-Hotko, Fallon, Perriguer 2022), ist nach Zweifeln von griechischen zivilgesellschaftlichen Organisationen das Ergebnis einer Überprüfung durch die griechische Datenschutzbehörde auch des Überwachungssystems CENTAUR noch ausstehend (Emmanouilidou 2023). Schließlich gibt es nicht nur hinsichtlich der Privatsphäre Zweifel bei der Anwendung von künstlicher Intelligenz, sondern auch bezüglich potenzieller Diskriminierung durch diese Systeme (Geese, Marquardt 2021). Dass KI-basierte Systeme eine Voreingenommenheit aufweisen und rassistisch sowie sexistisch diskriminieren, ist bereits bekannt und wissenschaftlich untersucht (Horwath 2022).

In der Verwendung der Sicherheitsmanagementsysteme zeigt sich ein Ungleichgewicht im Umgang mit den in den Einrichtungen gesammelten digitalen Daten. Die Seite, die die Daten sammelt, kann trotz Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und der Privatsphäre der Menschen entscheiden, was mit den Daten geschieht und sie strategisch für sich nutzen. Diejenigen, deren Daten gesammelt werden, sind diesem Prozess ausgeliefert und können das Datenmaterial auch nicht als Beweis in Streitfällen zu ihren Gunsten nutzen. Diese asymmetrische Verwendung von Daten gibt den Geflüchteten, deren digitale Daten in Form von Aufnahmen ihrer Körper und Gesichter sowie der Analyse ihrer Bewegungen erfasst werden, keinerlei Kontrolle über diese Informationen. An dieser Stelle sind Foucaults Ausführungen über Wissen und Macht von Bedeutung: Die Überwachung und Kontrolle von Individuen bringt systematisch Wissen hervor, das wiederum der Machtsteigerung dient (Kneer 2012: 273). Im Kontext der Hotspots werden immer mehr Daten zur Analyse generiert, was das KI-basierte System noch effizienter werden lässt und gleichzeitig den Menschen in den Lagern immer weniger Möglichkeiten bietet, sich gegen diese Überwachungssysteme mit diskriminierenden Tendenzen wehren zu können.

Die Hightech-Sicherheits- und Kontrollsysteme in den Lagern werden durch eine hohe Präsenz an privatem, uniformiertem Sicherheitspersonal und der Polizei begleitet, die ununterbrochen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Lager patrouillieren (Fallon, Perriguer, Grillmeier, Deleja-Hotko o.J.). Das griechische Migrationsministerium gibt auf seiner Homepage über das CCAC Samos unter dem Punkt „Safety – 24/7 Security“ (Ministry of Migration and Asylum o.J.a) an, dass das Hochsicherheitszentrum rund um die Uhr von 50 uniformierten

Personen pro Schicht bewacht wird (ebd.). Da Samos als Pilotprojekt hinsichtlich Überwachung und Kontrolle gilt, kann angenommen werden, dass auch die anderen Lager, einschließlich jener auf Lesbos und Chios, die noch nicht fertiggestellt sind, sich in diese Richtung entwickeln werden.

Ungeachtet der hochtechnologisierten Überwachungssysteme und der ununterbrochenen Polizeipräsenz ist der Effekt für die Sicherheit innerhalb der Zentren zu hinterfragen, da selbst Vertreter*innen der EU-Kommission auf Sicherheitsprobleme trotz kostspieliger Überwachung hinweisen (Emmanouilidou, Fotiadis, Stavinoha 2023). Es bleibt unklar, wie genau das System zur Steigerung der Sicherheit beitragen soll und warum die generierten Daten nicht dazu genutzt werden können, kriminelle oder gewalttätige Aktivitäten innerhalb des Lagers aufzuklären (Emmanouilidou 2023).

Die verschiedenen Überwachungssysteme sowie die hohe Anzahl an Sicherheitspersonal tragen zu der von der FRA kritisierten gefängnisähnlichen Umgebung bei (FRA o.J.: 3). In Kombination mit dem Mangel an Selbstwirksamkeit und Kontrolle über das eigene Leben führt dies laut Ärzte ohne Grenzen zu einer Verschlechterung des psychischen Zustands von Geflüchteten in diesem System und birgt die Gefahr von Retraumatisierung in sich (MSF 2021: 8-9).

Wie gezeigt wurde, erfolgen umfassende Kontrollen beim Zutritt zum Lager, zu denen (Intra-) Körperkontrollen, Kontrollen von Gegenständen, Metalldetektoren und hochtechnologisierter Sicherheitsmanagementsysteme zählen. Es herrscht ein Sicherheits- und Kontrollregime wie an einem Flughafenterminal. Dabei sind diese Systeme nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen zu kritisieren, sondern auch aufgrund des gefängnisähnlichen Charakters, der durch den hohen Grad an Versicherheitlichung entsteht. Dazu gehört auch ein hoher Grad an Automatisierung durch das Chipkartensystem bei der Kontrolle der Hierarchisierung derjenigen, die das Lager verlassen dürfen, und jener, die es nicht dürfen. Der gefängnisähnliche Charakter wurde auch von der Menschenrechtsagentur der EU kritisiert (FRA o.J.: 3). Von all jenen Aspekten, die zu einer Militarisierung der Hotspots beitragen, ist insbesondere die Anwendung des sogenannten „NATO-type security fence“ (Ministry of Migration and Asylum o.J.a; b; c) zu kritisieren. Sein Einsatz wurde im Kontext des Konzepts *the right to maim* (Puar 2017) interpretiert. Dabei geht es nicht mehr primär um das traditionelle souveräne Recht zu töten, sondern darum, unerwünschte Körper zu verstümmeln und zu beeinträchtigen. Die EU-Kommission rechtfertigt den Einsatz des NATO-Drahtes rund um das Lager damit, dass er dazu diene, die Geflüchteten darin zu schützen, nicht sie einzusperren. Doch in Wirklichkeit sendet er eine klare Botschaft: Die unerwünschten Körper werden nicht nur nicht willkommen geheißen, sondern es wird auch in Kauf genommen, dass sie verletzt oder getötet werden können.

Auch innerhalb der Lagerstruktur herrscht ein unverhältnismäßig hohes Maß an Kontrolle aufgrund der Anwendung von Sicherheitsmanagementsystemen. Hier ist insbesondere das Videoüberwachungssystem (CCTV) hervorzuheben, das mit Hilfe von künstlicher Intelligenz Gesichter und Bewegungen analysiert und so – als machtvolle disziplinierende Maßnahme – jegliche Menschenansammlungen und jegliche Form der Selbstorganisation oder des Widerstands verunmöglicht, da das System sofort bis nach Athen Alarm schlägt. So kann man Kontrolle und Disziplin ausüben, indem man vermittelt, dass Protest keinen Sinn macht und sofort unterbunden wird.

Der Einsatz solcher auf KI-basierenden Technologien ist auf mehrfache Weise zu kritisieren. Einerseits wegen rassistisch und sexistisch diskriminierender Tendenzen dieser Systeme, andererseits in Bezug auf die Frage, wer über diese Daten wie verfügen kann. Dass Geflüchtete kein Recht auf Zugang zu ihren eigenen digitalen Körpern haben, sondern dieses ausschließlich bei den griechischen Behörden liegt, zeigt das Machtungleichgewicht an diesen Orten auf. An dieser Stelle sind Foucaults Ausführungen über Wissen und Macht von Bedeutung: Die Überwachung und Kontrolle von Individuen bringt systematisch Wissen hervor, was wiederum der Machtsteigerung dient (Kneer 2012: 273). Im Kontext der Hotspots werden immer mehr Daten zur Analyse generiert, was das KI-basierte System noch effizienter werden lässt und gleichzeitig den Menschen in den Lagern immer weniger Möglichkeiten bietet, sich gegen diese Überwachungssysteme mit diskriminierenden Tendenzen wehren zu können.

So lässt sich zusammenfassen, dass die Sicherheitsmanagementsysteme mit Kosten in Millionenhöhe das entscheidende Merkmal der neuen Hochsicherheitszentren sind. Mit dem geschlossenen Videoüberwachungssystem CENTAUR steht das gesamte Lager unter einer durchgehenden Überwachung, bei der anhand von Algorithmen Bewegungsanalysen und Gesichtsscans durchgeführt werden. Durch den Einsatz von HYPERION wird mittels einer Zwei-Faktoren-Identifikation der Ein- und Ausgang der neu erbauten Lager kontrolliert. Der Zutritt sowie das Verlassen der Einrichtung ist nur mit einer Chipkarte und der Abgabe von Fingerabdrücken möglich. Diese Maßnahmen gelten allerdings nicht nur für Asylsuchende, sondern auch NGO-Mitarbeitende und Anwält*innen unterliegen einer Vielzahl an Zugangsbestimmungen. Diese Bestimmungen beeinträchtigen sie in ihrem Zugang zu Geflüchteten innerhalb der Lagerstrukturen, was sich wiederum negativ auf deren Zugang zu Rechtsmitteln auswirkt. Der folgende Abschnitt widmet sich dem effektiven Zugang von Drittstaatsangehörigen zu Rechtsbeistand und medizinischer Versorgung und zeigt die verschiedenen Hürden in diesem Zusammenhang auf.

5.4 Zugang zu Rechtsbeistand und medizinischer Versorgung

Der Zugang zu rechtlichem Beistand und der Anspruch auf medizinische Versorgung sind in den verschiedenen Gesetzestexten, wie etwa der EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 26 hinsichtlich Rechtsbehelfe und Artikel 19 hinsichtlich medizinischer Versorgung RL 2013/33/EU) festgelegt. Die in der vorliegenden Arbeit untersuchten NGO- und investigativen Berichte zeigen jedoch, dass der Zugang zu diesen Rechten in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Schwierigkeiten können entweder zu massiven zeitlichen Verzögerungen führen oder eine Inanspruchnahme vollständig verhindern, was sich negativ auf den Zugang zu Schutzgarantien auswirken und potenziell zu einer Inhaftierung führen kann. Die Mängel in den Bereichen des Rechtsbeistands und ebenfalls der medizinischen Versorgung stehen auch im Zusammenhang mit einem akuten und andauernden Personalmangel auf allen Inseln (RSA, Pro Asyl 2023; Al-kharsan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023; Solomon 2023). Obwohl ein Personalmangel in allen CCACs vorherrscht, ist die konkrete Ausformung auf den verschiedenen Inseln unterschiedlich drastisch, wobei es hier zu ständigen Veränderung kommen kann. Die unterschiedlichen Bedingungen vor Ort und weitere Gründe für einen eingeschränkten Zugang zu Rechtsbeistand und gesundheitlicher Versorgung werden in den folgenden Abschnitten beleuchtet.

Kapitel 5.4 behandelt den effektiven Zugang zu rechtlich festgelegten Schutzgarantien in den Lagern. In diesem Zusammenhang erklärt Unterkapitel 5.4.1, mit welchen Herausforderungen der Zugang zu Rechtsbeistand für Drittstaatsangehörige, aber auch die Bereitstellung dieses Rechtsbeistandes seitens Anwalt*innen auf den Inseln verbunden ist. Unterkapitel 5.4.2 widmet sich dem Zugang Geflüchteter zu medizinischer Versorgung und den negativen Auswirkungen im Kontext von Schutzbedürftigkeit und Haft, wenn dieser Zugang nicht gegeben ist. Abschließend geht es in Unterkapitel 5.4.3 um die Wichtigkeit des Zugangs zu Dolmetschangeboten in allen Verfahren, die Asylsuchende auf den Hotspot-Inseln durchlaufen müssen.

5.4.1 Zugang zu Rechtsmitteln

Der effektive Zugang zu Rechtsmitteln in den griechischen Hotspot-Lagern wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Zunächst geht es dabei um die Anzahl der verfügbaren Jurist*innen mit Zugang zu den Einrichtungen auf den Inseln.

Im März 2023 waren im CCAC Kos insgesamt acht Anwalt*innen tätig, wovon vier von Organisationen innerhalb des CCAC selbst stammten und weitere vier Anwalt*innen von außerhalb kamen (RSA, Pro Asyl 2023: 47). Dies stellte die höchste Anzahl an verfügbaren Rechtsvertreter*innen auf einer Insel dar. Im Vergleich dazu stand auf Leros zu diesem Zeitpunkt nur ein*e Anwalt*in zur Verfügung, der*die aus Kos kam (RSA, Pro Asyl 2023: 52). Im Frühjahr

2023 existierte auf Leros keine Rechtsorganisation mit festem Standort (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 16). Um rechtliche Informationen bereitzustellen, unterstützte der UNHCR Leros dreimal pro Woche von Kos aus. Dennoch kann der Zugang zu rechtlichem Beistand insbesondere auf Leros als unzureichend eingestuft werden, da oft sogar grundlegende Informationen über die Bereitstellung rechtlicher Unterstützung oder rechtlicher Abläufe fehlen. (RSA, Pro Asyl 2023: 52)

Anfang Dezember 2023 befanden sich insgesamt 6.519 Drittstaatsangehörige in den Hochsicherheitszentren von Kos und Leros (UNHCR 2023b). Selbst bei einer Annahme von zehn zur Verfügung stehenden Anwält*innen kommen dabei weiterhin über 600 Asylsuchende auf eine*n Jurist*in. Diese Anzahl an Rechtsvertreter*innen ist nicht ausreichend, um den Zugang zu Rechtsbehelfen für alle Asylsuchenden auf Kos und Leros zu garantieren. Hinzu kommt, dass sich in der Lagerstruktur des CCACs von Kos auch das bis dato einzige Prokeka der griechischen Inseln mit einer Kapazität von 440 Personen befindet und sich diese prekäre Situation insbesondere für darin inhaftierte Geflüchtete negativ auf ihren Zugang zu Rechtsmitteln auswirkt (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023). Obwohl die offizielle Anzahl der inhaftierten Personen Anfang Oktober 2023 mit 33 Personen (Ministry of Migration and Asylum 2023) vergleichsweise niedrig ist – eine Situation, die sich jedoch in naher Zukunft ändern kann –, lässt sich auch für Kos feststellen, dass das rechtliche Angebot unzureichend und der effektive Zugang dazu erheblich eingeschränkt ist.

Mithilfe des Konzepts der *debilitation* (Puar 2017) kann dieser Zustand des unzureichend effektiven Zugangs zu Rechtsmitteln als Schwächung gelesen werden, da er sich beispielsweise aufgrund damit verbundener Verzögerungen negativ auf den Verlauf von Asylverfahren für die *de facto* Inhaftierten in den Lagern auswirkt und die offiziell Inhaftierten ohne angemessene Schutzgarantien im Prokeka festsitzen lässt. Ohne diesen Zugang sind Betroffene nicht nur erheblichen Nachteilen im Asylverfahren ausgesetzt, sondern können sich auch nicht vor einer Inhaftierung schützen. Wer bereits inhaftiert wurde, hat faktisch kaum Möglichkeiten, dagegen vorzugehen. Der effektive Zugang zu Rechtsmitteln ist notwendig, um den völkerrechtlich zugesicherten Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug umzusetzen (Kapitel 4.1.1 und 4.1.2).

Das unzureichende Angebot an Rechtsbeistand auf den Inseln ist, wie eingangs erwähnt, nur ein Faktor, der sich auf den effektiven Zugang zu Rechtsmitteln auswirkt. Als weitere Faktoren zählen die seit Sommer 2022 von den griechischen Behörden auferlegten bürokratischen und organisatorischen Hürden, die den wenigen Anwält*innen den Zugang zu den Einrichtungen weiter erschweren. Um das Lager überhaupt betreten zu können, müssen Rechtsvertreter*innen mindestens einen Tag im Voraus für jede Person, die sie treffen möchten, einen

schriftlichen Antrag bei der CCAC-Verwaltung stellen. Neben der Erlangung einer Zutrittsgenehmigung von der Verwaltung ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung der*des Drittstaatsangehörigen erforderlich, die*der besucht werden soll. Selbst bei einem erstmaligen Besuch muss diese im Voraus eingeholt werden. Somit müssen bereits zwei bürokratische Hürden erfüllt werden, um sich als Rechtsbeistand Zugang zum CCAC und den Klient*innen zu verschaffen. Berichte über diese Maßnahmen gibt es von Lesbos und Samos. (RSA, Pro Asyl 2023; Al-kharsan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023)

Diese restriktive Vorgehensweise in Bezug auf den Zugang von Anwält*innen zu den Lagern und den Klient*innen ist als eine weitere Strategie der Schwächung unter dem Konzept der *debilitation* zu interpretieren. Indem der Zutritt durch die griechischen Behörden und die CCAC-Verwaltungen als ein zunehmend mühsamer Prozess gestaltet wird, der zeitliche Ressourcen und gute Nerven erfordert, verringert sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Mehrheit der Insass*innen Zugang zu den Schutzgarantien erhält, die sie vor willkürlicher Haft bewahren sollten. Je mehr Ressourcen Anwält*innen in die Organisation des Zutritts zu einem Lager und die Vorbereitung der entsprechend auferlegten Dokumente investieren müssen, desto weniger Zeit bleibt für tatsächliche Rechtsberatungen.

Auf Samos hat die CCAC-Verwaltung NGO-Mitarbeitenden und Anwält*innen eine weitere Hürde auferlegt: Seit Januar 2023 besteht hier zusätzlich die Pflicht, bei Eintritt in das CCAC eine sogenannte „smart card“ (GCR, Oxfam 2023: 8) vorzuweisen, die ein Foto und persönliche Details enthält, sowie Fingerabdrücke abzugeben. Griechische Jurist*innen sind der Ansicht, dass diese Maßnahme nicht gesetzmäßig ist und den Zugang zu rechtlicher Vertretung für Geflüchtete im CCAC erheblich einschränkt. Diese Maßnahme wird von weiteren, inoffiziellen Eingriffen bei Besuchen begleitet. In Samos berichten Anwält*innen davon, dass sie selbst nach Überwindung aller bürokratischen Hürden bis zu zwei Stunden vor dem CCAC warten müssen, bevor es ihnen erlaubt ist, das Hochsicherheitszentrum zu betreten (GCR, Oxfam 2023: 14). Innerhalb der Einrichtung werden weitere Einschränkungen auferlegt, wie etwa eine Besuchszeit von maximal zwei Stunden pro Klient*in und die durchgehende Begleitung der Anwält*innen durch das Sicherheitspersonal des Camps (ebd.) bzw. durch Sicherheitspersonal einer privaten Sicherheitsfirma (RSA, Pro Asyl 2023: 39).

In Lesbos gilt zudem die Regelung, dass Mitarbeiter*innen von NGOs eine griechische Steuernummer und Sozialversicherungsnummer benötigen, um das Lager betreten zu dürfen. Diese Maßnahme trägt zur weiteren Einschränkung zivilgesellschaftlicher Präsenz auf der Insel und im CCAC bei (GCR, Oxfam 2023: 8).

All diese erschwerenden offiziellen und inoffiziellen Maßnahmen bezüglich des Zugangs von Anwält*innen zu den Hochsicherheitszentren verdeutlichen das hohe Maß an Kontrolle

seitens der CCAC-Verwaltungen darüber, wer sich wie lange im Lager aufhalten und rechtliche Unterstützung leisten darf. Diese Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf diejenigen, die sich innerhalb der Einrichtung befinden und die sie entweder eingeschränkt oder gar nicht, je nach rechtlichem Status, verlassen dürfen, sondern auch auf jene, die den rechtlich festgelegten unentgeltlichen Zugang zu Rechtsbeistand bereitstellen. Durch die restriktiven Maßnahmen rund um den Zugang zu den Lagern, die, wie gezeigt von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich ausfallen können, übt Griechenland Druck auf Asylsuchende aus, um die Möglichkeit, sich gegen willkürliche Inhaftierung und Bewegungseinschränkung wehren zu können, zu unterbinden. Die einzige Möglichkeit für Insass*innen, die das Lager nicht verlassen dürfen, an Rechtsbeistand zu kommen, ist, wenn dieser zu ihnen ins Lager kommt. Maßnahmen wie jene der griechischen Behörden und Lagerverwaltungen, die den Zugang dieser rechtlichen Akteur*innen beeinträchtigen, können daher als Maßnahmen zur Schwächung der migrantisches Bevölkerung in den Lagern interpretiert werden.

Ein weiterer Punkt in Bezug auf die Einschränkung des Zugangs zu rechtlichem Beistand betrifft den Zugang zu Kommunikationsmitteln. Insbesondere für Drittstaatsangehörige im Prokeka in Kos ist das Mobiltelefon ein wichtiges Mittel, um mit der Außenwelt, Familienangehörigen, Freunden und auch mit Rechtsvertreter*innen in Kontakt zu stehen, welcher auch in der EU-Aufnahmerichtlinie festgelegt ist. NGO-Berichten zufolge ist jedoch das Zerstören der Kameras von Smartphones durch Polizeibeamt*innen bei der Ankunft im Prokeka eine gängige Praxis, welche bereits vor der Umwandlung der Einrichtung von einem RIC in ein CCAC üblich war und weiterhin praktiziert wird (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasilis 2023: 22; RSA, Pro Asyl 2023: 46; Gisti, Migreurop 2023e). Das Zerstören der Kameras ist die Bedingung, um das Smartphone während der Inhaftierung behalten zu dürfen. Das vermutliche Ziel ist es, zu verhindern, dass Fotos von den als unwürdig beschriebenen Haftbedingungen im Prokeka die Außenwelt erreichen (Migreurop 2023e). Bei diesem Unterfangen werden oft nicht nur die Kameras, sondern das gesamte Smartphone ohne rechtliche Grundlage zerstört. Offiziell behauptet die Polizei, dass Geflüchtete aufgefordert werden, ihre eigenen Kameras unbrauchbar zu machen. Insbesondere aus dem Bericht der Rechtsorganisation Equal Rights Beyond Borders geht das Ausmaß dieses Vorgehens hervor. Betroffene berichten davon, dass die Polizei ihre Smartphones zerstört oder ‚verliert‘ und bei Fragen dazu aggressiv reagiert. Das Fehlen eines Kommunikationsmittels hat nicht nur negative Auswirkungen auf den psychischen und emotionalen Zustand der Inhaftierten und trägt zum Gefühl der Isolation bei, sondern wirkt sich auch direkt auf die Zugangsmöglichkeiten zu rechtlicher Unterstützung aus. Ohne Smartphone ist es den Insass*innen nicht möglich, mit Anwalt*innen in Kontakt zu treten. Ohne Smartphone-Kamera ist es unmöglich, Fotos von Dokumenten im Zusammenhang mit ihrem rechtlichen Verfahren zu senden oder die Haftbedingungen im

Prokeka festzuhalten, was die Möglichkeit einschränkt, inhaftierten Drittstaatsangehörigen effektiven Rechtsbeistand zu gewähren (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 22-23).

Das Zerstören der Kamera oder des gesamten Smartphones stellt daher eine weitere Strategie dar, um Insass*innen zu beeinträchtigen bzw. zu schwächen. Dabei wird nicht bloß der Zugang zu Recht eingeschränkt, sondern es treten auch negative Auswirkungen auf die mentale und emotionale Gesundheit im Zusammenhang mit der Unterbindung von Kommunikationsmöglichkeiten auf. Dem als aggressiv beschriebene Verhalten von Polizist*innen (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 23) kann ein disziplinierender Effekt zugeschrieben werden, damit sich Geflüchtete nach diesen negativen Erfahrungen nicht trauen, sich zu beschweren und ihre Rechte einzufordern.

Der Zugang zu Recht hängt jedoch nicht nur mit der Möglichkeit einer Kontaktaufnahme und Treffen mit Jurist*innen zusammen. In den griechischen Hotspots kann beispielsweise eine medizinische Untersuchung im Zusammenhang mit einer Prüfung auf Schutzbedürftigkeit den Unterschied ausmachen, ob eine Person inhaftiert wird oder nicht. Daher ist der Zugang zu medizinischer Versorgung ein weiterer wichtiger Aspekt im Kontext der Immigrationshaft und wird im folgenden Abschnitt behandelt.

5.4.2 Zugang zu medizinischer Versorgung

Der Zugang zu medizinischer Versorgung ist in mehrfacher Hinsicht essenziell für Asylsuchende in den Hotspots. Einerseits braucht es eine angemessene gesundheitliche Versorgung, um Krankheiten frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Andererseits spielt eine gesundheitliche Untersuchung auch eine entscheidende Rolle bei der Bestimmung von Schutzbedürftigkeit. Der Mangel an medizinischem Personal in den Hochsicherheitszentren ist allerdings mindestens genauso akut wie der Mangel an Rechtsvertreter*innen. Während in den Einrichtungen von Lesbos und Leros jeweils zumindest zwei Ärzt*innen angestellt sind, gab es im März 2023 in den Einrichtungen von Kos, Samos und Chios keine*n dauerhaft ansässige*n Arzt oder Ärztin. In Chios besteht bereits seit April 2021 keine beständige medizinische Betreuung und NGOs im Gesundheitsbereich haben sich, wie auch auf den anderen Inseln, aufgrund der restriktiven Politik Griechenlands gegenüber zivilgesellschaftlichen Organisationen zurückgezogen, was die Lage besonders besorgniserregend macht. Während es vereinzelt zusätzliche Organisationen wie Ärzte ohne Grenzen in Lesbos und in Samos mit einer mobilen Krankenstation gibt, bleibt die Situation in Bezug auf medizinisches Personal äußerst angespannt. Der Rückgriff auf Ärzte aus den örtlichen Krankenhäusern ist ebenfalls problematisch, da auch in diesen Einrichtungen ein erheblicher Mangel an Personal herrscht, der nicht nur die medizinische Belegschaft betrifft, sondern auch dringend benötigte

Dolmetscher*innen einschließt. Oft werden Asylsuchende selbst herangezogen, um als Übersetzer*innen zu fungieren. Es mangelt ebenfalls überall an Psycholog*innen und Sozialarbeiter*innen (RSA, Pro Asyl 2023: 21; 30-31; 39-40; 46-47). Recherchen des griechischen Investigativportals Solomon weisen in Bezug auf Samos auf massive Schwierigkeiten hin, permanentes medizinisches Personal für die CCACs und die örtlichen Krankenhäuser zu rekrutieren (Emmanouilidou, Fotiadis, Stavinoha 2023).

Der Zugang zu medizinischer Versorgung außerhalb der Einrichtungen ist aufgrund der in Kapitel 5.2.1 dargelegten problematischen Kombination aus der geografischen Abgeschiedenheit der Lager, der eingeschränkten öffentlichen Anbindungen sowie der niedrigen monatlichen finanziellen Unterstützung, bei der es auch oft zu Verzögerung in der Auszahlung kommt (RSA, Pro Asyl 2023: 11), als unzureichend einzustufen. Termine bei privaten Gesundheitsanbietern zu bekommen, ist auch mit organisatorischen Schwierigkeiten sowie einer zusätzlichen finanziellen Belastung verbunden, die für viele Asylsuchende nicht tragbar ist.

Der Mangel an medizinischer Betreuung und das damit verbundene Ausweichen, wenn möglich, auf das lokale Krankenhaus, das in der Regel ebenfalls unter Personalmangel leidet und sich mit seinen begrenzten Ressourcen um die gesamte Inselbevölkerung kümmern muss, wirken sich auch negativ auf die Beziehung zur lokalen Bevölkerung aus (RSA, Pro Asylum 2023, GCR, Oxfam 2023: 13). Bei Transfers in Krankenhäuser auf dem griechischen Festland für eine angemessene medizinische Versorgung kommt es oft zu monatelangen Verzögerungen (MSF 2022a).

Der Personalmangel in den Hochsicherheitszentren führt des Weiteren dazu, dass Vulnerabilitätsprüfungen nicht angemessen durchgeführt werden (können). Ohne diese Prüfung, die gesetzlich festgelegt ist, sind vulnerable Personen und mutmaßliche Minderjährige potenziell der Gefahr von Inhaftierung ausgesetzt. Berichte darüber gibt es aus Lesbos, Kos und Chios (RSA, Pro Asyl 2023: 12). In Leros kam es zudem vermehrt zu Fällen, in denen Menschen in Haft kamen, obwohl sie bereits als besonders vulnerabel eingestuft wurden (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 15). Solche Meldungen sind besonders erschreckend, da sie erneut auf das Ausmaß an Willkür an diesen Orten verweisen und zeigen, dass selbst wenn eine Vulnerabilitätsprüfung stattfindet und jemand als schutzbedürftig eingeordnet wird, die Mechanismen zum Schutz dennoch nicht greifen.

In Zusammenhang mit einer fehlenden oder mangelhaften Vulnerabilitätsprüfung ist die darin enthaltene Altersbestimmung und ihre entscheidende Funktion zum Schutz vor einer Inhaftierung hervorzuheben. Ohne ausreichend Personal können Vulnerabilitätsprüfungen nicht systematisch durchgeführt werden. (GRC, Oxfam 2023: 15; RSA, Pro Asyl 2023: 12; Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 16-18) Ohne eine angemessene Bestimmung des

Alters sind Kinder dem Risiko einer Inhaftierung ausgesetzt. Dies hat nicht nur zur Folge, dass sie mit Erwachsenen gemeinsam in Haft kommen, sondern auch, dass ihre Schutzgarantien untergraben werden, wie eine angemessene und altersgerechte Unterbringung und das Recht auf Familienzusammenführung (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasilis 2023: 18-20). Zudem werden als vulnerabel eingestufte Personen strukturell aus dem Zulässigkeitsverfahren (siehe u.a. Kapitel 3.2.1 und 4.3.4) ausgenommen, das ermittelt, ob die Türkei für jemanden als sicher eingestuft werden kann und somit dorthin abgeschoben werden kann. Ihnen steht ein reguläres Asylverfahren zu, kein verkürztes Grenzverfahren, das auf Haft und Abschiebung ausgerichtet ist (Hänsel, Kasperek 2020: 21; siehe auch 4.3.2). Für die notwendige Bestimmung des Alters bzw. der Vulnerabilität ist das Vorhandensein von Ärzt*innen essenziell.

Selbst wenn Minderjährige als solche erkannt werden, befinden sie sich weiterhin in einer gefängnisähnlichen Umgebung. Bei einer anerkannten Minderjährigkeit kommen betroffene Kinder und Jugendliche in eine eigens dafür vorgesehene *safe area* im jeweiligen CCAC. Diese dürfen sie während des gesamten Verlaufs ihres Verfahrens nicht verlassen, was – auch aufgrund des vorherrschenden gefängnisähnlichen Charakters mit Stacheldrahtzaun selbst um den Spielplatz – einer *de facto* Inhaftierung gleichkommt. (RSA, Pro Asyl 2023: 43)

Die nicht systematisch oder gar nicht in den Hotspots durchgeführte Prüfung auf Schutzbedürftigkeit ist mithilfe des Konzepts der *debilitation* ebenso als eine Strategie der Schwächung der migrantischen Bevölkerung zu interpretieren, da Asylsuchenden ein wichtiger Schutzmechanismus vor willkürlicher Haft und Abschiebung verwehrt bleibt. Eine anerkannte Schutzbedürftigkeit kann darüber entscheiden, ob eine asylsuchende Person inhaftiert wird oder nicht. Kapitel 5.4.1 hat gezeigt, dass wer sich einmal in Haft befindet, wenig Möglichkeiten hat, aus dem Inneren eines Prokekas dagegen vorzugehen. Die lasche Anerkennungspraxis von Schutzbedürftigkeit als Methode der Beeinträchtigung und Schwächung ist mittlerweile auch in die griechische Gesetzgebung eingegangen. Denn durch das Gesetz 4636/2019 erfolgten erhebliche Veränderungen in der Definition von Schutzbedürftigkeit (Kapitel 4.3.1), die es erlauben, auch besonders schutzbedürftige Personen zu inhaftieren und abzuschieben (Hänsel, Kasperek 2020: 21).

Als letzter wichtiger Punkt hinsichtlich des Zugangs zu Rechtsbeistand und angemessener medizinischer Versorgung ist das mangelhafte Angebot an Dolmetscher*innen zu nennen, das mit dem effektiven Zugang zu Rechten direkt zusammenhängt.

5.4.3 Zugang zu Dolmetschangeboten

Der Zugang zu Dolmetschangeboten nimmt einen essenziellen Stellenwert in Migrationszusammenhängen ein. Ohne die Möglichkeit, sich verständigen und Informationen verstehen zu können, kann der gesamte Verlauf des Asylverfahrens negativ beeinflusst werden. In den griechischen Hotspots ist bereit im Rahmen der Aufnahme- und Identifizierungsverfahren ein erheblicher Personalmangel an Dolmetscher*innen zu verzeichnen. Das unzureichende Dolmetschangebot erstreckt sich über verschiedene Bereiche, beginnend bei der Vulnerabilitätsprüfung, die aufgrund von sprachlichen Barrieren kaum angemessen durchgeführt werden kann und dessen negative Folgen im vorherigen Abschnitt (5.4.2) ausgeführt wurden. Dieser Mangel führt auch im späteren Verlauf dazu, dass gesundheitliche Risiken unerkannt bleiben. Oder auch ein Haftbescheid oder das Ergebnis eines Asylantrags nicht verständlich sind. (RSA, Pro Asyl 2023: 21) Um hier Abhilfe zu verschaffen, scheint eine informelle Übersetzung von Asylsuchenden für Asylsuchende keine Seltenheit zu sein (Al-khersan, Dede, Hennigfeld, Kessler, Ntavasili 2023: 28; RSA, Pro Asyl 2023: 47).

Insbesondere im Rahmen des Interviews für Asylanträge, in dem man seine individuelle Situation erklären und die Gründe für einen Antrag auf internationalen Schutz unter Zeitdruck vorbringen muss, ist es wichtig, sich entsprechend ausdrücken zu können, da ansonsten mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Asylverfahren zu rechnen ist. Berichte zeugen von Vorfällen, in denen eine unzureichende Übersetzungen während der Interviews dazu führte, dass Asylanträge aufgrund von Falschangaben abgelehnt wurden (Gisti, Migreurop 2023c). Sich nicht entsprechend ausdrücken zu können, kann dazu führen, dass in einem Verfahren eine Ablehnung mit höherer Wahrscheinlichkeit erfolgt. Nach griechischem Recht führt bereits eine falsche Angabe dazu, in ein Grenzverfahren zu gelangen, was die Chance auf ein faires und qualitatives Verfahren erheblich beeinträchtigt. Abgesehen davon bedeutet ein Grenzverfahren automatisch eine *de facto* Inhaftierung (Kapitel 4.3.2).

Es ist nicht nur der Zugang zu bzw. das Vorhandensein von Übersetzer*innen, sondern auch die Qualität des Dolmetschangebots von großer Wichtigkeit auf den verschiedenen Ebenen, die man nach Ankunft in einem der Hochsicherheitszentren durchläuft, um der Gefahr einer Inhaftierung entgegen wirken zu können und eine angemessene Behandlung entsprechend der Vulnerabilität und des Alters zu erhalten und nicht weiter traumatisiert zu werden.

Der effektive Zugang zu qualitativ hochwertigen Dolmetschangeboten ist eine Grundvoraussetzung für einen effektiven Zugang zu Rechtsmitteln und gesundheitlicher Versorgung sowie um die damit zusammenhängenden Schutzgarantien in Anspruch nehmen zu können. Ein Nicht-Vorhandensein entsprechender Übersetzungsleistungen führt zur Schwächung und

Beeinträchtigung von Asylsuchenden auf all diesen Ebenen, was eine unrechtmäßige Inhaftierung, eine Re-Traumatisierung und Abschiebung zur Folge haben kann.

Aus den untersuchten Berichten geht insbesondere hervor, dass das mangelhafte Angebot an Rechtshilfe, angemessener medizinischer Versorgung sowie hinsichtlich Übersetzungsmöglichkeiten zu großen Teilen mit einem akuten und andauernden Personalmangel zusammenhängt, der strukturell in allen Einrichtungen, aber auch darüber hinaus auf der Insel in diesen Bereichen herrscht (RSA, Pro Asyl 2023: 10-11). Das Problem des Personalmangels wirkt sich negativ darauf aus, Recht zugänglich zu machen und auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können.

Wie gezeigt wurde, wird die tatsächliche Inanspruchnahme von Rechten für Geflüchtete in den griechischen Hotspots von mehreren Faktoren beeinflusst. Nach dem Konzept der *debilitation* von Jasbir Puar (2017) ist in Bezug auf den effektiven Zugang zu Rechtsmitteln und medizinischer Versorgung hervorzuheben, dass es sich weder um eine vollständige Entrechtung noch um einen uneingeschränkten Zugang zu diesen Rechten handelt. Es kommt vielmehr zu einer Beeinträchtigung des Zugangs dazu, der auf den unterschiedlichen Ebenen auf verschiedene Weise erfolgen kann. In Bezug auf Rechtsbehelfe hängt diese Beeinträchtigung beispielsweise mit den von den griechischen Behörden verhängten restriktiven Maßnahmen wie den bürokratischen und organisatorischen Hürden hinsichtlich des Lagerzutritts von Anwält*innen und NGO-Mitarbeitenden zusammen. Aber auch innerhalb des Lagers kommt es hier zu Einschränkungen und teilweise informellen Beeinträchtigungen, wie eine zeitlich begrenzte Besuchszeit oder das Zerstören von Smartphones als das oftmals einzige Kommunikationsmittel von Asylsuchenden. Besonders für Menschen im Prokeka (Abschiebegefängnis) von Kos können diese Hürden des Zuganges zu unüberwindbaren Hindernissen werden und dazu führen, dass Drittstaatsangehörige ohne jegliche Möglichkeit des rechtlichen Einspruchs inhaftiert sind, was nach internationalem Recht als willkürlicher Freiheitsentzug definiert ist. Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung ist insbesondere hervorzuheben, dass keine systematische Prüfung der Schutzbedürftigkeit in den Hotspot-Lagern erfolgt. Hier findet eine Beeinträchtigung statt, indem rechtlich zugesicherte Schutzgarantien umgangen werden, was beispielsweise für nicht anerkannte unbegleitete Minderjährige bedeutet, dass sie mit Erwachsenen inhaftiert werden. Das in Ausmaß und Qualität unzureichende Angebot an Übersetzungsmöglichkeiten beeinflusst jegliche Ebenen des Asylprozesses auf den Inseln negativ und kann im schlechtesten Fall Haft, einen abgelehnten Asylantrag und Rückführung als Konsequenz haben. Die Faktoren der Beeinträchtigung auf den Inseln hängen zudem mit der unzureichenden Anzahl an Jurist*innen, medizinischem Personal und Übersetzer*innen im Verhältnis zu den Kapazitäten der Einrichtungen zusammen.

6. SCHLUSSBETRACHTUNG

Immigrationshaft ist ein Phänomen, das weltweit in nahezu jedem Land existiert und sich in unterschiedlichen Formen manifestiert. Insbesondere seit Beginn des 21. Jahrhunderts hat die migrationsbezogene Haft rapide an Bedeutung gewonnen und sich bis zu ihrer heutigen Allgegenwärtigkeit weiterentwickelt (Nethery, Silverman 2015: 6). Dabei ist nicht nur die Anzahl der Inhaftierten, sondern auch die Dauer der Inhaftierung erheblich gestiegen (Wilsher 2012: xii). Asylsuchende gehören dabei zu jener Personengruppe, die besonders von der Anwendung dieser Art von Haft betroffen ist. Staaten argumentieren hier mit administrativen Gründen bzw. dem Vorwand der besseren und schnelleren Verwaltung migrantischer Gruppen. Inoffiziell soll sie staatliche Kontrolle über Grenzen vermitteln und der vermeintlichen Abschreckung dienen. (Nethery, Silverman 2015: 5)

Im internationalen Recht gibt es kein Abkommen, das sich explizit auf das Thema der Immigrationshaft bezieht (Grange, Majcher 2017: 3). Allerdings gibt es verschiedene Konventionen – wie die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) – die in diesem Kontext herangezogen werden und Grundsätze sowie Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Rechts auf Freiheit und Haftbedingungen festlegen. Aus einer biopolitischen Perspektive (Foucault 2006; 2004; 1979; 1976) geht es um die Spannung zwischen dem Recht einer souveränen Macht, über ihr Hoheitsgebiet zu walten, und dem individuellen Recht auf Freiheit, Sicherheit und internationalen Schutz. Daher gilt, dass eine Inhaftierung rechtlich nur gerechtfertigt ist, wenn sie rechtmäßig, notwendig, verhältnismäßig und so kurz wie möglich ist (Grange, Majcher, 2017: 4). Insbesondere der Zugang zu rechtlichen Mitteln bzw. einer gerichtlichen Überprüfung der Haft dienen als Schutz vor einer willkürlichen Inhaftierung von Individuen durch eine souveräne Macht. Diese Grundsätze und Schutzgarantien können jedoch von Staaten umgangen werden, indem sie bestimmte Methoden des Freiheitsentzugs nicht offiziell als solche bezeichnen (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 21-22). Diese inoffiziellen Methoden der Freiheitsentziehung und der Bewegungseinschränkung, die rechtlich schwer anzufechten sind, finden insbesondere in Grenz-zonen Anwendung. So stehen an den EU-Außengrenzen die völkerrechtlich festgelegten Rechte unter Druck und Haft oder haftähnliche Methoden werden dort nicht als letztes Mittel angewandt, sondern sind systematisch in die dortigen Handlungspraktiken eingebunden (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 4).

In Europa ist Immigrationshaft bereits fest in der Gesetzgebung verankert und Teil der alltäglichen Praktiken. Diese Art von Haft steht im Zusammenhang mit dem restriktiven Zugang für Menschen aus dem globalen Süden in den globalen Norden. Generell lassen sich drei Arten von Immigrationshaft anhand ihrer Funktion im Migrationsregime identifizieren: die

Abschiebehaft, die Asylhaft und die Dublin-Überstellungshaft. Die vorliegende Arbeit konzentrierte sich auf die ersten beiden Arten von Haft in den griechischen Hotspots Lesbos, Samos, Kos, Leros und Chios. Diese Hotspots wurden als Antwort auf die sogenannte *Flüchtlingskrise* von 2015/16 ursprünglich zur Erstaufnahme und Registrierung konzipiert. Die Arbeit beschäftigte sich daher näher mit der Rückführungs-, der Aufnahme- sowie der Asylverfahrensrichtlinie der EU. Sie legen fest, unter welchen Gründen eine Inhaftnahme jeweils erfolgen darf, auf welche Haftbedingungen zu achten ist und welche Schutzgarantien einzuhalten sind. Hierbei handelt es sich um Richtlinien, die in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt werden müssen.

Es hat sich gezeigt, dass die *Flüchtlingskrise* von 2015/16 zu einer Intensivierung von Immigrationshaft im europäischen Migrationsregime geführt hat. Als Reaktion auf die vermehrten irregulären Grenzübertritte entwickelte die EU das sogenannte Hotspot-System, um den ansteigenden Druck in ihren Außengrenzstaaten zu managen. Die Einführung dieses Systems hat in Griechenland dazu geführt, dass mehr Migrant*innen aufgrund ihres Migrationsstatus inhaftiert werden und sich die Dauer der Inhaftierung über einen längeren Zeitraum erstreckt (Flynn, Cannon 2010: 9).

Für die Durchsetzung des Hotspot-Systems arbeiten verschiedene europäische Agenturen und nationale Akteur*innen auf den Inseln Lesbos, Samos, Kos, Leros und Chios zusammen (Europäische Kommission 2015: 7-8). Zusätzlich zur Funktion der Hotspots im Bereich der Bewegungseinschränkung erfüllen diese ebenfalls eine Funktion der Disziplinierung. Die EU diszipliniert Griechenland durch die Abnahme und Übermittlung biometrischer Daten zur Einhaltung der Identifikationsverfahren. Migrant*innen sollen dazu diszipliniert werden, im Sinne der Dublin-Verordnung Griechenland nicht zu verlassen.

Die Hotspots waren ursprünglich als Orte der schnellen Registrierung und des kurzzeitigen Aufenthalts gedacht (Kasperek 2022a). Nach der Unterzeichnung des EU-Türkei-Abkommens zur Rückführung von syrischen Geflüchteten im März 2016 wurden sie allerdings in *de facto* Haftzentren umgewandelt (MSF 2021: 5). Das endgültige Scheitern des Abkommens sowie der Brand des Lagers Moria auf Lesbos im Jahr 2020 läutete die Entstehung einer neuen Generation von Lagern ein, die als Hochsicherheitskomplexe die Bewegung und die Freiheit von Drittstaatsangehörigen weiter einschränken sollten (ECRE, Heinrich-Böll-Stiftung 2021: 36). Aus den offenen Reception and Identification Centers (RICs) wurden die sogenannten Closed Controlled Access Center (CCAC) mit gefängnisähnlichem Charakter. In diesen Zentren werden die Haft und Bewegungseinschränkung von Drittstaatsangehörigen fernab der öffentlichen Aufmerksamkeit immer mehr zum Normalzustand. Diese Entwicklung geht einher mit verstärkter Überwachung und Kontrolle sowie dem Aushöhlen von Rechten von

Drittstaatsangehörigen. Bis heute gilt der Hotspot-Ansatz als maßgebliche Strategie, um Migration zu managen (EPRS 2020: 1).

Vor diesem Hintergrund war das Ziel der vorliegenden Arbeit, folgende Forschungsfrage(n) zu beantworten:

Wie werden Immigrationshaft und Einschränkungen von Bewegung als Instrumente der Migrationskontrolle auf den griechischen Hotspot-Inseln eingesetzt?

Diese Frage wurde in weitere Teilaspekte gegliedert, die folgende Unterfragen hervorbrachten:

1. Welche Methoden der Überwachung und Kontrolle werden auf den griechischen Inseln angewandt?
2. Welche Auswirkungen haben Inhaftierung und Bewegungseinschränkung auf Drittstaatsangehörige auf den Hotspot-Inseln, insbesondere auf ihren Zugang zu Rechten?

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die griechische Gesetzgebung nicht immer im Einklang mit der europäischen steht und dass zudem das individuelle Recht auf Asyl von den Souveränitäts- und Hoheitsrechten der EU bzw. Griechenlands untergraben wird. Die griechische Gesetzgebung bietet eine Vielzahl von Gründen mit zudem vagen Formulierungen, um eine große Anzahl von Ankommenden auf den Inseln zu inhaftieren. Eine individuelle Überprüfung vor einer Inhaftnahme, die vor willkürlichem Freiheitsentzug schützen sollte, wird allerdings nicht systematisch durchgeführt. Immigrationshaft und Bewegungseinschränkung sind als Instrumente der Migrationskontrolle vielmehr integrale Bestandteile der griechischen Hotspots. Sie unterstützen die zentralen Funktionen der Hotspots.

Verschiedene Aspekte der griechischen Gesetzgebung zeigen die Machtmechanismen hinter der Praxis der Inhaftierung an diesen Orten auf. Sie stehen im Zusammenhang damit, Drittstaatsangehörige für eine raschere Verwaltung in kleinere Gruppen zu unterteilen und zu hierarchisieren, wie es der Fall bei der diskriminierenden Selektion nach Nationalitäten ist. Diese machtvollen Methoden der Verwaltung sind mit Einschränkungen von Bewegung verbunden, wie beispielsweise der Fiktion der *Nicht-Einreise* oder der Politik der geografischen Restriktion. Sie dienen dazu, die Maßnahmen zur rascheren Verwaltung durchzusetzen. Die Fiktion der *Nicht-Einreise* dient zudem als rechtliches Mittel, das zeigt, dass die EU bzw. ihre Mitgliedsstaaten auch darüber entscheiden können, ob ein Territorium bzw. (Grenz)Gebiet ihnen zugehörig ist oder nicht, um das Recht auf Asyl zu untergraben. Auf diese Weise ist ebenfalls das griechische Asylsystem mit dem ihm vorgelagerten Zulässigkeitsverfahren und

beschleunigten Grenzverfahren darauf ausgelegt, das individuelle Recht auf Schutz auszuhehlen und Immigrationshaft und *de facto* Haft zu normalisieren.

Die Hotspots dienen als „Sortiermaschinen“ (Mau 2021: 79) zur Selektion von erwünschten und unerwünschten Migrant*innen. Die damit in Zusammenhang stehende Unterteilung in kleinere, besser verwaltbare Gruppen, die unterschiedlichen Verfahren zugeteilt werden, geschieht in erster Linie anhand der Kategorie Nationalität. Hier gibt es zwei rechtliche Konstrukte, die einer diskriminierenden Ungleichbehandlung nach Nationalität gleichkommen, eine reguläre Antragstellung verhindern können, ein Grenzverfahren einschließlich Inhaftierung bedeuten sowie im Widerspruch zu völkerrechtlichen Abkommen stehen. Erstens wird hierfür das Konzept des *sicheren Drittstaates* herangezogen. Bei einer Einreise in die EU durch die Türkei und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität wird in den Hotspots nicht mehr untersucht, welche individuellen Gründe zur Flucht aus einem Herkunftsland führten und ob ein Asylanspruch besteht, sondern lediglich, ob die Türkei als sicher für diese Person gelten kann. Ein Antrag kann auf diese Weise in der Regel als unzulässig deklariert werden. Es wurde allerdings gezeigt, dass die Einstufung der Türkei als sicher nicht rechtens ist, da sie die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht vorbehaltlos ratifiziert hat und sich nicht an das Prinzip der Nicht-Zurückweisung hält (Marx 2016: 20-21).

Eine weitere Methode der Selektion von Ankommenden geschieht anhand der Kategorie Nationalität in Verbindung mit der durchschnittlichen EU-weiten Anerkennungsrate von Asylsuchenden aus einem spezifischen Herkunftsland. Wenn diese Rate unter dem Grenzwert von 20% liegt, findet auch hier keine Prüfung der individuellen Schutzgründe statt. Stattdessen wird automatisch angenommen, dass Anträge von Personen aus diesen Herkunftsländern als pauschal unbegründet gelten. An dieser Stelle soll nochmals hervorgehoben werden, dass es in beiden Fällen zu keiner inhaltlichen Prüfung von Asylanträgen kommt und diese Vorgehensweise daher im Bruch mit internationalen Konventionen steht. Es wird eine Simplifizierung und Pauschalisierung vorgenommen, die alle Ankommenden aus denselben Ländern als eine homogene Gruppe behandelt. Insbesondere bei dem Konstrukt der Anerkennungsrate ist zusätzlich zu kritisieren, dass die EU hierfür statistische Markierungen als Kriterium hernimmt, die sie selbst produziert. Die EU nimmt sich selbst als Maßstab, um eine diskriminierende Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen zu legitimieren und kann dabei nicht auf spontan entstehende Konflikte reagieren. Außerdem kommt es zu einer „selbsterfüllenden Prophezeiung“ (Saranti 2019: 4), da durch diese Praxis eine bereits niedrige Anerkennungsquote nur weiter sinken kann. Die beiden Methoden der Selektion bedeuten in der Regel eine automatische Inhaftierung mit dem Ziel einer Abschiebung entweder in die Türkei oder das Herkunftsland. Das Selektieren von Drittstaatsangehörigen basiert auf komplexen

rassistischen Strukturen, die Menschen anhand von unterschiedlichen Herkunftsn hierarchisieren und als erwünscht oder unerwünscht einstufen. Es liefert zudem die Grundlage, um Asylsuchenden ein reguläres Verfahren zu verwehren und sie stattdessen ein beschleunigtes Grenzverfahren durchlaufen müssen. Diese sind gekennzeichnet von verringerten Schutzmaßnahmen, unrealistische Zeitrahmen des Asylverfahren und Inhaftierung.

Auch die Einschränkung von Bewegung in den Hotspots erfolgt systematisch und auf vielfältige Weise. Ein besonderes Merkmal dieses Systems ist die geografische Lage der Hotspots. Inseln, wie jene der Ägäis, bieten besondere Vorteile für biopolitische Kontrollmechanismen, wenn es um die Isolation und Exklusion bestimmter Gruppen geht. In der griechischen Geschichte wurden die ägäischen Inseln bereits früher dazu genutzt, um unerwünschte Personengruppen, wie politisch Andersdenkende oder Menschen mit psychiatrischen Beeinträchtigungen, vom Rest der Bevölkerung zu trennen. Diese historische Nutzung verweist auf den auf Inseln gebotenen biopolitischen Raum zur Disziplinierung und Kontrolle (Richman 2021).

Die heutige Isolation von Drittstaatsangehörigen in den Hotspots erfolgt aufgrund ihrer Lage auf den Inseln auf mehreren Ebenen: Erstens können Menschen im offiziellen Haftzentrum (Prokeka), das in die Lagerstruktur eingebettet ist, inhaftiert sein. Bis heute ist in der Ägäis nur ein Prokeka auf der Insel Samos in Betrieb, allerdings soll jede Insel ihre eigene offizielle Haftanstalt erhalten. Zweitens können Menschen innerhalb der CCACs einer *de facto* Haft unterliegen und dürfen die Einrichtung daher nicht verlassen. Drittens sind Menschen auf den Inseln aufgrund ihrer geografischen Gegebenheit und ihrer Abgrenzung durch das Meer gefangen. Mit der Entstehung der Hotspots und der Implementierung des EU-Türkei-Abkommens wurden die ägäischen Inseln als herausragende Orte für biopolitische Kontrolle wiederentdeckt. Der Bau der CCACs hat das Festhalten von Menschen vor Ort verfestigt und normalisiert. Auch die abgeschiedene Lage der Einrichtungen auf den Inseln mit vergrößerten Distanzen zu städtischen Zentren spielt hier eine maßgebliche Rolle. Geflüchtete werden systematisch von den Inselbewohner*innen und Tourist*innen getrennt. Es wird eine Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn-Politik betrieben, bei der Methoden der Bewegungseinschränkung als machtvoll eingesetzt werden, um diese Trennung durchzusetzen.

Als konkretes Instrument der Bewegungseinschränkung dienten bis März 2023 etwa auch Maßnahmen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie. Sie führten zu einer Restriktion des Zugangs zu Asyl und können als diskriminierend kritisiert werden, da Quarantäne-Bestimmung für die migrantische Bevölkerung auf den Inseln um einiges länger andauerten als für die legitime Bevölkerung, selbst ukrainischen Geflüchtete unterlagen weniger einschränkenden Bestimmungen. Maßnahmen der Bewegungseinschränkung werden auf den Inseln zudem als

Bestrafung bzw. Disziplinierung eingesetzt. Diese bedeuten einen hochgradig informellen Freiheitsentzug, wobei Betroffene der willkürlichen Anwendung durch CCAC-Mitarbeitende ausgesetzt sind, die zudem schwer rechtlich anzufechten sind.

Die Einschränkung von Bewegung in den ersten 25 Tagen nach Ankunft unter dem Vorwand von Verwaltung ist als eine weitere machtvolle Methode einzustufen. Die hierfür eingesetzten Chipkarten machen Drittstaatsangehörige beherrschbar, was durch die automatisierte Kontrolle von Ein- und Ausgang sowie Abschnitten innerhalb der Lager intensiviert wird. Es liegt insofern eine Schwächung vor, als dass es kaum möglich ist, rechtlich gegen ungerechtfertigte Maßnahmen der Bewegungseinschränkung vorzugehen. Mit Sicherheit ist zu sagen, dass diese Praktiken illegaler *de facto* Haft immer restriktiver werden, ohne Begründung der Notwendigkeit oder einer angemessenen Verhältnismäßigkeit. Die 25-Tage-Restriktion sowie der damit zusammenhängende Einsatz von Chipkarten verweisen auf das unverhältnismäßige Ausmaß an Überwachung und Kontrolle in den Lagereinrichtungen.

Wie gezeigt wurde, erfolgen umfassende Kontrollen bei Zutritt zum Lager, zu denen (Intra-) Körperkontrollen, Kontrollen von Gegenständen, Metalldetektoren und hochtechnologisierte Sicherheitsmanagementsysteme zählen. Es herrscht ein Sicherheits- und Kontrollregime wie an einem Flughafenterminal. Dabei sind diese Systeme nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen zu kritisieren, sondern auch aufgrund des gefängnisähnlichen Charakters, der durch den hohen Grad an Versicherheitlichung entsteht (FRA o.J.: 3). Dazu gehört auch das hohe Ausmaß an Automatisierung durch das Chipkartensystem bei der Kontrolle der Hierarchisierung derjenigen, die das Lager verlassen dürfen, und denen, die es nicht dürfen. Von all jenen Aspekten, die zu einer Militarisierung der Hotspots beitragen ist insbesondere die Anwendung des mit Widerhaken versehenen „NATO-type security fence“ (Ministry of Migration and Asylum o.J.a; b; c) zu kritisieren. Sein Einsatz wurde im Kontext des Konzepts *the right to maim* (Puar 2017) interpretiert. Dabei geht es nicht mehr primär um das traditionelle souveräne Recht zu töten, sondern darum, unerwünschte Körper zu verstümmeln und zu beeinträchtigen. Die EU-Kommission rechtfertigt den Einsatz des NATO-Drahtes rund um das Lager damit, dass er dazu diene, die Geflüchteten darin zu schützen, nicht sie einzusperren. Doch in Wirklichkeit sendet er eine klare Botschaft: Die unerwünschten Körper werden nicht nur nicht willkommen geheißen, sondern es wird auch in Kauf genommen, dass sie verletzt oder getötet werden können.

Auch innerhalb der Lagerstruktur herrscht ein unverhältnismäßig hohes Maß an Kontrolle aufgrund der Anwendung von Sicherheitsmanagementsystemen. Hier ist insbesondere das Videoüberwachungssystem (CCTV) hervorzuheben, das mit Hilfe von künstlicher Intelligenz Gesichter und Bewegungen analysiert und so – als machtvolle disziplinierende Maßnahme –

jede Menschenansammlungen und jegliche Form der Selbstorganisation oder des Widerstands verunmöglicht, da das System sofort bis nach Athen Alarm schlägt. So können die griechischen Behörden Kontrolle und Disziplin ausüben, indem sie vermitteln, dass Protest keinen Sinn hat und sofort unterbunden wird.

Der Einsatz solcher auf KI basierenden Technologien ist auf mehrfache Weise zu kritisieren. Einerseits wegen rassistisch und sexistisch diskriminierender Tendenzen dieser Systeme, andererseits in Bezug auf die Frage, wer über diese Daten wie verfügen kann. Dass Geflüchtete kein Recht auf Zugang zu ihren eigenen digitalen Körpern haben, sondern dieses ausschließlich bei den griechischen Behörden liegt, zeigt das Machtungleichgewicht an diesen Orten auf. An dieser Stelle sind Foucaults (1977) Ausführungen über Wissen und Macht von Bedeutung: Die Überwachung und Kontrolle von Individuen bringt systematisch Wissen hervor, was wiederum der Machtsteigerung dient (Kneer 2012: 273). Im Kontext der Hotspots werden immer mehr Daten zur Analyse generiert, was das KI-basierte System noch effizienter werden lässt und gleichzeitig den Menschen in den Lagern immer weniger Möglichkeiten bietet, sich gegen diese Überwachungssysteme mit diskriminierenden Tendenzen wehren zu können.

Es lässt sich zusammenfassen, dass die Sicherheitsmanagementsysteme mit Kosten in Millionenhöhe das entscheidende Merkmal der neuen Hochsicherheitszentren sind. Mit dem geschlossenen Videoüberwachungssystem CENTAUR steht das gesamte Lager unter einer durchgehenden Überwachung, bei der anhand von Algorithmen Bewegungsanalysen und Gesichtsscans durchgeführt werden. Durch den Einsatz des Zugangskontrollsystems HYPERION wird mittels einer Zwei-Faktoren-Identifikation der Ein- und Ausgang der neu erbauten Lager kontrolliert. Der Zutritt sowie das Verlassen der Einrichtungen sind nur mit einer Chipkarte und der Abgabe von Fingerabdrücken möglich. Diese Maßnahmen gelten allerdings nicht nur für Asylsuchende, sondern auch NGO-Mitarbeitende und Anwält*innen unterliegen einer Vielzahl an Zugangsbestimmungen, wodurch sie in ihrem Zugang zu Geflüchteten innerhalb der Lagerstrukturen beeinträchtigt werden, was sich wiederum negativ auf deren Zugang zu Rechtsmitteln auswirkt.

Die Untersuchung der Zustände in den Hotspot-Lagern offenbarte vielfältige machtvoll-strategien, um die Insass*innen zu beeinträchtigen. Beispielsweise wurde deutlich, dass die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie Nahrung und Wasser sowie der Zugang zu Fließwasser und Stromversorgung nicht ausreichend gewährleistet ist und zumindest teilweise strategisch genutzt wird, um Menschen unter Druck zu setzen, sie letztendlich noch vulnerabler zu machen und ihre Möglichkeiten auf Widerstand zu untergraben. Obwohl sich die Wohnsituation im Allgemeinen verbessert hat und es eine Segregation innerhalb der Lagerstrukturen nach Schutzbedürftigkeit gibt, bestehen weiterhin Mängel in Bezug auf Ausstattung und

Instandhaltung der Lager. Das Konzept der *debilitation* (Puar 2017) ermöglichte es, diese Zustände als Schwächung und Beeinträchtigung der in den Hochsicherheitszentren lebenden Drittstaatsangehörigen zu interpretieren. Der Mangel an Möglichkeiten zur Befriedigung grundlegender Bedürfnisse und der Ausfall kritischer Infrastruktur wirken sich negativ auf die psychische Gesundheit und Selbstwirksamkeit der Menschen aus.

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass die tatsächliche Inanspruchnahme von Rechten für Geflüchtete in den griechischen Hotspots von mehreren Faktoren beeinflusst wird. Nach dem Konzept der *debilitation* von Jasbir Puar (2017) ist in Bezug auf den effektiven Zugang zu Rechtsmitteln und medizinischer Versorgung hervorzuheben, dass es sich weder um eine vollständige Entrechtung noch um einen uneingeschränkten Zugang zu diesen Rechten handelt. Es kommt vielmehr zu einer Beeinträchtigung des Zugangs, der auf den unterschiedlichen Ebenen auf verschiedene Weise erfolgen kann. In Bezug auf Rechtsbehelfe hängt diese Beeinträchtigung beispielsweise mit den von den griechischen Behörden verhängten restriktiven Maßnahmen wie den bürokratischen und organisatorischen Hürden hinsichtlich des Lagerzutritts von Anwält*innen und NGO-Mitarbeitenden zusammen. Aber auch innerhalb der Lager kommt es hier zu Einschränkungen und teilweise informellen Beeinträchtigungen, wie eine zeitlich begrenzte Besuchszeit oder das Zerstören von Smartphones, welche oftmals als das einzige Kommunikationsmittel von Asylsuchenden dienen. Besonders für Menschen im Prokeka von Kos können diese Hürden des Zuganges zu unüberwindbaren Hindernissen werden und dazu führen, dass Drittstaatsangehörige ohne jegliche Möglichkeit des rechtlichen Einspruchs inhaftiert sind, was nach internationalem Recht als willkürlicher Freiheitsentzug definiert ist.

Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung ist hervorzuheben, dass keine systematische Prüfung der Schutzbedürftigkeit in den Hotspot-Lagern erfolgt. Hier findet eine Beeinträchtigung statt, indem rechtlich zugesicherte Schutzgarantien umgangen werden, was beispielsweise für nicht anerkannte unbegleitete Minderjährige bedeutet, dass sie in Schnellverfahren kommen, mit Erwachsenen inhaftiert werden und abgeschoben werden. Der Umgang Griechenlands mit schutzbedürftigen Menschen ist seit 2019 besonders besorgniserregend. Nach einer Gesetzesänderung in diesem Jahr können nun auch offiziell als vulnerabel eingestufte Asylsuchende in beschleunigte Grenzverfahren kommen. Oftmals werden Personen aber auch ohne eine individuelle Prüfung ihrer Schutzbedürftigkeit in Haft genommen (Majcher, Flynn, Grange 2020: 274; WGAD 2019). Zudem hat eine Verlängerung der maximalen Haftdauer dazu geführt, dass Menschen bis zu 36 Monate inhaftiert werden können. Alternativen zur Haft werden in Griechenland kaum angewandt, vielmehr besteht ein System automatischer (*de facto*) Inhaftierung bei Ankunft.

Auch das in Ausmaß und Qualität unzureichende Angebot an Übersetzungsmöglichkeiten beeinflusst jegliche Ebenen des Asylprozesses auf den Inseln negativ und kann im schlechtesten Fall Haft, einen abgelehnten Asylantrag und eine Rückführung als Konsequenz haben. Die Faktoren der Beeinträchtigung auf den Inseln hängen zudem mit der unzureichenden Anzahl an Jurist*innen, medizinischem Personal und Übersetzer*innen im Verhältnis zu den Kapazitäten und der tatsächlichen Auslastung der Einrichtungen zusammen.

Auf den Hotspots treffen europäische und staatliche Souveränitätsrechte über ein Territorium auf individuelle Grundrechte, die sukzessive untergraben werden. Die Uneinigkeit der EU im Spannungsfeld von menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen einerseits und der Vorstellung eines effektiven Grenzschutzes andererseits spiegelt sich in den Verhandlungen über den europäischen Pakt für Asyl und Migration wider. Ziel des Paktes ist die Vereinheitlichung des europäischen Asylrechts im Sinne eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Die Hotspots werden so als Grensräume verfestigt, in denen der Zugang zum Asylsystem nicht mehr vorbehaltlos gegeben ist, sondern durch eine vorgelagerte Zulassungsprüfung unter dem Prinzip des *sicheren Drittstaats* oder der Zugehörigkeit zu einem vermeintlich sicheren Herkunftsland erschwert bis verunmöglicht wird. Es wird nicht mehr das Recht auf Asyl, sondern das bloße Recht auf Einreichung eines Asylantrags geprüft (Hänsel, Kasperek 2020: 6-7), wobei die Funktion dieser Orte zur Selektion migrantischer Bevölkerungsgruppen und ihrer Einschränkung von Bewegung bis hin zu offizieller Haft weiter normalisiert wird.

7. LITERATURVERZEICHNIS

Agamben, Giorgio; aus d. Ital. v. Müller-Schöll, Ulrich (2004): *Homo sacer*. 2, 1, Ausnahmezustand. Dt. Erstausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp. [Orig.: *Stato di eccezione*. Torino: Bollati Boringhieri. 2003].

Agamben, Giorgio; aus d. Ital. v. Thüring, Hubert (2002): *Homo sacer*. 1, Die souveräne Macht und das nackte Leben. Dt. Erstausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp. [Orig.: *Homo sacer. Il potere sovrano e la nuda vita*. Torino: Giulio Einaudi. 1995].

Agrafioti, Alkistis (2022): *Lesbos Bulletin*. Update on Lesbos and the Aegean Islands, by the Greek Council for Refugees & Oxfam, 07.03.2022. https://www.gcr.gr/media/k2/attachments/20220224_Lesbos_Bulletin.pdf [Zugriff am 11.12.2023].

Akkerman, Mark (2019): *The Business of Building Walls*. Transnational Institute, Stop Wapenhandel, Centre Delàs, November 2019. https://www.tni.org/files/publication-downloads/business_of_building_walls_-_full_report.pdf [Zugriff am 14.12.2023].

Albrecht, Monika (2020): Hierarchien, Asymmetrien – und Griechenland als Postkolonialismus-Verlierer: Statt einer Einleitung. In: Albrecht, Monika (Hg.in): *Europas südliche Ränder: Interdisziplinäre Perspektiven auf Asymmetrien, Hierarchien und Postkolonialismus-Verlierer*. Bielefeld: transcript, 7–54. <https://doi.org/10.1515/9783839449677-001>.

Alexopoulou, Maria o.J.: *Rasse/race*. In: *Inventar der Migrationsbegriffe*. <https://www.migrationsbegriffe.de/rasse> [Zugriff am 24.02.2024].

Al-khersan, Tina; Dede, Sofia; Hennigfeld, Bastian; Kessler, Jamie; Ntavasili, Athina (2023): 'Still detained and forgotten'. Update on Detention Policies, Practices, and Conditions on Kos 2022/23. *Equal Rights Beyond Borders*, February 2023. <https://directus.equal-rights.org/assets/4b7ff7a0-75ce-40cb-8f69-460e4b2714c5.pdf> [Zugriff am 04.12.2023].

Amnesty International (2016): *Greece: Refugees detained in dire conditions amid rush to implement EU-Turkey deal*, 07.04.2016. <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/04/greece-refugees-detained-in-dire-conditions-amid-rush-to-implement-eu-turkey-deal/> [Zugriff am 30.11.2023].

Apostolidis, Loukas (2023): *Vastria – all over again*. Efsyn, 25.10.2023. https://www.efsyn.gr/stiles/apopseis/409143_bastria-pali-apo-tin-arhi [Zugriff am 20.11.2023].

Aradau, Claudia; Tazzioli, Martina (2019): *Biopolitics Multiple: Migration, Extraction, Subtraction*. In: *Millennium*, 48(2), 198–220. <https://doi.org/10.1177/0305829819889139>.

Arbogast, Lydie (2016): *Migrant Detention in the European Union: A thriving Business. Outsourcing and Privatisation of Migrant Detention*. In: *Migreurop*, July 2016. <https://www.borderline-europe.de/sites/default/files/background/migrant-detention-eu-en.pdf> [Zugriff am 21.12.2023].

Arizona State University (o.J.): Roxanne Doty. ASU Search. <https://search.asu.edu/profile/10955> [Zugriff am 29.11.2023].

Ayata, Bilgin (2018): *Executive Summary for the Final Report of the Research Project C 18079 „Infrastructure Space and the Future of Migration Management: The EU Hotspots in the Mediterranean Borderscape“*. Centre for Southeast European Studies. Uni Graz.

https://snis.ch/wp-content/uploads/2020/01/2018_Ayata_Executive-Summary.pdf [Zugriff am 15.11.2023].

Ayata, Bilgin; Cupers, Kenny; Pagano, Chiara; Fyssa, Artemis; Dia, Alaa (o.J.): The Implementation of the EU Hotspot Approach in Greece and Italy: A Comparative and Interdisciplinary Analysis. Working Paper submitted to the Swiss Network for International Studies. Research Project C18079 Infrastructure Space and the Future of Migration Management: The EU Hotspots in the Mediterranean Borderscape. https://snis.ch/wp-content/uploads/2020/01/2018_Ayata_Working-paper.pdf [Zugriff am 10.11.2023].

Bakshi, Gursimran Kaur (2020): Australia's Pacific solution for asylum-seekers neglects human dignity. LSE, 01.09.2020. <https://blogs.lse.ac.uk/socialpolicy/2020/09/01/australias-pacific-solution-for-asylum-seekers-neglects-human-dignity/> [Zugriff am 03.01.2024].

Barad, Karen (2007): Meeting the universe halfway: Quantum physics and the entanglement of matter and meaning. Durham, London: Duke University Press. https://snis.ch/wp-content/uploads/2020/01/2018_Ayata_Executive-Summary.pdf [Zugriff am 23.12.2023].

Bogdal, Klaus-Michael (2020): Überwachen und Strafen. In: Kammler, Clemens; Parr, Rolf; Schneider, Ulrich Johannes (Hg.): Foucault Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. 2. Aufl. Stuttgart: Metzler, 72–82.

BPB (Bundeszentrale für politische Bildung) (o.J.): Sichere Drittstaaten. Glossar Migration – Integration – Flucht & Asyl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270631/sichere-drittstaaten/> [Zugriff am 03.12.2023].

Broeders, Dennis; Leerkes, Arjen (2010): A Case of Mixed Motives? Formal and Informal Functions of Administrative Immigration Detention. In: British journal of criminology, 50(5), 830–850. <https://doi:10.1093/bjc/azq035>.

Brown (o.J.): Alexander G Weheliye. Malcolm S. Forbes Professor of Modern Culture and Media. Researchers@Brown. Brown University. <https://vivo.brown.edu/display/aweheley> [Zugriff am 29.11.2023].

Bünger, Clara (2023): Vom Recht auf Asyl zur Entrechtung an den EU-Außengrenzen. Rosa Luxemburg Stiftung, 17.05.2023. <https://www.rosalux.de/news/id/50439/vom-recht-auf-asyl-zur-entrechtung-an-den-eu-aussengrenzen> [Zugriff am 20.11.2023].

BVMN (Border Violence Monitoring Network) (o.J.): Joint Policy Paper: The EU Screening Regulation. <https://static1.squarespace.com/static/597473fe9de4bb2cc35c376a/t/6568a6505a313a4addc4ff71/1701357152210/Policy-paper-EU-Screening-Regulation-2.pdf> [Zugriff am 19.11.2023].

Campesi, Giuseppe (2019): Genealogies of Immigration Detention: Migration Control and the Shifting Boundaries Between the 'Penal' and the 'Preventive' State. In: Social & Legal Studies, 29(4), 527–548. <https://doi:10.1177/0964663919888275>.

Canga, Pinar; Behrman, Simon (2022): The Impact of the European Union on Turkey's Policy of Immigration Detention. In: European Journal of Migration and Law, 2022(3), 357–378. <https://doi:10.1163/15718166-12340133>.

Christopoulos, Dimitris (2017): 'Exiles in the Aegean': a year after the EU–Turkey deal. In: Open Democracy, 18.03.2023. <https://www.opendemocracy.net/en/exiles-in-aegean-year-after-eu-turkey-deal/> [Zugriff am 20.12.2023].

Clough, Patricia Ticineto; Willse, Craig (2011): Introduction. Beyond Biopolitics: The Governance of Life and Death. In: Clough, Patricia Ticineto; Willse, Craig (ed.s): Beyond Biopolitics. New York: Duke University Press, 1–16. [https://doi: 10.1515/9780822394235-002](https://doi.org/10.1515/9780822394235-002).

Coleman, Mathew; Kocher, Austin (2011): Detention, Deportation, Devolution and Immigrant Incapacitation in the U.S. Post 9/11. In: The Geographical Journal 177(3), 228–237.

CPT (European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) (2020): Report to the Greek Government on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 13 to 17 March 2020, CPT/Inf (2020) 35. <https://rm.coe.int/1680a06a86> [Zugriff am 03.12.2023].

Collett, Elizabeth (2016): The Paradox of the EU-Turkey Refugee Deal. In: Migration Policy Institute, March 2016. <https://www.migrationpolicy.org/news/paradox-eu-turkey-refugee-deal> [Zugriff am 21.11.2023].

Córdova Morales, Edgar (2021): The black holes of Lesbos: Life and death at Moria camp. In: Intersections, 7(2), 73–87. [https://doi: 10.17356/ieejsp.v7i2.895](https://doi.org/10.17356/ieejsp.v7i2.895).

Cremer, Hendrik; Suerhoff, Anna (2023): EU-Türkei-Flüchtlingsvereinbarung: Bestandsaufnahme und menschenrechtliche Bewertung, 02.02.2023. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/517150/eu-tuerkei-fluechtlingsvereinbarung-bestandsaufnahme-und-menschenrechtliche-bewertung/#footnote-target-3> [Zugriff am 03.01.2024].

Davitti, Daria (2018): Biopolitical borders and the state of exception in the European migration 'crisis'. In: European Journal of International Law, 29(4), 1173–1196. [https://doi: 10.1093/ejil/chy065](https://doi.org/10.1093/ejil/chy065).

Deleja-Hotko, Vera (2021): Wie die EU den Bau von Lagern unterstützt. Flüchtende hinter Stacheldraht, 22.10.2021. [https://fragdenstaat.de/blog/2021/10/22/das-neue-moria/#:~:text=Eine%20Unterst%C3%BCtzung%20beim%20Bau%20der,Stacheldraht%20und%20%C3%9Cberwachungstechnologien%20festgehalten%20werden.&text=Diese%20Recherche%20wurde%20unterst%C3%BCtzt%20durch,der%20Mitarbeit%20des%20Disinfo%20Collective](https://fragdenstaat.de/blog/2021/10/22/das-neue-moria/#:~:text=Eine%20Unterst%C3%BCtzung%20beim%20Bau%20der,Stacheldraht%20und%20%C3%9Cberwachungstechnologien%20festgehalten%20werden.&text=Diese%20Recherche%20wurde%20unterst%C3%BCtzt%20durch,der%20Mitarbeit%20des%20Disinfo%20Collective.). [Zugriff am 06.12.2023].

dm-aegean (2018): The prison within the prison within the prison: The detention complex of Moria Camp. Deportation Monitoring Aegean, Report, 23.09.2018. <https://dm-aegean.bordermonitoring.eu/2018/09/23/the-prison-within-the-prison-within-the-prison-the-detention-complex-of-moria-camp/> [Zugriff am 03.12.2023].

Doty, Roxanne Lynne; Wheatley, Elizabeth Shannon (2013): Private Detention and the Immigration Industrial Complex. In: International Political Sociology 7(4), 426–443. [https://doi: 10.1111/ips.12032](https://doi.org/10.1111/ips.12032).

EC (European Commission) (2023): European Civil Protection and Humanitarian Aid Operations. Türkiye. https://civil-protection-humanitarian-aid.ec.europa.eu/where/europe/turkiye_en [Zugriff am 21.12.2023].

EC (European Commission) (2016): EU-Turkey Statement: Questions and Answers, 19.03.2026. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEMO_16_963 [Zugriff am 19.11.2023].

EC (European Commission) (o.J.a): Irregular migration and return. Migration and Home Affairs. https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/irregular-migration-and-return_en [Zugriff am 12.11.2023].

EC (European Commission) (o.J.b): Task Force Migration Management. Migration and Home Affairs. https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/migration-management/task-force-migration-management_en [Zugriff am 16.11.2023].

ECHR (European Court of Human Rights) (2022): Guide on Article 5 of the European Convention on Human Rights. Right to liberty and security, 31.08.2023. https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/guide_art_5_eng [Zugriff am 28.11.2023].

ECHR (European Court of Human Rights) (2013): Die Europäische Menschenrechtskonvention. https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_deu [Zugriff am 28.11.2023].

ECRE (European Council on Refugees and Exiles) (2022a): Country Report: Greece. https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2023/06/AIDA-GR_2022-Update.pdf [Zugriff am 20.11.2023].

ECRE (European Council on Refugees and Exiles) (2022b): Frontex: EU's Largest Agency Facing Scrutiny on All Fronts, 14.10.2022. <https://ecre.org/frontex-eus-largest-agency-facing-scrutiny-on-all-fronts/> [Zugriff am 19.12.2023].

ECRE (European Council on Refugees and Exiles) (2021): Greek NGO Registry and its implementation incompatible with international and EU law, according to ECRE expert opinion, 20.12.2021. <https://rsaegean.org/en/greek-ngo-registry-ecre/> [Zugriff am 16.11.2023].

ECRE (European Council on Refugees and Exiles) (2019): Country Report: Greece. https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2020/07/report-download_aida_gr_2019update.pdf [Zugriff am 05.12.2023].

ECRE (European Council on Refugees and Exiles) (2018): Asylum statistics in Europe: Fact-sheet, January 2018. <https://ecre.org/wp-content/uploads/2020/06/Statistics-Briefing-ECRE.pdf> [Zugriff am 06.02.2024].

ECRE (European Council on Refugees and Exiles) (2017a): Debunking the "safe third country" myth. Policy note #8, October 2017. <https://ecre.org/wp-content/uploads/2017/11/Policy-Note-08.pdf> [Zugriff am 03.12.2023].

ECRE (European Council on Refugees and Exiles) (2017b): AIDA Update: Greece 2016, 28.03.2017. <https://ecre.org/aida-update-greece-2016/> [Zugriff am 19.11.2023].

ECRE; Heinrich-Böll-Stiftung (European Council on Refugees and Exiles) (2021): Reception, detention and restriction of movement at EU external borders. E-paper, July 2021. <https://ecre.org/wp-content/uploads/2021/07/ECRE-Heinrich-Boll-StiftungReception-Detention-and-Restriction-of-Movement-at-EU-External-Borders-July-2021.pdf> [Zugriff am 01.12.2023].

Edwards, Maxim (2020): 'A bloody method of control': the struggle to take down Europe's razor wire walls, In: The Guardian, 13.05.2020. <https://www.theguardian.com/global-development/2020/may/13/a-bloody-method-of-control-the-struggle-to-take-down-europes-razor-wire-walls> [Zugriff am 14.12.2023].

Ekathimerini (2020): Greek islanders protest overcrowded refugee camps, 22.01.2020. <https://www.ekathimerini.com/news/248706/greek-islanders-protest-overcrowded-refugee-camps/> [Zugriff am 18.11.2023].

Emmanouilidou, Lydia (2023): Greek data watchdog to rule on AI systems in refugee camps. In: Computer Weekly, 30.10.2023. <https://www.computerweekly.com/feature/Greek-data-watchdog-to-rule-on-AI-systems-in-refugee-camps> [Zugriff am 17.12.2023].

Emmanouilidou, Lydia; Fotiadis, Apostolis; Stavinocha, Ludek (2023): EU Details Violations at Greece's 'Model' Refugee Camps. In: Solomon, 12.05.2023. <https://wearesolomon.com/mag/format/investigation/eu-details-violations-at-greeces-model-refugee-camps/> [Zugriff am 08.12.2023].

EPRS (European Parliamentary Research Service) (2020): Asylum procedures at the border. European Implementation Assessment, November 2020, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/654201/EPRS_STU\(2020\)654201_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/654201/EPRS_STU(2020)654201_EN.pdf) [Zugriff am 02.01.2024].

Equal Rights Beyond Borders, HIAS, RSA (2022): The State of the Border Procedure on the Greek Islands. Report prepared by Equal Rights Beyond Borders, HIAS Greece & Refugee Support Aegean, September 2022. https://rsaegrean.org/wp-content/uploads/2022/10/BorderProcedure_Greek_islands_report.pdf [Zugriff am 04.12.2023].

Espinoza Garrido, Lea; Mieszkowski, Sylvia; Spengler, Birgit; Wewior, Julia (2021): Migrant Lives in a State of Exception (II): Sovereignty, Mobility and Agency in a Globalised World. In: Parallax, 27(3), 241–249. <https://doi.org/10.1080/13534645.2022.2071202>.

EUAA (European Union Agency for Asylum) (2023a): Asylum Report 2023. Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union, July 2023. <https://euaa.europa.eu/asylum-report-2023/4410-length-asylum-procedure-determining-authorities#:~:text=In%20several%20EU%2B%20countries%2C%20asylum,to%2010%20months%20in%202022.> [Zugriff am 29.01.2024].

EUAA (European Union Agency for Asylum) (2023b): EUAA and Greece consolidate progress on asylum and reception, as phasing out of support begins, 03.03.2023. <https://euaa.europa.eu/news-events/euaa-and-greece-consolidate-progress-asylum-and-reception-phasing-out-support-begins> [Zugriff am 14.12.2023].

EUAA (European Union Agency for Asylum) (2020): EASO operations in Greece to expand significantly, 28.01.2020. <https://euaa.europa.eu/news-events/easo-operations-greece-expand-significantly> [Zugriff am 14.12.2023].

Eur-Lex (2022): Eurodac: Europäisches System für den Abgleich der Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern. Summaries of EU Legislation, 28.09.2022. <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/eurodac-european-system-for-the-comparison-of-fingerprints-of-asylum-applicants.html> [Zugriff am 30.11.2023].

Europäische Kommission (2022): Statistik zur Migration nach Europa. Einwanderung in die europäische Gesellschaft – ein Überblick. 01.01.2022. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/statistics-migration-europe_de#fl%C3%BCchtlinge-in-europa [Zugriff am 14.07.2023].

Europäische Kommission (2018): Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung). Brüssel, 12.09.2018. https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:829fbee-b661-11e8-99ee-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF [Zugriff am 01.12.2023].

Europäische Kommission (2016): Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Brüssel, 13.07.2016. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0465> [Zugriff am 01.12.2023].

Europäische Kommission (2015): Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die europäische Migrationsagenda, 13.05.2015. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0240> [Zugriff am 10.11.2023].

EU (Europäische Union) (o.J.a): Arten von Rechtsvorschriften. https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/law/types-legislation_de [Zugriff am 01.12.2023].

EU (Europäische Union) (o.J.b): Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex). https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/frontex_de [Zugriff am 19.12.2023].

Eurostat (2023): Returns of irregular migrants - quarterly statistics, 18.12.2023. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title>Returns_of_irregular_migrants_-_quarterly_statistics [Zugriff am 25.12.2023].

Fallon, Katy; Perriguer, Elisa; Grillmeier, Franziska; Deleja-Hotko, Vera (o.J.): Das neue Moria. Eine Recherche von Katy Fallon, Elisa Perriguer, Franziska Grillmeier und Vera Deleja-Hotko. <https://dasneuemoria.eu/> [Zugriff am 07.12.2023].

Flynn, Michael (2011a): An Introduction to Data Construction on Immigration-related Detention. Global Detention Project, July 2011. <https://www.globaldetentionproject.org/an-introduction-to-data-construction-on-immigration-related-detention-2> [Zugriff am 30.11.2023].

Flynn, Michael (2011b): Immigration Detention and Proportionality. Global Detention Project Working Paper No. 4, February 2011. https://www.globaldetentionproject.org/wp-content/uploads/2016/06/GDP_detention_and_proportionality_workingpaper.pdf [Zugriff am 30.11.2023].

Flynn, Michael, Flynn Matthew B., Wagnon, Eryn (2018): Uneven business: Privatisation of immigration detention in Europe. In: Daems, Tom; Vander Beken, Tom (ed.s): Privatising Punishment in Europe? London, New York: Routledge, 143–166. file:///C:/Users/Admin/Downloads/10.4324_9781315269726-8_chapterpdf.pdf [Zugriff am 21.12.2023].

Flynn, Michael; Cannon, Cecilia (2010): Detention at the Borders of Europe: Report on the Joint Global Detention Project – International Detention Coalition Workshop in Geneva, Switzerland, 2-3 October 2010. https://www.globaldetentionproject.org/wp-content/uploads/2016/06/GDP_Workshop_Report_2010.pdf [Zugriff am 30.11.2023].

Flynn, Michael; Cannon, Cecilia (2009): The Privatisation of Immigration Detention: Towards a Global View. A Global Detention Project Working Paper, September 2009. file:///C:/Users/Admin/Downloads/GDP_PrivatizationPaper_Final5%20(1).pdf [Zugriff am 21.12.2023].

Folkers, Andreas; Lemke, Thomas (2014): Einleitung. In: Folkers, Andreas; Lemke, Thomas (Hg.): Biopolitik: Ein Reader. Berlin: Suhrkamp, 7–61.

Foucault, Michel; aus d. Frz. v. Seitter, Walter (2019): Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses. 21. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp. [Orig.: Surveiller et punir. La naissance de la prison. Paris: Gallimard. 1975; Dt. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp. 1977].

Foucault, Michel; aus d. Frz. v. Schröder, Jürgen (2006): Geschichte der Gouvernementalität. 2, Die Geburt der Biopolitik: Vorlesung am Collège de France 1978 – 1979 / Michel Foucault. Hg. Michel Sennelart. Orig.-Ausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp. [Orig.: Naissance de la biopolitique. Paris: Éditions Gallimard / Éditions du Seuil. 2004].

Foucault, Michel; aus d. Frz. v. Brede-Konersmann, Claudia; Schröder, Jürgen. (2004): Geschichte der Gouvernamentalität. 1, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung: Vorlesung am Collège de France 1977 – 1978 / Michel Foucault. Hg. Michel Sennelart. Frankfurt am Main: Suhrkamp. [Orig.: Sécurité, Territoire et Population. Paris: Gallimard / du Seuil. 2004].

Foucault, Michel; aus d. Frz. v. Ott, Michaela (2014/1976): In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesung vom 17. März 1976. In: Folkers, Andreas; Lemke, Thomas (Hg.): Biopolitik: Ein Reader. Berlin: Suhrkamp, 88–114. [Orig.: Il faut défendre la société. Paris: Éditions Gallimard / Éditions du Seuil. 1996]

Foucault, Michel; aus d. Frz. v. Schröder, Jürgen (2014/1979): Zusammenfassung der Vorlesungen „Die Geburt der Biopolitik“. In: Folkers, Andreas; Lemke, Thomas (Hg.): Biopolitik: Ein Reader. Berlin: Suhrkamp, 115–123. [Orig.: Naissance de la biopolitique. Paris: Éditions Gallimard / Éditions du Seuil. 2004].

FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (o.J.): Initial-reception facilities at external borders: fundamental rights issues to consider. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2021-initial-reception-facilities-external-borders_en.pdf [Zugriff am 14.12.2023].

Gaul, Simon (2020): Migrationspakt. Kann dieser Pakt ein zweites Moria verhindern? In: Zeit Online, 23.09.2020. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/migrationspakt-eu-kommission-fluechtlingspolitik-nachrichtenpodcast> [Zugriff am 15.11.2023].

GCR, Oxfam (Greek Refugee Council, Oxfam) (2023): Inquiry on Fundamental Rights in the EU-funded Migration Facilities on the Greek Islands. Case OI/3/2022/MHZ, 09.03.2023. https://www.gcr.gr/media/k2/attachments/CONSULTATION_REPLY_202201225_20230131_180325.pdf [Zugriff am 10.11.2023].

GDP (Global Detention Project) (2023a): Rwanda’s Asylum Practices Under Spotlight as UK Supreme Court, UN, and US State Department Highlight Dangers, 30.11.2023. <https://www.globaldetentionproject.org/rwandas-asylum-practices-under-spotlight-as-uk-supreme-court-un-and-us-state-department-highlight-dangers> [Zugriff am 28.11.2023].

GDP (Global Detention Project) (2023b): Global Detention Project 2022 Annual Report. Building Partnerships, Harnessing Data, Ending Arbitrary Immigration Detention, April 2023. <https://www.globaldetentionproject.org/2022-annual-report-building-partnerships-harnessing-data-ending-arbitrary-immigration-detention> [Zugriff am 12.11.2023].

GDP (Global Detention Project) (2023c): Global Detention Project. Greece. Overview, June 2023. <https://www.globaldetentionproject.org/countries/europe/greece> [Zugriff am 17.07.2023].

GDP (Global Detention Project) (2023d): Italy and the EU “Complicit” in Crimes Against Non-Nationals in Libya. Global Detention Project, 14.02.2023. <https://www.globaldetentionproject.org/14-february-2023-libya> [Zugriff am 30.11.2023].

GDP (Global Detention Project) (2021a): Michael Flynn. <https://www.globaldetentionproject.org/michael-flynn> [Zugriff am 26.01.2024].

GDP (Global Detention Project) (2021b): United States. Overview, March 2021. <https://www.globaldetentionproject.org/countries/americas/united-states> [Zugriff am 21.12.2023].

GDP (Global Detention Project) (o.J.a): Mariette Grange, Adviser. <https://www.globaldetentionproject.org/staff/adviser> [Zugriff am 26.01.2024].

GDP (Global Detention Project) (o.J.b): About the Global Detention Project. <https://www.globaldetentionproject.org/about> [Zugriff am 31.12.2023].

Geerts, Evelien; van der Tuin, Iris (2016): Diffraction & Reading Diffractively. New Materialism. How matter comes to matter, 27.07.2016. <https://newmaterialism.eu/almanac/d/diffraction.html> [Zugriff am 13.09.2023].

Geese, Alexandra; Marquardt, Erik (2021): Letter to the Commission on the surveillance technology Centaur, Hyperion and RAE used in the MPRIC on the Greek Islands and their funding through the RRF, 26.11.2021. <https://alexandrageese.eu/wp-content/uploads/Letter-on-MRPIC-and-Surveillance.pdf> [Zugriff am 16.12.2023].

Gehring, Petra (2020a): Vorlesungen zu Staat/Gouvernementalität. In: Kammler, Clemens; Parr, Rolf; Schneider, Ulrich Johannes (Hg.): Foucault Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. 2. Aufl. Stuttgart: Metzler, 154–161.

Gehring, Petra (2020b): Bio-Politik/Biomacht. In: Kammler, Clemens; Parr, Rolf; Schneider, Ulrich Johannes (Hg.): Foucault Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. 2. Aufl. Stuttgart: Metzler, 266–267.

Geisenhanslüke, Achim (2020): Wahnsinn und Gesellschaft. In: Kammler, Clemens; Parr, Rolf; Schneider, Ulrich Johannes (Hg.): Foucault Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. 2. Aufl. Stuttgart: Metzler, 26–37.

Geulen, Eva (2016): Giorgio Agamben zur Einführung. 3., ergänzte Aufl. Hamburg: Junius.

Gesetz 4636/2019 on International Protection and other provisions. <https://www.refworld.org/legal/legislation/natlegbod/2019/el/147223> [Zugriff am 25.02.2024].

Gesetz 4375/2016 on the organization and operation of the Asylum Service, the Appeals Authority, the Reception and Identification Service, the establishment of the General Secretariat for Reception, the transposition into Greek legislation of the provisions of Directive 2013/32/EC. <https://www.refworld.org/legal/legislation/natlegbod/2016/en/110141> [Zugriff am 25.02.2024].

Gesetz 3907/2011 on the establishment of an Asylum Service and a First Reception Service. <https://www.refworld.org/legal/legislation/natlegbod/2011/en/78894> [Zugriff am 25.02.2024].

Gesetz 3386/2005 on the Entry, Residence and Social Integration of Third-Country Nationals on Greek Territory. https://www.mfa.gr/images/docs/ethnikes_theoriseis/codification_of_legislation_en.pdf [Zugriff am 25.02.2024].

GFK (Genfer Flüchtlingskonvention): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf [Zugriff am 25.02.2024].

Gisti, Migreurop (2023a): The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros Episode 7/7. The new detention camps, 20.03.2023. https://www.gisti.org/IMG/pdf/podcast_2023_kosleros_ep7en.pdf [Zugriff am 16.12.2023].

Gisti, Migreurop (2023b): The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros Episode 4/7. The role of the associations with the exiles, 27.02.2023. https://www.gisti.org/IMG/pdf/podcast_2023_kosleros_ep4en.pdf [Zugriff am 16.12.2023].

Gisti, Migreurop (2023c): The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros Episode 3/7. The asylum procedure on the islands of Kos and Leros, 20.02.2023. https://www.gisti.org/IMG/pdf/podcast_2023_kosleros_ep3en.pdf [Zugriff am 16.12.2023].

Gisti, Migreurop (2023d): The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros Episode 2/7. The confinement on the island of Leros, 13.02.2023. https://www.gisti.org/IMG/pdf/podcast_2023_kosleros_ep2en.pdf [Zugriff am 16.12.2023].

Gisti, Migreurop (2023e): The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros Episode 1/7. The confinement on the island of Kos, 06.02.2023. https://www.gisti.org/IMG/pdf/podcast_2023_kosleros_ep1en.pdf [Zugriff am 16.12.2023].

Graefe, Stefanie (2008): *Autonomie am Lebensende. Biopolitik, Ökonomisierung und die Debatte um Sterbehilfe*. Frankfurt am Main: Campus Forschung.

Grange, Mariette; Majcher, Izabella (2017): When Is Immigration Detention Lawful? The Monitoring Practices of UN Human Rights Mechanisms. Global Detention Project Working Paper No. 21, February 2017. <https://www.globaldetentionproject.org/wp-content/uploads/2017/02/Grange-Majcher-GDP-Working-Paper-Feb-2017.pdf> [Zugriff am 07.12.2023].

Grillmeier, Franziska (2023): *Die Insel. Ein Bericht vom Ausnahmezustand an den Rändern Europas*. München: C.H. Beck.

Grillmeier, Franziska; Deleja-Hotko, Vera; Fallon, Katy; Perriguer, Elisa (2022): *Kameras, Drohnen, Ausgangssperre: Geflüchtete in Griechenland hinter Stacheldraht*, 25.02.2022. <https://www.buzzfeed.de/recherchen/kameras-drohnen-ausgangssperre-gefluechtete-in-griechenland-hinter-stacheldraht-zr-91070021.html> [Zugriff am 06.12.2023].

Guérin, Antoine (2021): The European Approach to Hotspots in Greek Islands. Faculty of Law Blogs / University of Oxford, 02.04.2021. <https://blogs.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2021/04/european-approach> [Zugriff am 03.01.2024].

Hänsel, Valeria; Kasperek, Bernd (2020): Hotspot-Lager als Blaupause für die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems? Politikfolgenabschätzung des Hotspot-Ansatzes in Griechenland. Rat für Migration, Mai 2020. <https://ratfuermigration.files.wordpress.com/2020/06/rfm-expertise-hotspots.pdf> [Zugriff am 01.12.2023].

Horwath, Ilona (2022): Algorithmen, KI und soziale Diskriminierung. In: Schnegg, Kordula; Tschuggnall, Julia; Voithofer, Caroline; Auer, Manfred (Hg.innen): *Inter- und multidisziplinäre Perspektiven der Geschlechterforschung*. Innsbruck: University Press. 71–101. <https://ulb-dok.uibk.ac.at/download/pdf/8090092.pdf> [Zugriff am 10.02.2024].

HRW (Human Rights Watch) (2016): Greece: Refugee “Hotspots” Unsafe, Unsanitary Women, Children Fearful, Unprotected; Lack Basic Shelter. Human Rights Watch, 19.05.2016. <https://www.hrw.org/news/2016/05/19/greece-refugee-hotspots-unsafe-unsanitary> [Zugriff am 30.11.2023].

InfoMigrants (2021): Greece opens two new migrant holding centers on Greek Islands. In: InfoMigrants, 29.11.2021. <https://www.infomigrants.net/en/post/36851/greece-opens-two-new-migrant-holding-centers-on-greek-islands> [Zugriff am 31.01.2024].

Interactivity Foundation (2023): Shannon Wheatley Hartman. Interactivity Foundation. People. <https://www.interactivityfoundation.org/people/shannon-wheatley-hartman/> [Zugriff am 29.11.2023].

IRC (International Rescue Committee Deutschland) (2021): Internationale Schutzverantwortung der EU. Was ist der EU-Türkei-Deal?, 24.03.2021. <https://www.rescue.org/de/artikel/was-ist-der-eu-tuerkei-deal> [Zugriff am 26.01.2024].

Jakob, Christian (2023): Forscherinnen über Asylanträge in Ruanda: „Ein Verstoß gegen viele Verträge“, 16.11.2023. <https://taz.de/Forscherinnen-ueber-Asylantraege-in-Ruanda/!5973427/> [Zugriff am 28.11.2023].

Kasperek, Bernd (2022a): Der Hotspot-Ansatz in der EU-Migrations- und Asylpolitik. Bundeszentrale für politische Bildung, 08.12.2022. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laenderprofile/515956/der-hotspot-ansatz-in-der-eu-migrations-und-asylpolitik/> [Zugriff am 30.11.2023].

Kasperek, Bernd (2022b): Asylpolitische Wende in Europa? In: Indes. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft, 10(1-2), 90–96. <https://doi.org/10.13109/inde.2022.10.1-2.90>.

Kammler, Clemens; Parr, Rolf; Schneider, Ulrich Johannes (2020): Foucault-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung. 2. Aufl. Stuttgart: Metzler.

Kessler, Jamie; Ntavasili, Athina; Ramachandran, Vidya; Scheytt, Sophie (2021): Detained and Forgotten at the Gates of the EU. Detention of Migrants on the Island of Kos. Equal Rights Beyond Borders, Expert Report, November 2021. <https://directus.equal-rights.org/assets/3cc738e3-d73b-4542-99f2-efe5c91f6e6f.pdf> [Zugriff am 04.12.2023].

King's College London (o.J.): Professor Claudia Aradau. Professor of International Politics. King's People. <https://www.kcl.ac.uk/people/professor-claudia-aradau-1> [Zugriff am 29.11.2023].

Kneer, Georg (2012): Die Analytik der Macht bei Michel Foucault. In: Imbusch, Peter (Hg.): Macht und Herrschaft: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. 2., überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer, 265–282.

Kohlenberger, Judith (2022): Das Fluchtparadox. Über unseren widersprüchlichen Umgang mit Vertreibung und Vertriebenen. Wien: Kremayr & Scheriau.

Kohlenberger, Judith; Laube, Lena; Saracino, Daniele (2023): Das Gegenteil eines Durchbruchs: Analyse und Kritik der wichtigsten Aspekte des Ratsbeschlusses zur Asylrechtsreform. Österreichisches Institut für Internationale Politik, Juli 2023. <https://www.oiiip.ac.at/publikation/das-gegenteil-eines-durchbruchs-analyse-und-kritik-der-wichtigsten-aspekte-des-ratsbeschlusses-zur-asylrechtsreform/> [Zugriff am 01.12.2023].

Lakoff, Andrew; Collier, Stephen (2010): Infrastructure and Event: The Political Technology of Preparedness. In: Braun, Bruce; Whatmore, Sarah (ed.s): Political Matter: Technoscience, Democracy and Public Life. Minneapolis: University of Minnesota Press, 243–266.

Laurence, Michael (2016): Biopolitics and State Regulation of Human Life. In: Oxford Bibliographies. <https://www.oxfordbibliographies.com/display/document/obo-9780199756223/obo-9780199756223-0170.xml> [Zugriff am 28.01.2024].

Law Faculty Oxford (2022): Explaining Immigration Detention in Greece. Faculty of Law Blogs / University of Oxford, 20.04.2022. <https://blogs.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2022/04/explaining> [Zugriff am 23.12.2023].

Leerkes (o.J.) Prof. dr. Arjen Leerkes. Migration, Securitization and Social Cohesion. <https://www.arjenleerkes.nl/homepage.html> [Zugriff am 29.01.2024].

- Legal Centre Lesvos (2023): Open Letter: Forced Food Insecurity at the Lesvos CCAC, 20.06.2023. <https://legalcentrelesvos.org/2023/06/20/forced-food-insecurity-at-the-lesvos-closed-controlled-access-center-a-joint-ngo-open-letter/> [Zugriff am 02.01.2023].
- Lundby, Sebastian (2015): On the European system of immigration detention. In: Oxford Monitor of Forced Migration 5(1), 7–15. https://www.academia.edu/20203356/On_the_European_System_of_Immigration_Detention [Zugriff am 30.01.2024].
- Lund University (2023): Daria Davitti. Research Portal. <https://portal.research.lu.se/en/persons/daria-davitti> [Zugriff am 29.11.2023].
- Majcher, Izabella (2018): The EU Hotspot Approach: Blurred Lines between Restriction on and Deprivation of Liberty (PART II), 05.04.2018. <https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2018/04/eu-hotspot-0> [Zugriff am 04.12.2023].
- Majcher, Izabella; Gionco, Marta; LeVoy, Michele (2022): Immigration Detention and de facto Detention: What does the Law say? <https://picum.org/wp-content/uploads/2022/09/Immigration-detention-and-de-facto-detention.pdf> [Zugriff am 01.01.2024].
- Majcher, Izabella; Flynn, Michael; Grange, Mariette (2020): Immigration Detention in the European Union: In the Shadow of the “Crisis”. European Studies of Population 22. Berlin: Springer Nature. https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1007/978-3-030-33869-5_7.
- Marquardt, Erik (2020): Draft report on the implementation of Article 43 of Directive 2013/32/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on common procedures for granting and withdrawing international protection (2020/2047(INI)). Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs, 22.10.2020. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-660061_EN.pdf [Zugriff am 04.12.2023].
- Marx, Reinhard (2016): Rechtsgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit des Plans der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union, die Türkei als „sicherer Drittstaat“ zu behandeln im Auftrag von Pro Asyl, 14.03.2016. <https://www.proasyl.de/material/rechtsgutachten-zur-frage-ob-die-tuerkei-als-sicherer-drittstaat-eingestuft-werden-kann/> [Zugriff am 21.11.2023].
- Matevžič, Gruša (2019): Crossing a Red Line. How EU Countries Undermine the Right to Liberty by Expanding the Use of Detention of Asylum Seekers upon Entry: Case Studies on Bulgaria, Greece, Hungary, and Italy. ECRE. <https://reliefweb.int/report/world/crossing-red-line-how-eu-countries-undermine-right-liberty-expanding-use-detention> [Zugriff am 19.11.2023].
- Mau, Steffen (2021): Filtergrenzen: Die Gewährung ungleicher Mobilitätschancen. In: Sortiermaschinen. München: C.H. Beck, 71–97. <https://doi.org/10.17104/9783406775772>.
- Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11., aktualisierte und überarb. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz. [1. Aufl.: Weinheim: Beltz. 1983]
- Mbembe, Achille; aus d. Frz. v. Corcoran, Steve (2019): Necropolitics. Durham London: Duke University Press. [Orig.: Politiques de l’inimitié. Paris: La Découverte. 2016].
- Mbembe, Achille (2001): On the Postcolony. Berkeley: University of California Press.
- McNevin, Anne (2013): Ambivalence and Citizenship: Theorising the Political Claims of Irregular Migrants. In: Millennium: Journal of International Studies, 41(2), 182–200. <https://doi.org/10.1177/0305829812463473>.

Mentzelopoulou, Maria Margarita; Barlaoura, Nefeli (2023): Detention of migrants: A measure of last resort. Briefing, EPRS, September 2023. [https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/BRIE/2023/753926/EPRS_BRI\(2023\)753926_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/BRIE/2023/753926/EPRS_BRI(2023)753926_EN.pdf) [Zugriff am 02.01.2024].

Migreurop (2023): Podcast and photo report: The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros, 06.02.2023. https://migreurop.org/article3157.html?lang_article=en [Zugriff am 16.12.2023].

Migreurop (2019): Sorting, Containment and Expulsion: The Hotspots Approach working for the EU. https://migreurop.org/IMG/pdf/note_plaidoyer_en.pdf [Zugriff am 15.11.2023].

Minca, Claudio; Rijke, Alexandra; Pallister-Wilkins, Polly; Tazzioli, Martina; Vigneswaran, Darshan; van Houtum, Henk; van Uden, Annelies (2022): Rethinking the Biopolitical: Borders, Refugees, Mobilities. In: *Environment and Planning. C, Politics and Space*, 40(1), 3–30. <https://doi.org/10.1177/2399654420981389>.

Ministry of Migration and Asylum (2023): NSP Eastern Aegean 04.10.23. <https://www.scribd.com/document/675594291/NSP-Eastern-Aegean-04-10-23> [Zugriff am 10.02.2024].

Ministry of Migration and Asylum (o.J.a): Closed Controlled Access Center of Samos. <https://migration.gov.gr/en/ked-samoy-kleisti-elegchomeni-domi-samoy/> [Zugriff am 14.12.2023].

Ministry of Migration and Asylum (o.J.b): CCAC Kos. <https://migration.gov.gr/en/ris/perifereiakes-monades/kyt-domes/k-y-t-ko/> [Zugriff am 14.12.2023].

Ministry of Migration and Asylum (o.J.c): CCAC Leros. <https://migration.gov.gr/en/ris/perifereiakes-monades/kyt-domes/k-y-t-leroy/> [Zugriff am 14.12.2023].

Ministry of Migration and Asylum (o.J.d): R.I.C & C.C.A.C. Reception and Identification Centers (RIC). <https://migration.gov.gr/en/ris/perifereiakes-monades/kyt-domes/> [Zugriff am 11.12.2023].

MSF (Médecins Sans Frontières) (2022a): Closed centres for refugees on Greek islands exacerbate psychological trauma, 30.11.2022. <https://www.msf.org/closed-centres-refugees-greek-islands-exacerbate-psychological-trauma> [Zugriff am 11.12.2023].

MSF (Médecins Sans Frontières) (2022b): Italy-Libya agreement: Five years of EU-sponsored abuse in Libya and the central Mediterranean. Project Update, 02.02.2022. <https://www.msf.org/italy-libya-agreement-five-years-eu-sponsored-abuse-libya-and-central-mediterranean> [Zugriff am 30.11.2023].

MSF (Médecins Sans Frontières) (2021): Constructing a crisis at Europe's borders. The EU plan to intensify its dangerous hotspot approach on Greek islands, June 2021. <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/sites/default/files/2021-06/msf-report-greece-constructing-crisis.pdf> [Zugriff am 05.01.2024].

Mountz, Alison (2011): The Enforcement Archipelago: Detention, Haunting, and Asylum on Islands. In: *Political Geography*, 30(3), 118–28. <https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2011.01.005>.

Mullis, Annina (2023): "What safety are they talking about?" Why Turkey cannot be considered a 'safe third country' – an expert opinion. In: *medico international*, August 2023. https://www.medico.de/fileadmin/user_upload/media/tuerkei-gutachten_2023.pdf [Zugriff am 06.02.2024].

Nethery, Amy; Silverman, Stephanie Jessica (2015): Immigration Detention: The migration of a policy and its human impact. Milton Park, Abingdon, Oxon, New York: Routledge.

O'Donoghue, Amy (2015): Sovereign Exception: Notes on the Thought of Giorgio Agamben. Critical legal thinking, 02.07.2015. <https://criticallegalthinking.com/2015/07/02/sovereign-exception-notes-on-the-thought-of-giorgio-agamben/> [Zugriff am 27.10.2023].

Oesterreich.gv.at (2023): Begriffe mit D. Drittstaatsangehöriger, 15. Mai 2023. <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/D/Seite.991065.html> [Zugriff am 21.01.2024].

OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights) (2019): Committee against Torture concludes its consideration of the report of Greece. Press Releases, 25.07.2019. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2019/07/committee-against-torture-concludes-its-consideration-report-greece> [Zugriff am 30.11.2023].

OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights) (2016): UN Special Rapporteur on the human rights of migrants concludes his follow up country visit to Greece, 16.05.2016. <https://www.ohchr.org/en/statements/2016/05/un-special-rapporteur-human-rights-migrants-concludes-his-follow-country-visit> [Zugriff am 30.11.2023].

OHCHR (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights) (o.J.): Working Group on Arbitrary Detention. <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/wg-arbitrary-detention#:~:text=The%20Working%20Group%20has%20the,accepted%20by%20the%20States%20concerned.> [Zugriff am 02.01.2024].

Oikonomou, Spyros-Vlad (2018): Borderlines of Despair: First-line reception of asylum seekers at the Greek borders. Report by Greek Council for Refugees and Social Change Initiative, 25.05.2018. <https://www.gcr.gr/media/k2/attachments/SCIZReportZfinalZPDF.pdf> [Zugriff am 21.12.2023].

Oltmer Jochen (2018): Globale Migration: Geschichte, Gegenwart, Zukunft. In: Bundeszentrale für politische Bildung, 14.05.2018. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/dossier-migration/252254/globale-migration-geschichte-gegenwart-zukunft/> [Zugriff am 19.02.2024].

Papastergiou, Vasilis (2021): Detention as the default: How Greece, with the support of the EU, is generalizing administrative detention of migrants. Joint Agency Briefing Paper by Oxfam International and Greek Council for Refugees, November 2021. <https://policy-practice.oxfam.org/resources/detention-as-the-default-how-greece-with-the-support-of-the-eu-is-generalizing-621307/> [Zugriff am 03.12.2023].

Parliamentary Assembly (2010): Detention of asylum seekers and irregular migrants in Europe. Resolution 1707, 28.01.2010. <https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=17813&lang=en> [Zugriff am 04.12.2023].

Petridi, Corina (2021): Greek camps for asylum seekers to introduce partly automated surveillance systems. In: Algorithm Watch, 27.04.2021. <https://algorithmwatch.org/en/greek-camps-surveillance/> [Zugriff am 16.12.2023].

Pichl, Maximilian; Kohlenberger, Judith; Krause, Ulrike; Engler, Marcus; Glorius, Birgit; Heins, Volker M. (2023): Fluchtforschung gegen Mythen 8. In: FluchtforschungsBlog. Netzwerk Fluchtforschung, 13.06.2023. <https://fluchtforschung.net/fluchtforschung-gegen-mythen-8/> [Zugriff am 31.10.2023].

PICUM (Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants) (2020): More detention, fewer safeguards: How the new EU Pact on Migration and Asylum creates new

loopholes to ignore human rights obligations, October 2020. <https://picum.org/wp-content/uploads/2020/10/More-detention-fewer-safeguards-How-the-new-EU-Pact-on-Migration-and-Asylum-creates-new-loopholes-to-ignore-human-rights-obligations.pdf> [Zugriff am 22.11.2023].

PICUM, GCR (Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants, Greek Council for Refugees) (2023): Submission to the Draft general comment No. 1 on places of deprivation of liberty (article 4) of the Subcommittee on Prevention of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, April 2023. <https://picum.org/wp-content/uploads/2023/04/PICUM-and-Greek-Council-for-Refugees-Submission-on-deprivation-of-liberty.pdf> [Zugriff am 29.11.2023].

Pieper, Marianne; Atzert, Thomas; Karakayalı, Serhat; Tsianos, Vassilis (2016): Biopolitik in der Debatte – Konturen einer Analytik der Gegenwart mit und nach der biopolitischen Wende. In: Biopolitik – in der Debatte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 7–27. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92807-4_1.

Popp, Karoline (2021): „No more Morias“? Die Hotspots auf den griechischen Inseln: Entstehung, Herausforderungen und Perspektiven. SVR-Policy Brief 2021-1. https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2021/03/SVR_Policy-Brief_Moria.pdf [Zugriff am 01.01.2024].

Pro Asyl (2023): Das Ende vom Flüchtlingsschutz in Europa? Die Gefahr von »sicheren Drittstaaten«, 10.03.2023. <https://www.proasyl.de/news/das-ende-von-fluechtlingsschutz-in-europa-die-gefahr-von-sicheren-drittstaaten/> [Zugriff am 29.11.2023].

Pro Asyl (2021): Aus Brüssel und Athen: Angriffe auf die Flüchtlingskonvention, 25.06.2021. <https://www.proasyl.de/news/aus-bruessel-und-athen-angriffe-auf-die-fluechtlingskonvention/> [Zugriff am 25.10.2023].

Pro Asyl (2019): Zweifel am EU-Türkei-Deal: Deutsches Gericht stoppt Abschiebung nach Griechenland, 16.08.2019. <https://www.proasyl.de/news/zweifel-am-eu-tuerkei-deal-deutsches-gericht-stoppt-abschiebung-nach-griechenland/> [Zugriff am 21.11.2023].

Pro Asyl (2017): Hot-Spots in Griechenland: Tote, die man nicht vergessen darf. News, 19.06.2017. <https://www.proasyl.de/news/hot-spots-in-griechenland-tote-die-man-nicht-vergessen-darf/> [Zugriff am 30.11.2023].

Pro Asyl (2016): Hotspots in Griechenland brennen, Europa lässt Flüchtlinge im Stich. News, 22.09.2016. <https://www.proasyl.de/news/hotspots-in-griechenland-brennen-europa-laesst-fluechtlinge-im-stich/> [Zugriff am 30.11.2023].

Puar, Jasbir K. (2017): *The Right to Maim: Debility, Capacity, Disability*. Durham: Duke University Press.

Puar, Jasbir K. (2007): *Terrorist Assemblages: Homonationalism in Queer Times*. Durham: Duke University Press.

Puar, Jasbir K. (o.J.): Jasbir K. Puar. Professor, Rutgers University. <https://jasbirkpuar.com/> [Zugriff am 29.11.2023].

Ralser, Michaela (2016): Die Illegitimen. Grenz- und Migrationsregime in biopolitischer Perspektive. In: *ÖZS. Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 41(Suppl 3), 63–77. <https://doi.org/10.1007/s11614-016-0239-1>.

Rajaram, Prem Kumar; Grundy-Warr, Carl (2004): The Irregular Migrant as Homo Sacer: Migration and Detention in Australia, Malaysia, and Thailand. In: *International Migration*, 42(1), 33–64. <https://doi.org/10.1111/j.0020-7985.2004.00273>.

Rancière, Jacques; aus de. Frz. v. Winterhalter, Christian (2010): Der Rassismus geht von oben aus. Jacques Rancière zu Staatsrassismus und Universalismus. *ak - analyse & kritik – zeitung für linke Debatte und Praxis*. Nr. 555, 19.11.2010. https://archiv.ak-web.de/ak_s/ak555/17.htm [Zugriff am 20.10.2023]. [Orig.: Une passion d'en-haut. In: *Lignes* 2011/1 (n°34), 119–123].

Rat der EU (2023a): Eine neue Screening-Verordnung. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/eu-migration-asylum-reform-pact/screening-regulation/> [Zugriff am 30.01.2024].

Rat der EU (2023b): Migrationspolitik: Rat erzielt Einigung über wichtige Asyl- und Migrationsgesetze, 08.06.2023. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/06/08/migration-policy-council-reaches-agreement-on-key-asylum-and-migration-laws/#:~:text=Mit%20der%20Asylverfahrensverordnung%20werden%20auch,das%20Hoheitsgebiet%20des%20Mitgliedstaats%20einreisen.> [Zugriff am 28.11.2023].

Rat der EU (2022): Neue EU-Asylagentur nimmt ihre Arbeit auf, 19.01.2022. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/news/20220119-new-eu-asylum-agency/> [Zugriff am 28.10.2023].

Rat für Migration (2020): RfM-Mitglieder unterzeichnen Pressemitteilung zum EU-Migrationspakt. Der Migrationspakt bringt keinen Durchbruch, 24.09.2020. <https://rat-fuer-migration.de/2020/09/24/rfm-mitglieder-unterzeichnen-pressemitteilung-zum-eu-migrations-pakt/> [Zugriff am 22.11.2023].

Richman, Naomi (2021): Voyage to Leros: Histories of multi-layered confinement on a Greek island. *Hidden Persuaders*, 11.08.2021. <http://www7.bbk.ac.uk/hiddenpersuaders/blog/voyage-to-leros-histories-of-multi-layered-confinement-on-a-greek-island/> [Zugriff am 23.12.2023].

RL (Richtlinie) 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung). <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF> [Zugriff am 25.02.2024].

RL (Richtlinie) 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF> [Zugriff am 25.02.2024].

RL (Richtlinie) 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung aufhältiger Drittstaatenangehöriger. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:0107:de:PDF> [Zugriff am 25.02.2024].

RSA (Refugee Support Aegean) (2023a): Immigration detention in 2022: Sharp rise in detention orders, no access to remedies and legal aid in Greece. Policy Note by Refugee Support Aegean. https://rsaegEAN.org/wp-content/uploads/2023/03/2023-03_RSA_Detention2022_EN-1.pdf [Zugriff am 21.12.2023].

RSA (Refugee Support Aegean) (2023b): The role of the European Commission in the implementation of the EU asylum acquis on the Greek islands. RSA & HIAS Submission to the

European Ombudsman Strategic Inquiry OI/3/2022 MHZ, January 2023. https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2023/02/RSA_HIAS_EU-Ombudsman_submission.pdf [Zugriff am 03.12.2023].

RSA (Refugee Support Aegean) (2021): The dismantling of the Greek asylum system. 6 Questions & Answers on the unlawful Greek “safe third country” list, 08.09.2021. <https://rsaegean.org/en/faq-greek-safe-third-country-list/> [Zugriff am 18.11.2023].

RSA (Refugee Support Aegean) (2020): Greece Further Restricts Civil Society Supporting Refugees and Migrants, 18.09.2020. <https://rsaegean.org/en/greece-further-restricts-civil-society-supporting-refugees-and-migrants/> [Zugriff am 18.11.2023].

RSA, Pro Asyl (Refugee Support Aegean, Pro Asyl) (2023): What is happening today in the refugee structures on the Aegean is-lands. Serious problems in the EU-funded structures, May 2023. <https://rsaegean.org/en/ccac-aegean-islands-greece/> [Zugriff am 10.11.2023].

RSA, Pro Asyl (Refugee Support Aegean, Pro Asyl) (2021): EU-Turkey deal: 5 Years of Shame. Rule of law capture by a Statement, March 2021. https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2021/03/RSA_PROASYL_EU-TR_RoL_Capture.pdf [Zugriff am 29.12.2023].

Sächsischer Flüchtlingsrat (o.J): Dublin III Verordnung – Verordnung (EG) Nr. 604/2013. <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/dublin-iii-verordnung-verordnung-eg-nr-6042013/> [Zugriff am 25.12.2023].

SBC (Schengener Grenzkodex): VERORDNUNG (EU) 2016/399 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Kodifizierter Text). <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A32016R0399%3ADE%3AHTML> [Zugriff am 25.02.2024].

Schmalz, Dana (2018): Die Fiktion der Nichteinreise ist ein Instrument der Entrechtung. Verfassungsblog, 04.07.20218. <https://verfassungsblog.de/die-fiktion-der-nichteinreise-ist-ein-instrument-der-entrechtung/> DOI: 10.17176/20180704-163846-0 [Zugriff am 05.12.2023].

Schweizerische Flüchtlingshilfe (2023): EU-Pakt zu Migration und Asyl. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/migrationspolitik/eu-pakt-zu-migration-und-asyl> [Zugriff am 02.02.2024].

Spiegel (2020): Flüchtlinge an der EU-Außengrenze. Von der Leyen verspricht Griechenland bis zu 700 Millionen Euro. In: Spiegel, 03.03.2020. <https://www.spiegel.de/ausland/fluechtlinge-an-eu-aussengrenze-ursula-von-der-leyen-verspricht-griechenland-bis-zu-700-millionen-euro-a-2a258ef9-e16c-4a47-847c-76a25e040c5b> [Zugriff am 15.11.2023].

Statista (2023): Number of international air arrivals to selected Greek islands in the South Aegean region of Greece from 2010 to 2022. <https://www.statista.com/statistics/880532/south-aegean-greek-islands-international-air-arrivals/#:~:text=Overall%2C%20Rhodes%20reported%20the%20highest,1.2%20million%20in-bound%20air%20arrivals> [Zugriff am 23.12.2023].

Stumpf, Juliet (2006): The crimmigration crisis: immigrants, crime, and sovereign power. In: The American University Law Review, 56(2), 367–419.

Suhrkamp (o.J.a): Michel Foucault. <https://www.suhrkamp.de/person/michel-foucault-p-1289> [Zugriff am 02.01.2024].

Suhrkamp (o.J.b): Giorgio Agamben. <https://www.suhrkamp.de/person/giorgio-agamben-p-31> [Zugriff am 02.01.2024].

Tazzioli, Martina; Garelli, Glenda (2020): Containment beyond detention: The hotspot system and disrupted migration movements across Europe. In: *Environment and Planning D: Society and Space*, 38(6). <https://doi.org/10.1177/0263775818759335>.

The Fibreculture Journal (2015): FCJ-179 On Governance, Blackboxing, Measure, Body, Affect and Apps: A conversation with Patricia Ticineto Clough and Alexander R. Galloway. Issue 25/2015: app and affect. <https://twentyfive.fibreculturejournal.org/fcj-179-on-governance-blackboxing-measure-body-affect-and-apps-a-conversation-with-patricia-ticineto-clough-and-alexander-r-galloway/> [Zugriff am 30.11.2023].

The Left (2020): Der Migrations- und Asylpakt: Gegenargumente zur Darstellung der Europäischen Kommission aus einer Linken Perspektive, Dezember 2020. https://left.eu/content/uploads/2020/12/Migration-pact_v2_DE.pdf [Zugriff am 22.11.2023].

Thurn, Jakob (2020): The administration of orders: an analogy of madness and migration on Leros. A photo essay on a fragmented European border strategy. In: *Open Democracy*, 07.07.2020. <https://www.opendemocracy.net/en/can-europe-make-it/administration-orders-analogy-madness-and-migration-leros/> [Zugriff am 23.12.2023].

Topak, Özgün E. (2014): The Biopolitical Border in Practice: Surveillance and Death at the Greece-Turkey Borderzones. In: *Environment and Planning D: Society & Space*, 32(5), 815–833. <https://doi.org/10.1068/d13031p>.

tvxs (2022): Chios – Lesbos: Militant "no" of residents to refugee structures – prisons. In: *tvxs.gr*, 06.01.2022. <https://tvxs.gr/news/ellada/xios-lesbos-maxitiko-oxi-ton-katoikon-stis-prosfygikes-domes-fylakes/> [Zugriff am 21.11.2023].

UN (United Nations) (2007): Frequently Asked Questions regarding the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. <https://www.un.org/esa/socdev/enab/convinfofaq.htm#:~:text=An%20international%20convention%20or%20treaty,binding%20to%20the%20contracting%20States> [Zugriff am 03.11.2023].

UN (United Nations) (o.J.a): International Covenant on Civil and Political Rights, adopted 16.12.1966. <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rights> [Zugriff am 03.01.2024].

UN (United Nations) (o.J.b): Universal Declaration of Human Rights. <https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/2021/03/udhr.pdf> [Zugriff am 03.01.2024].

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2023a): Mediterranean Situation. Operational Data Portal. <https://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean> [Zugriff am 01.01.2024].

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2023b): Greece. Aegean islands. Weekly Snapshot, 27.11-03.12.2023. <https://data.unhcr.org/en/documents/details/46440> [Zugriff am 10.12.2023].

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2022): Global Trends. Forced Displacement in 2022. <https://www.unhcr.org/global-trends-report-2022> [Zugriff am 01.01.2024].

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2018): UNHCR urges Greece to address overcrowded reception centres on Aegean islands. Briefing Notes. <https://www.unhcr.org/news/briefing-notes/unhcr-urges-greece-address-overcrowded-reception-centres-aegean-islands> [Zugriff am 30.11.2023].

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (2015): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954). Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (In Kraft getreten am 4. Oktober 1967). https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf [Zugriff am 29.11.2023].

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (o.J.a): Unser Mandat. <https://www.unhcr.org/dach/at/ueber-uns/unser-mandat> [Zugriff am 25.01.2024].

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (o.J.b): Dublin Verfahren. <https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/asyl-in-europa/dublin-verfahren> [Zugriff am 25.12.2023].

Università di Bologna (2023): Martina Tazzioli. Professoressa associata. Dipartimento di Storia Culture Civiltà. Alma Mater Studiorum. <https://www.unibo.it/sitoweb/martina.tazzioli> [Zugriff am 29.11.2023].

Universität Innsbruck (2023): Univ.-Prof.in Dr.in Michaela Ralser. Institut für Erziehungswissenschaft. <https://www.uibk.ac.at/iez/mitarbeiterinnen/persoennliche-seiten/mitarbeiterinnen/ralser/info/ralser.html> [Zugriff am 29.11.2023].

Universiteit Leiden (2023): Dennis Broeders. <https://www.universiteitleiden.nl/en/staffmembers/dennis-broeders/publications#tab-4> [Zugriff am 29.01.2024].

University of Leeds (o.J.): Dr Glenda Garelli. Profile. <https://environment.leeds.ac.uk/geography/staff/1693/dr-glenda-garelli> [Zugriff am 01.01.2024].

UNU-CRIS (2020): Dr. Majcher, Izabella. <https://cris.unu.edu/izabella-majcher> [Zugriff am 26.01.2024].

Vaughan-Williams, Nick (2015): Europe's Border Crisis: Biopolitical Security and Beyond. Oxford: Oxford Academic online. <https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1093/acprof:oso/9780198747024.001.0001>.

Voglis, Polymeris (2002): Political Prisoners in the Greek Civil War, 1945-50: Greece in Comparative Perspective. In: Journal of Contemporary History, 37(4), 523–540. <https://doi:10.1177/00220094020370040201>.

Wallis, Emma (2021): Amnesty accuses Greece of illegally detaining migrants in Samos camp. In: Info Migrants, 02.12.2021. <https://www.infomigrants.net/en/post/36949/amnesty-accuses-greece-of-illegally-detaining-migrants-in-samos-camp> [Zugriff am 20.11.2023].

Weheliye, Alexander G. (2014): Habeas Viscus: Racializing Assemblages, Biopolitics, and Black Feminist Theories of the Human. Durham: Duke University Press.

Wesel, Barbara (2021): EU-Türkei: Der Deal zur Abschreckung. In: DW, 18.03.2021. <https://www.dw.com/de/eu-t%C3%BCrkei-abkommen-der-deal-zur-abschreckung/a-56870596> [Zugriff am 18.11.2023].

WGAD (Working Group on Arbitrary Detention) (2019): Working Group on Arbitrary Detention: Preliminary Findings from its visit to Greece (2 - 13 December 2019), 13.12.2019. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2019/12/working-group-arbitrary-detention-preliminary-findings-its-visit-greece-2-13> [Zugriff am 03.12.2023].

Willse, Craig (o.J.): Craig Willse. <https://www.craigwillse.com/> [Zugriff am 30.11.2023].

Wilsher, Daniel (2012): Immigration Detention: Law, History, Politics. Cambridge: Cambridge University Press. <https://doi:10.1017/CBO9780511794360>.

WiSER (o.J.): Achille Mbembe. Main profile. Wits Institute for Social and Economic Research. University of the Witwatersrand. <https://wiser.wits.ac.za/people/achille-mbembe> [Zugriff am 29.11.2023].

Wölfl, Adelheid (2023): Italien-Albanien-Deal. Geplante Migrantenlager landen vor Albanien's Verfassungsgericht, 26.11.2023. <https://www.derstandard.at/story/3000000196971/geplante-migrantenlager-landen-vor-albanien-s-verfassungsgericht> [Zugriff am 28.11.2023].

York University (o.J.): Özgün Topak. Faculty of Liberal Arts & Professional Studies. <https://profiles.laps.yorku.ca/profiles/ozgunt/> [Zugriff am 29.11.2023].

Zembylas, Michalinos (2010): Agamben's Theory of Biopower and Immigrants/Refugees/Asylum Seekers: Discourses of Citizenship and the Implications for Curriculum Theorizing. In: Journal of Curriculum Theorizing, 26(2), 31.

8. ANHANG

8.1 Beschreibung des Samples

Bei der Auswahl des Materials wurde insbesondere auf die Aktualität und den Bezug zu den Haftbedingungen vor Ort sowie den rechtlichen Grundlagen der verschiedenen Arten von Immigrationshaft und *de facto* Haft auf den Hotspot-Inseln geachtet. Im Folgenden sind jene Berichte und Studien zu finden, die konkret für die Analyse ausgewählt wurden.

8.1.1 NGO-Berichte

- RSA, Pro Asyl (2023): What is happening today in the refugee structures on the Aegean islands. Serious problems in the EU-funded structures, May 2023. <https://rsae-aegean.org/en/ccac-aegean-islands-greece/> [Zugriff am 10.11.2023].

Informationen und Entstehungskontext: Refugee Support Aegean (RSA) ist eine gemeinnützige griechische Organisation, die sich auf rechtliche Angelegenheiten im Kontext von Flucht konzentriert und Menschenrechtsverletzungen überwacht. Pro Asyl ist ein unabhängiger Verein mit Sitz in Deutschland, der sich für den Schutz und die Rechte von Asylsuchenden in Europa einsetzt. Der Bericht wurde für die Analyse gewählt, da er ausführlich die Lebensbedingungen, einschließlich der Versorgung grundlegender Bedürfnisse der Insass*innen, das Ausmaß an Überwachung sowie den effektiven Zugang zu rechtlichem Beistand und Dolmetschmöglichkeiten in allen fünf Hotspot-Einrichtungen untersucht.

- GCR, Oxfam (2023): Inquiry on Fundamental Rights in the EU-funded Migration Facilities on the Greek Islands. Case OI/3/2022/MHZ, 09.03.2023. https://www.gcr.gr/media/k2/attachments/CONSULTATION_REPLY_202201225_20230131_180325.pdf [Zugriff am 10.11.2023].

Informationen und Entstehungskontext: Der Bericht wurde für die Analyse ausgewählt, da er einen aktuellen Überblick über die aus einer menschenrechtlichen Perspektive relevanten Mängel der Hochsicherheitslager bietet. Im Dezember 2021 und September 2022 waren Oxfam, ein internationaler Verbund verschiedener Hilfs- und Entwicklungsorganisationen, sowie die Menschenrechtsorganisation Greek Council for Refugees (GCR) vor Ort im Closed Controlled Access Center von Samos. Dabei

wurden auch zahlreiche NGOs und Behörden konsultiert. GCR ist als Organisation auf Kos präsent und bietet Rechtsbeistand für Geflüchtete.

- Al-khersan, Tina; Dede, Sofia; Hennigfeld, Bastian; Kessler, Jamie; Ntavasili, Athina (2023): 'Still detained and forgotten.' Update on Detention Policies, Practices, and Conditions on Kos 2022/23. Equal Rights Beyond Borders, February 2023. <https://directus.equal-rights.org/assets/4b7ff7a0-75ce-40cb-8f69-460e4b2714c5.pdf> [Zugriff am 04.12.2023].

Informationen und Entstehungskontext: Der Expert*innen-Bericht der Menschenrechtsorganisation Equal Rights Beyond Borders mit Sitz in Deutschland und Griechenland stellt ein Update ihres 2021 veröffentlichten Berichts *Detained and Forgotten at the Gates of the EU: Detention of Migrants on the Island of Kos* dar. Der Bericht dokumentiert die Anwendung von Haft auf der Insel Kos und untersucht Immigrationshaft und *de facto* Haft als integralen Bestandteil der europäischen Migrationspolitik. Es geht dabei um den rechtlichen Rahmen sowie die Zustände vor Ort im Prokeka, dem derzeitigen einzigen Abschiebegefängnis auf den ägäischen Inseln.

- MSF (2021): Moving Forward: EU Intensifies its Dangerous Approach. In: Constructing Crisis at Europe's Borders. The EU plan to intensify its dangerous hotspot approach on Greek islands, June 2021, 22–25. <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/sites/default/files/2021-06/msf-report-greece-constructing-crisis.pdf> [Zugriff am 05.01.2024].

Informationen und Entstehungskontext: Die unabhängige Organisation Ärzte ohne Grenzen widmet den Abschnitt ihres Berichts den Closed Controlled Access Centern der griechischen Hotspots und untersucht dabei all jene Aspekte der Hochsicherheitseinrichtungen und der dortigen Inhaftierungspraktiken, die eine Gefahr für die psychische und physische Gesundheit der Insass*innen darstellen.

- Gisti, Migreurop (2023e): The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros Episode 1/7. The confinement on the island of Kos, 06.02.2023. https://www.gisti.org/IMG/pdf/podcast_2023_kosleros_ep1en.pdf [Zugriff am 16.12.2023].
- Gisti, Migreurop (2023d): The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros Episode 2/7. The confinement on the island of Leros, 13.02.2023. https://www.gisti.org/IMG/pdf/podcast_2023_kosleros_ep2en.pdf [Zugriff am 16.12.2023].
- Gisti, Migreurop (2023c): The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros Episode 3/7. The asylum procedure on the islands of Kos and Leros, 20.02.2023. https://www.gisti.org/IMG/pdf/podcast_2023_kosleros_ep3en.pdf [Zugriff am 16.12.2023].
- Gisti, Migreurop (2023b): The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros Episode 4/7. The role of the associations with the exiles, 27.02.2023. https://www.gisti.org/IMG/pdf/podcast_2023_kosleros_ep4en.pdf [Zugriff am 16.12.2023].
- Gisti, Migreurop (2023a): The detention camps on the Greek islands of Kos and Leros Episode 7/7. The new detention camps, 20.03.2023. https://www.gisti.org/IMG/pdf/podcast_2023_kosleros_ep7en.pdf [Zugriff am 16.12.2023].

Informationen und Entstehungskontext: Der siebenteilige Podcast des euro-afrikanischen Netzwerks von Menschenrechtsorganisationen, Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen Migreurop und der französischen gemeinnützigen Menschenrechtsorganisation Gisti in Zusammenarbeit mit dem ebenfalls französischen Kollektiv 'studio son' de la Parole errante demain handelt von den Lagern für Geflüchtete auf den griechischen Inseln Kos und Leros und den Konsequenzen des Hotspot-Ansatzes in Bezug auf Menschenrechte. Migreurop und Gisti waren im Rahmen von Beobachter*innen-Missionen bereits 2016 auf den Inseln Lesbos und Chios. 2019 waren die Organisationen auf Samos und kamen im Zuge ihrer Recherchearbeiten zum Schluss, dass es sich bei den Lagern um „detention and sorting camps“ (Migreurop 2023) handelt, die nicht den Bedingungen der EU-Aufnahmerichtlinien entsprechen. Die im

Rahmen der vorliegenden Arbeit untersuchten Podcast-Episoden stammten von ihrer dritten Mission im Oktober 2021 und stützen sich auf Interviews mit verschiedenen Akteur*innen wie NGO-Mitarbeitenden und Inselbewohner*innen, aber auch Gespräche mit Geflüchteten selbst über ihre Erfahrungen in den Lagern. Sie berichten von den Bedingungen vor Ort und der Entstehung neu gebauten „high-tech detention camps“ (ebd.) auf den Inseln Kos und Leros. Zum Zeitpunkt der Mission war das Hochsicherheitszentrum auf Samos bereits eröffnet; die Eröffnung der Zentren auf Kos und Leros stand kurz bevor. Die Resultate der Mission wurden schließlich im Februar 2023 als Podcast-Reihe veröffentlicht. Die Originalaufnahmen sind größtenteils in französischer und englischer Sprache. Für die Video-Version gibt es die Option von Untertiteln in beiden Sprachen. Für die vorliegende Arbeit wurden die Original-Transkriptionen der ausgewählten Episoden auf Englisch von Migreurop zur Analyse herangezogen. Dabei wurden von den insgesamt sieben Folgen diejenigen fünf ausgewählt, die das Thema der Immigrationshaft und *de facto* Haft im Fokus haben oder einen bestimmten Aspekt davon aufgreifen, der für die vorliegende Arbeit als relevant erachtet wird.

8.1.2 Investigative Berichte

- Fallon, Katy; Perriguer, Elisa; Grillmeier, Franziska; Deleja-Hotko, Vera (o.J.): Das neue Moria. Eine Recherche von Katy Fallon, Elisa Perriguer, Franziska Grillmeier und Vera Deleja-Hotko. <https://dasneuemoria.eu/> [Zugriff am 07.12.2023].
- Grillmeier, Franziska; Deleja-Hotko, Vera; Fallon, Katy; Perriguer, Elisa (2022): Kameras, Drohnen, Ausgangssperre: Geflüchtete in Griechenland hinter Stacheldraht, 25.02.2022. <https://www.buzzfeed.de/recherchen/kameras-drohnen-ausgangssperre-gefluechtete-in-griechenland-hinter-stacheldraht-zr-91070021.html> [Zugriff am 06.12.2023].
- Deleja-Hotko, Vera (2021): Wie die EU den Bau von Lagern unterstützt. Flüchtende hinter Stacheldraht, 22.10.2021. <https://fragdenstaat.de/blog/2021/10/22/das-neue-moria/#:~:text=Eine%20Unterst%C3%BCtzung%20beim%20Bau%20der,Stacheldraht%20und%20%C3%9Cberwachungstechnologien%20festgehalten%20werden.&text=Diese%20Recherche%20wurde%20unterst%C3%BCtzt%20durch,der%20Mitarbeit%20des%20Disinfo%20Collective> [Zugriff am 06.12.2023].

Informationen und Entstehungskontext: Im Oktober 2021 veröffentlichte ein Team, bestehend aus den freien Journalist*innen Katy Fallon, Elisa Perriguer und Franziska Grillmeier sowie dem ZDF Magazin Royale, Ippen Investigativ und Mediapart, die Ergebnisse einer monatelangen Recherche zu den neu errichteten Hochsicherheitszentren auf den griechischen Hotspot-Inseln. Durch Anfragen über das Informationsfreiheitsgesetz erhielten sie Zugriff auf interne Protokolle und Dokumente europäischer Agenturen und des griechischen Migrationsministeriums. Die Recherchen legen das Ausmaß der Versicherheitlichung der Lager offen und zeigen im Detail die Mittel und Methoden zur Überwachung und Kontrolle durch die EU finanzierten Sicherheitsmanagementsysteme. Die investigativen Berichte wurden aufgrund ihrer Aktualität und Relevanz in Bezug auf die Lebensbedingungen der Insass*innen der neu errichteten Lager ausgewählt.

- Emmanouilidou, Lydia; Fotiadis, Apostolis; Stavinoha, Ludek (2023): EU Details Violations at Greece's 'Model' Refugee Camps. In: Solomon, 12.05.2023. <https://wearesolomon.com/mag/format/investigation/eu-details-violations-at-greeces-model-refugee-camps/> [Zugriff am 08.12.2023].

Informationen und Entstehungskontext: Die Recherche stützt sich auf interne Dokumente zu den neu errichteten Hochsicherheitszentren auf Samos, Kos und Leros. Diese Dokumente wurden dem griechischen Investigativportal Solomon und dem arabischen Nachrichtensender Al Jazeera nach Anfragen über das Informationsfreiheitsgesetz zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden wöchentliche Camp-Berichte von Vertreter*innen der Europäischen Kommission, griechischen Partner*innen und anderen nicht namentlich genannten "key funder" (Emmanouilidou, Fotiadis, Stavinoha 2023) im

Zusammenhang mit dem Bau der Lager herangezogen. Die überprüften Dokumente stammen aus dem Zeitraum März 2022 bis Februar 2023 und bieten Einblicke, wie die EU intern die Zustände in den Lagern diskutiert. Der Online-Bericht wurde aufgrund seiner Aktualität und seiner Grundlage auf internen EU-Dokumenten ausgewählt, um Missstände in den Lagern hinsichtlich essenzieller Infrastruktur, materieller Ressourcen und Personalmangel zu beleuchten. Diese stehen im krassen Gegensatz zur öffentlich vertretenen Meinung der EU über die Zustände in den Hotspots (ebd.).

8.1.3 Griechisches Ministerium für Migration und Asyl

- Ministry of Migration and Asylum (o.J.a): Closed Controlled Access Centre of Samos. <https://migration.gov.gr/en/ked-samoy-kleisti-elegchomeni-domi-samoy/> [Zugriff am 14.12.2023].
- Ministry of Migration and Asylum (o.J.b): CCAC Kos. <https://migration.gov.gr/en/ris/pe-rifereiakes-monades/kyt-domes/k-y-t-ko/> [Zugriff am 14.12.2023].
- Ministry of Migration and Asylum (o.J.c): CCAC Leros. <https://migration.gov.gr/en/ris/pe-rifereiakes-monades/kyt-domes/k-y-t-leroy/> [Zugriff am 14.12.2023].

Informationen und Entstehungskontext: Die oben angeführten Links führen zur offiziellen Homepage des griechischen Ministeriums für Migration und Asyl, die öffentliche Informationen zu den neuen Lagern von Samos, Kos und Leros bereitstellt. Die Informationen umfassen Details zu den Kapazitäten der Lager, zur Segregation innerhalb der Einrichtungen, zu Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen, zu technischen Daten sowie zu verschiedenen infrastrukturellen Einrichtungen und Angeboten, die laut NGO-Berichten allerdings so nicht bestätigt werden. Für die Lager von Lesbos und Chios sind auf den jeweiligen Seiten lediglich Kontaktdaten und einige Fotos verfügbar.

8.2 Interview Grillmeier

Im Folgenden befinden sich die in der vorliegenden Arbeit verwendeten transkribierten Abschnitte des am 27.11.2023 per Telefon mit der freien Journalistin Franziska Grillmeier geführten Interviews. Dabei handelt es sich um ein semistrukturiertes, problemzentriertes Interview, das mit Einverständnis der interviewten Person aufgezeichnet wurde. Ein Pre-Test zeigte, dass der Interviewleitfaden zu umfangreich war und die Fragenanzahl reduziert werden musste, um den zeitlichen Rahmen nicht zu sprengen. Daher wurden die Fragen auf das Wesentliche gekürzt und neu angeordnet. Das Interview dauerte schließlich 36 Minuten und wurde mithilfe der Transkriptionssoftware Amberscript in voller Länge transkribiert.

Franziska Grillmeier: Das ist etwas, was wir jetzt wieder zum Beispiel auf Samos sehen, seitdem im Sommer die Zahlen auch, seitdem sie mehr geworden sind und auch seitdem immer mehr Menschen auch bei der Ankunft inhaftiert werden, das ist ja zum Beispiel auch in Kos schon der Fall. Und da ist einfach ne unglaubliche Willkür dabei, auch vor Ort großes Chaos, was immer mal wieder dazu führt, dass einfach das Leid auch der Menschen ja exponentiell natürlich in die Höhe schießt. Während man eigentlich nicht an, ja, also den also ne menschenrechtliche Unterbringung arbeitet und das würde ich jetzt auch in dem EU-Pakt nicht sehen und auch hinsichtlich GEAS, ja, dass man das natürlich nochmal verschärft, dass man jetzt auch Leute zum Teil, ja, nach der Ankunft einsperren kann, was ja jetzt auch schon passiert und da ist einfach kaum Transparenz dann da oft, was mit den Leuten wirklich passiert. Ich war zum Beispiel auch in Samos in dem Lager mit dem Camp-Leiter unterwegs, der gesagt hat, der hintere Teil, also dieser geschlossene Teil, sogenannte Prokeka, war damals noch nicht in Betrieb in 2021, dann 2022 als ich im Frühling unterwegs war und das ist jetzt schon in Betrieb. Und damals hat er zu mir gesagt, ich habe da auch keinen Zugang, nur die Polizei und das ist natürlich eines der Hauptprobleme das ich als Presse sehe, dass diese Transparenz braucht es halt. Es braucht den Zugang, unabhängigen Zugang auch von Menschenrechtsbeobachter*innen, von Journalist*innen und was wir jetzt beobachten können auch mit Kolleg*innen, griechischen Kolleg*innen, die in den letzten Wochen und Monaten auch keinen Zugang gekriegt haben.

Also Pressefreiheit, ja, ist einfach ein schwieriger Ort und das also ich könnte jetzt auf 1000 Sachen noch eingehen, aber sag ich mal so, von meiner Perspektive nicht verbessert werden würde mit dem Vorstoß von GEAS und ein letzter Punkt, das ist dann, würde das natürlich auch wieder zu diesen Umständen führen, wie wir sie schon gesehen haben. Das ist eigentlich diese große Paradoxie, dieses, dass wir natürlich immer noch nicht, ich sag mal Drittstaaten-Abkommen haben oder eine Situation in der Türkei, die dann die Inseln entlasten würde, sag ich mal, euphemistisch ausgedrückt [...] bedeuten, weil es einfach seit März 2020 niemand gab, der zurückgenommen wurde, auch im Zuge des Deals. Und was passiert also mit den Leuten, wenn sie dann dort abgelehnt werden, dürfen sie dann weiter aufs Festland, was würde das verbessern, außer dass man Menschen zum Teil bis zu 18 Monate festhalten kann?

Franziska Grillmeier: Die Camps sind, natürlich, funktionieren auch wie eine Insel auf der Insel und dann nochmal gesehen diese Abschiebelager zum Teil, oder auch, ja, ich weiß nicht welche Inseln du dir anguckst. Aber in Kos ist es ja auch nochmal anders geregelt als beispielsweise in Leros und Lesbos. Lesbos ist noch relativ offen, einfach weil es auch, ja, es ist jetzt auch ein Closed Controlled Access Centre, aber es ist ja immer noch das Gelände des temporären Lagers, das nach dem Brand gebaut wurde. Man hat natürlich schon diese Verschiebung denke mal in Räume, die nach außen Sicherheit suggerieren sollen, also wir haben das hier im Griff, wir haben Stacheldrahtzaun und G4S und natürlich auch diese Polizeipräsenz die das suggeriert. Wir haben hier das auch für die Bevölkerung so ein bisschen im Griff, und gleichzeitig aber ist halt die Frage: wer fühlt sich darin sicher? Und dann würde ich, also es ist aber auch ganz wichtig zu sehen, die Geschichte. Also im Sinne von es gab zum Beispiel 2009 schon auf Lesbos schon ein Lager, wo Menschen schon in Hungerstreik gegangen sind, weil sie dort sofort eingeschlossen wurden, wenn sie angekommen sind. Ja, also ich, diese Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn-Politik gibt es nicht erst seit der jüngsten Geschichte [...]. Und da wurden, weil du das auch angesprochen hast, Inseln schon immer in der Geschichte benutzt. Ob das jetzt Gefangenen-Inseln waren oder Menschen mit psychiatrischer Erkrankung oder wie auch immer, da wurden Menschen einfach ausgelagert, also Stichwort Leros. Und ja, das ist natürlich dann auch geografisch dann nochmal [...] die Ankünfte auf den Inseln [...]. Und jetzt? Ja, also ich würde sagen, dass es zu Zeiten von Moria noch eine Architektur der Abschreckung war, die Menschen sich dort selbst zu überlassen und dann aber übergang in diesen Hochsicherheitstrakt [...] Da will man ne andere Message raussenden und gleichzeitig werden auch ganz viele Leute jetzt noch durchgewunken. [...] aufs Festland und da jetzt schnell [...]. Das Paradoxe ist eben, dass die Leute trotzdem immer noch nicht vor und zurück können.

Franziska Grillmeier: Also genau ich bin natürlich nicht mehr, also ich muss sozusagen, ich bin ja seit 1. Oktober, seitdem auch nicht mehr auf den Inseln. Und ich glaube, dass das, was in den Zeiten davor mitgekriegt habe, war vor allem, dass die Leute also, ja, du gewöhnst dich dran, du gehst ja mit ner Chip-Karte da rein, du hast Ausgangssperren, an die du dich zum Teil hältst. Manchmal ist es auch da willkürlich. Ne, kannst du auch später nach Hause kommen oder einchecken sozusagen. Aber das ist ja alles immer wie in so ein Flughafen-Terminal. Also muss ja auch in Samos zum Beispiel den Rucksack checken lassen, dann hast du den Fingerabdruckscanner, dann hast du die Chip-Karten, die mal funktionieren, wenn Wasser darauf kommt, mal nicht, war auch immer so eine Sache, wie sehr funktioniert diese Technik. Und dann ist es so, dass zum Beispiel bei der Öffnungsfeier, das steht ja auch so ein Buch, aber da war so ein bisschen die Ansage, ja, also, wer dann zu spät kommt, der kommt da nicht mehr rein. Das ist natürlich auch ganz oft passiert auf der anderen Seite dann auch zum Teil nicht, weil sie dann doch vielleicht, kommt immer auf das Sicherheitspersonal noch an oder die Polizist*innen, die dann mal ein Auge zudrücken. Also es ist ja auch darin dann immer so ganz willkürlich, sage ich mal, und gleichzeitig hast du schon auch dann gesehen, dass diese, dass die Schlange sich gebildet haben, gerade wenn viele Leute waren, und man steht dann in der Sonne. Es gibt keinen Sonnenschutz, also für Leute auch jetzt nicht gerade schön, da immer rein und raus zu gehen. Du kannst halt auf Lesbos zum Beispiel den [...] keine, keine Flüssigkeiten, also genau keinen Alkohol natürlich, und wurde dann auch immer so durch gescannt mit so einem Metalldetektor. Also, es ist einfach wie, wenn du in so ein Hochhaus reingehst und jetzt auch in erster Linie mal nichts Verwerfliches dran. Aber es ist natürlich dieses Gefühl, dass du ständig durchgecheckt ist, und das kann ich mir vorstellen, ist aber natürlich nur vermuten, dass man halt sagt, ja, okay, dann mache ich das jetzt erst mal in einem Aufwasch, weil es ist halt immer ein Aufwand, da rein und raus zu gehen. Aber ich kann mir auch vorstellen, gerade dass die Leute, die, die so gerne draußen sind, dass sie dann da

auch so ein bisschen flüchten. Also da habe ich auch viele kennen gelernt, die aber gesagt, ich muss deswegen ganz da draußen sein, weil ich diese ständige Überwachung nicht aushalte, und andere also, die vielleicht auch körperliche Einschränkungen haben oder physisch erkrankt sind, die für die sind natürlich auch, oder sie bleiben dann eher im Verborgenen. Also, die siehst du halt dann weniger, und die haben halt dann auch, mir hat mal jemand gesagt, ich glaub 2021 war das auch, ein junger Mann aus Afghanistan der meinte so: die Mauern werden höher, und die Bewegungen werden kleiner. Also, das ist so dieses Gefühl, auch dieses ständig im Blickfeld zu sein, das schon. Und es ist aber vor allem, denjenigen aufgefallenen, die das davor nicht hatten und die das gar nicht so kannten aus Moria zum Beispiel. Da war das dann ein Riesenschock, also ständig diese Polizeipräsenz auch zu haben. Weil früher ich meine, waren zum Teil so Pi mal Daumen fünf Polizist*innen irgendwie auf total 16.000 Leute oder so. Da war eher so diese, ich überlasse euch selbst, und jetzt ist es zwar, das habe ich auch mal wieder gehört, extrem hohe Polizeipräsenz, aber auch dann wird da auf nicht eingeschritten bei Auseinandersetzung oder so. Also ja, das heißt nicht unbedingt, dass die Sicherheit, das Sicherheitsgefühl beiträgt dazu, dass du dich wohlfühlst. Aber auf der anderen Seite muss man schon sagen, dass es natürlich auch extrem brutal zu ging in Moria, in vielen Nächten, vielen Tagen, und das hat man jetzt vielleicht weniger, aber man kriegt auch weniger mit.

8.3 Data Framework Greek Hotspots

	Lesbos Übergangslager	Samos	Kos	Leros	Chios Übergangslager
Allgemeine Merkmale					
Name ¹⁹	Lesvos CCAC, Kara Tepe	Samos CCAC	Kos CCAC	Leros CCAC	Chios CCAC
Standort ¹⁹	Mavrovouni 5 km von Mytilini <i>Geplant: Vastria</i>	Zervou 9 km von Vathi	Pyli 15 km von Kos Stadt	Lepida ²⁰ 6 km von Agia Marina Abgelegen in Bergen	Nahe Dorf Halkios 8 km von Chios Stadt
Status ¹⁹	In Betrieb Seit Nov 2022 als CCAC	In Betrieb Seit Sept 2021	In Betrieb Seit Nov 2021	In Betrieb Seit Nov 2021	In Betrieb Seit Nov 2022 als CCAC
Operative Merkmale					
Sicherheitsregime	-	High security	High security	High security	-
Größe des CCAC ²¹	240.000 qm (geplant)	147.700 qm	129.000 qm	59.300 qm	140.600 qm (geplant)
Kapazität / Auslastung (Stand: 30.10.2023)	8.000 / 4.138	3.000 / 4.154	2.140 / 3.767	2.140 / 2.730	1.014 / 1.022
Segregation nach Kapazitäten ²⁰	-	1.560 general population 240 unaccomp. minors 240 vulnerable groups 960 Prokeka (geplant)	960 general population 100 unaccomp. minors 480 vulnerable groups 600 Prokeka (geplant)	1.440 general population 100 unaccomp. minors 240 vulnerable groups 360 Prokeka (geplant)	-
Prokeka (Abschiebe- gefängnis) ¹⁹	Geplant	(Noch) nicht in Betrieb	In Betrieb Aktuelle Kapazität: 440	(Noch) nicht in Betrieb	Geplant
Bürokratische Merkmale					
Direktor ²¹	Nikolaos Babakos	Dimitris Axiotis	Ioannis Fragkoulis	Filipo Kiprizoglou	Panagiotis Kimourtzis
Baukosten ²¹	97 Millionen €	48 Millionen €	36 Millionen €	36 Millionen €	57 Millionen €
Baufirma ²¹	MYTILINEOS SA	MYTILINEOS SA	METKA (Mytilineos SA subsidiary)	METKA (Mytilineos SA subsidiary)	MYTILINEOS SA

¹⁹ RSA, Pro Asyl 2023.

²⁰ Ministry of Migration and Asylum o.J.a, b, c.

²¹ Fallon, Perriguer, Grillmeier, Deleja-Hotko o.J.

8.4 Zusammenfassung | Abstract

Immigrationshaft ist ein Phänomen, das weltweit in nahezu jedem Land existiert und insbesondere seit Beginn des 21. Jahrhunderts als Methode der Migrationskontrolle immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Aus einer biopolitischen Perspektive (Foucault 2006; 2004; 1979; 1976) geht die vorliegende Arbeit der Frage nach, wie Immigrationshaft und Einschränkung von Bewegung seit der sogenannten *Flüchtlingskrise* von 2015/16 auf den griechischen Hotspot-Inseln Lesbos, Samos, Kos, Leros und Chios eingesetzt werden. Anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse von NGO-Berichten, investigativen Recherchen, Dokumenten des griechischen Ministeriums für Migration und Asyl sowie geführten Interviews wurden einerseits Aspekte der Überwachung und Kontrolle und andererseits die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den effektiven Zugang zu Rechten von Asylsuchenden herausgearbeitet.

Im Spannungsverhältnis von territorialer Souveränität und menschenrechtlichen Grundsätzen gelten Grenzzonen als besondere biopolitische Räume, die rechtliche Unsicherheiten hervorbringen. Die Europäische Union und ihr Mitgliedsstaat Griechenland haben verschiedene rechtliche Konstrukte – wie das Konzept des *sicheren Drittstaats* oder das Prinzip der *Nicht-Einreise* – hervorgebracht, die inhärent mit Haft und Bewegungseinschränkung zusammenhängen und den Zugang zum europäischen Asylsystem erschweren bis verunmöglichen. Die Hotspots übernehmen hierbei die Funktion von „Sortiermaschinen“ (Mau 2021), um die migrantische Bevölkerung zum Zweck einer effektiveren Verwaltung in kleinere Gruppen zu fragmentieren. Es hat sich gezeigt, dass hierfür eine diskriminierende Kategorisierung nach Nationalität angewandt wird, die keine weitere individuelle Prüfung des Fluchtgrundes erlaubt und zu einer weiteren Normalisierung willkürlicher Freiheitsentziehung beiträgt.

Hochtechnologisierte Methoden der Überwachung und Kontrolle wurden vor diesem Hintergrund seit 2021 immer weiter ausgebaut und führen dazu, dass Drittstaatsangehörige weder Möglichkeiten des Widerstandes noch ausreichend Zugang zu Rechtsmitteln und essenziellen Ressourcen haben. Nach dem Konzept der *debilitation* (Puar 2017) handelt es sich bei diesen Entwicklungen weder um eine vollkommene Entrechtung noch um einen uneingeschränkten Zugang zu Rechten, sondern vielmehr um eine Strategie der Schwächung und Beeinträchtigung von Asylsuchenden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der europäische Pakt für Asyl und Migration die grenznahen Internierungsstrukturen weiter ausbaut und Immigrationshaft als Kontrollmittel vermehrt systematisch angewandt wird.

Keywords: Immigrationshaft, Bewegungseinschränkung, Flucht, europäisches Asylsystem, Griechische Hotspots, Menschenrechte

Immigration detention is a global phenomenon present in almost every country that gained significance as a method of migration control, particularly since the early 21st century. From a biopolitical perspective (Foucault 2006; 2004; 1979; 1976), this study explores how immigration detention and restrictions of movement have been employed on the Greek hotspot islands of Lesbos, Samos, Kos, Leros, and Chios since the *refugee crisis* of 2015/16. Through a qualitative content analysis of NGO reports, investigative research, documents from the Greek Ministry of Migration and Asylum, and conducted interviews, aspects of surveillance and control, as well as the impact of these measures on the effective access to rights of asylum seekers were examined.

In the tension between territorial sovereignty and human rights principles, border zones are considered special biopolitical spaces that create legal uncertainties. The European Union and its member state Greece have introduced various legal constructs, such as the concept of the *safe third country* or the principle of *non-entry*, that are inherently linked to detention and restrictions of movement and make access to the European asylum system difficult or even impossible. The hotspots function as "sorting machines" (Mau 2021) fragmenting the migrant population into smaller groups for more efficient administration. It has been shown that a discriminatory categorisation by nationality is used for this purpose, which no longer allows for an individual examination of the reason for seeking asylum and contributes to a further normalisation of arbitrary deprivation of liberty.

Highly technologized methods of surveillance and control have expanded since 2021, leaving third-country nationals with limited resistance options and insufficient access to legal remedies and essential resources. Following the concept of *debilitation* (Puar 2017), these developments represent neither complete deprivation of rights nor unrestricted access but rather a strategy of weakening and impairing asylum seekers.

It can be anticipated that the European Pact on Asylum and Migration will further expand detention structures close to borders, leading to a more systematic use of immigration detention as a means of control.

Keywords: Immigration Detention, Restrictions of Movement, European Asylum System, Greek Hotspots, Human Rights